Ca. V. 16.

[illegible] Spieln const. 1 fl. 30 Kr.

43 D 2

Sammlung
verschiedener
Nachrichten,
welche in das
Policey- Cameral-
und
Landes- Oeconomie- Wesen
einschlagen.

Mit Kupfern.

zu gemeinem Besten herausgegeben.

vom
Hof- Cammer- und Landschafts- Rath.
Iohann Christoph Hirsch.

Zweyter Theil.

Joh. Theoph. Hoeffel. sr.

Anspach,
In Poschens Buchhandlung.
1764.

Inhalt.

Cap. Seite

I. Beschreibung des Schwabacher = Zucht= und Arbeits= Hauses. 1.
II. Der aufrichtige Bierprauer. 54.
III. Verschiedene Nachrichten von Salpeter=Pflanzen. 95.
IV. Ohnmasgeblicher Vorschlag zu einem allgemeinen Beytrag, bey entstehendem Wetter schaden. 112.
V. Zufällige Gedanken 1. die Verbesserung der Schaaf=Zucht. 2. der Wollen=Manufacturen und 3. Anrichtung einer allgemeinen Landes=Spinnerey betreffend. 120.
VI. Aigentliche und kurze Unterrichtung von den Nürnbergischen Erbgütern, und derselben Nüzung auf dem Land, wie die im Kauf angeschlagen und durch die Erbleute sollen gehalten werden. 145.
VII. Vorschlag wegen Verbesserung der Schweins=Zucht. 181.
VIII. Untersuchung was nach angestellter Probe, bey der Rothgerberey vor Profit zu machen seye. 211.
IX. Ohnmaßgeblicher Vorschlag zu einer Scribenten=Ordnung. 215.
X. Entdecktes Geheimnuß der Müller, Becken und Melber. 224.

XI. Ein

XI. Ein bewährtes Mittel, daß keine Motten oder Schaben in die Bücher noch Acten kommen.
XII. Von der Verwandschaft zwischen Feuer- und Kreidensteinen.

Beschreibung des Schwabacher Zucht und Arbeits-Hauses.

Da es eine von denen nüzlichsten und nothwendigsten Policey-Anstalten ist, Hospitäler, Wayßen- Arbeits- und Zuchthäuser zu erbauen, auf welche in ehemaligen Zeiten und noch jetzo, in wohlbestellten Ländern, grose Summen verwendet werden; So haben die Durchlauchtigste Re-

Regenten des Marggrafthums Brandenburg-Onolzbach schon vor vielen Jahren, durch Stifftung und Erbauung einiger dergleichen Häuser nichts ermangeln lassen; und eben deßwegen wollten weyland Herr Marggraf **Carl Wilhelm Friedrich** glorwürdigsten Andenkens, dero Fürstenthum und dem Publico zum besten auch ein so nöthig als nützliches **Zucht- und Arbeits-Haus** in die neue Auslage Dero Haupt- und Leegstadt **Schwabach** erbauen lassen, und geruheten die hiezu verfertigten Riße durch höchst eigenhändig gnädigste Unterschrifft zu approbiren. Es wurde auch die Anstalt zu sothanen Bauwesen gemacht, jedoch der Anno 1757. erfolgte höchst bedauerliche Todesfall lies **Ihnen** den Fortgang nicht erleben. Kaum aber hatten **Ihro** Hochfürstl. Durchlaucht Herr Marggraf, **Christian Friedrich Carl Alexander**, unser gnädigster Fürst und Herr, die Landes-Regierung angetretten, so war Dero Christ-Fürstliche Sorgfalt dahin gerichtet, dieses von Dero Höchstseeligen Herrn Vatter p. m. angefangene wichtige Werck vollends auszuführen, welches auch binnen 3. Jahren auf eigene Kosten, ohne deren oder auswärtiger Herrschaften Unterthanen allermindesten Beytrag mit Aufwendung vieler 1000. fl. Unkosten glücklich vollendet worden. Die eine Absicht war, armen und nothleidenden daselbst Arbeit und Nahrung zu verschaffen, die andere aber, damit Leute von böser Art, welche dem gemeinen Wesen zur Beschwerde dienen, und bey denen Zuspruch, Vorstellungen und Civil-Correctionen vergeblich angewendet, oder auch die allgemeine Sicherheit, Raub- und Stehlens halben, gestöret

wird, entweder sich zu bessern gezwungen, oder andern zu schaden verhindert werden.

Die Errichtung eines solchen Etablissements konnte nicht anderst, als von allen, welche für das Beste des Publici wohl dencken, und den Nothstand und Beruhigung des Nebenmenschen beherzigen, gebilligt und gelobet werden, und man zweifelte nicht, es würde sich männiglich beeifern, dessen Anlag und Aufnehmen auf alle nur mögliche und thunliche Weise zu secundiren.

Zu dem Ende wurde die Ausführung des Werks einer besondern Hochfürstlichen Deputation gnädigst übertragen, unter deren Aufsicht, Sorgfalt und Direction auch das Zucht- und Arbeits-Hauß von dem geschickten Architect und Landbau-Inspector, — Bruckner auf eine solide Weiße erbauet und zu Stand gebracht worden, welches aber gleichwol nur die Helfte des ganzen Plans ausmacht, wie die hernachfolgende Beschreibung und beygefügte Riße mit mehreren zeigen werden.

Ehe aber dieses geschiehet, müssen wir ein und andere Reflexiones prämittiren, welche bey Etablirung eines solchen Wercks nöthig erachtet worden.

Wenn man vermeinet, es könnten dergleichen Anstalten sich gleich Anfangs oder Successu temporis von selbsten wenigstens gröstentheils souteniren, und zunehmen, so mögte man sich gewaltig irren. Die Unterhaltung der angelegten Gebäue, Officianten, Dienstbotten, an Besoldung, Kost, Holz, die Kleid- und Verpflegung der Züchtlinge etc. erfordern einen zimlich starcken Aufwand, und dieser vermehret sich durch anhaltende Theurung des Getreids und Victualien. Würde auch solcher mit noch so großer Oeconomie und Sparsamkeit angerichtet, so maß dennoch an dem unumgänglichen Nothwendigen, als Essen, Trincken, Kleidung, Licht, Weißgezeug, Bettwerck, Liegerstatt, Arzney und dergleichen kein Mangel erscheinen.

Diese ohnumgängliche nöthige und unvermeidliche Ausgaben übersteigen nicht nur den Verdienst, welchen die in dergleichen Anstalten befindliche Leute machen können, sondern erfordern einen, deren Anzahl proportionirlichen jährlichen Zuschuß. Bey Züchtlingen, welche mit Schärffe zur Arbeit angehalten zu werden pflegen, mögte zwar einiger Nutzen sich erzeigen, und solcher mit Wollen-Kartetschen, Farbholz raspeln, Glas schleiffen, Nadelschüren, wann man ihnen beständig genugsame Occupation geben kan, von 10. bis 15 kr. täglich sich belauffen. Dieser Verdienst aber, verringert sich dadurch, weil es abermal Zeit brauchet, bis dergleichen Leute in der Arbeit instruirt werden, und sie solche tüchtig und geschwind verrichten lernen, während welcher

Lehr-

Lehrzeit sie öffters aus Bosheit zu Schaden arbeiten und viele Materialien auch Geschirr ruiniren. Viele dieser unartigen und boßhaften Leute verderben und entwenden ohnangesehen der auf sie tragenden Obsicht und ihnen auferlegenden empfindlichen Bestraffungen, gleichwohl was ihnen möglich, und setzen dergleichen Anstalt in Schaden und Verlust. Hält man selbige in der Kost zu gering, oder fatiquirt sie mit alzuvieler Arbeit, oder lässet ihnen ein allzustrenges Tractament wiederfahren, so werden sie kranck, mithin zu aller Arbeit und Verdienst untüchtig, und fallen einfolglich dem Zuchthauß abermal zur Last, und der von diesen Leuten zu machen verhoffende Profit bleibt nur auf dem Papier, ohne Realität, dann es ist eine auf die tägliche Erfahrung gegründete sichere Wahrheit, daß bey allen Fabriquen die Handarbeiten oder Mains d'Oeuvres sehr gering und in niederm Preiß bezahlt werden, und daß der Fabricant mit Mühe sein Brod dabey verdienet; den grösten Profit hat der, welcher fabriciren lässet, er muß aber alle Auslagen thun, und alles Risico, welches von allen Handelschaften inseparabel ist, übertragen, mithin mus der von ihm zu machende Profit auch proportionirt gegen seine anzuwendende Bemühung, Auslagen und Gefahr seyn.

Da also die Errichtung eines Zucht- und Arbeits-Hauses blos dem Publico und allen Einwohnern des Landes zum besten, Sicherheit und Comodität gereicht, so solten auch billig alle in dem hiesigen Fürstenthum

ansäßige, sowohl einheimisch als fremde Unterthanen und Dorfs-Gemeinden, wo nicht alljährlich, doch semel pro semper einen billigen Beytrag thun: allein bey den bisherig harten Kriegszeiten war nicht daran zu gedencken, mithin muste Hochfürstl. gnädigste Herrschafft, ausser dem von einigen Aemtern und piis corporibus geschehenen sehr moderaten Beytrag, alle zu Erbau- und Einrichtung des Zucht- und Arbeits-Hauses erforderlich gewesene Bau- und andere Kosten de propriis bestreiten und die auswärtige, so doch propter securitatem publicam sich davon nicht ausschliessen können, bleiben ihre ratam dato noch schuldig, und man hoffet, daß sie sich nach wieder hergestelltem Frieden, entweder freywillig dazu verstehen, oder von ihren Herrschafften, aus überzeugender Billigkeit, dazu angehalten werden; ansonsten sie sich selbst zu imputiren haben, wann die Vagabunden und Landstreicher freye Hand haben, sie mit täglichen Abgaben zu belästigen und nächtlicher Weile zu bestehlen, weil sie zu deren Abtrieb und Einfahung nichts beytragen wollen. Dann ihre anderwärts ansäßige Eigenherrschafft kan sie nicht sondern die Landesfürstliche mit grosen Kosten veranstaltete Obsicht durch Straif, Einfah- und Verwahrung dergleichen Bösewichter schützen, daß sie ruhig und sicher in ihren Wohnungen sind, ergo gehören die Steuren und Gaben demjenigen Herrn, der ihnen ihre Sicherheit verschafft. Alle pia corpora, Spitäle, Stiftungen, Gotteshäuser und Heiligen-Pflegen, wären de jure verbunden, einen jährlichen Beytrag zu solchem gemeinnützlichen Hauß zu thun, weil die blose Furcht

ein-

eingefangen und in das Zucht-Hauß gesetzt zu werden, nach bereits erlangter Erfahrung, die fremde für dis- und jenes sich ausgebende Bettler und dergleichen abschröcket, in dem Land herum zu vagiren, und alle Gotteshauß-Pflegen und Heiligen in Contribution zu setzen, da nach Einsicht dergleichen Rechnungen nur eine mittelmäßige Gotteshauß-Pflege, des Jahrs 80. bis 90. fl. für dergleichen fremde Bettler ausgeben müssen, so künfftig gewis unterbleibt, wann nach denen Hochfürstlichen Ausschreiben, dergleichen nicht mit authentischen Attestatis versehene Bettler und Landstreicher von denen Aemtern eingefangen und ins Zuchthauß geliefert werden, allwo sie unter 2. 3. bis 6. Monat nicht, und auch alsdann nicht anderst, als mit der Verwarnung das hiesige Fürstenthum künfftig zu meiden, entlassen werden.

Hieraus wird die Billigkeit hervorleuchten, daß auch auswärtige im Land gelegene Gottes-Häuser einen proportionirlich freywilligen Beytrag zu thun verbunden seyen. Gleichwie aber in Zuchthäuser sich in sensu stricto zweyerley Art Leute qualificiren, entweder a) die wegen begangener groben mehrentheils infamirender Leibes-Straffen nach sich ziehender Verbrechen, von der societate humana ausgeschlossen werden sollen, oder welche vitia habitualia contrahirt, von denen sie nicht anderst als mit harten Zwangsmitteln corrigirt werden können, oder b) die einen denen Policey-Gesetzen widrigen Lebenswandel führen, bey denen die gemeine gra-

dus correctionis, nemlich der Geld und Thürnstrafen, nichts fruchten, einfolglich selbige durch strenge und harte Mittel gebessert, oder gar verhindert und mit Zwang abgehalten werden müssen: so ist leicht zu erachten, daß man ihnen ein ihren Verbrechen und bösen Zuneigungen gemässes Tractament wiederfahren lassen müsse. Bey dergleichen Leuten wird man es zwar an vernünfftigen Vorstellungen nicht fehlen lassen, allein da diese insgemein wenig fruchten, so bleibt nichts, als der Zwang übrig, mittelst dessen Adhibirung sie ihre Schuldigkeit zu thun, und Parition zu leisten, genöthiget werden müssen.

Viele von dieser Art Leute werden loco poenæ bey ihrem Eintritt, zum sogenannten Willkomm, in præsentia aller Züchtlinge, andere wochentlich ein oder zweymal empfindlich mit Schlägen tractirt, die Faulheit, Zänckerey, Boßheit, ziehet ihnen auch offtmal dergleichen hartes Tractament zu. Sie müssen in wohl verwahrten Gewölbern und Zimmern des Nachts eingesperret, bey Tag genau observirt, und viele derselben beständig in Fesseln, Banden oder wenigstens Springern mit anhangend eisernen Kugeln von 50 bis 100. Pfund angelegt werden. Sie bekommen ihre gemessene vorgeschriebene Arbeit, und wann sie solche nicht prästiren, obige Correction, welche sich aber wohl verhalten, und über ihr Pensum arbeiten, denen gibt man nach Proportion etwas an Geld, um sich guts davor zu thun.

Die Manns- und Weibsleute müssen im Essen, arbeiten und schlafen, gänzlich separirt seyn, so daß kein Geschlecht das andere zu sehen bekommt, als etwa in der Kirche von weitem und auch da ist die Separation gemacht. Diejenige, welche degoutante Kranckheiten oder Leibesgebrechen an sich haben, müssen separatim gespeiset werden, wiewohl regulariter Leute, die mit ansteckenden Kranckheiten behafftet sind, gar nicht in das Zucht- oder Arbeitshauß gehören oder aufgenommen werden, damit dergleichen nicht auch andern communicirt und Gefahr gelaufen werde, das ganze Zuchthauß inficirt zu sehen.

Ansonsten kan nicht genugsam auf eine durchgehende Reinlichkeit, in denen Wohnungen, Kleidern, ꝛc. bey dergleichen Leuten gesehen werden, und läst man sich die Kosten der Wäsche und sonst nicht dauren. Statt der Federbetten haben sie Matrazen von Roßhaaren, dicker Wolle, Decken vor den Winter und Sommer, Strohsäcke und dergleichen.

Nicht nur gehören Leute in das Arbeitshauß, welche der menschlichen Societät mit Rauben, Stehlen, ꝛc. beschwehrlich sind, sondern auch faule herumvagirende Handwercks-Pursche, welche das Land durchziehen, die Handwercksmeister, Geistliche und andere mit Betteln beschweren, ingleichen boßhafftes Gesind und Dienstbotten, die von einer Herrschafft zur andern lauffen,

und wohl gar sich hier und dar in Winckeln aufhalten und auf allerhand verbottene Wege ernähren: Item Kupplerinen von Profeßion, Prostibula, ferner ungerathene boshaffte und nicht anders, als mit grosem Zwang zu corrigirende Kinder, welche die annos discretionis, nemlich das 15. und 16. Jahr erreichet, bey denen man wahrnimmt, daß die Malitia den Defect der Jahre supplirt habe. Item gesunde, zum Arbeiten tüchtige Bettler, Landfahrer, ꝛc. welche deren mit ihnen vorgenommenen Warnungen und Correctionen ohngeachtet, sich dem Müßiggang ergeben, und solcher ihnen habitualis worden, welcherley Gattungen Leute insgemein dahin zu degeneriren pflegen, daß wann das Betteln ihnen nicht Lucrativ genug ist, sie sich auf Diebereyen und Spitzbübereyen legen. Ferner Decoctores und Verschwender, fraudulente Banquerotiers, und vorsetzlich leichtsinnige gesunde Schuldenmacher, die solche zu bezahlen, ausser Vermögen sind, es seyen Christen oder Juden. Ingleichen Felddiebe, und die an Bäumen und in Wäldern Schaden thun. Alle dergleichen Art Leute und die eine poenam corporis afflictivam, nemlich den Staupenschlag, Pranger, Lasterstein, oder Landesverweissung, wegen ihrer begangenen Verbrechen meritirt, können in perpetuum oder ad tempus indeterminatum vel determinatum, zur Zuchthauß-Straffe gezogen, mithin theils dergleichen Leute andurch gebessert, andere aber von denen eine Besserung sich nicht zu versprechen, sicherer in beständiger Verwahrung und Zwang erhalten werden, als daß man durch ihre Relaxation

das

das Publicum in Gefahr setze, von ihnen mehrers incommodiret zu werden In allen Verbrechen, wo poena ordinaria nicht statt hat, ist nicht räthlich, mit infamirenden Bestraffungen gegen die Delinquenten zu verfahren, da heutiges Tags die Barbarie voriger Zeiten (wie wir sie wohl nennen dörffen) sich soweit gemildert hat, daß Brand-Marck und Staupen-Schlag pro gradibus correctionis et poenis emendationis nicht mehr gehalten werden; dergleichen unglücklichen Leuten, wann sie einmal unter des Nachrichters Hand kommen und davon gejagt werden, bleibt fast nichts anders übrig, als vitam vagabundam zu führen, und auf stehlen, rauben und morden sich so lange zu legen, bis ihnen endlich Galgen und Rad zum Lohn wird, bis aber solches geschiehet, pflegen sie insgemein viel Uebels anzustellen; Niemand kan und mag sie immittelst auf- oder annehmen, noch ihnen einigen Verdienst geben, jedermann hat vor ihnen einen Eckel und Abscheu, mithin ist vor sie kein besser Etablissement, als ein Zucht- und Arbeitshauß, in welchem sie abgesondert von der menschlichen Gesellschafft leben, und mit arbeiten ihr Brod verdienen können: Diese aber sind, als quasi infame von andern ordinairen zur Correction ad tempus eingekommenen ehrlichen Züchtlingen zu separiren, gegen diese schärffer zu verwahren, ihnen auch ein härteres Tractament zu geben.

In Ansehung es unter einer großen Anzahl, dergleichen beständig eingeschlossen-gehaltener Menschen, auch

nicht

nicht an Krancken fehlet; so ist die Vorsicht gebraucht, daß gewisse Zimmer zu Kranckenstuben für beederley Geschlechte, eingerichtet worden, worein sie bis zur Geneßung kommen, mit warmen Speisen versehen und nothdürftig verpfleget werden, denen sodann auch der Medicus die erforderliche Arzneyen verschreibt, und der Chirurgus das nöthige besorgt, überhaupt aber die Zimmer öfters gelüftet und mit Wachholder geräuchert werden.

Die mehresten, wo nicht alle, von dergleichen Gattung Leuten, werden in die Zuchthäußer gethan, damit sie darin gebessert werden. Zu Erlangung dieses Endzwecks muß man, nach Beschaffenheit der Gesinnungsart derer Subjectorum die gelinde, schärffere und sehr geschärffte Strafe, und Erinnerungsmittel anwenden. Hierzu gehöret ein judicium discretivum von denen Vorgesezten und deren Untergebenen. Die Menschenliebe muß auch bey diesen fürchterlichen Anstalten vorwalten, die böse Inclinationen und Beginnungen derer Lasterhafften müssen, wann die Güte, Zuspruch und gelinde Correctiones nicht verfangen, mit Ernst, Zwang und Schärffe auf eine empfindliche doch nicht in eine personal-animositæt degenerirende Weise coercirt werden, wobey jedoch der Bedacht zu nehmen, daß die Coercendi zwar solches empfinden, die Straffe aber ihnen an dem Leibe und der Gesundheit nicht nachtheilig seyen, sie werden sonst, wann man sie zu Krüppeln und Siechen macht, sich selbst und dem Hauß zur Last, und der Societæt untüchtig. Aus

eben

eben dieser Ursach ist auch darauf zu sehen, daß dergleichen Züchtlinge in der Kost nicht zu schlecht gehalten werden, weil ihnen sonsten in wenig Wochen die Kräffte zu der Arbeit entgehen, und es ist ein falsch Principium, wenn man vermeinet, ein Mensch könne bey trockenem Brod und Wasser, dennoch harte Arbeit thun; durch dergleichen allzugeringe Kost, an die auch die ärmsten und schlechtesten Leute in unserm Land nicht gewöhnt sind, wird das ganze naturell derangirt und die stärckeste Temperamenta müssen dabey geschwächt werden. Gleiche Obsorge ist auch ratione der bey ihnen zu beobachtenden Reinlichkeit in Kleidung und weissen Zeug, ingleichen der Liegerstatt und Logirung zu beobachten, damit sie nicht von dem Ungeziefer, dann durch Blöse, Feuchtigkeit und Kälte ruinirt, mithin auf vielfache Art zugleich gestraft und in Desperation zu verfallen, veranlasset, folglich dardurch in ihrer eingewurzelten Bosheit noch mehr erhärtet werden, und vor der Zeit zu Grunde gehen, deswegen sind öfftere *Visitationes*, von denen Vorstehern anzustellen, und alle obige Umstände, weil es eine Gewissenssache ist, sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden zu ändern. Fragt man endlichen, worinnen die Arbeiten derer Züchtlinge bestehen sollen? So ist zwar diese Frage leicht zu beantworten, wenn man sagt, man solle sie zu harten Arbeiten anhalten; deren Determinirung aber findet mancherley Difficultäten.

Gleich-

Gleichwie alle Bestraffungen so viel möglich und thunlich, proportionirt, nach denen von dem Delinquenten begangenen Verbrechen seyn sollen; so ist auch diese Proportion, ratione sexus, derer natürlichen Kräffte, und denen Umständen eines jeden Individui zu beobachten, eine unumgängliche Nothwendigkeit. Die Arbeiten für Mannsleute sind oben schon theils berühret. Man könnte ihnen auch Zimmerhölzer und Schröte, in dem verschlossenen Hof des Zuchthauses um nicht zu echappiren, von der Hand schneiden und Brennholz sägen, spalten, und in gewissen Karren-Meesen, denen Bürgern vor die Thüren, durch die angeschlossene gefangene Züchtlinge führen, und also einen Taglohn verdienen lassen, welches ihrer Gesundheit, selbst vorträglich wäre, weil sie dardurch Gelegenheit, frische Luft zu schöpfen, und dieselbe zu verändern, bekommen.

Starke Weibsleute werden zu Wollenkämmen und Kartetschen, die schwächern aber zum spinnen, nähen, stricken, gebraucht. Wäre ein Verschluß mit Lichter-Dachtgarn zu finden, so würde auch dessen Fabricirung, durch spinnen und blaichen zum Nutzen ausfallen. Jedoch ist hier noch als eine invariable- in der Experienz gegründete Wahrheit zu bemercken, daß Züchtlinge, welche nur auf eine kurze Zeit, nemlich auf 2. oder 3. Monate, zur Zuchthauß-Arbeit condemnirt werden, demselben mehr Schaden als Nutzen zu bringen pflegen, weil man fast 1. Monat braucht, bis ein sol-

solcher Mensch, auch wider seinen Willen, zur Arbeit unterrichtet wird, binnen welcher Zeit er viele Materialien und Instrumenten verderbt, welche entweder gar nicht, oder doch nicht mit Nutzen gebraucht werden können: dahero bey Condemnirung derer ins Zuchthauß destinirenden Personen auch hierauf Reflexion zu machen ist.

Zu Vorbeugung vieler Weitläuftigkeit und Abschneidung aller entstehenden Unordnungen oder Unrichtigkeiten, findet man vor nöthig, daß von denen Vorgesetzten der Stadt Schwabach alle Wochen ohnfehlbar nach einer sich zur Regel nehmenden heilsamen Absicht, das Zuchthauß visitirt, die Diaria und Manualia des Verwalters eingesehen, das nöthige attestirt und subscribirt, der Zuchthaußmeister über die Oeconomie befragt, ingleichen sich erkundiget werde, ob die Züchtlinge ihre vorgeschriebene Kost in quanto & quali richtig bekommen, wie deren Arbeit und Aufführung beschaffen, wie die Krancke verpflegt werden, ob keine Klage über die Züchtlinge, und diese über den Zuchthaußmeister ꝛc. haben: ob gesunde Gemüße, tüchtiges Brod, Mehl und andere Victualien vorhanden, mithin alle vorkommende Irregularitæten abgestellet, Emendanda verbessert, und die monatliche Tabelle richtig nach der wahren Beschaffenheit gefertigt werde, gestalten hierüber ein kurzes Protocoll zu halten und jedesmal ad deputationem einzuschicken nöthig ist.

Da man in loco Schwabach mit Predigern, welche die curam animarum, dann Medicis & Chirurgis versehen, so können solche gegen geringe Remunerationes, bey diesen Anstalten ihre Dienste leisten, welche so unentbehrlich sind, als man bey selbigen auf die Conservation derer Leute, sowol ratione diætæ, als Reinlichkeit genaue Aufsicht zu tragen hat, anerwogen bey Negligirung des einen und andern, die in dergleichen Häußern, wo die Leute vitam sedentariam führen, und in Wollen ꝛc. arbeiten so frequente scorbutische Kranckheiten und allerley Species der ansteckenden Scabiei, sich leichtlich einfinden, welche eine Infection verursachen und schwer wieder zu curiren sind.

Endlich wird für eine unumgängliche Nothwendigkeit gehalten, daß alle in dem Zuchthauß zu wohnen kommende Officianten, von dem Verwalter an, bis auf den geringsten zu rechnen, in demselben in Kost und Tranck zu verpflegen, und ihnen die Ausspeißung, nach gewissen zu machenden Reglements, Naturaliter an besondern Tischen zu geben, sämmtliche Speisen aber in der nemlichen Küche worin vor die Züchtlinge gekocht wird, und worinn ein besonderer Feuerheerd zu Menagirung des Brennholzes, angebracht worden, zu præpariren und zuzubereiten seynd;

Es wird dieses vielleicht als ein Paradoxon angesehen werden, es wird aber aufhören dergleichen zu seyn, wenn man in Ueberlegung ziehen will, daß es ein grosser Vortheil in einer Oeconomie seye, nur eine Küche und ein Feuer zu haben, und daß diejenige, welche mit Anschaf- und Ausgebung derer Victualien zu thun haben, sich auch derselben zu ihrem nöthigen Gebrauch bedienen müssen, mithin ihr eigener Vortheil sie vermüßiget, dergleichen Bedürfnisse in guter Qualität anzuschaffen, daß eben diese Nothwendigkeit sie verbindet, auf eine gute und reinliche Appretur zu sehen, und daß man durch Ergreifung dieses Mittels, guten Theils wegen des besorglichen Abtrags und anderer leicht zu spielenden Vervortheilungen sich sicher stelle.

Endlich ist ein Stück Feld am Hauß zu Erbauung grüner Gemüße nöthig, und auch vorhanden, welches durch verwahrte Züchtlinge, unter des Oeconomi Aufsicht bestellt werden muß.

Weilen man sich zu solchen-ihrer Freyheit beraubten Leuten, zumalen, wenn sie in grosser Anzahl in einem Zucht- und Arbeitshauß, theils auf Lebenslang, condemnirt sind, nichts anders versehen kan, als daß sie beständig auf Mittel und Wege dencken, aus der Gefangenschaft wieder in die vorige Freyheit zu kommen: So hat die Nothwendigkeit erfordert, ein Commando

von Soldaten für beständig allda zu unterhalten, welche so Tag als Nachts Schildwacht stehen, und in denen verschiedenen Höfen des Zuchthauses patroulliren; Indem anderwärts schon offt geschehen, daß einige dergleichen boßhafte Züchtlinge zusammen gestanden, sich des Zuchtmeisters und Zuchtknechts bemächtiget, Thor und Thür geöfnet und sich davon gemacht haben.

Gleichwie aber dergleichen Maison de Correction oder Zucht- und Arbeits-Haus, nicht blos für solche Leute, die der menschlichen Gesellschafft durch ihre Aufführung schädlich und beschwerlich sind, destinirt, und man auch auswärtigen Herrschafften in dergleichen Fällen gegen Bezahlung der Kosten zu dienen bereit ist, sondern es könnten sich auch Umstände ereignen, da honetter Leute Kinder und Verwandten, bey mißrathener Education, Verführung und sonstig bösen Inclinationen, aus der Art schlagen, und überhaupt nicht gut thun wollen; da dann kein ander Mittel ist, als solche Personen eine Zeitlang gegen reichendes Kostgeld, in der Stille, in das Zuchthauß zu thun, um allda zwar ohne hartes Tractament, doch in besonderen Zimmern, bey mäßiger Kost, den Unterschied, eines freyen Lebens in menschlicher Gesellschaft, durch Einschränckung an sich zu empfinden, und was eine freywillige Zucht nicht hat verfangen wollen, auf diese vermüßigte Art, an dem Willen und der Conduite zu verbessern, ohne daß dergleichen Kostgänger hierdurch im geringsten eine Maculam bekommen, sondern wann nach einiger Zeit die Besserung

serung erfolgt, selbige wieder an Ort und Stelle, woher sie gekommen, mit aller Verschwiegenheit ihres Nahmens retourniren können.

Um nun dem Publico auch hierinn zu dienen, ist die Anstalt gemacht, daß dergleichen Personen in besondern Zimmern verwahrt, ihnen die nöthige und gesunde Kost wie man es verlangt, und bezahlt, von dem Hausmeister und dessen Weib gereichet, die Wäsche und Kleidung besorgt, der Besuch von dem Zuchthauß-Prediger nicht aus der Acht gelassen, in der Kirche ein besonderer Stand, ohne daß sie von andern gesehen werden, für sie zugerichtet, für Manns- und Weibsleute convenable Arbeiten, nach dem Stand, Alter und Fähigkeit gegeben und mit einem Wort die Zeit wohl zu zubringen, angehalten werden. Es können sich Eltern und Freunde entweder mit den Vorstehern des Zuchthauses oder dem Zuchthauß-Prediger durch Correspondenz von der Gesundheit und Aufführung einer solchen Person erkundigen, und von Zeit zu Zeit Nachricht haben, dabey sich versichern, daß Gottesfurcht und gute Sitten die vornehmste Stücke seyen, welche man dergleichen jungen verwilderten Gemüthern durch Lesung dienlicher teutsch- lateinisch- und französischer Bücher und tägliche Ermahnungen auch gründliche Information im Christenthum, beyzubringen, nebst deme die männliche Personen im Rechnen und Schreiben, die Weibsleute aber im Nähen, Stricken und anderndiesem Geschlecht convenablen Arbeiten zu unterrichten besorgt seye.

Hierzu ist das Hochfürstliche Ober- und Stadtrichter-Amt zu Schwabach, welch beeden die Aufsicht über das Institutum aufgetragen worden, authorisirt, und wohin sich diejenigen, welche dergleichen Corrigendos in dem Zucht- und Arbeitshauß unterbringen wollen, brevi manu addressiren, und aller Bereitwilligkeit sich versehen können. Es verstehet sich aber von selbsten, daß für dergleichen Personen ein gewisses jährliches Geldquantum, zum Beytrag der, über den Verdienst, auf ihre Verpflegung, Detention, Holz, Licht ꝛc. aufwendenden Kosten, zu bezahlen seye. Nemlich für einen Sträfling, der zu aller Arbeit gebraucht werden kan und darf, jährlich prænumerando 26 fl. Für einen der nicht zu aller Arbeit angehalten werden kan und darf auf obige Conditiones 32 fl. Für einen Sträfling, männ- oder weiblichen Geschlechts, der in einer besondern Stube verwahrt, auch mit Holz und Licht versehen werden soll, bey ordinairer Sträflings-Kost und Arbeit 52 fl. Für andere, welche verbesserte Kost, im Essen und Trincken, geraumige Zimmer wolleu, dabey nicht zur Arbeit angehalten werden, als was man verlangt, ist jährlich prænumerando 100 bis 150 fl. zu zahlen. Weßwegen von ermeltem Stadtrichter-Amt zu Schwabach das genauere zu erfahren ist.

Alles dieses vorausgesezt, kommen wir nun zu der Beschreibung des Zuchthauß-Gebäudes selbsten.

Die-

Dieses in angefügten Zeichnungen vorgestellte Zucht- und Arbeitshauß wurde wie oben erwehnt, in der Haupt- und Leegstadt Schwabach, nach denen von Jhro, des Höchstseeligen Herrn Marggrafen Carl Wilhelm Friedrich, Hochfürstlichen Durchlaucht, gnädigst approbirten Rissen im Herbst A 1757. zu erbauen angefangen, wegen der kurz darauf erfolgten üblen Witterung aber, konnte nichts mehrers, als der Grund vornen an der Straße gefertigt, das übrige muste auf künftige Jahre versparet werden.

Nun hatte man anfänglich zwar nur die Intention, den Vordern- oder Hauptbau mit Umschlüßung einer hohen Hofmauer aufzuführen; Weilen aber die Nothwendig- und Nuzbarkeit dieses Wercks sich von Tag zu Tag mehr äusserte, so wurde auf Seiner unsers jezo glorwürdigst regierenden Herrn Marggrafens, Christian Friedrich Carl Alexanders, Hochfürstl. Durchlaucht gnädigst- und Landesväterlichen Befehl, das ganze Dessein in denen 1757. und 1758. Jahren continuirt, sodann im Jahr 1759. glücklich vollendet, und der Bau nach der perspectivischen Zeichnung Lit. A. völlig hergestellt.

Niemand, und wer nur einige Känntnuß von Unternehmung eines solchen weitläuftigen Wercks hat, wird vermuthen, daß solches ohnbehindert in beständiger Ordnung habe angefangen und fortgeführet werden können:

 Nein!

Nein! es äusserten sich, wie bey andern löblich- und guten Sachen, auch hier allerhand Einwürffe und Hinderungen. Deme ohngeachtet wurde ein Platz ausserhalb der Stadt, ohnweit des Zöllnerthors, in der, einige Jahre vorhero bereits angelegten und zu bauen angefangenen neuen Auslag, und zwar in dem Mittel eines von denen ehemals abgesteckten Quarrés, deren jedes 320. Schuh zur Seiten hatte, und an welchen gegen die Stadt oder gegen Mitternacht zu, das Eck mit einem 90. Schuh langen und 3. Gaden hohen Hauß schon erbaut stunde, ausersehen, und als der tauglichste in der ganzen Gegend zu Erbauung dieses wichtig- und ziemlich weitläufftigen Gebäudes erwählt. Die Fronte wurde in einer Länge von 140. Schuh, an die nach Weisenburg gehende Straße gesetzt, und der übrige öde Platz von dem Ende dieser Front, bis zu dem Ende ersagten Quarrés, oder bis an dessen Eck gegen Mittag, wurde dem obern schon erbauten Hauß gleich, auch wieder 90. Schuh lang, zu künftig weiterer Fortsetzung dergleichen Gebäues annoch frey gelassen.

Was nun den ganzen vordern Hauptbau belangt, so wurde solcher dem schon erbauten Eckhauß gleich, dreygädig, die Flügel aber nur 2. gädig mit einer entresol von puren Quadern aufgeführt, und die vordere Front in dem Mittel mit einem Vorsprung von 40. Schuh breit, der mit einem Ercker, über welchem ein Thürnlein mit einer Glocke sich befindet, versehen.

Damit aber bey diesem Gebäude alle Collision verhindert, und denen eingesperrten Leuten, die freye und wie schon erwehnt, die bey dergleichen Gebäuen, denen Züchtlingen zur Gesundheit höchst vorträgliche mitternächtliche Lufft nicht benommen würde, so ist der lincke Flügel, welcher gegen Mittag gebauet werden muste, 30. Schuh von dem damals schon erbauten, und an dieses Gebäu gränzenden Eckhauß ab, und gegen das Mittel des grossen Zuchthauß-Hofes eingeruckt worden, dadurch erhielte man einen Hof, vermittelst dessen gegen Mitternacht einige Oeffnungen in diesen Flügel gemachet werden konnten, um die, von der gegen überstehenden Seite einfallende warme Mittagslufft zu mäßigen, und diesem Gebäude einen völligen Zug der Lufft zu verschaffen, ohne besorgt zu seyn, daß aus diesem Flügel mit den anstossenden Gebäuen eine Correspondenz geschehen könne, und um dieses noch weiter zu verhindern, und alle Theile, als auch die beederley Geschlechter mehrers abzusondern, ist dieser 80. Schuh lange Hof, mit einem kurzen Querflügel, in zwey Theil abgetheilet worden, und dieser nebst dem ganzen lincken Flügelbau, zu Verwahrung und Aufhebung derer infamen Personen bestimmt, dahero auch mit wohl verschlossenen Arbeitsstuben, und in dem Souterrain mit einem äusserst starcken, mitten in dem Flügel, gegen Mittag liegenden, mit doppelten eisernen Thüren verwahrten Gewölb versehen worden, in welchem Nachtszeit die Mannspersonen liegen, bey Tag aber in denen im rez de chausse befindlichen Stuben arbeiten, da hingegen die Weibsleute in dem zweyten Gaden des Tags ihre Arbeit ver-

richten, des Nachts aber in denen, zwischen diesen beeden Gaden befindlichen entresols eingesperret werden, wordurch so wol bey Tag als Nachts beede Geschlechter durch ein Stockwerck voneinander separirt sind, und diese Art Leute auch niemaln unter die übrige Züchtlinge kommen können.

Was übrigens von der Separation in diesem Flügel gesagt wird, ist auch von dem Hauptbau und übrigen Theilen dieses Hauses zu verstehen.

Bey Beschreibung dieses Flügels und dessen Vorrückung gegen das Mittel, wird jedem einleuchten, daß dadurch nothwendig auch die Mitte in der Fronte verschoben wurde, dahero entweder von aussen, oder in dem Hof eine Ungleichheit entstanden wäre, dieses aber zu verhindern, und eine völlige Symmetrie beyzubehalten, so wurde in dem Vorsprung, dem Thorweg gegen über, die Vertieffung eines blinden Thors angelegt, welches aber so fleißig und accurat nach der Schreinersarbeit, von dem Steinhauer ausgearbeitet wurde, daß viel Personen schon gesucht haben, da eingelassen zu werden.

Diesem lezt beschriebenen Flügel gegen über, wurde der rechte Flügelbau gegen Mitternacht angelegt, und alle in diesem nöthige Fensteröffnungen gegen den Zucht-

haußhof gemacht, gegen Mittag aber zu Verhinderung der einfallenden schwülgen Mittaglufft, und um auch da alle Collision abzuschneiden, ist an dieser Seite keine Oeffnung gelassen, sondern dieser Bau, so lange, als der Hof ist, mit einer starcken Quadermauer durchaus geschlossen worden, innwendig aber in 4. räumige Arbeits- und zwey Schlafkammern eingetheilt.

Am Ende dieser 2. Flügelgebäude schließt ein Querbau den ordentlichen Zuchthaußhof, welcher 80. Schuh lang, 60. Schuh breit und mit zwey einander gegen über stehenden sehr tief gegrabenen, und mit puren Quadern aufgemauerten Brunnen versehen, die das reinste und beste Wasser geben. In diesen Hof werden alle Sonn- und Feyertäge bey guter Witterung, die sämtliche Züchtlinge partienweis einige Stunden frische Lufft zu schöpffen, nach geendigtem Gottesdienst, geführet, in denen Wercktagen aber von denen Züchtlingen alle unter freyen Himmel zu machen vorkommende Arbeit verrichtet, ingleichen geschehen hier alle Straffen, und also wird auch da der gewöhnliche Ein- und Ausstand gegeben, welches alle Züchtlinge, weil ihre Arbeits- und Schlafstuben gegen den Hof gehen, sehen können, ohne daß sie in ihrer Arbeit gestört, oder wie anderer Orten erst zu und abgeführet werden müssen.

Was nun den Querbau belangt, so ist solcher in verschiedene Gemächer zu allerley Gebrauch abgetheilt, und

gleich den übrigen Flügel zweygädig aufgeführt und mit einer Entresole versehen. Hinter diesen Gebäuen ist gegen Mitternacht ausserhalb des Zuchthauses, das so genannte Kranckenhauß, 60. Schuh lang, worinnen alle Krancken sowol infame als ordinaire Züchtlinge beederley Geschlechts, wohl separirt und verwahrt, auch, wohl in der Entresole alberne oder wahnwitzige eingesperrt werden können, ingleichen sind unten in diesem Gebäu die Wasch- und Holzkammern. Gerade gegen diesem Bau über, ist von gleicher Länge, noch ein Flügel, in welchem unten die Baadkammer zur Reinigung für die Züchtlinge, ingleichen die Zuchthaußküche, und die Speißkammer. In der Entresol aber sind Vorrathkammern und in dem zweyten Gaden einige Wohnungen.

Diese zwey Flügel machen mit dem vorerwehnten Querbau, und der gegen über stehenden hohen Mauer abermals einen, und zwar den Vierten zur Oeconomie gehörigen Hof aus, der auch mit einem tief gegrabenen und mit puren Quadern ausgemauerten Bronnen versehen ist. Zu Ende dieses Hofs ist eine Sammlung, von aller, aus den ganzen Gebäuden zusammen fliessenden Unreinigkeit, die durch eine unterirdische Oeffnung ausserhalb des Hofs kan ausgeschöpft und zu Dung gemacht werden, womit der Zuchthaußgarten, dessen Anlag in dem folgenden Blatt Lit. B. zu sehen ist, und in welchem man aus dem Oeconomie- Hof durch die in der Mauer befindliche Thür kommen kan, getüngt

wird

wird. Hier ist noch anzumercken, daß alle s. v. Privete dergestalt angelegt und vertheilt worden sind, daß alle Schlaffkammern daran stossen und man sich deren auch in den meisten Stuben bedienen kan, dahero man niemalen nöthig hat, sich um die Züchtlinge in natürlichen Fällen, noch um das viele Ein- und Ausführen, wodurch in dergleichen Häusern mehrmalen Unordnung und Unreinigkeit entstanden ist, zu besorgen, und überdiß sind sie auch noch von der Art, daß man zu keiner Zeit, weder durch Kält noch durch Wärme einige Incommodität empfindet, wohl aber sind die Gruben so beschaffen, daß sie niemalen unflätig, sondern immer sauber und rein gefunden werden. Dieser Vortheil ist vielleicht noch in keinem Gebäude gefunden worden, wohl aber ist bekannt, daß mehrentheils der Gestanck überhand nimmt welcher nicht nur den freyen Inwohneren beschwerlich, sondern auch denen eingesperrten Züchtlingen schädlich und ungesund ist.

Aus der ganzen Structur und bey Erklärung der Grundrisse Lit. B. & C dieses Gebäues, wird man gar leicht von selbst einsehen, daß man auch vor genugsame Verwahrung der Züchtlinge gesorget habe, so daß keinem zu echappiren, möglich, noch ein solch böser Vorsatz ausgeführet werden kan, und wann auch die eiserne Gitter, die vor einer jeden Fensteröffnung sich befinden, loßgemacht würden, um sich einen Ausgang zu schaffen, so können dergleichen Pursche doch nicht weiter, als in den verschlossenen Hof kommen, weil über

die

die Flügelgebäude und hohe Hof Mauern fast gar nicht möglich zu steigen ist, dahero wäre die fleißige Auf- und Nachsicht von denen Zuchthaußbedienten, schon hinlänglich, diese Leute in Forcht und Ordnung zu erhalten, und man hätte eben keine besondere Wache hier nöthig. Weilen aber bekannt, daß gleichwohl die Boßheit, von denen in dergleichen Häußern verwahrten Leuten aufs höchste getrieben wird, insbesondere, wo sie bemercken, daß ihre Anzahl starck ist, und dahero von einig- wenigen Personen, aller Aufsicht ohngeachtet, nicht genugsam übersehen werden kan; So wurde wie oben erwehnt, ein Commando Soldaten dahin verwiesen, welche in ihrer Wachtstube bleiben, und so Tag, als Nachts herum gehen müssen, um nicht nur wechselsweiß die Wacht zu halten, sondern auch an denen Kirchtägen und bey Auf- und Abführung und bey allen öffentlichen Vorgängen, zugegen zu seyn, welches dann nebst denen wohl verwahrten Gebäuen, hinlänglich ist, zu verhindern, daß kein Züchtling echappiren kan, dahero auch für diese Leute, gleich an dem Thorweg, vornen gegen die Strasse, nach dem Plan Lit. B. lincker hand die Wachstube angelegt wurde, in welcher sie bey Tag und Nacht zur Aufsicht, und Einlassung derer zum Zuchthauß gehörig- oder zu thun habenden Menschen wechselsweiß sich aufhalten: Aus dieser Stube kan man noch in zwey geräumige, eine gegen die Straße, und die andere gegen den kleinen Hof liegende Stube und in eine Kammer kommen, welche leztere zu Aufhebung des Vorraths gehörig, die zwey Stuben aber werden zu allerley Verrichtungen, die nicht beständig dauren, und die von ganz

leicht

leicht und nur auf kurze Zeit condemnirten Züchtlingen verrichtet werden kan, gebraucht; man findet auch in der hintern Stube eine Esse zur Schmid- und Schlosser-Arbeit, und nächst daran eine kleine Kammer, aus welcher man mittelst einer da angelegten kleinen Treppe, in die darüber befindliche Entresole oder Schlafstube kommen kan. Durch die vordere Stube kommt man ferner in den Tennen des lincken Flügelbaues, allwo lincks eine Stiege, auf welche durch alle Theile des Haußes, die Züchtlinge nach Erfordernus geführet werden, rechter Hand aber ist die, zu dem Hauptbau gehörige Arbeitsstube, und unter solcher ein eben so geraumiges gegen Morgen liegendes Gewölb, welches Winterszeit geheizt wird und in welchem sich in einem abgesonderten Ort, ein s. v. Privet unter der Erden befindet, dessen sich die in diesem Gewölb Nachtszeit liegende und des Tags in der darüber befindliche Stube arbeitenden Züchtlinge bedienen, daß also gleichwie durch das ganze Hauß, keinem Züchtling, in natürlichen Umständen nachgesehen werden darf, sondern sie werden nur des Morgens aus dem Gewölb durch eine in dieser Stube selbst, befindliche Stiege gelassen und Abends da hinunter gesperret. Ferner befindet sich allda eine Thür, welche in den kleinen Hof gehet, rechter Hand aber diejenige Thür, welche in den grossen Zuchthaußhof führet, durch diese Thür können die Soldaten des Nachtszeit, in dem ganzen Gebäu nachsehen, ohne daß das große vordere gegen den Hof gehende Zuchthaußthor geöfnet werden darf. Zwischen diesen Thüren ist ferner in dem lincken Flügel eine Thür, welche in drey Stuben dieses Flügels führet, in welchem

chem die Infamen Mannsleute arbeiten und unter welchen in dem Mittel dieser Stuben das oben beschriebene starcke Gewölb gegen Mittag liegt, allwo diese Züchtlinge aus erst besagten 3. Stuben, durch die lincker Hand daran liegende Treppe geführt und Nachtszeit verwahret werden. Dieses Gewölb kan dem ersten gleich, im Winter geheizt werden. Weiter auf diesen Tennen kommt man noch in eine, von den übrig dreyen abgesonderte Stube, die mit einer Entresole versehen. Am Ende aber vorbesagter dreyen Stuben, in einen Tennen, wo man vorwärts eine Stiege, die in die Entresole und in den zweiten Gaden führt, siehet, auf welcher die Infamen Weibsleute auf- und abgeführt werden, rechts und lincks sind Thüren, davon die eine rechter Hand in den grossen Zuchthaußhof, die andere lincker Hand aber in den zweyten kleinen Hof gegen Mitternacht führt.

In diesem Hof siehet man an dem Quer-Flügel eine Thür, und gleich hinter dieser eine Stiege, über welche der Zuchthaußknecht in seine Wohnung gehet, und dieser gegen über an der Face des Krancken-hauses, die Thür in die Waschküche, in welcher für die Züchtlinge gewaschen wird. Hinter der Waschküche ist eine kleine Kammer, in welche die Verstorbene Züchtlinge bis zu ihrer Beerdigung gelegt werden, und weiter am Ende dieses Gebäues eine raumige Holzleeg. Aus der Holzleeg kommt man in den Oeconomie-Hof, der in dem Mittel an der Mauer des Queerbaus

ge-

gegen Morgen abermals einen tief gegraben, und mit guten Quadern ausgemauerten Brunnen hat, dem Brunnen gegen über ist die Thür zu dem Zuchthauß-Garten, in dem Queer-Bau selbst aber sind rechts und lincks, an dem Thorweeg zwey räumige Kammern zu allerley in dem Zuchthauß nöthigen Geräthschafften. Dem Kranckenhauß gegen über aber, ist am Ende des Flügels eine Baadkammer, in welcher sich die Züchtlinge von Zeit zu Zeit baden, und dadurch sauber erhalten werden, neben dieser ist die Speißkammer, und sonach die Zuchthaußküche: in welcher für die sämtliche Züchtlinge gekocht wird; Ausserhalb dieser Küche ist zu Anfang des rechten Flügels ein Tennen, der rechter Hand durch die daselbst befindliche Thür in den großen Zuchthauß-Hof, lincker Hand aber durch eine Stiege in den zweyten Gaden und in die Entresole des Qeerbaues führet. Vorwärts der Küchenthür gegen über, ist die Thür zu denen untern Stuben dieses Flügels, und in deren letzten gegen dem Hauptbau zu eine Stiege die in die Entre sols über die erste gegen die Küche zu liegende Entresole führt. Ausser diesen Stuben ist der Tenne, welcher dem ersten und über dem Hof diesen gegen über ist, und wovon man bey dem lincken Flügelbau Erwehnung gethan, fast in allen ganz gleich ist, und von welchen man dahero auch nächst ausserhalb der Stuben rechter Hand eine Thür in den großen Zuchthauß-hoff findet, und vorwarts die Stiege, rechter Hand aber die zweyte in diesem Gaden und in dem Hauptbau befindliche Arbeits-Stube, unter welcher wieder ein Gewölbe, welches in allen dem erstern gleich ist. Weiter

ge-

gegen die vordere Fronte zu, kommt man aus diesem Tennen auf etlichen Treppen in zwey Stuben, die auf die Strasse gehen, und welche gegen Mittag eine Cammer haben, diese drey Zimmer sind zur Wohnung für den Zuchtmeister bestimmt. Ausserhalb der Stube, gegen den Thorweg zu, ist die Haupttreppe, unter welcher man in die Keller, die alle vornen gegen die Strasse, längst der ganzen Front angeleget sind, kommen kan. Auf dieser Treppe geht man in den zweyten Gaden, in welchem nach der Zeichnung Lit C. gleich rechter Hand an der Stiege die Thür ist, welche in zwey über den vordern Theil der Einfarth und über der Wachtstube des ersten Gadens sich befindende Schreib-Stuben, als Wohnung des Zuchthauß-Beamten, ingleichen in eine über den hintern Theil der Einfarth befindliche Kammer führt, nächst an diesen zwey Stuben befinden sich die nemliche Theile, wie in den untern Gaden, als Kammer und Stuben an deren letztern, oder gegen den kleinen Hof gehende Stube wieder eine Kammer. Hingegen nächst an der erstern oder vordern Stube ist der Tennen wieder, der wie unten beschrieben, so wol in die Arbeits-Stube dieses Gadens, die in dem Hauptbau sich befindet, führet, in welcher, gleichwie in allen Stuben dieses Gadens durch den ganzen Bau die Züchtlinge weiblichen Geschlechts aufbehalten werden. Diese Stube hat unter sich eine Entresole, in welcher die eingesperrten Weibsleute schlaffen, und mittelst einer Stiege, die in dieser Stube eingerichtet ist, auf und abgeführet werden. Aus dieser Entresols-Stube, kan man noch in eine kleine Kammer, worinn das zu dieser Arbeits-

Stube

Stube gehörige Privet sich befindet, als auch vorwarts über den Tennen, in die oberhalb dem untern Gaden des lincken Flügels befindliche drey Stuben kommen, in welche man durch die, in der mitlern Stube befindliche Stiege gehen kan. Hinter diesen dreyen Stuben gegen Mitternacht, ist eine Wohnung, als Stube, Kammer und Küche, welche für den Zuchthaußknecht gewiedmet, damit solcher von dar aus die zwey kleinen Höfe übersehen kan, ausserhalb der Stube ist die, im untern Gaden bemerkte Stiege, welche aus diesem Quartier in den zweyten kleinen Hof führt. Am Ende des lincken Flügels und zwar schon in dem Querbau ist eine Wohnung, als Stube und Küche, für den Kranckenwarter. Nächst an dieser Wohnung ist die Stiege, die in den Oeconomiehof führet, und dieser gegen über, dem lincken Flügelbau zu, eine Kammer, in welcher diejenige Züchtlinge, die durch keine Straffe sich wollen zur Besserung treiben lassen, 30 Schuh tief, in ein unterirdisches und mit einem Privet versehenes Gefängniß oder Kessel, mittelst eines Haspels hinunter gelassen werden, bis sie gedemüthiget sind, und Besserung versprechen. Nächst an dieser Kammer, ist gegen Mitternacht das oben schon genannte Kranckenhauß, welches aus 4. Stuben und einem langen Gang, der gegen Mittag geht, bestehet. Dieser Gang ist in zwey Theil abgetheilt, auf welchen die sich bessernde Patienten um frische Lufft zu schöpffen, und sich eine Bewegung machen zu können, gelassen werden. Unter diesen 4 Stuben sind in

der Entresole abermals vier Abtheilungen, worein wahnwitzige oder sonst ansteckende Krancke und Infame gelegt werden. In dem Querbau aber sind noch, nächst des Kranckenwärters Wohnung drey Stuben, für Personen weiblichen Geschlechts, und hinter diesen dreyen Stuben, gegen Abend, ein Gang. In dem Flügel dem Kranckenhauß gegen über sind in diesem Gaden zwey Wohnungen, in Stuben und Küchen bestehend, in dem rechten Flügelbau aber über den untern zwey Arbeitsstuben, sind in diesem Gaden die nemliche, und in allen den untern gleiche zwey Stuben. Nach diesen zwey Stuben kommt man in einen Tennen, der auch dem ersten gegen überliegenden in allem gleich ist, und der auch in die zweite Arbeitsstube des Hauptbaues in diesem Gaden führt, und welche auch wieder von gleicher Beschaffenheit, wie die gegen über liegende ist. Weiters kommt man von diesem Tennen, gegen die, an der Front sich befindliche Wohnung des Haußmeisters, als in zwey Stuben und eine Kammer, ausserhalb der leztern Stuben aber wieder an die Hauptstiege, die von da aus in den dritten Gaden führt. Weilen aber der dritte Gaden nur den Hauptbau trift, so sind in solchem auch nur einige Zimmer, als nemlich über des Haußmeisters beeden Stuben und Kammer, die Wohnung des Zuchthaußpfarrers, und gegen den Hof eine Stube für Kostgänger oder Leute von honetten Verwandten, die blos zur Correction in dieses Haus gegeben werden, und zu welch leztern man auf der Stiege des rechten Flügelbaues kommen kan.

In dem Mittel von der Fronte aber ist die Kirche, 40. Schuh lang und 30. Schuh breit, 2. Gaden oder 20. Schuh hoch, in den Gaden des dritten Stocks, in dem Ercker aber die Empor-Kirche, auf welcher die Kostgänger ihren Stand haben, unten aber stehen die ordinairen Züchtlinge Manns- und Weibspersonen in einem eingefaßten Verschlag, der mit einer Wand durchzogen ist, damit sie einander nicht sehen können, hingegen die Infamen stehen diesen Züchtlingen gegen über, in zwey mit Gittern verwahrten Behältnissen, die Canzel und der Altar befinden sich gegen Morgen in dem Mittel der Kirche über einander, und hinter ihnen die Sacristey.

Nächst an der Kirche gegen Mitternacht zu, sind in diesem Gaden noch zwey Stuben und zwey Kammern, die abermals für Kostgänger aufbehalten werden, und zu welchen man durch die, in dem lincken Flügel befindliche Stiege kommen kan. Zu allen diesen Theilen des dritten Gadens aber kan man auch von der Haupttreppen aus, mittelst eines Gangs gelangen. Aus dem Zusammenhang aller der, in diesem Gebäue vorkommenden Theile, siehet man also deutlich wie alles der Ordnung gemäs, und dergestalt angebracht ist, daß sowohl denen Bedienten und Kostgängern, als ordinair- und infamen Züchtlingen, alle nur mögliche Gemächlichkeit verschaft werde, auch daß jede Partie besonders verwahrt und so vie-

lerley Leute, derer in diesem Gebäu über 200 woh-
nen und aufbehalten werden können, aufs genaueste
von einander separirt sind, so, daß weder die
zweyerley Geschlechte, noch die ehrliche und
unehrliche, noch auch die Kostgänger und
übrige eingesperrte Leute jemals zusammen se-
hen, weniger reden, oder eines dem andern
zur Last und Schaden seyn kan. Besonders
aber auch, daß in diesem Hauß einen jeden Theil,
die freye und gesunde Luft durchstreichen kan, wo-
von die Züchtlinge bey ihrer Arbeit gesund und dau-
erhaft bleiben.

Was nun endlich die Verschliessung derer Theile
dieses Hauses betrifft, so sind nicht nur, wie oben
schon erinnert, alle Fensteröffnungen mit starcken ei-
sernen Gittern, sondern alle Stuben, in welchen
Züchtlinge aufbehalten werden, mit doppelten Thü-
ren verwahrt, die starcke Band und Riegel haben,
und wovon die inwendige 2. Riegeln hat, ausserhalb der
Stube, vor welche sich die äußere mit einem Riegel
versehen, wieder anschließt, und mit einem Vorhang-
Schloß verwahrt ist.

Sollte denen Züchtlingen während ihrer Arbeit et-
was abgehen, so haben sie Gelegenheit, solches der
Wache durch ihre Fenster zu sagen, die es dann
weiter meldet, worauf sogleich die nöthig- und er-
for-

forderliche Nachsicht geschiehet. Da nun an diesem Gebäue für alles gesorgt worden, daß denen Züchtlingen, nichts, als die Freyheit abgehet, so bemerkt man auch, daß sie allezeit, so viel es ihr Zustand erlaubt, neben ihrer Arbeit, gleichwol munter sind.

Fremde Personen, die dieses Gebäude zu sehen begierig sind, finden nicht nur jedesmaln alles reinlich und sauber, sondern sie werden auch niemaln von einem Züchtling angeredet, am aller wenigsten angebettelt, hingegen alle eingesperrte Leute in gehöriger Kleidung bey ihrer Arbeit, nach der größten Ordnung angetroffen.

Wer, denen Züchtlingen zum besten, ein Allmosen geben will, findet unten beym Eingang, rechter Hand, einen ausgestreckten Arm mit der versperrten eisernen Büchse, von welchem Allmosen Gesund- und Krancken an Sonn- und Festtägen etwas Fleisch und Bier, extraordinaire, gereichet wird.

Und hiermit endigt sich die Beschreibung des Zuchthauses, so viel dermaln gebauet ist: Nach dem Hauptplan ist der Antrag, daß mit der Zeit solches noch so groß erweitert, und das Eck des ganzen Quadrats eingeschloßen werden kan.

Nun folget

Zweytens

die

Nachricht

Von der Einrichtung und Ordnung in dem Zucht- und Arbeits-Hauß, ratione der täglichen Ausspeissung, der daselbst verwahrten Sträflinge dann deren Arbeiten, und denen übrigen nach der Beschaffenheit dieses instituti erforderlichen Anstalten.

I. Die Speißordnung.

Hiebey ist fordersamst anzumercken daß der Haußmeister, sämtlicher Sträflinge Verköstigung an warmen Essen durch einen ordentlichen - mit ihme von halben zu halben Jahren verneuerten Accord zu besorgen hat, dergestalten, daß derselbe denen Sträflingen, die nach denen jedesmaligen Speiß-Zetteln ihme vorgeschriebene Speissen täglich in der ebenfalß festgesezten Quantität und Qualität reichen muß, und da gegen den nach Ablauf eines jeden Monats hievor zu erfordern habenden Accordmäßigen Geld-Betrag bezalt empfänget.

Bey

Bey der Art und der Quantität der Speisen, welche die Sträflinge täglich zu geniessen haben, ist das Augennerck dahin gerichtet, daß diese der jedesmaligen Jahrszeit gemäs, und dem Maas der schwehren Arbeit und des Verdiensts proportionirlich sind, auch sämtliche Sträflinge dabey wohl bestehen können.

Solchemnach ist zum täglichen warmen Essen regulirt, und zwar

a. Für die schwehren Arbeiter in denen Sommer-Monaten.

Sonntags, ein halb Pfund Rind-Fleisch mit ein halb Seidlein Gemüs oder Köchet, und zu Abends ein Seidlein Suppe, worinn 16. Loth Brod.

In den Wintermonaten.

Ein halb Pfund Fleisch mit ein Seidlein sauer Kraut, und zu Abends ein Seidlein Suppe mit 16. Loth Brod.

Montags, in den Sommer-Monaten, Glöse von Weizen-Meel, und in denen Winter-Monaten Erbsen.

Dienstags, in den Sommer-Monaten, Erbsen und Gerstengrauppen, und

in den Winter-Monaten Erd-Ruben.

Mittwochs, in den Sommer-Monaten Hirschbrey, und

in den Winter-Monaten dergleichen.

Donnerstags, in den Sommer-Monaten, Butter-Suppe, und

in den Winter-Monaten süsses Kraut.

Freytags, in den Sommer-Monaten, Glöße von Waizen Meel, und

in den Winter-Monaten, Erdbirn, dann Abends eine gebrannte Suppe.

Sam-

Samstags, in den Sommer-Monaten Erbsen, und

in den Winter-Monaten Erbßen und Gerstengrauppen.

Ferner jedem dieser Sträflinge zu Abends, Butter, täglich 2 Pfund Brod, und ein halb Seidlein Bier.

b. Für die leichte Arbeitere.

Sonntags, in den Sommer-Monaten, ein halb Pfund Rind-Fleisch mit Gemüß oder Köchet, und Abends Suppe,

in denen Winter. Monaten ein halb Pfund Fleisch und Sauer-Kraut, dann Abends Suppe.

Montags, in denen Sommer-Monaten Grießbrey, und

in den Winter-Monaten, Erbßen.

Dienstags, in denen Sommer-Monaten Erbßen, und Gerstengrauppen, und

in den Wintermonaten, Erd-Ruben.

Mitwochs, in den Sommer-Monaten Hirschbrey mit Milch und

in den Wintermonaten dergleichen.

Donnerstags, in den Sommermonaten Buttersuppe, und

in denen Wintermonaten süsses Kraut.

Freytags, in den Sommermonaten Grießbrey und

in denen Wintermonaten Erdbirn, dann Abends eine gebrannte Suppe.

Samstags, in denen Sommermonaten Erbsen,

in denen Wintermonaten Erbsen und Gerstengrauppen.

Und jedem dieser Sträflinge täglich anderthalb Pfund Brod.

c. Für

c. Für die Vaganten und leichte Strafarbeitere, welche ihre Kosten abverdienen.

Sontags, Glöse von Mittelmeel, und Abends Suppe.

Montags, und Dienstags, bleiben selbige ausser warmer Verköstigung.

Mitwochs, Hirschbrey.

Donnerstags, Freytags und Samstags, bleiben solche ebenfalls ausser warmer Verköstigung.

Und an Brod empfängt jeder dieser Sträflinge, täglich ein und drey viertel Pfund.

Mittags von 11. bis 12. Uhr ist die Zeit, da denen Sträflingen ihr warmes Essen sowohl als das Brod gereichet wird, und sind selbige alsdann in dieser Stunde von der Arbeit befreyet. Hiebey wird folgende Ordnung beobachtet, daß so bald es 11. Uhr geschlagen, alle Sträflinge sich waschen und reinigen müssen, sodann werden selbige, und zwar zuerst die Mannspersonen in die hierzu expresse aptirte Eßstube abgeführt, mittlerweile das Essen, eines jeden Portion in einer besondern irdenen Schüssel aufge-

getragen, und nach verrichteten Gebet wird ihnen eine halbe Stunde zum Essen verstattet, nach Verfluß derselben und nach geschehenen abermaligen Gebet, werden solche wiederum in ihre Arbeitsstuben ab, und dagegen die Weibspersonen in die Eßstube gebracht, bey welchen gleiche Ordnung, wie bey den vorhergehenden beobachtet wird. Wobey noch weiters zu bemercken ist, daß zu Erhaltung der guten Zucht und Ordnung, dann Vermeidung aller besorglichen Collusionen, der Haußmeister, ein Soldat von der Wache, und der Zuchtknecht, so lange in der Eß-Stube zugegen seyn müssen, bis sämmtliche Züchtlinge abgespeiset worden, wie dann auch der Zuchthaußgegenschreiber sich öffters dabey einzufinden, und sowohl auf die gute Ordnung hierbey Sorge zu tragen, als auch darauf zu sehen hat, daß denen Sträflingen die vorgeschriebene Speißen richtig und auf die vorgeschriebene Art gereichet werden.

II. Die Arten der Arbeiten und die hiebey eingeführte Ordnung.

a) Glaßschleiffen.

b) Baumwollen spinnen.

c) Schaafwollen kartetschen und spinnen, nähen.

d) Na-

d) Nadel schoren oder polieren.

e) Nadel schleiffen.

f) Holzhauen und Sägen.

g) Farbholz raspeln, und anderes mehr.

Hierbey wird folgende Ordnung beobachtet, daß die Sträflinge pro qualitate Criminum, und wie oben erwehnt, nach Beschaffenheit eines jeden Kräfte, zu einer leichten oder schweren Arbeit angestellet, dabey aber auch bey der leztern Art, die Leibes- und Gesundheits-Umstände in Betrachtung gezogen werden. Früh morgens um 4 Uhr wird durch Anziehung der Glocke im Arbeitshauß, das Zeichen zum Aufstehen gegeben, da dann alle Sträflinge sofort sich ankleiden und waschen müssen, sodann wird das Morgen-Gebet verrichtet, und wann dieses geschehen, von dem Haußmeister die rohen Materialien zur Arbeit denen Sträflingen ausgetheilt: Abends um 8. Uhr aber die gefertigte Arbeit von demselben wieder abgenommen, und alsdann nach verrichteten Abendgebet, werden sämmtliche Sträflinge in die unmittelbar unter ihren Arbeitsstuben befindliche Entresol abgeführet, die zu ihren Schlaf- und Liegerstätten aptiret, und mit Matrazen, worauf sie liegen und wollenen Decken zum zudecken versehen sind.

III. Die

III. Die Correction und Züchtigung.

Alle in das Zuchthauß condemnirte Verbrechere, die Adulteranten und Fornicanten ausgenommen, werden bey ihrer Einlieferung zum sogenannten Willkomm, auf eine zu solchem Ende in dem innern grossen Hof des Zuchthaußes stehende hölzerne Machine angefesselt, und mit einer der Größe ihrer Verbrechen und Beschaffenheit ihrer Leibsumstände proportionirlichen Anzahl Carbatschenschläge gezüchtigt, und wann sich ergiebet, daß ein Sträfling in seiner Arbeit nachläßig und unachtsam sich bezeiget, und auf die vorhergegangene gütliche Erinnerung nicht achtet, so wird demselben ein- oder zwey Tage lang zur Strafe sein warmes Essen eingezogen, wann er aber demohngeachtet auf seiner Nachläßigkeit beharret, nach Befinden mit einer mäßigen Anzahl Carbatschen-Streiche beleget. Veroffenbaret sich aber, daß ein oder mehrere Sträflinge die Gesetze und Ordnung des Hauses vorsetzlich übertretten, einen Complott zum Ausbrechen, oder ein sonst gefährliches Vorhaben verabredet, oder wohl gar zum Theil schon zur Ausübung gebracht, so werden die Urheber und übrige Complices eines dergleichen sträflichen Vergehens nach vorhergegangener gründlicher Untersuchung auf vorerwähnter Holzmachine denen Uebrigen zur Warnung und Abscheu öffentlich und empfindlich gezüchtiget. Diejenige Sträflinge aber, welche maculae notam an sich haben, werden sowohl bey ihrer Einlie-

lieferung, als in vorerwähnten Fällen auf einer hierzu besonders vorhandenen Banck gezüchtiget.

IV. Die Kirchenordnung.

In der Kirche ist diese Ordnung getroffen, daß die Sträflinge männlichen und weiblichen Geschlechts dergestallten in besondern Ständen verwahrt sind, daß kein Geschlecht das andere sehen noch weniger mit einander reden kan. Dann befinden sich in der Kirche zu Vermeidung aller Unordnung und besorglicher Collusionen jedesmalen 4. Soldaten zur Wache, nebst dem Zuchtknecht, die auf die Sträflinge genaue Acht haben, und selbige auch zur äusserlichen Aufmerksamkeit und Stille anhalten müssen, die Nota maculati hingegen sind ebenfalls in der Kirche, von denen übrigen Sträflingen separirt, und zwar jedes Geschlecht besonders eingeschlossen. Die blosse Kostgänger aber in einem Nebenzimmer, daraus sie zwar den Geistlichen hören, sie aber niemand sehen kan.

Der zeitige Zuchthaußprediger hat alle Sonn- Fest- und Feyertäge vormittags eine Predigt, und Nachmittags eine Kinderlehre zu halten, es sey dann, daß zwey Feyertäge zugleich aufeinander folgen, alsdann hält er am ersten solchen Tag statt der Kinderlehre eine Betstunde. Alle Jahr hält er dreymal öffent-

öffentliche Communion. Diejenige Züchtlinge aber, die nota maculae laboriren, communicirt er an einem Wochentag privatim.

Die verstorbenen Züchtlinge werden auf der hiesigen Stadt ordentlichen Kirchhof begraben, wie dann auch die hieben erforderliche geistliche Verrichtungen von einem Stadtcaplan versehen werden, weil das Zucht-Hauß zur Zeit noch keinen eigenen Gottesacker hat: Infames aber werden an einem besondern Ort Nachtszeit in der Stille beerdiget. Krancke Züchtlinge hat der Zuchthaußprediger mit geistlichem Zuspruch gebührlich zu versehen, auch, wenn Kinder oder Convertendi vorhanden sind, deren Unterricht zu besorgen, wofür er ein ausserordentliches, seinen Bemühungen proportionirliches Gratiale zu bekommen hat.

Ueber die der reformirten Religion zugethane Sträflinge hat der hiesig Französische reformirte Prediger die Seelsorge, jedoch nur in Kranckheitsfällen, und wann selbige zu communiciren verlangen, da dann derselbe praevia requisitione, sein geistliches Amt zu verrichten.

Diejenige Sträflinge, welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind, werden in sich ergebenden Kranckheitsfällen, und alljährlich um Ostern,

bey

bey der gewöhnlichen Osterbeicht, nach vorgängiger Requisition, von dem benachbarten Eichstettischen Stadtpfarrer zu Abenberg, gegen Ausstellung des herkommlichen Reverses providirt, und wann solche sterben werden sie ebenfalls auf dem hiesigen ordentlichen Gottesacker beerdiget.

Damit man aber bey denen Hochfürstlichen Raths Collegiis sowohl, als der Deputation wiße, was vor Züchtlinge, und warum, auch wie lang sie im Zuchthauß sitzen, und wie sonst ihre Umstände beschaffen sind: so muß der Zuchthaußverwalter alle Monat eine Tabelle einschicken, woraus zu ersehen,

1.) **Die Namen, Alter und Religion der Züchtlinge.**

2.) **Der Geburtsort.**

3.) **Das Verbrechen.**

4.) **Von welchem Collegio und Amt solche respective condemnirt und geliefert worden.**

5.) **Auf wie lange?**

6.) **Die Zeit der Ankunft und Abkommens.**

7.) Die Art der Arbeit und Aufführung.

8.) Den Verdienst.

9.) Die Verpflegungskosten.

Wobey noch alle Monat eine Extra-tabelle einzuschicken ist, was für Personen im Zuchthauß befindlich, die von ihren Verwandten oder andern verpfleget, item was vor Quartier, Holz und Licht bezahlt werde, sodenn was vor ein Ab- und Zugang durch wegkommen, Absterben oder sonsten, sich ergeben habe, um bey denen von Deputations wegen des Jahrs über geschehenden verschiedentlichen Visitationen auf alles vigiliren zu können.

Da nun solchergestalt dieses Zucht- und Arbeits-Hauß zu Stand gekommen, und alle nöthige Einrichtung vorgekehrt worden;

So ermangelte man von Seiten des Hochfürstl. Hof- und Regierungsraths nicht, solches durch ein gedrucktes Ausschreiben in dem ganzen Fürstenthum bekannt zu machen, folgenden Innhalts:

Von

Von GOttes Gnaden Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargard, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limpurg, ꝛc. ꝛc.

Nachdeme der Bau des gemeinnützlichen Armen-Arbeit- und Zuchthaußes zu Schwabach, nunmehro so weit gediehen ist, daß bis Ende gegenwärtigen Monaths October die erforderlichen Zimmer und Gewölbere, ihrer Bestimmung nach gebrauchet, somit auch der, in dem unterm 31. Jan. 1756. ergangenen Ausschreiben, wegen des bishero so häufig sich eingeschlichenen, denen Land-Heilgen und Pflegen, ingleichen dem Landmann zur unerträglichen Last seyenden fremden Bettlern und andern dem Müßiggang sich einzig und alleine ergebenden Gesindes, angezeigte, bey Anlegung dieses Arbeit- und Zuchthaußes vor-

züglich mitgehegte Endzweck anjetzo in seine Erfüllung gebracht werden kan;

Als ergehet an alle Unsere Ober- und Aemtere hiermit der Befehl, obbemeldte Bettlere und anders Gesind von nun an mit allem Ernst abweisen, und durch die Land-Reuter, oder auf jede sonstige thunliche Art bedeuten zu lassen, daß sie fürters gesamte Unsere Fürstliche Lande meiden, widrigenfalls aber sich zu versehen hätten, daß sie nach Verfluß vier Wochen von dem heutigen Dato an gerechnet, auf betretten, in Eingangs beregtes Gebäude zur Zucht-Hauß-Arbeit ohnnachläßig gebracht werden sollten; Wie dann auch der- oder diejenige Person derselben, welche sich nach Verfluß solcher Zeit wieder betretten lässet alleine diejenigen ausgenommen, so notorisch mit der hinfallenden Kranckheit behaftet, oder hinlänglichen Verdachts halber zu einer- in solch letztern Falle von dem Amte, wo die Arretirung geschiehet, zu führenden Inquisition sich qualificiren, sofort von Amt zu Amt, geschlossen, durch Amtknecht oder Mousquetier mit einem Lieferschein, an das Ober- und Richteramt Schwabach ohngesäumt zu liefern sind, und wie solches geschehen, von dem Amte, welches die Captur verfüget, jedesmalen zu Unserm Hof- und Regierungs-Rath I Senat's die Anzeige zu erstatten, übrigens aber diese Unsere gnädigste Willens-Meynung und Verordnung auch behörig zu publiciren, und an die Strassen,

oder

oder an sonst schicklichen Orten öffentlich zu affigiren ist. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und hiervorgedruckt- Unserm Fürstlichen Hof-Regierungs- und Justiz Raths Innsiegel. Onolzbach, den 3. October 1759.

Alexander, M. z. B.

(L. S.)

II.

Der aufrichtige Bierprauer

lehret

1.) Was beym Gersten Einkauf in Acht zu nehmen.
2.) — beym Mulzen zu besorgen.
3.) — beym Bierprauen zu beobachten.
4.) Was vor Kosten anzurechnen.
5.) Was dabey zu profitiren.
6.) Wie ein richtiger Biertax zu setzen.
7.) Wie viel vor Umgeld zu geben sey.
8.) Einige Zusätze von auswärtigem Bierprauen.

Es haben schon in ältesten Zeiten diejenigen Völcker wo kein oder doch nicht genugsamer Wein gebauet worden, sich durch Kunst ein spirituoses Getränck aus allerhand Erdfrüchten, vinum hordeaceum genannt, zu bereiten gelernet, welches sie dem menschlichen Cörper zur Nahrung, Erfrisch- auch Stillung des Durstes, am dienlichsten erachtet. Diesen Gebrauch hatten auch die Teutschen vor etlichen Seculis in Gewohnheit, nemlich aus Gersten, Waitzen, item Haber, sich ein angenehmes Getränck zu prauen, welches man Bier nennet, und in der That ist das Bier ein Getränck, welches die nahrhaftesten Theile aus der Gerste in sich fasset, daher wächset dem menschlichen Cörper dadurch mehr Nahrung zu, als durch die Speißen selbst. Die Erfahrung bestärcket diesen Satz an allen redlichen Biertrinkern: und ob zwar dessen gar vielerley Gattungen in allen Ländern gezehlet werden, so theilet man jedoch solches hauptsächlich

a) in rothes oder braunes und
b) in weisses Bier ein.

Ro-

Kofent oder Nachbier ist dasjenige, so aus der noch, in denen bereits abgesottenen Tröbern steckenden wenigen Kraft durch Ueberschwänckung laulechten Wassers gemacht und weil es leicht ist, theils den Kindern, theils dem Gesinde und armen Leuten gegeben wird.

I.) Die Haupterfordernisse des Biers bestehen darinn

1.) Daß gute, wohl zeitige, sauber gebuzte Gersten oder Waitzen-Körner dazu genommen werden.

2.) Daß man ein weiches wo möglich fliesend Wasser dazu nehme.

3.) Daß man die Jahrszeit beobachte, dann ein gutes Lagerbier kan nicht eher und später als im Febr. und Mart. gepräuet werden.

4.) Daß man tauglichen Hopfen nehme, dann dieser ist eigentlich das Gewürze des Biers und gibt ihm die Dauer, ist auch gesund.

5.) Daß man eine gute Satzhöfen habe, ohne welche das Bier nicht hell wird.

6.) Daß es wohl und gnug gesotten werde, weil es sonst Blehung, Grimmen und Darmgicht verursacht.

7.) Daß es klar und keine Höfen darinn sey, weil es ausserdem ungesund, Verstopfung Winde und schwehren Athem verursacht.

8.) Daß es nicht neu, sondern etwas abgelegen und die Häfe genugsam von sich geschoben habe.

Zwischen dem braunen und weißen Bier ist weiter kein Unterschied, als daß zu jenen das Malz etwas stärcker und brauner gedörret, und mehr Hopfen dazu erfordert, stärcker Bier aber weniger Eymer Zahl erprauet wird.

Künstliche Biere, die nebst dem Getrayd-Malz aus Kräutern als Wermuth, Hirschzungen, Benedict- oder Nägelein-Wurtzeln, Roßmarin, Salbey, Lavendel, Betonien, Alant, Isop, Melissen, Poley, Wachholderbeer, Saßafraß, Zwiebel, wilder Roßmarin ꝛc. gesotten werden, welche letztere Stück viele Prauer gleichwohl zum ordinari Bier, nebst noch andern Speciebus, nehmen, sind eigentlich Arzneymäßig, eben so wie man auch von Forl- oder Thannen-Zapfen, und denen Nadelspitzen dergleichen Holzes, Bier prauen kan, so nicht für ungesund gehalten wird. An theils Orthen nimmt man auch zu 15. Eimer Bier 1½ Nößel gute Höfen, für ein Batzen Cubeben und Cardomumen, ½ Loth Kampfer, ¼ Nößel starcken Brandwein oder halb so viel Spiritus vini.

Nebst der erforderlichen Proportion des Maltzes und Wassers, ist auch an dem Unterschied des Hopfen gar viel gelegen. Man hält den Englischen
Brabantischen
Berlenbergischen,
Braunschweigischen,
Böhmischen,
in Francken den Spalter und Langenzenner Hopfen vorzüglich gut, jeder hat seine besondere Eigenschaft und Würckung zu diesem und jenem Bier, es ist aber auch der Langenzenner und anderer Francken Hopffen zu leichten Bieren sehr dienlich.

Das weise Bier ist nicht so alt im Gebrauch zu sieden, als das braune, und zu Anfang des XVII. Seculi wurde es an einigen Orten, auf medicinisches Anrathen, gar verbotten zu prauen, nachgehends aber, als man den Ungrund eingesehen, doch wieder erlaubt.

Nun

Nun folgt, was beym Prauwesen zu observiren.

2. Beym Einkauff der Gersten.

Es ist bekannt, daß der jährliche Wachsthum der Gersten nicht einerley, sondern es auf die Verschiedenheit der Aecker, der Witterung, des Anbaues auf Thung oder Pfergfeld, auf gut oder böses Erndwetter, u. s. w. gar viel ankomme; woraus entweder viel Schöber und wenig Körner, oder gegentheils mehr Körner und weniger Schöber, grob oder kleine mehlreich oder arme Körner sich ergeben, theils Gersten auch auf dem Feld auswächset, und wetterfarbig aussiehet, oder Vormittag ehe die Sonne den Thau abgetrocknet, eingesammlet wird, wovon die Gersten in der Scheuren erstickt, oder sie ist zweywächßig, da die letzte in der Waig oben schwimmt, und taub ist, mithin mehr in Affter als würklichen Getrayde besteht; Ferner ob die Gerste im Stock verdorben und erstickt, feißlich, unsauber gebuzt oder vollkommen grob kornig sey, nach welch allem ein verständiger Prauer sich sorgfältig richtet. Hiernächst hat er auf die Verschiedenheit der Gersten Maas sein Augenmerck zu richten und solche nach demjenigen, welches in dem Orth, wo er prauet, üblich ist, mithin auch Ratione des Preises sich darnach zu reguliren, e. g.

1. Nürnberger Sra. hält 16. grosse oder 32. kleine Mezen, die Mezen 16. Mas.

Nürnberger Mees.	Sra.	Mz.	Ms.	8tel.
3. Müncher Schaff Gersten thun	1.	—	—	—
1. Nördlinger Malter thut	—	13.	5.	—
1. Rothenburger Malter thut	—	16.	12.	—

	Nürnberger	Sr.	Mz.	Ms.	8tel.
1.	Auber Malter in Franken gebräuchlich	—	13.	6.	6.
1.	Windsheimer Malter	—	16.	—	—
1.	Crailsheimer Malter	—	22.	7.	—

Das Gewicht der Gerste giebt viel Erläuterung, die Beschaffenheit der Maese und Qualität der Gersten zu erkennen, dann ein Nürnberger Simra solcher Frucht wiegt an differenten Orten 630. biß 700. Pfund.

3. Beym Mulzen der Gersten.

Aus roher Gersten ist bekanntlich kein Bier zu präuen, sondern sie muß eingeweigt, gedörrt und zu Malz gemacht werden.

Die Gerste ist aber nicht von einerley Art, und will dahero auch nicht auf gleiche Weise vermulzt seyn,

Die Francken,
Schweinfurter und
Gay-Gersten
die Bayrische
die Altmühler
die Berg Gersten
Die Rieß Gersten in Schwaben,

und dergl. differiren sehr von einander sowohl in der Qualität als Gewicht, dahero wird ein sorgfältiger Prauer diese Sorten auf dem Boden nicht untereinander mischen, sondern jede separat einwaigen und mulzen.

Die beste Zeit dazu ist vom kühlen Sept. an, biß Ende April, oder etwas länger, wann die Wärme noch nicht zu groß, dann bey groser Hitze ist so wenig als bey ausserordentlicher Kälte, ein gutes Malz zu machen, auf welches doch bey der Praueren alles ankommt, indem der

Prau-

Prauer theils ein gutes Bier, theils seine Ausmulzung und Vortheil darinn suchen muß.

Was nun die Mulzarbeit selbst betrifft, so muß die Gersten in einen steinern Trog oder hölzerne Kufen, in die Waich gemessen, mit Bronnen, oder welches besser, mit fliesenden Wasser übergossen, umgerührt, nach 24. Stunden dieses Wasser abgelassen und frisches darüber gegossen und so 3mal hintereinander beobachtet werden, jedoch mit der Vorsicht, wann das Korn zwischen 2. Finger mit den 2. Spitzen genommen und zusamm gedruckt wird, daß es nicht mehr sticht, sondern sich biegt, so ist es Zeit, das Wasser abzulassen, alsdann wird die Gersten heraus auf den Boden zu Hauffen geworffen, des Tages 2mahl herum gestochen, und wann sie also durchgewaigt und etwas getrocknet, der Hauffen von einander gezogen, jedoch nicht zu dick, daß er sich nicht erhitze, auch nicht zu dünne, daß er erkalte, und aus dem Schweiß komme, überhaupt, daß solcher mehr kühl als zu warm geführt werde.

Wann der Haufe würcklich ausgebracht und schön gewachsen, muß man ihn auf den Schwelckboden bringen, aber bey warmen Wetter nicht schimlich werden, und bey der Kälte nicht gefrieren lassen, während dessen ist der Hauffen beständig zu arbeiten, daß es zwar genüglich und gleich, doch nicht zu viel wachse und Acker- oder Graß-Keimen bekomme, womit die beste Krafft verlohren gehet. Wann das Malz nun genug gewachsen, so wird es auf die Dörr gebracht, anfänglich nicht zu dik, und beständig gewendet, hiebey ist die Vorsicht mit dem Feuer nöthig, daß es in gewießen Grad gehalten werde.

Die Dörr muß entweder von Kupfer oder Eisenblech und die Löcher nicht zu groß seyn, damit die Körner nicht durchfallen.

Das

Das Holz zum dörren, muß Buchen, Bircken, Erlen, und wo möglich geschehlt, die Rinden davon, und NB. recht dörr seyn, sonst gibt es Rauch, macht den Malz einen üblen Geschmack und verderbt das Bier. Die Dörren sind verschiedener Arten, unten mit einer sogenannten Sau versehen, worinn das Feuer befindlich und worauf die durch die Dörrlöcher fallende Körner zu legen kommen, und heraus gethan werden. Bey dieser Operation ist nun zweyerley zu beobachten, nemlich das Malz zum braunen Bier wird länger gedörrt, als zum weissen Bier.

4. Bey dem Prauen selbst

ist zu observiren, daß das beste Malz von der besten Gersten auf die Sommer-Monathe gespahret werden müsse, weil zu der Zeit, wann Donnerwetter am Himmel sind, der Prauer das beste Malz zu gebrauchen nöthig, mithin sich wohl in Acht zu nehmen hat.

Will man nun prauen, so muß man einen Mühlhaufen machen, i. e. soviel Sra. als man nach Proportion des Kessels prauen will, wegmessen, solchen etwas austheilen, hernach mit einem Garten-Sprezer das Malz successive und moderat besprengen, dabey umwenden, daß es allenthalben feucht werde. Zu 1. Sra. Malz werden pptr. 6. Ms. Wasser erfordert. Diß Besprengen geschicht darum, daß es sich auf der Mühl nicht zu sehr verstaube, dahingegen wann das Malz zuviel genetzt wird, legt es sich an den Stein, schmiert sich und macht Abgang, dahero die Mittelstraß wohl zu observiren. Wann der Mühlhaufen also fertig und abgestanden, so wird das Malz in die Mühl gethan und gebrochen, aber wieder nicht zu klar noch zu grob, erstenfalls

falls wird ein Teig daraus, letztern falls kan im Aufmaischen die Krafft nicht gnugsam herausgebracht werden: sondern es bleibt solche zwar dem Viehmäster zum Besten in der Hülse, gibt aber desto weniger und schlechteres Bier. Vom Sra. Malz gibt man insgemein 24. kr. Brecherlohn, muß aber aufgesehen werden, daß der Müller nichts davon müzt oder entwendet, dann er muß sein Gewicht wieder lieffern, deßwegen pflegt man das Malz zu- und von der Mühl zu wägen, weil in manchen Mühlen um die Steine herum zu weite Rümpfe oder der sogenannte Wolf und andere Diebslöcher sich befinden, worinn viel Mehl stecken bleibt, so der Mahlgast nicht sehen kan, der Müller aber expost heraus thut: und das Gewicht der Gersten ist nach der Gegend wo sie gewachsen, wieder different; überhaupt aber wigt 1. Nürnberger Sra. Gersten 630. 680. biß 700. Pfund nachdem es in einem Boden und Land wächst, es hat aber die Francken, Bayerische und Rieß-Gersten ratione bonitatis vor der andern um 20 biß 30 Pfund Avantage.

Das gebrochene Malz wird aus der Mühle in die Maisch-Kuf gebracht, welche entweder nach einem gewissen Maas, schon mit halb kalt halb warmen Wasser gefüllt oder erst hernach das laulechte Wasser drüber gegossen durch etliche Personen eine halbe Stund lang auf den Boden wohl herum gerührt, sodann in den Kessel gethan, gesotten, wieder herüber geschöpft, abermahl gemaischt und wann das nunmehrige Bier als die erste Würze, nemlich zu 1. Sra. braun Bier Malz 12 Pfund zu 1. Sra. weiß Bier Malz $1\frac{1}{4}$ biß $1\frac{1}{2}$ Pfund guten Hopfen bekommen, und dieser ganz kurze Zeit mit gesotten ist, so wird es auf die Kühl gebracht, indessen der

Kessel nochmal mit Wasser gefüllt, heiß gemacht, abermahl über das Malz in der Maisch-Kufen geschütt, herum gerührt, wie oben procedirt und zum ersten Bier auf die Kühl gelassen, alda durch Umrühren abgekühlt, sondann in die darunter stehende Gierkufen gezapft, alda in gehörig temperirter Wärme die Höfen aus der beständig parathaltenden Sazhöfen gegeben, und wann es durchgearbeitet, sofort genugsam Höfen extrahirt hat, in die in Keller auf großen Trögen liegende Bierfässer gefüllt, allwo es die Höfen durch das Spundloch ausschiebt, successive wieder aufgefüllt, ein paar mahl wiederholt, dann das damit herausgeschobene helle Bier wieder aus dem Giertrog abgezapft und sodann die Höfen besonders verwahret, das Bier aber in vorhero wohl gebrühten und mit frischem Wasser sauber ausgeschwankten Fäßern gefüllt, verführt und verkauft wird.

Das in der Maischkufe zuruckbleibende Malz, wird wieder mit warmen Wasser nochmahl übergossen, herumgerührt, und nach einigen Stunden, das sogenannte Glattwasser, welches die letzte Krafft vollend herausgezogen hat, nebst dem sich anlegenden Schleim und Bodenteig in die Brandweinküche gethan, allda in Väßern oder Ständen angesäuert, sofort geläutert und zu Brandwein gebrennt, da denn von 1. Sra. ausgesottenen Malz insgemein, wer es recht versteht, 6. Maas tüchtiger Brandwein, erlangt werden können, sodann wird das Brennig vor die Schwein, die Tröber aber in die Viehmastung gegeben, und von 1. Sra. Malz gemeiniglich 10. Butten Tröber erlangt und jede vor 8. kr. angeschlagen. So viel en general vom Bierprauen.

Da das Brandwein Brennen einen guten Theil von der Bierprauerey ausmacht; in so ferne der sogenann-

te Bodenteig, Schleim und Glattwasser dazu genommen wird, so wollen wir noch etwas weniges zu mehrerer Deutlichkeit hievon melden.

Es wird dazu erfordert ein getreu und erfahrner Brennknecht.

a.) Nachdem das Prauwerck stark oder schwach getrieben wird, 2. Läuterungs- und 2. Brennhafen (Blasen) jeder 1½ biß 2. Eyl. haltend, von Kupfer, so wie der Huth oder Helm, welcher NB. oben herum mit einem Rand versehen werden muß, damit der aufsteigende Geist nicht wieder herabfalle, sondern in den Rand oder Absaz und von diesen durch die 2. Röhren in das Brandweingeschirr laufe.

b. 2. Kühlväßer.

3.) Ein laufendes Bronnenwasser, so beständig in die Kühlväßer fällt, die Röhren abkühlt und das laulechte wieder seinen Abfall hat.

4.) Zu jedem Brandweinhafen gehören 2. Ständer oder Gährungsgeschirr.

5. Zwey Brandweinstüzen oben mit einem Trichter und dieser mit einem wollenen Lappen versehen, worein Wachholder, Anis, oder dergleichen etwas, so dem Brandwein den Tröbergeschmack benimmt, und einen bessern verschafft, gethan werden.

Wann nun das Bier gefaßt, aufgefüllt, die Väßer gespundt, mithin die Zeit ist, den Abgang zum Brandweinbrennen anzuwenden, so wird nochmahl laulecht Wasser über die Tröber in der Maischkufen geschüttet, solche herumgerührt, eine Stunde stehen gelassen, sodann das Glattwasser abgezapft, die Tröber Buttenweiß in den Mastungsstall in einen allda dazu verfertigten Kasten getragen, der obere durchlöcherte Boden in

der

Maischkufen ausgehoben, und der auf den untern Boden liegende Teig, oder derjenige mehlreiche klebrichte Theil des Malzes heraus genommen in die Kufen zu dem Glattwasser gethan das Trogbier und Höfen dazu genommen, die Brandweinblasen oder Häfen damit gefüllet, der Huth oder Helm, wo er auf der Blase sitzt, wohl verludirt, daß der geringste Dampf nicht heraus kan, sofort anfänglich die Läuterung gebrennt und aus solcher der Brandwein herüber gezogen. Es muß aber der Brennknecht sorgfältig Acht geben, daß sich der Teig nicht im Brennkessel anlege, deßwegen darf kein starkes sondern ganz gelindes Feuer in gleichen Grad geführt und verhütet werden, daß die Kessel oder Brandweinhäfen nicht aus allzugrosser Hize überlauffen, hiebey ist grosser Fleiß und Sorgfalt nöthig, und soviel daran gelegen, daß ein verständiger Brennknecht wohl von dem Abgang eines zum Prauen gebrauchten Sra. Malz 6. Maas guten Brandwein liefern kan, da ein anderer, der das Handwerk nicht versteht, oder unfleisig ist, kaum halb soviel Brandwein herausbringt, alsdann taugt dieses Brennig vor das Mastvieh, Schwein, rc. nicht aber vor das Zuchtvieh.

5. Profit=Rechnung.

Bey einem grossen Präuhauß, wo man auf jeden Sud 6. Nürnberger Sra. Malz wochentlich 5mal, und von Simra nur 16. Eimer weiß Bier siedet.

Ein-

Einnahm.

	fl.	kr.
Von 6. Sra. Malz, a 16. Eyl. Bier und diesen a 1. fl. 35. kr. gerechnet betrift auf jeden Sud, 152. fl.	39520.	—
Vor Höfen, Tröber, und Glattwasser ist zu lösen, von jährl. 260. Suden, a 20. fl. nemlich vom Sra. 4. fl. gerechnet —	5200.	—
Von 260. Suden wirfft von 1560. Sra. die Ausmulzung aus, a 2. Mezen vom Sra gerechnet, thut 97. Sra. a 16. fl:. —	1552.	—
Vor Aschen ist jährlich zu berechnen	20.	—
Vor Malzkeimen — —	30.	—
	46322.	—

Außgab.

	fl.	kr.
Vor 1560. Sra. Gersten a 16. fl.	24960.	—
Zu jeden Sud 1½ Clafter Holz a 4. fl. gerechnet, betrift 390. Clafter oder an Geld — —	1560.	—
Zum Brandweinhauß 115. Mees	460.	—
Zum Dörren 115. Mees a 5. fl.	575.	—
Vor 50. Clafter Besoldungs-Holz, Verwalter, Präumeister und Knechten a 4. fl. — —	200.	—
	27755.	—

*) Not 1. Nürnberger Sra. hält 16. große oder 32. kleine Mezen, 1. Mezen 16. Maas.

Fernere Ausgabe.

	fl.	kr.
Transport — —	27755.	—
Auf Besoldungen und Taglohn, Verwalter, Praumeister und 7. Knechte, item Büttner, Roßmüller, Nachtwächter, nach specifiquen Zusammentrag jährlich —	4022.	30.
Vor Reife zur Büttnerey —	107.	—
Neue Vaß — —	100.	—
Zu jeden Sud 5. Pfund Hopfen, thut 13. Centner a 20. fl. —	260.	—
Für Besen, Schauffelwerck —	35.	—
Vor 6. Pferd zum Malzbrechen und Bierausführen, vor Haber	312.	—
Vor Heu — —	164.	15.
Vor Schmid und Wagner —	75.	—
Vor den Bierwag'n annuatim —	15.	—
Vor Taubenholz zu Kufen ꝛc. —	50.	—
Vor allerhand Bau- und Handwerksleute — —	150.	—
Vor Lichter nach der Specification	60.	—
Vor das Höfenrecht oder Dreinlaß vom Eimer 2. Maas, thut 756. Eimer a 1. fl. 35. kr. —	1197.	—
Das Interesse von 25000. fl. Capital beträgt a 5. pro Cento. —	1250.	—
	35552.	45
Die Ausgab von der Einnahm abgezogen bleibt Profit —	10769.	15.

Da-

Davon muß ein Privat-Prauer das
Umgeld mit 5625. fl. —
zahlen, nach dessen Abzug bleibt ihm
noch übrig — 5144. fl. 15.
ohne was etwa über obige 16. Eymer vom Sra. mehr gesotten wird.

Ausrechnung

Ueber einen Sud weiß Bier, wozu 1. Nürnberger Sra. Malz genommen und daraus 16. Eyl. Bier zum Verkauf erprauet werden, was der Prauer vor Kosten aufzuwenden und dagegen einzunehmen hat.

Außgab.

fl.	kr.	H.	
10.	—	—	Vor 1. Sra. Gersten.
—	2.	2.	Meßgeld.
—	30.	—	Malzbrecherlohn.
—	30.	—	Vor 1¼. ℔. Hopfen a 24. kr. auf ein gemein Jahr.
2.	37.	2.	Vor ¾. C. Brennholz zum Prauen a 3. fl. 30. kr.
—	33.	3.	Vor ⅛. C. Dörrholz a 4. fl. 30. kr.
—	7.	—	Vor ½. ℔. Lichter.
—	30.	—	Vor Raif und Büttnerlohn.
—	5.	—	Vor Allmosen.
—	20.	—	Vor Reparation des Kessels Kühl und Kufe auf 1. Sra. gerechnet.
15.	15.	3.	

fl.	kr.	h.	
15.	15.	3.	Transport.
4.	22.	2.	Umgeld von 1. Sra. oder 6¼. Centner Malz, a 42. kr.
—	4.	—	dergleichen vom Brandewein.
—	51.	1.	Vor Hauß und Gewerbsteuer vom Sra.
—	45.	—	Vor Interesse aus 25. fl. Capital, so in der Gersten Holz und Hopfen zu verwenden auf ½. Jahr.
1.	—	—	Bier Fuhrlohn vom Eyl. 3¾. kr.
1.	30.	—	Vor das Mulzen und Prauen.
—	11.	2.	Vor Borg und Einbuß bey bösen Zahlern.
24.	—	—	

nemlich

10.	fl.	—	vor die Gerste und
14.	—	—	Unkosten.

Dagegen hat er folgende Einnahm.

fl.	kr.	h.	
24.	—	—	Vor 16. Eyl. Verkauff-Bier a 6. h. die Maas.
1.	20.	—	Vor 8. Butten Tröber a 10. kr.
—	45.	—	Vor 15. Maas Höfen a 3. kr.
1.	12.	—	Vor 6. Maas Brandwein a 12. kr.
—	37.	2.	Vor die Ausmulzung.
—	5.	2.	Vor 1¼. Mezen Aschen.
28.	—	—	

Gegen

Gegen den Aufwand gehalten, bleibt dem Prauer auf 1. Sud vom Simra

4.	—	—	Profit.
1.	30.	—	Vor das Mulzen und Prauen.
5.	30.	—	und
16.	30.	—	wann er die Wochen 4mahl oder 5. Sra. auf einmahl siedet.

Prauet er die Wochen 4mal und jederzeit 5. Sra. so bekomt er 110. fl und erspahrt vielleicht noch die Helfte des Holzes, hat hingegen 4. Knechte in Kost und Lohn zu halten.

Vom Bier-Tax oder dem Preiß, wie solcher nach Advenant des Gersten-Hopfen und Holz-Einkaufs, bey dem weisen Bier alljährlich zu reguliren sey.

Vor Alters war die Regul oder Observanz, so viel Gulden die Gersten gelte, so viel Heller sey die Maas Bier zu schätzen.

Gleichwie aber diese verschiedene Abweichungen leidet, Also können auch Zeit und Umstände sich ereignen, daß man die Sache genauer erwägen muß. Vornemlich kommt es auf die Gewißheit an. wie theuer daß Nürnberger Simra Gersten eingekauft werde, deßwegen prätendirt man, an einigen Orten von dem Prauer ein richtiges allenfalß zu beschwörendes Einkauf-Register, worinn der Nahme des Verkäufers, das Quantum und der Preyß der Gersten enthalten ist, welches dieser mit zu unterschreiben hat, wobey die simulirte Käufe, da man zuweilen den Gersten-Preis um eines zu erlangenden höhern Biersatzes willen, erhöhet, dafür aber

vom Verkäuffer andere Vortheile und Dreingaben sich bedingt, nicht zu gestatten, aus welchem Register nach Zusammenwerfung des Quanti und der Preise, die Raitung auf ein gemeines Simra gezogen, dieses pro norma gesetzt, und davor gehalten worden, daß nachstehender Biersatz, sowol in Ansehung des Publici, als des Prauers dermalen folgendermassen zu reguliren sey.

Wann ein Nürnberger Sra. Gersten nach der Raitung zu stehen kommt vor

fl.			Rheinl. Währung.
10.		so soll die Maas weises Bier gelten, das ganze Jahr über	6. Pfennig
11.	fl.	[1. Quartal — —	7. — —
		[3. Quartal — —	6. — —
12.	fl.	Das erste halbe Jahr —	7. — —
		Das andere halbe Jahr —	6. — —
13.	fl.	[3. Quartal — —	7. — —
		[1. Quartal — —	6. — —
14.	fl.	per annum — —	7. — —
15.	fl.	[3. Quartal — —	7. — —
		[1. Quartal — —	8. — —
16.	fl.	[2. Quartal und —	7. — —
		[2. Quartal — —	8. — —
17.	fl.	[3. Quartal — —	8. — —
		[1. Quartal — —	7. — —
18.	fl.	Das ganze Jahr — —	8. — —
19.	fl.	[1 Quartal — —	9. — —
		[3. Quartal — —	8. — —
		[2. Quartal — —	9. — —
20.	fl.	[2. Quartal — —	8. — —

Fer-

Ferner

Wann ein Nürnberger Simra Gersten nach der Raitung kostet

fl.		Rheinl. Währung.
21. fl.	[3. Quartal — —	9. Pfennig
	[1. Quartal — —	8. — —
22. fl.	Das ganze Jahr —	9. — —
23. fl.	[1. Quartal — —	10. — —
	[3. Quartal —	9. — —
24. fl.	[2. Quartal — —	10. — —
	[2. Quartal — —	9. — —
25. fl.	[3. Quartal — —	10. — —
	[1. Quartal — —	9. — —
26. fl.	per annum — —	10. — —
27. fl.	[1. Quartal — —	11. — —
	[3. Quartal — —	10. — —
28. fl.	[2. Quartal — —	11. — —
	[2. Quartal — —	10. — —

Hierbey ist noch zu mercken, daß der Bierprauer zwar bey diesem Tax bestehen könne, wann er sein Metier verstehet, auch gut Malz, Hopfen und Wasser hat. Allein es ist ganz begreiflich, daß derjenige, so die Wochen 3. 4. und mehrmal siedet, auch der zu einem Gepräu, nach Beschaffenheit seines Kessels und Geschirrs, item der Kundschaft, 3. 4. und mehr Simra Malz nimmt, ungleich mehr Vortheil gegen ienem habe: so wie auch der Präuer weit mehr Avantage hat, wenn die Gerste über 14. bis 15. fl. gilt, weil die übrige Kosten, excl. Holz und Hopfen, einmal bleiben, wie das andere, und gleichwol der Biertax, um der Gersten willen, mercklich höher ist.

Das braune Bier gilt gemeiniglich 2. Pfenning mehr als das weise.

Von der Tranckſteuer oder dem Umgeld.

Daß der Landesherr ein Umgeld von dem conſumirenden Getränck zu prätendiren habe, iſt eine ſo billig als herkömmliche Sache, eigentlich aber eine Abgabe die mehr derjenige, welcher das Bier trinckt, als der Prauer geben muß, dann es ſteckt ſchon unter dem Geld ſo vor den Eyl. oder die Maas bezahlt werden muß, und der Prauer iſt nur derjenige, ſo es dem Gaſt oder Kunten aufrechnet und der Herrſchafft miteinander bezahlen ſoll.

Es wird aber das **Bierumgeld** auf verſchiedene Weiſe entrichtet, nemlich

a.] Wann man eine gewiſſe Anzahl Maas, wie es geſchenckt wird, bezahlen muß, wobey an Theils Orten die Einrichtung gemacht iſt: daß wann e. g. der Bierprauer vom Eyl. 8. Maas auf der Schazung bezahlet, ſo ſind dieſe bey der Schenckmaas abgezogen, als welche um ſo viel kleiner iſt, daß alſo der Gaſt an jeder Mas Bier ſo viel weniger bekomt, und dieſes verſteht ſich vornehmlich auf die Schenckwirthe.

b.] Wenn man von jedem Eyl. etwa 22. kr. 2. Pf. geben muß, und dieſes wäre die richtigſte Art vor die Herrſchafft und den Prauer, allein weil es nicht alle über ihr Herz bringen können, die Eimer-Zahl richtig anzugeben, auch diejenige, welche das Gepräue aufſchreiben ſollen, es nicht allemal ſo genau nehmen. So iſt

c.] Der

c.) Der dritte Modus an theils Orten erfunden, nemlich man rechnet das Umgeld dem Malz nach, und zwar von einem Nürnberger Simra — fl. 45. kr. in dem Præsuppolito, daß nur 12. Eymer braunes und 16. Eymer weißes Bier davon gesotten werden sollen.

Weil aber an theils Orten, der Eymer nach den Maaßen, größer als an andern, auch beym Messen, es nicht ohne Unterschleif zum Nachtheil der Umgelds Herrschaft, zugehet, so haben einige

d.) Die vierte Arth vor besser gehalten, nemlich wenn das Malz eingesprenget und in die Mühl zum brechen geführet werden soll, so muß es zuvor in die Stadtwaag gebracht, allda gewogen, und ein numerirter Schein, worin des Gewicht, die Anzahl der Säcke und die Namen des Prauers enthalten, ausgestellt werden, alsdann darf erst der hierüber beeydigte Müller solches brechen, und muß alle Quartal die Zettel zum Umgeld-Amt bringen, allwo sodann das Waagregister mit den Zetteln conferirt und das Umgeld von jeden verbrauten Malz gerechnet wird, wenn vorher der sechste Theil vor Dreingab, Auffüll, Höfenrecht und Gesindbier abgezogen worden. Not. wann 16. Eyl. vom Sra. gesotten werden, betrifft es auf 1. Ctr. Malz 2. Eyl. $33\frac{3}{5}$ Ms. Wann 17. Eyl. gesotten werden, so komt auf 1. Ctr. 2. Eym. $43\frac{1}{5}$. Ms. Wann 18. Eyl. gesotten werden, so komt auf 1. Ctr. 2. Eyl. $52\frac{4}{5}$. Maas.

Wann es bey beeden lezten Arten richtig zug het, so bekommt zwar die Umgelds-Herrschaft das Ihrige. Allein wann von Policey wegen nicht auch zugleich darauf gesehen wird, daß der Bierprauer nicht über die ge-

gesezte Eymer Zahl prauen, auch kein doppelt oder extra-Bier von der ersten Würz hinweg thun darf, so wird eben das Publicum verkürzt, und man bekomt statt eines nahrhaften und zeugigen Biers, ein gefärbtes und gesottenes Wasser, welches sündlich ist. Deswegen darf der Prauer nicht mehr oder weniger Malz zu einem Geprau, als ihm nach seinem geeichten Geschirre gesezt ist, nehmen, damit er einmal soviel Bier mache, als das andere, und man desto eher aufsehen könne. Da aber die Eymer einander nicht gleich, sondern solcher an einigen Orten 48. an andern 60. 66. bis 70 Maas hält, so ist im jeden Ort dießfalls besondere Vorsicht und Calculation nöthig. Insgemein statuirt man, daß soviel **Profit** deductis deducendis **dem Prauer von jedem Eymer verbleibe, soviel gebühre auch der Herrschafft zum Umgeld.**

Wo man übrigens die erforderliche Attention vor das Publicum hat, wie in Schlesien und andern Orten, da wird dem Prauer der Kessel, die Malzkufen und die Kühl, accurat geeicht, mittelst Einschlagung kupferner Nägel gezeichnet und in das Präuerey-Buch bey jeden Prauer eingetragen, daneben ihm bey Straf verbothen, keinen Eymer drüber zu sieden, weswegen er sein Sud- oder Kunten-Register halten, und auf Erfordern vorlegen muß. Um auch desto geschwinder hinter die Contravention zu kommen, so müssen alle Biervaß richtig geeicht, und mit dem Stadtzeichen gebrennet, auch von dem Büttner accurat so gefertigt seyn, daß ein Vaß just 2. 1. oder halben Eymer und durchaus keine Maas mehr oder weniger halte, welches besonders in den Königlich Preußischen neuern Präuer-Ordnungen in Schlesien, auf das schärfste anbefohlen ist, und darüber genau

ge-

gehalten wird; es hat dieses auch darinn seinen Nutzen, daß der Bierkund nicht sogleicht durch unrichtig geeichte Vässer verkürzt werden kan. Zu dem Ende läst man keine andere als geeichte und mit dem Stadtzeichen gebrannte Vässer gelten, sondern es wird auf Befinden, das ungebrannte Vaß samt dem Bier confiscirt; weil aber öfters geschiehet, daß die Väßer durch das ein und umbinden oder auch durch Abschneiden der Tauben kleiner werden, ob gleich der Brand nach wie vor, bleibt, so sind die Biervässer alle Jahr von den verpflichteten Eichern wieder richtig nachzueichen und das Zeichen des Jahrganges auf der einen Seite des Boden, und auf der andern die Eich hinzubrennen, da dann daß die Vässerspund voll gemacht werden, jeder Kund selbst zuzusehen hat.

In einer gewissen Reichs-Stadt solle man dem Bierprauer $4\frac{1}{2}$. Sra. Gersten für $5\frac{1}{2}$. Sra. Malz anschlagen.

Vom Sra Malz darf kein Prauer mehr als 14. Eyl. weißes Bier prauen, davon geht 1. Eymer zum Hauß-Trunck ab, und 13. Eyl. werden verumgeldet.

Von jedem Sra. braunen Malz muß der Prauer dem Magistrat 10. fl. und vom weißen Biermalz 11. fl. 30. kr. vor Umgeld bezahlen. Es darf keine Maß Bier aus dem Keller, ehe der verpflichtete Visirer es vorhero signirt hat.

Alle Jahr um Egidy werden sowohl Prauer als ihre Knechte verpflichtet, nicht über das Regulativ zu prauen.

Hier folgt eine speciale Nachricht, gutes braunes Bier zu brauen.

Dazu wird erfordert gute Gersten und tüchtiger Hopfen. So ferne die Gersten gut und gesund seyn solle, so muß dieselbige an Farbe Weißgelb seyn, wann aber dieselbige Röthlicht aussiehet, so ist es ein Kennzeichen, daß solche im Strohe ersticket, dergleichen Sorte, wann solche in die Weiche kommt, wird sogleich an denen Spitzen erkannt, sie wird Wasserschlinckigt und an statt daß selbige sich biegen lassen sollte, wird sie weich und mürbe, so daß zu denen Spitzen das Wasser hinaus sprizet

Der erste Proceß mit der Gerste ist.

1.) Das Waichen, dieses geschiehet entweder in einer hölzernen Kuffen oder in einem mit Backensteinen ausgemauerten Kasten, der Kasten wird mit Bronnen oder noch besser mit fließenden Wasser angefüllet, daß selbiges die Gerste eines Schuhes hoch bedecke. Also verbleibet es 2. Tage, bis die Gerste weich genug ist, das Kennzeichen ist, daß sich die Gerste über den Finger biegen lasse.

Bricht die Gerste so muß sie noch länger weichen, ist solche aber zu weich, so ist sie verweicht und giebt wenig und schlechtes Bier.

2.) Wann die Gerste ihre gehörige Weiche erhalten, wird das Wasser abgelassen.

Die Gerste bleibt etliche Stund im Wasser zuruk, bis nemlich das Wasser verloffen.

3.) Die Gerste kommt sonach auf den Wachstennen.

Muß ein Schuh hoch ohngefehr ausgebreitet seyn und des Tags ein paar mahl umgestochen werden, bis sie nemlich genugsam abgetrocknet, so in 1. paar Tagen geschehen.

4.) Sonach wird sie dücker zusam gesezet ohne ferners umwenden, bey diesem Proces fängt sie an zu schweis-

sen,

sen, bald darauf fängt sie an durchzubrechen, also muß sie ruhen, bis sich die Keimen schon starck zeigen.

5.) Hierauf wird der Hauffen angegriffen und umgestochen.

Bleibt hernach wieder ohngefehr etliche Stund ruhig liegen, bis der Schweiß wieder kommt.

Welcher Proces des Umwendens ohngefehr 3. mahl beschiehet, bis dahin die Gersten vollkommen ausgewachsen ist.

Nur muß observiret werden, daß der Haufen nicht zu lang im Schweiß ungewendet liege, damit er nicht zu sehr erwarme, und den Wachsthum hindere, welches mittelst Einsteckung der Hand gefühlt werden kan.

6.) So fort kommt die solcher gestalt ausgewachsene Gersten auf dem **Schwelckboden**, daselbst wird sie dann so dünn als möglich ausgebreitet, und täglich 3. in 4. mal recht hoch aufgeworfen und umgerührt, so etliche Tagzeit erfordert, bis sie nemlich wohl abgeschwelcket.

7.) Hierauf folget das **Dürren**, die Gerste oder jezo Malz genannt, wird beyläufig $\frac{1}{2}$. Schuh dück aufgetragen und das Feuer im mittelmäßigen Grad gehalten, wann das Holz abgebrannt muß es fleißig umgerührt werden; wann dieses zu lang anstehet und das Malz schon beginnet kühl zu werden: so ziehet solches einen widrigen Geschmack an sich.

Fangt das Malz aber an dürr zu werden, so fället jene Sorge zwar weg, hingegen tritt diese dagegen ein, daß bey negligirenden alsbaldigen Umrühren, nach abgegangenem Feuer, das Malz verbrennen, und also auch un-

unbrauchbar werde, welches man daher vermerkt, wenn es anfängt, stark zu knacken.

Zwey Sra erfordert ohngefehr 10. Feuer und 1 Feuer 1. Stund. Die Erkänntniß guten Malzes ist, braungelbe Couleur.

8.] Dergleichen Malz wird nach diesem von der Dürr ab- und auf einen Boden getragen, dann dünn ausgebreitet, biß es abkühle.

9.] Worauf es auf grosse Hauffen zusamm gebracht wird, und biß zum Brechen liegen bleiben kan. Je länger es aber ungeprauet liegen bleibet, vor besser will man es halten.

10.] Ehe es zum brechen kommt, wird es auf einen so genannten Mühlhauffen geschlagen und mit Bronnenwasser eingesprengt, daß es wohl feicht werde, und währenden Einsprengens fleißig etliche mahl hin und her gewendet bleibt etliche Stund also liegen, bis es wieder trocken und wohl abgestanden, wann man aber findet, daß auf erste mahl das Malz nicht genugsam Wasser bekommen, so muß es eben mit Vorsicht repetirt werden.

11.] Darauf kommet es in die Mühle zum Brechen, hiebey Aufsehens nöthig, daß alle Körner wohlgerissen werden.

12. Alsdann kommt es in die Maisch-Kuffe, diese wird mit dem Malz und Frischen Bronnen-Wasser ungefehr zur Helffte angefüllet.

Der Sud-Kessel aber ingleichen mit dergleichen Wasser fast ganz voll.

NB. Braun Bier zur warmen Zeit, heiß tractirt, verursachet widerwärtig süßlichen Geschmack.

Nachdeme das Wasser bis zum Süden heiß, (ver-

stehet

stehet sich bey warmer Witterung, dann zur kalten Winterszeit darf es wohl heiß seyn,) wird es in die Maischkuffe übergetragen, und damit völlig angefüllt, währenden Herüberschöpfens muß das Malz wohl aufgerühret oder aufgemaischt werden, sogleich aber nachdem Herüberschöpfen muß Malz und Wasser, unter continuirlichen Aufmaischen wieder zuruck in den Sud-Kessel geschöpfet werden, nemlich soviel selbiger fassen kan, denn der Ueberrest bleibt in der Maisch-Kuffe zuruck, sogleich wird der Kessel frischgefeuert, und das Wasser mit dem Malz in den Sud gebracht; so bald nun dies geschiehet, wird Wasser und Malz abermahlen in die Maisch-Kuffe gebracht unter perpetuirlichem Aufmaischen, sofort aber gleichwie zuvor, zuruck in den Siedkessel, dieser kommt wieder, gleichwie vorhero in den Sud, und kan ohngefehr 1. paar Stund also fortsieden. Wollen die Tröber in dem Kessel in die Höhe steigen, so darf nur mit einer Bier-Schopfen in den Kessel gelanget, und daß eingefüllte heiße Wasser oder Maisch sogleich wieder zurük hineingeschüttet und abgeschröcket werden, wornach der Maisch fortsiedet ohne weitere Besorgnüß, daß er überlauffe.

Hierauff kommt dieser Maisch abermahls in die Maischkufen, und von dar aus nochmahl in den Kessel, was dieser nun nicht fässet, wird aus der Kuffen abgelassen, biß der Leiter Boden darein gerichtet worden, worauf es aber wieder hineingebracht werden muß, und der Kessel, so jetzo den Nahmen Tröber-Kessel erhält, wird frisch gefeuert, bis zum ordentlichen Sud, wobey wie zuvor, das Abschröcken erforderlich, welcher Sud ingleichen ein paar Stund andauren kan.

Als-

Alsdenn muß selbiger Tröberkessel abermahl ab- und in die Maisch-Kufe gehoben werden, vorhero wird zwar etwas aus der Maischkuffe in den Grand oder Seetrog abgelassen, und der Kessel damit abgeschwenket, so aber weiters zu einem guten Bier keinen wirksamen Einfluß als nur diesen hat, daß der Kessel wegen noch fortdaurenden Feuers Hize nicht verbrennen, biß die Würze wieder hineinkommen.

Was nun solcher Gestalt in die Maisch-Kuffe gekommen, wird nunmehro die Würze genennet, weil es die mehreste und beste Kraft in sich gefaßt, und deswegen doppelt Bier heißt. Diese Würze wird also heiß in den Grand oder Seetrog vollkommen gelassen und wieder in den Kessel geschlagen, jedoch so weit, daß er aus dem Feuer komme, das ist, es muß anfänglich nicht zu voll werden, weilen er sonsten schwer in Sud zu bringen, nochweniger auch zu leer, damit es nicht verbrenne und Schaden leide.

Wann nun die Würze im Sud, so wird so viel successive nachgeschlagen, als der Kessel fässet, bey der ersten Würze immediate darauf vor Hopfen in dem Kessel zum Aufsieden mit eingetragen.

Dieser Sud mögte auch ein baar Stunden währen.

Ob die Würtze genug gesotten, wissen die Praumeister aus Erfahrung an einem Zeichen des Kessels, wie weit solcher Einsieden muß.

Dieser Sud wird also heiß auf die Kühle gehoben, so weit nemlich als es die Eych erfordert, dann der Ueber-Rest verbleibt im Kessel zum weiteren Nachsud mit demjenigen, so in dem Seetrog zuruck geblieben.

Weil

Weilen nun aber dieser Ruckstand von der ersten Würze hiezu nicht hinreichet, nemlich den Kessel nochmals auszufüllen, so werden die in der Maischkuffe zuruck gebliebene Tröber überschwenket, und in den Seetrog oder Grand abgelassen, so fort zum Nachfüllen, so weit man es nöthig employret.

Dieser Sud wird übrigens tractirt wie der vorige, nemlich im Kessel und der Kühlen, bloß mit dem Unterscheid, daß die erste Würze von der Kühle in die zweyte Kühle übergetragen und die Würze des Nachsuds wieder in die erstere Kühle gehoben wird.

Nunmehro hätte man Bier, damit wird weiters, wie nachfolget procedirt.

1.) Muß auf der Kühle das Bier wohl abkühlen, und zu dem Ende öffters aufgerühret werden, bis man merket, daß es abgedämpffet, hernach muß es ruhen, um sich zu sezen und zu läutern.

Wann es geläutert läßt man das Bier in der ersten Kühle zu demjenigen in der zweyten überlauffen, so zusamm gegen 18. in 19 Stund Zeit wegnehmen möchte.

2.) Von der Kühle kommt das Bier in die Gühr-Kuffe, hiezu kommt ein gewisses jedoch unzudeterminirendes Maaß Heffen, nemlich bey warmen Wetter weniger, bey kalten aber etwas mehrers. Hier arbeitet die Heffen in Zeit von 12. Stunden in die Höhe, und fällt oder arbeitet wieder abwerts in die Tiefe hinunter, und alsdann kan man schon die Probe durch Aushebung eines Glaßes voll Biers erkennen, ob es sich hell gemacht. So bald sich nun dieses zeiget, so wird dasselbige abgelassen, und

3.) In Fässer gefüllet, mercket man nun daß das Bier noch etwas fort gühret, lässet man das obere Spundloch, noch eine Zeit lang offen, und wenn dies auch vorbey so kommt das fest zugespundete Faß in gute Felsen-Keller, zum Gebrauch.

Wegen des **Hopffens** ist Nachfolgendes zu bemercken.

1.) Er muß an Farbe gelblicht seyn.

2.) Der neue Hopffen wird dem alten an Güte vorgezogen.

Wegen des Wassers hingegen ist zu observiren, daß

1.) Das harte hitzig, hingegen

2.) Das weiche etwas kühler im Sud tractirt werden muß.

Aus 1. Sud **sollen kommen** aus dem Prauhauß 36. Eyl.

wozu genommen werden.

An Malz	.	.	.	2. Sra. 2. Achtel.
An Hopffen	.	.	.	20 ℔.

Wer aber stark ausgewachsenes Malz kauft, nicht selbsten mulzt, und seinen Profit durch übermäßige Eyl. Zahl sucht, betriegt das Publicum und die Herrschafft und verliert seine Kundschafft.

QUÆSTIONES
Die Verbesserung des Prauwesens betreffend.

Es ist zwar eine bekannte Sache, daß bey der Praueren alles zu nuzen seye und nichts als der Rauch vergebens dahin gehe. Um aber zu untersuchen, ob dem Herrn des Prauwesens der daraus zu schöpfende Vortheil

theil auch würcklich zukomme, so sind einige Quæstiones zu erörtern.

1. Ob man das Bier auf der obern oder untern Giehr führe? dann bey der obern Giehr wird mehr Bier als bey der untern erlangt.

2. Ob man eine warme oder kalte Maisch im Gebrauch habe? nemlich wann das Malz im Kessel 1. oder 2. mahl gesotten wird, dann warm- oder doppelt Maisch giebt mehr Bier.

3. Was an jenem Ort vor ein Wasser zum prauen genommen werde? nemlich fliesend- regen- pomp- oder laufend Bronnenwasser? weil bekannt, daß manches Wasser viel Salpeter, Vitriol, Schwefel und andere Mineralien führe, und solchenfals auch mehr Malz zum sieden genommen, oder sich sonst darnach gerichtet werden muß.

4. Ob das Malz grob oder klar gebrochen werde? das grobe Malz ist zum schlechten Wasser besser, als das klare, jenes behält mehr in sich zur Mastung, dieses aber gibt es von sich zum Bier: wieviel von Sra. oder Schaff Malz zu brechen gegeben wird? wo das Fuß oder Bodenmehl hinkomme? it. Ob der Müller so das Malz bricht, nicht das Mehl als das beste im Casten und sonst behält, und nur die Spelzen zum prauen zurück giebt, weswegen das wägen zu und von der Mühl nöthig ist.

Wieviel Sra. oder Getrayd und Hopffen auf einen Sud genommen werde?

6. Ob dieses mit oder ohne die Ausmulzung verstanden werde, nemlich ob man nur die Gersten oder Waizen zu einem Sud verrechne und das, was sich ausmulze

Not. Regenwasser ist das beste, hernach fließendes.

dazu thue, oder ob man das Malz zum Sud messe und verrechne? welchenfals die Ausmulzung besonders in Einnahm zu stellen ist.

7. Ob das Malz von der Dörr, vorher gefegt werde ehe es in die Mühl komme, oder nicht? dann ob die Malzkaumen dazu gemessen werden oder nicht? und wie theuer die Mezen verkaufft werde. Hier gilt die Meze 15. kr. und wird auf die magere Wiesen gestreut, wovon der schönste Klee wächset, man füttert sie auch für das Rindvieh eingebrüht mit Nuzen.

8. Wie viel klares Bier von jedem Sud erlangt werde? dann hier steckt das meiste. item Ob die Kessel geeichet sind: und wie der Eymer beschaffen. Von 1. Nbl. Sra. Gersten können 18. Eyl. weißes oder 14. hiesig Eich, braunes Bier gesotten werden.

9. Wie viel trübes Bier oder Glattwasser man bey dem Satz oder Teich zum Brandweinbrennen lasse? als welches bey diesem einem zu- und bey jenem desto grössern Abgang verursachet, darauf aber gar viel ankommt.

10. Wie viel Butten Tröber von einem Geprau erlangt werden?

11. Ob man das Bier klar oder trüb von der Maisch-Kufen ablauffen lasse?

12. Ob es kalt oder warm geführet werde? nemlich ob es lang auf der Kühl bleibt oder nicht, denn wo man es warm in die Kufen lauffen lässet, so schiebt es die Höfen gleich, kalt aber nicht, und kan der Praumeister hierdurch machen, daß entweder viel Höfen und wenig Bier oder vice versa weniger Höfen und desto mehr Bier erlangt werde, welches bey dem Brandwein zu mercken, und wobey dem, der die Höfen hat, grosser Vortheil zugespielt werden kan, zum Abbruch des Biers.

13. Wie-

13. Wie viel Höfen man im Prauhauß im Sommer, und wie viel im Winter bekomme? dann hier zu Land gibt in Sommer 1. Sra. Malz 1. Butten Höfen und im Winter halb so viel. 1. Sra. Waizen gibt bey $\frac{1}{8}$ mehr Höfen als die Gersten.

14. Wie theuer die Maas Höfen verkaufft werde.

15. Wie viel Maas Brandwein von jedem Sud Bier erlangt werden? Dann von Waizen muß es mehr Brandwein geben als von der Gersten, und darf man von Sra. wohl 10 Ms. hiesig Eich Brandwein rechnen.

16. Was der Eyl. und die Ms. Brandwein gelte?

17. Ob denen Bierkunten ein Höfenrecht vergütet werde?

18. Wie das Glattwasser genuzt werde? ob man auch Kofent oder Nachbier mache? und wie viel? und ob es verumgeltet werde? denn viele Bierprauer verumgelden wenig Eymer Bier, sieden aber desto mehr Kofent, welchen sie Umgeldsfrey verkaufen, aber in fraudem der Herrschafft.

19. Ob man Eßig aus dem Glattwasser mache, wieviel vom Sud, und wie theuer die Maas verkaufft werde? wobey zu merken, wann das Glattwasser heiß über das abgesottene Malz geschüttet wird, so geht wohl mehr Kraft dem Brandwein zu, aber den Tröbern und der Viehmastung desto mehr ab; und wann man vom Sra. Malz 40. Ms. Eßig machet, so bekomme ich keine 7. Maas Brandwein, dann der Eßig nimmt den Boden-Teich mit.

20. Wie lang man das Bier sieden lasse? Schenk-Bier das gleich weg gehet, braucht nicht so lang Zeit,

 als

als das Lagerbier, gibt auch mehr aus, dahero diese einzige Quästion wieder vieles inferirt.

21. Wann man anfange zu mulzen und wieder aufhöre! dann neu Malz ist betrüglich, alt Malz nemlich jährig, aber ist viel besser und kan von solchem Malz allemahl ½ Eyl. Bier mehr gemacht werden. Malz das spät in den Sommer hinein gemacht wird, thut dem Bier und dem Prauer schaden.

22. Wie das Holz und der Hopfen bezahlt und wie viel von iedem zu einem Sud Bier gebraucht werde?

23. Ob das Bier von dem Prauherrn weggeführt, oder von dem Prauhauß abgeholt werde?

24. Ob die Tröber verkaufft werden, und wie theuer jeder Sud? wobey zu wissen, wieviel Sra. auf 1. Sud gerechnet werden.

25. Ob keine Vieh und Schwein Mastung bey der Praueren angerichtet seye?

26. Wie

Nota. Zum Mulzen, dörren, sieden, Vaßbuzen, in die Brenn-Kuchen rechnet man 1½. Klaffter, stat Buchen, nimmt man auch geschehlt Eichen Holz: iedoch ist ein unterschied unter den Kessel-röstten. ꝛc.

Nota. Von 1. Sra. Gersten können wochentlich 3. Ochsen jedoch nicht gern, oder besser von 2. Sra. 5. Ochsen erhalten und gemästet werden, doch muß man anfänglich etwa ½ Ctr. Heu dazu geben: Wann also 6. Nürnbergis. Sra. auf einen Sud geprauet und gerechnet werden, so kan ich 15. Ochsen eine Wochen erhalten, wird nun alle Wochen 6. mahl gesotten, so folgt, daß 90. Ochsen beständig in der Mastung stehen können. Ein Stück aber wird beyläufig in 3. Monathen fett, iedoch eines eher ein anderes später, ie nachdem das Vieh leibig oder mager in die Mastung kommt. Im Winter

26. Wie offt wochentlich gepraued werde? aus wie viel Kesseln und wie viel Eyl. jeder Kessel halte?

27. Wie das Gersten und Waizen-Getrayd erkaufft werde? Ob man das Gewicht dabey observire, weil darinn eine grosse Differenz, je nach Beschaffenheit des Erdbodens steckt, und manches Stra. 25. biß 30. ℔. schwerer ist, als das andere, folglich auch mehr Bier giebt. Dahero das Prauen nach dem Gewicht besser, als nach dem Mäß.

28. Ob im Einnehmen der Gersten das Mäß gesägt und im Ausgeben zum Nutzen glatt abgestrichen werde: als wobey der Verrechner grossen Vortheil haben kan.

29. Wo die Aschen hinkomme? Wieviel von jedem Sud erlangt, und wie theuer solche verkaufft werde? Buchen Aschen gilt die Mezen 12. kr. andere aber 5. bis 6. kr. für die Lichter Zieher, Seiffen- und Potaschensieder. 2c.

30. Wie viel Abgang von Hopfen des Jahrs verrechnet werde: Welchen man für den besten zum braunen und weissen Bier halte. Ob solcher nicht bey wohlfeilen Zeiten eingekaufft, gepreßt und vor der Lufft verwahrt, etliche Jahr conservirt werden könne, wie in Holland 2c. gebräuchlich.

31. Wie man das Bier verwahren könne, daß es im Sommer nicht sauer werde? massen bekannt, daß wann das Spunt und Zapfenloch mit doppelten Fließ-Papier belegt, und mit Laimen, Aschen und Salz untereinan-

ter ist die Mastung besser als im Sommer, dann die Ausdünstung ist nicht so stark und die Mücken plagen das Vieh nicht so.

der gemacht verstrichen werde, keine Lufft dazu komme, und das Bier vor der Säure verwahrt bleibe.

Diese Puncten werden vielleicht manchem Anlaß zu mehrerm Nachdencken geben, der einen Nuzen im Prauwerck sucht.

II. Nachricht vom Prauwesen in Holland, welche mir vor einigen Jahren ein angesehener Bierprauer zu Utrecht, von seinem Prauwerck gegeben, welche man hier bey zu fugen vor dienlich erachtet.

Es wird nemlich allda bloß mit Torf geprauet, der Kessel ist rund, unten etwas enger als oben, das Loch wo der Torf hinein geworffen wird, ist 1 ½. Schuh weit und hoch, das Feuer laufft einen Schneckenzug um den Kessel herum und hat sodann oben eine Oeffnung, da der Rauch in den Schloth gehet: denn zum Schierloch kommt keiner heraus. Der Heerd worauf der Torf brennet, ist von eisernen nebeneinander liegenden Stangen, und unter solchen ist das Loch wohin die Asche fält, 2. Schuh weit und hoch. An stat anderwärts das Bier aus der Maisch-Kufen in den Grand laufft, und von dar in den Kessel auch aus solchem wieder in die Kühl geschöpfft wird, so stehet da eine Pompe mit kupfern Röhren, wordurch das Bier aus und in den Kessel dann auf die Kühle gepompt und mehr als ein Knecht dabey erspahrt werden kan.

Man

* Grand ist ein 10. biß 15. Schuh langer Trog unter der Maisch-Kufen liegend.

Man prauet hier, Gersten, Waitzen, Dinkel und Haber untereinander, welches Getreyd meist aus dem Holsteinischen, item von Danzig, Hamburg ꝛc. zur See herkomt. Der Prauer muß dem Staat vor iedem Sack Getraid so viel impost geben, als solches Ankaufs kostet.

Aus einem Kessel und auf einen Sud wird Bier gepranet, da die Tonne, (i. e ein Anspacher Eymer) 7. 4. und 3. fl. Hol. gilt: man prauet auch alhier viel Bier, das nach Ost- und West-Indien verschickt wird: und bekommt starck Hopfen.

In dem Bier so übers Meer gehet, und die Linie paßiren muß, nimt man Hopfen aus dem Lütticher Land wovon 300. Pfund Holländisch Gewicht 36. fl. gilt.

Zu dem ordentlichen Bier aber wird Geldrischer Hopfen genommen, davon das Schiffpfund vor 15. fl. erkaufft wird.

Zum Malzdörren braucht man Engl. Steinkohlen, anstat in Teutschland die Dörr von Kupfer oder Eisen-Blech ist, liegen dort eiserne Stangen quer übereinander und oben drüber eine härene Decke, so biß 50 fl. kostet, darauf schüttet und dörret man das Malz: Dieses wird hernach auf eine Roßmühle mit 2. Gängen nur von einem Pferd gezogen, geschroten, aber so klar, als das Brodmehl auf den Windmühlen gemahlen wird.

So viel zu einem Geprau gehört, wird auf die Mühlen geschüttet, von dar laufft es nicht in angehängte Säcke wie anderwärts, sondern in den wohl verwahrten Mehl oder Malz Kasten worinn es erst in Säck gefaßt und gleich in die Maischkufen getragen wird. Wann

zur Zeit des Siedens ein Donnerwetter am Himmel, so leget man etliche Stangen Stahl in die Kühle, damit das Bier nicht sauer werde.

Die Bier Vässer sind von weichem Holz und haben Spunde 4. Zoll im Diameter, aber nicht rund, 1. Zoll dick. Wann das Bier seine Höfen geschoben, so legt man ein 6. faches Flies-Papier, so nach der grösse des Spunds geschnitten, auf das Spundloch, schlägt den Spund hinein, daß er der Vaßtauben gleich ist, alsdann wird reiner Letten mit klarer Aschen und Salz vermischt rings um den Spund damit bestrichen, welches davor helffen soll, daß bey Donnerwettern oder grosser Hize, das Bier nicht so leicht sauer werde.

Man hat aldort 14. jährig Bier in Reinf. Stuckväsſen verwahrt, welches sehr gut und starck ist.

12.) GENERALIA.

Es ist bekannt, wann das Bier verführet wird, daß es an dem Orth, wohin es gebracht worden, insgemein viel besser ist, als allda, wo es geprauet worden.

Wann Salz zum Bier gemischet wird, wie einige zu thun pflegen, so verkehret es die Natur dieses Getrancks, daß es an stat den Durst zu stillen, denselben reizen und befördern muß, noch mehr zu trincken. Ein Löffel voll reine Buchenaschen in ein saures Vaß Bier gethan, soll es wieder trinkbar machen.

Einige nehmen Hausenblasen das Bier hell zu machen, welches gleich nach der Operation getruncken, Blehungen und Reissen im Leib verursacht. Wann es aber einige Tage liegen bleibt, biß die Hausenblasen sich auf den Boden gesezt, welchenfals sie wie ein dicker Leim

Leim sich anlegt, alsdann glauben einige, daß es nichts mehr schade.

Endlich dienet zur Nachricht, wann ein Vaß Bier in den Keller kommt, daß man es vest lege, 3. Tag ruhen lasse, bis man es ansticht, alsdann wird der ord. Spunt herausgethan, und ein 4. Zoll langer holer Spund dagegen aufgesezt, welcher oben eine kleine Oefnung in der Dicke eines Federkiels hat, in welchem ein hölzern Zäpflein steckt, wann man nun Bier auszapfen will, so wird dieses um der Lufft willen, so lang heraus gezogen aber nach dem Einlaß gleich wieder zugemacht: auf diese Art kan kein Spiritus heraus und das Bier wird nicht schaal bis auf den lezten Tropfen.

13.) Endlich folgen noch einige Grund-Säze von dem Englischen Brauwesen.

Aus des Herrn Professor Schrebers II. Theil seiner Oeconomischen Sammlung.

Wer ein gut Bier verlangt, muß in der Wahl des Malzes und Hopfens vorsichtig seyn.

Die Bitterkeit des Hopfens ist mit dem Wesen desselben genau verbunden.

Das Malz soll man nach dem verfertigen nicht gleich versieden.

Ein langsames Kochen ist nicht die beste Methode ein kräftiges Getränck zu bereiten.

Der Hopfen ist ein bitter wohlriechend Gewürz, welches dem Geschmack eine angenehme Schärfe mittheilt, ausser dem aber etwas Widriges enthält.

Das Wohlriechende des Hopfens ist flüchtig und muß dahero das Gefäß währenden kochens, zugedeckt werden.

Die

Die angenehme Bitterkeit ist von einer mitlern Natur und halbflüchtig, sie auszuziehen, wird mehr Hize, als zur Scheidung der riechenden Theile erfordert.

Die Würze worinn der Hopfen befindlich, soll weniger als sonst gekocht werden.

Der wohlriechende Theil des Hopfens lässet sich durch die Uebergiessung mit heissem Wasser und weniger Wärme ausziehen.

Wann die Würze über eine Stunde gekocht wird, so ist der angenehme Geruch und Bitterkeit völlig verschwunden und verursacht eine widerstehende Bitterkeit aus den Stielen des Hopfens.

e. g. durch die Infusion erhält man aus dem Thee die Krafft Geruch und angenehmen Geschmack; gleiche Bewandnus hat es mit den Rosen und Violen. Die Wirkung des Einweichens siehet man am besten, durch die Einweichung der Eichenrinde in den Gerbergruben, worinn man sie mit Kalckwasser auszieht, und diese befördert den Aufschluß dichter und vester Substanzen.

Legt man ein Stück Fleisch in kochend Wasser, und kocht es eine weile fort, so wird das Wasser dem Fleisch nichts anhaben. Legt man aber das Fleisch in kalt Wasser, und erwärmt es durch alle Grade bis zum kochen, so erhält man eine kräftige Brühe und ein ausgemergeltes Stück Fleisch.

Das anhaltende kochen ist für das Malz eben so verderblich als für den Hopfen, dann die Krafft aus dem Malz wird nicht durch das Kochen, sondern durch das wiederholte infundiren mit laulecht warmen Wasser gezogen. Wollte man aber das Wasser kochend auf das Malz schlagen, so weiß ein jeder Prauer, daß es schnell bis zum Boden dringt, und es wird gehindert

sei-

seine Kräfte fahren zu lassen und die balsamische Kraft vom Malz verhindern.

Das Malz ist das mehligte Wesen des Getrayds, welches durch das Keimen klein und flüchtig gemacht worden.

Der flüchtige Theil gibt den angenehmen süssen Geruch, welches der Geist genennet wird.

Diese Dämpfe oder Geister sind von denen, welche die Gährung nachher hervor bringt, ganz unterschieden, die Brauer suchen dieses nemlich das Verrauchen zu verhindern, wann sie nach dem Einmaischen Säcke über die Gefäße decken.

Da durch das lange Kochen die flüchtigen und feinen Theile weggetrieben werden, so bleibt zuletzt nur eine klebrichte Feuchtigkeit zurück, die nach dem Maas des langen Kochens dem Vogelleim mehr oder weniger ähnlich wird.

Kocht man aber die abgezapfte Würze blos so lange als nöthig, ihr die Kräfte des Hopfens einzuverleiben, so wird der wahre Endzweck des Kochens erreicht, dann alsdenn erhält man ein Getränk das klar und durchsichtig ist, das Blut verdünnet, und den Urin treibt, hingegen eine zusehr eingekochte Würze beschweret den Magen und verursacht Krankheit.

Durch allzulanges Ausziehen des Malzes wird die Würze verringert, die balsamische Dünste gehen fort, und die erdige und widrigen Theile des Malzes verursachen eine Säure, weswegen das Bier im Sommer sauer wird.

Wann also das Bier 2. Stund über Malz und Hopfen lauft, so ist es gut.

Es ist auch der Unterschied des Hopfens sehr groß, bißweilen richten 5. Pfund von einem Jahr soviel aus

als

als 7. Pfund von einem andern, ein Gewächs in dem Land ist besser als das im andern.

Das Bier von guter Gerste erfordert mehr Hopfen als das von schlechter.

Sommergepraue müssen stärker als die im Winter gehopfft werden.

Das Regen-Wasser ist beym Prauen allem andern vorzuziehen.

Die gröste Kunst die Kräfte aus dem Malz zu ziehen, ist die Hize nach der Verschiedenheit des Malzes gehörig abzu messen.

Ein schwaches kaum laulecht Wasser ziehet die mehreste Theile des Malzes aus.

Das Malz so man versieden will muß einige Monat alt und nur etwan 12. Stunden vor den Einmaischen gemahlen seyn.

Aus dem Sinken des Hopfen urtheilt man, daß er genug gesotten habe.

Kurz, wenn die Würze über eine Stund kocht, so verliert sie den aromatischen Hopfengeschmak und vornehmste Theile des Malzes.

Es verdünsten die vornehmste und verdünnende Theile der Würze.

Das anhaltende Kochen gibt dem Bier eine hohe Farbe und theilt ihm die erdigen und groben Hopfen-Theile mit, auch vermehrt sich der Bodensatz nach der Zeit des längern Kochens, wordurch das Bier an seiner Stärcke verliert.

Lezlich verursachet es an der Zeit, am Bier, an der Arbeit und Feuerung einen grossen Verlust.

Wann bey dem Prauwesen alles richtig und ordentlich tractiret wird, so ist nichts verlohren, als der Dampf so zum Schloth hinaus gehet.

Ver-

Verschiedene Nachrichten
von
Salpeter-Pflanzen.

Ob zwar das Salpeter-Graben ein Landesherrliches Regale und man dahero befugt ist, solches als ein ingrediens zum Pulver, welches zur Sicherheit des Landes gebraucht wird, aller Orthen in Häußern und Gebäuen, graben und versieden zu lassen; so wird jedoch vor besser gehalten, zu dessen Erlangung successive gewisse Salpeter-Pflanzen oder Oerter, wo solcher eher als sonsten, und reichhaltiger an der Sole wächst, anzulegen, damit hierdurch der Endzweck erlangt und die Unterthanen gleichwohl soviel möglich mit der Incommodität in ihren Gebäuen, verschonet bleiben mögen. Zu dem Ende hat man nicht nur verständige Salpeter-Sieder, welche dergleichen Pflanzen schon längst vor sich angelegt und mit Nuzen ausgesotten zu Rath gezogen, sondern auch aus den Schriften bewährter Männer, die Art und Weise, wie solche Pflanzen anzulegen sind, auch anderwärts alschon practicirt worden, extrahiret, und solche hierdurch bekannt machen wollen, damit die Salpeter-Sieder sich daraus informiren und nach ihrer Art, auch nach Beschaffenheit der Landes-Gegenden nüzlichen Gebrauch davon nehmen können.

I. Es ist also zu Erzeugung der Materie des Salpeters eine alcalisch-schleimige dabey poreuse Erde erforderlich damit solche die Schärfe des Salpeters um so lieber annimt, dergleichen Erde dazu ist 1.) Die aus alten verlegenen Schaafställen, item der Kalch oder Laimen

von gar alten Mauren, so an sich salpetrich sind, item die Erde in ungepflasterten Häußern, Kammern, Ställen und Scheuren, alten Pferd-Ställen, in Prau-und Farbhäußern, Saifen-Siedern abgängig, ferner die Erde welche einige Zoll tief unter dem Wasen einer gemein Huth, oder solchem Orte liegt, wo eine ganze Heerde pförgt. 2.) So ist auch dasjenige unbebaute schwarze Erdreich dazu dienlich, welches nahe an Städten, Dörffern, auch einzelnen Häußern befindlich: die beste Erde vor allen aber dazu ist, in Kellern, Scheuren, Ställen, wann sie nur nicht sandicht oder steinigt ist, dergleichen die bey Miststädten, Gassen und Cloaken. Man nimmt 5. mal so viel Calcarische Erde gegen einen Theil ungelaugter Asche; wenn man unreines Brocken-Salz, oder vitriolische Erde hat, so kan man von der Asche etwas abbrechen, welches am Salpeter zugehet; aus dieser Materie wird ein Mörtel der mit Mistgeile oder von dem in Schüpfen zusammen geflossenen Regen-Wasser, oder auch mit Urin von Menschen und Vieh angemacht ist, bereitet.

Zu diesem 6.theil Erde und Aschen nimmt man einen mittelmäßigen Bund-Stroh, wozu das Gerstenstroh, welches nicht zu stark ist, am tauglichsten. Dieses muß alles wohl untereinander gerührt werden, eben als wie man von Kalch, Sand und Wasser den Mörtel anmacht.

Von dieser Massa nun werden unter einem leichten Dach die Mauern zum Salpeter Pflanzen errichtet. Sie sind ohngefehr 15. biß 20 Schuh lang, 6. biß 7. Schuh hoch und drey Schuh in der Tieffe oder Dicke und 2. Schuh in der Höhe, breit. Zwey Bretter oder Diehlen werden zum Grund gelegt; hier und dar aber ohnge-

gefehr in der Distance eines Schuhes, legt man runde Hölzer von 2. Zoll im Durchschnitt in die zubereitete Massam; wann die Mauer ein wenig ausgetrocknet, nimmt man diese Hölzer wieder heraus, damit durch diese runden Löcher die Lufft desto besser durchstreichen kan. In diesen Löchern nun welche ein 4. Eck formiren, fliegt der Salpeter zu erst an, und füllen sich solche auch nach und nach völlig mit Salpeter Blumen. Das Stroh wodurch anfänglich diese schlammigte Materie eine Festigkeit und Consistenz zu Errichtung einer Mauer, bekam, faulet bald darauf und macht also diese Mauer poreus, welches mithin auch den Durchzug der Lufft befördert.

Diese aufgeführte Mauer schliest sich oben wie ein Sarg, und wird mit einem Strohdach welches noch darüber hinaus ragt, gedeckt, dergestalt, daß die Wände für Regen und Schnee, welche den Salpeter rauben, gesichert sind. Das Dach darf gegen die Wetterseite noch weiter hinaus ragen. Diese Mauern müssen an feuchten Orten angebracht werden, und so viel möglich der Sonne, Wind und Regen nicht exponirt seyn.

Aus der Feuchtigkeit entstehen Salpetrische Ausdünstungen, die die Generation des Salpeters bewürcken helffen, da im Gegentheil die Sonne durch Austrocknung der Mauern diese Generation verhindert, der Regen aber durch Verflössung derer anfliegenden Salpeter Blumen, die das Nitrum von der durchstreichenden Lufft an sich ziehen, um so schädlicher ist.

Der Tauben und Hüner Dung ist diesen Mauren sehr dienlich, man darf ihn aber nicht mit unter die Massa mengen, sondern nur oben darüber streuen.

Es dünsten von diesem Mist alcalisch und volatilische Theilchens aus, welche auch den Salpeter an sich ziehen. Dieser Mist, wann er zur Erde geworden, kan das Jahr darauf zu Erbauung anderer Mauern zu dem Mörtel genommen werden.

Im Herbst ist es die beste Zeit dergleichen Mauern aufzuführen, und nach Verfluß eines Jahrs, wirfft man sie ein, lauget oder siedet die Erde aus, um auf die nemliche Art den Salpeter davon heraus zu ziehen, wie man bey jeder Salpeterhältigen Erde zu thun pflegt.

Wann bey Bereitung der Massa zu denen Mauren kein alcalisches Salz oder auch in der erforderlichen Proportion hinzu kommt, so formirt sich kein Salpeter, sondern ein Sal neutrum, welches die nemliche Würckung hat wie das englische Salz.

Die Quantität des Salpeters welcher in denen Mauern wächst, kommt auf diese 3. Dinge an, 1.) auf die Güte der Materie wovon die Mauren errichtet worden, 2.) auf den Ort wo er angelegt wird, nachdem er mehr oder weniger dazu tauglich, 3.) auf die Jahrszeit wie ihm solche das Jahr über zuträglich oder schädlich gewesen. Die Nebel sind zu Erzeugung des Salpeters am zuträglichsten, da ihm hingegen eine anhaltende Trockne oder Regen desto schädlicher sind.

Das Stroh woraus das Dach bestand, kan das Jahr darauf zur Massa bey Errichtung neuer Mauren gebraucht werden. Die Materie welche, nachdem der Salpeter davon heraus gezogen worden, übrig bleibt, muß an einen Ort, wo kein Regen beykommen und die Lufft durchstreichen kan, gebracht werden, wo sie sodann das andere Jahr mit alcalischer Erde und Asche

ver-

vermischt zu einer neuen Massa dienlich. Man kan sie auch auf Wiesen worauf Mooß wächst, und die vorher wohl umgeackert worden, streuen.

Nachdem wir nun gezeigt haben, wie die Mauren errichtet und der Salpeter erzeugt wird, so wollen wir nun auch von der Art, wie er aus denen eingeworffenen Mauren genommen wird, handeln. Erstlich muß diese ausgetrocknete Erde, woraus die Mauer bestand, zu kleinen Stücken oder zu groben Staub zerstossen werden, man wirfft sodann diese Salpeter Erde in grosse Kufen, so einen doppelten Boden haben, im oberen Boden sind lauter kleine Löcher gemacht, damit das Wasser welches man darüber schüttet, und welches eine quere Hand die Erde übersteigen muß, ablaufen kan.

Nachdem man diese Lauche, welche wenigstens 12. Stund mit der Erde vermengt, muß gestanden haben, abgezogen, so kan man sie, um sie recht starck zu machen, über die 2te 3te auch wohl 4te Kuffe, mit neuer Erde angefüllt, schütten, nach grade man sie stärcker oder schwächer haben will.

Mit Hülffe einer Wasserwaag kan man leicht sehen, wie starck die Lauche ist, und eben dadurch daß man sie starck macht, erspahrt man viele Kosten und besonders viel Holz, jedoch muß man sie auch nicht gar zu starck machen.

6½. ℔. Lauche halten nicht mehr als 1. ℔. Salpeter, was darüber ist, fällt entweder zur Erde, oder bleibt in der lezten Kufe. Ueber diese Kufen, wovon man die erste Lauche abgezogen, giesset man wieder frisches wo möglich fliessendes Wasser, nachdem man die Erde wohl umgerührt, und dabey wie das erstmahl zu werck gegangen. Diese 2te Lauche fällt schwächer aus als die

erste, und wann solche zum Sieden nicht starck genug ist, so bedient man sich derselben statt des frischen Wassers, welches man in die von neuer Erde angefüllten Kufen giesset. Ueberhaupt muß man bey Zubereitung dieser Lauche acht haben, ob die Erde mit alcalischen Theilchen hinlänglich versehen, ist sie es nicht, wie meistentheils die Erde welche man aus d nen Ställen gräbt, so wird auf den Boden der Kufen Asche und ungelöschter Kalch gestreut, damit sie alcalisch wird, denn ohne das cristallisirt sich das Salz niemals.

100 ℔. auf oben bemeldte Art zubereitete Lauche, hält 16. ℔. Salpeter. Endlich schüttet man diese Lauche in einen grossen Kessel läßt sie darinn 2. 3. auch 4. mahl 24. Stund sieden, je nach dem sie starck oder schwach ist, und sodann in einer mit einem doppelten Boden versehenen Kufe, dessen zwischen Raum mit gehacktem Stroh angefüllt, ablauffen. Man wirfft auch in diese Kufe, um ihr die Fettigkeit zu benehmen, Asche und Kalch, wodurch die alcalischen Theilchen vermehrt werden, und das Salz geschwinder und zu grössern Cristall anschießt. Wann dieses geschehen, so giesset man diese von allem Fett und Schlamm gereinigte Lauge wieder in einen Kessel, und siedet sie nochmals, biß daß das Salpeter Wasser zu einer völligen Consistence gelanget, sodann bringt man es abermal auf eine andere Kufe, deren Boden breit, deckt sie zu, und läßt sie ohngefähr 1½. Stund ruhen, damit der Ueberrest von Fettigkeit sowohl als das Salz selbst sich præcipitirt, wornach man es in kleine reine Gefässe, die an einen kühlen Ort zu stellen, schüttet, damit das Salz sich cristallisire, welches denn ein roher Salpeter ist.

Um

Um ihn zu raffiniren, so schüttet man ihn nochmahls in einen Kessel, worinn man 6. und ½mahl soviel Wasser dazu giest, als er schwehr ist, ist er nun geschmolzen, so thut man ein wenig Alaun oder Eßig darein, wodurch aller Unrath und Fettigkeit zu einen Schaum wird, den man absaumen muß. Der Allaun ist der Quantität, der Eßig aber der Qualität des Salpeters zuträglich. Man kan sich auch beydes mit Vortheil bedienen, erstlich des Eßigs, wann sich die Fettigkeit in einen Schaum auflöst, und dann des Alauns, wann der Schaum beginnt schwarz zu werden.

Sobald diese flüßige Materie nach der Auflösung anfängt aufzuwallen, so nimmt man sie vom Feuer weg, thut sie in Geschirre, welche man an einen kühlen Ort stellt, wo sich endlich reiner Cristall, oder der rafinirte Salpeter formiret.

Es darf nichts von der Materie, die von der zubereiteten Massa übrig bleibet, es sey nun Erde, Asche, Schaum ꝛc. verschleudert noch weggeworffen, sondern sorgfältig an einer, für Wind und Wetter gesicherten Ort aufbehalten werden, indem diese Materie eine besonders anziehende Krafft und Verbindung mit dem nitro der Lufft hat, die denn mit Nuzen zu Zubereitung neuer Mauern kan angewendet werden.

II. Eine andere Arth den Salpeter zu erzeugen.

Nimm ungelöschten Kalch, lösche ihn mit Regenwasser, des Kalchs nimm 3. Viertel, Schaafs Urin, ein Viertel, Schaafs-Mist 3. Viertel, alles wohl durcheinander geschlagen, und mit gemeinen Salz wohl besprengt. Dieses brauche an statt des Kalchs oder Mer-

tels, maure damit ein Gewölb 2. Stein dik 4. Ehlen hoch und so lang als man will, auf diß Gewölb macht man einen Garten von Salpeter-Erde, besprengt ihn im Zunehmen deß Monds mit gesammleten obigen Regenwasser mit Salpeter Lauge und Schaafsharn gemischt, thue es alle 14. Tage, so wächst der Salpeter sehr. *

III. Salpeter-Erde zu probiren, ob sie reichhaltig oder nicht seye?

1.) Nimmt man ein wenig Erde auf die Zunge, so es dieselbe scharf angreift, ists ein Zeichen, daß Salpeter darinne. oder

2.) Mache mit einem hölzern Spieß ein Loch in die probierende Erde, stecke in solches ein glühend Eisen, mache das Loch oben herum geschwind allenthalben zu, und laß das Eisen erkalten.* Nims alsdann heraus und so du einige gelbe und etwas zu weiß geneigte Flecken an dem Eisen befindest, so darfst du an der Güte der Erde keinen Zweifel tragen. **

3te Art der Probe, sprenge ein wenig von der Erde auf glühende Kohlen, wann sie dann ein Geräusch und Lichtflammende Funcken von sich gibt, so führet die Erde Salpeter bey sich.

4te Art, Salpeter Erden in ein Fäßlein gethan, Wasser darauf geschüttet, und nach 24. Stunden von dieser Lauge in eine Probierung gethan und mit dem Probiergewicht abgewogen, sofort über einem Licht ein-

Not. In Wülzburg wären rechte Salpeter-Pflanzen anzulegen. item Heilsbronn, Treuchtlingen, CloſterSultz, Soluhoffen.

* vid. Stahls Tractat vom Salpeter.

** 4. Theil der Leipziger Sammlung.

einsieden lassen, und den verbleibenden Salpeter wieder gewogen, so findet man wie viel in einem Ctr. stecke.

An Orten so unter Dach sind, wo keine Sonne und kein Regen hinkomt, hingegen die Lufft durchstreichet, und viel Menschen und Vieh Urin ist, wächst der Salpeter am besten.

Der Laimen von geschlierten Feldern, an alten Häusern und Scheuren taugt am besten zu Anlegung der Salpeterpflanzen, item Federn von Geflügel-Brühen, dergleichen Thung, ist auch sehr gut. Doch muß man nicht zuviel urinosische Dinge einmischen, dann es ist schädlich, jedes Ding hat seine Maas: auch muß man nicht allzuviel Kalch nehmen. *

IV. Weitere Nachricht von Salpeterpflanzen.

1.) Der Salpeter ist ein Salz oder Cörper der sich im Wasser auflößet.

2. Er bestehet aus sauren sowohl fixen als flüchtigen Salztheilen, theils aus urinosen Salztheilen, welches ein schweflich und brennender Spiritus ist.

3.) Dieser Salpeter kan aus kalten und nitreusen Theilen, sonderlich aus kalter Nordluft, in einer lettigten Leimen oder Ziegel-Erde, die mit Salz, Asche, und allerhand urinosen Theilen geschwängert ist, vermittelst des Anziehens und Fermentation aus der Lufft entstehen, gezeugt und figiret werden.

4. Daß also diese Erde zu solcher magnetischen Anziehung und Empfängnus des Salpeters zubereitet werde, wann sie mit allerhand urinosen Dingen vermischt wird,

* Leipzig. Samml. 29. Stück p. 440.

wird, als Fleisch, Haar, Knochen, Urin, Mist, Federn, Horn, Leder, Häut, Blut, ingleichen allerhand Kräuter, derselben Asche, Ruß ꝛc. und wann eine aus diesen Theilen bestehende vermoderte und ausgelauchte Erde schon ihre erste Kraft zum Salpeter von sich gegeben, so ist sie allemahl noch die tüchtigste Materie zu einer Salpeterpflanze und bereichert solche eher als eine andere Materie.

Die Erde aus Canälen, Weyhern, welche etwas leimig und viel von verfaulten Kräutern und Insectis in sich hat, ist auch sehr gut. Ingleichen der zusammengefaulte Adel unter den Pferd- und Rindstalllägern, die Abgänge bey den Hof- und andern Küchen, das Ingereusch, Federn, Beiner, Haar, Hornspähne, der Abfaum von der Salpeterläuterung, der Aescher, welchen die Wäscherinnen wegwerfen, die Saifensiedererde, und alle Asche an und vor sich.

Wann man leimigte Erde nimmt, mischt solche mit Pottasche und ungelöschten Kalch, stellet sie an einen schattigten Ort, daß die kalten Nordwinde drauf fallen können, so wird dieses Salz vermehret von der materia unctuosa und ziehet also, weil die Salze die Eigenschaft der Hitze in sich haben, die Kälte an sich, welche eine andere Composition macht.

Ein gewisser Autor hat Salpeterröhren von Erlenholz 2 Schuh lang und 1. Schuh weit gemacht, ein Gemeng von Erde, Salz, Kalch, Urin bereitet, und darein gethan, sodann in einen Keller gehängt und in kurzer Zeit Salpeter davon erlangt. Alle Bereitung dergleichen Salpeterpflanzen hat keinen andern Grund, als Süd- und Nordluft, Urin von Menschen und Vieh, Ziegelerde oder Laimen, besonders die alten Schlierfelder

der von Gebäuen, ungelöschten Kalch, Menschen-Schaaf und Pferd-Mist, dann Eisenschlacken.

In gewissen Ländern müssen die Bauren ihre Hofraithe mit Wänden von Laimen und Strohmertel dann theils von obigen Stücken, 3. 4. biß 5. Schuh hoch und unten 2. oben 1. Schuh dick aufführen, theils das Zaunholz dadurch zu erspahren, vornehmlich aber, weil der Salpeter in selbigen Mauren dergestalt anschiesset, daß man ihn aussen abkrazen und mit anderer Salpeter-Lauge versieden kan: sothane Laimen Wände werden oben halb rund gemacht, mit Stroh oder Grassaamen und Heublumen bedeckt, welchenfals ein Waasen oder natürliches Dach drauf wächset.

Auf diese Arth kan man mit geringschäzigen Dingen die kaum des Aufhebens werth geachtet werden, die besten und beständigsten Salpeter pflanzen anrichten, welche unaufhörlich fort gehen und von den Vättern auf die Kinder erblich und eigenthumlich überlassen, auch gleich einem Stück Feld verkaufft, nicht weniger ein Stuck Geld auf ein solch Unterpfand sicher geliehen werden, dann es rentiert sich besser als 6. pro Cento, Zumahl wo man statt des Holzes, Torf-Erde, alte Stöcke und dergleichen zum Sieden braucht: Drum solte man brav Weyden pflanzen und alle Hecken damit bestecken, um nach und nach Holz davon zu haben.

V. In denen Leipziger Sammlungen wird noch einer anderen Arth von Salpeter Pflanzen gedacht, die man, ob sie jemand probiren will, nicht unberührt lassen sollen, weil ein jeder das Beste und ihm tauglichste herausnehmen kan.

Es heist bey jedem Vorwerck Dorf oder Weyler, wo das Holz nicht gar zu rar ist, an den Gebäuden gegen

Norden oder Nord Ost zu, eine verlohrne doch raumlich und viereckigte Schupf, mit einem an das Gebäu angeschüfteten Dach, aufrichten, deren Seiten etwan, wo sie am höchsten ist, vier Ehlen hoch sind, und die nur oben und zwar mit einem gegen die andern Welt Gegenden sich senckenden Dach von Schwarten, Schindeln oder Stroh bedeckt ist, unter welchen die darunter anzubringende Grube vorm Regen Schuz findet. Das Dach muß um des Regen Schlags Willen etwas drüber hinaus gehen, hiernächst so angerichtet werden, daß es bey guten Wetter und Sonnenschein sonderlich gegen Mittag schleunig eröfnet und bey Regen-Wetter wieder zugedeckt werden kan.

Unter diese Schupf lässet man grose viereckigte oder runde tiefe Gruben wenigstens 4. Ehlen weit und 5. biß 6. tief verfertigen.

Die heraus gegrabene Erde schlägt man üm die Schupfe fein herum, wie einen kleinen Wall, damit das Regenwasser von der Grube abgehalten werde, wie dann auch diese Gruben von denen Wasserfluthen nicht überschwemmt werden dörffen. Man lässet auf der Sud oder Mittag Seite einen kleinen Ein- oder Zugang durch diesen Aufwurff, vor welchem man eine kleine Wehr macht, damit niemand in die Grube falle rc. wiewohl man solche ohnedem so viel möglich von der Passage entfernen muß.

Von dieser aufgeworffenen Erde, wirfft man nach und nach wieder auf die andern Dinge in der Grube, wenn nemlich solche laimig und kein bloser Sand ist. Dieser Aufwurf wird zu Zeiten mit aufgefangener Mistlauche von Pferden und Schaafen besprenget, auf welche Weise der Aufwurff auch Salpeter Erde wird, ob

sie schon nicht so reichhaltig als die in der Gruben seyn möchte, doch ist sie geschickter zur Pflanze.

In diese Grube muß nun nach und nach, von Oberzählten mannigfaltigen Unflath im Orth, geworfen und gesamlet werden. Man kan auch den an den Laimen-Wänden anschiessenden Salpeter abkrazen: hineinmengen, und mit Mist bedecken. In 3. biß 4. Jahren höchstens kan man anfangen, dergleichen Gruben auszusieden, es muß aber sogleich wieder eine frische angefangen werden, in welche nebst andern zur Pflanze dienlichen Materien auch der Abgang von der ausgelauchten Erde, und der Läuterung, geworffen wird, auf solche Art wann man mehrere anrichtet und in der einen aufhört kan in der andern angefangen und so unaufhörlich continuirt werden. Jedoch ist gewiß, je länger eine Grube ligt, je reicher wird sie an Salpeter, und man wird aus solcher Grube etliche Monath zu versieden haben, und vor 100. biß 200. 300. Rthlr. Salpeter machen, nach dem sie lange gelegen hat.

Wann von Obrigkeits wegen demjenigen Salpeter Sieder der die erste und beste Probe mit dergleichen Salpeter Pflanze macht, und den erlangenden Salpeter, item wie er damit zu Werck gegangen, glaubwürdig lieffert und beschreibt, ein Geschenck von zwanzig biß 25. fl. nebst billiger Bezahlung des Salpeters gemacht wird, dörfften sich viele beeyfern das Werck desto eher in Stand zu bringen.

Der Nuzen ist immer während und der Vorzug dieser Salpeterpflanzung der Salpetererde vor der gewöhnlichen, ganz handgreiflich.

Denn 1.) muß eine gewisse Menge dieser Erde 2. biß 3. mahl mehr Salpeter geben, als eben soviel von der

aus-

ausgegraben, oder zusammen gekrazten Erde. Man braucht also zu 1. Ctr. Salpeter nicht so viel Erde als dorten, und weil diese Erde reichhaltiger, so entsteht auch daraus eine viel bessere Lauge, daher dieselbe einzusieden nicht soviel Zeit und Holz erfordert, zumahl wann die Kessel mit einem Schneckenzug und Feuerlauf eingemauret, und kleine Ofenlöcher mit einen Aschenzug gemacht, und also die Siederlöcher erspahrt werden, als welche entweder nach dem Taglohn oder nach dem Ct. Salpeter eingerichtet werden, und damit man die Südhütten beständig an einem Orth gleichsam erblich haben, und mit wenigen Kosten sieden kan, so richtet ein verständiger Salpetersieder seine Sachen so ein, daß er die hier und dar befindliche Pflanzen in seinen Schäffern oder Stübigen auslauchet, hernach die Lauche in Väßer, an den Ort wo die Sied- und Läuterhütte ist, führet, folglich auch dabey weniger Kosten braucht, weil er seine Wohnung alldort hat und eingerichtet ist.

VI. Noch eine andere Arth Salpeter zu machen.

1. Läst man eine Hütten von Brettern aufschlagen, so groß man will an einem Ort, daß man die 4. Winde frey haben kan und die Hütte auf allen 4. Seiten offen sey, das Dach mit Schindeln oder Schwarten bedeckt. Diese Hütten läst man voller Erden, welcherley Art es sey, einführen, wann ein Hauffen eines Werkschuhes dick geschütt, so streuet man Salzlacken, Kalch und Urin, und also eine Schücht auf die andere, bis man Erden gnug hat, soviel die Hütten faßen mag, zu oberst aber des Hauffens wird solcher schmäler und Dachformig gemacht

macht', damit sich die Lufft in jeden Erdenhauffen einzihen möge. Wann 4. Hauffen beschlossen, so streuet man zuoberst mehr Salzlacken, daß sie bloß zwey Finger dick mit Erden bedeckt seye: lasse die 4. Hauffen 4. Wochen lang ruhen; es müßen aber die Hauffen allezeit am dritten oder vierten Tag nach dem neuen Monde, oben her zu beyden Seiten mit einer Hauen oder eisern Rechen, oder Zähnen Werk schuhtief erlufftet werden, wenn nun der Anfang auch also gemacht, so besprenge ich jeden Hauffen , wenn der Mond im Zunehmen ist, wohl mit Urin durch eine blecherne Kanne, hierzu gemacht, um und um; so diese präparirte Erde 4. Monat lang gestanden und gelegen, ist selbe am Nitro sehr reich, daß man von einem Sud noch soviel haben kan, als sonsten von anderer Erden: man kan also quartaliter einen jeden Hauffen aussieden und jedesmahl die ausgelauchte Erde wieder auf ihren Ort schütten und wie am Anfang, zu richten, immittelst ehe man den lezten Hauffen ausgesotten, so ist der erste Hauffen wieder angeblümt und solches geschiehet noch immerfort; dann je öffter die also zubereitete Erde ausgesotten und wieder von neuen tractirt wird, je eher sie sich mit Salpeter anblümt, daß sie leztlich alle Monath ausgesotten werden mag. vid. Erkers Probierbuch p. 189.

Wann diese auf verschiedene Art beschriebene Salpeterpflanzen an mehrern Orten angelegt und recht tractirt werden, so haben die Salpetersieder Jahr aus und ein zu thun genug, können mit wenigen Kosten tüchtigen Salpeter sieden, und haben nicht nöthig, der Unterthanen Häußer und Gebäue mit allerhand Ungemach zu durchgraben.

Extract

Extract

Aus der Schweizerischen Gesellschafft in Bern Samlungen von Erzeugung des Salpeters.

Eine Salpeterhütte soll ein Dach nicht von Ziegeln, sondern von Brettern, Schwarten oder Stroh haben, der Boden soll mit Backensteinen gepflastert seyn, damit er keine Feuchtigkeit, die dem Salpeter niemahl fehlen muß, hindurch dringe, und bey der Erfeuchtung der Erde kein Salpeter verlohren gehe. Die Seite gegen die Sonne und Regen muß verwahret werden. Erde und Mörtel von alten Gebäuen mit Aschen vermischt: je mehr die Salpeter-Beethe alcalisches Salz enthalten, desto mehr können sie saures Salz aus der Dunge an sich ziehen.

Schaaf Hühner-und Tauben-Mist mit Urin vermengt, taugt treflich zu denen Salpeter-Pflanzen.

Oeftere Begießung der Pflanz-Erde ist der größte Vortheil derselben, und die Ermangelung der größte Schade.

Wann das Salpeter-Salz in Urin oder einer Lauge von Kalch und Asche ausgelöscht, auf frischen Kalch und Asche gegossen wird, so verwandelt es sich in Salpeter.

Der freye Lufftzug in einer Pflanz-Hütte ist sehr nöthig, jedoch daß nicht nur Sonne und Regen, sondern auch Nord- und Süd-Winde abgehalten werden.

Also sind auf der Nordseite Wind Läden zu machen, welche nach Erfordernus auf- und zuzumachen, die Mittagsseite soll meistens zu seyn, weil dieser Wind allzusehr austrocknet.

Gegen

Gegen Morgen und Abend aber wäre der Lufft ein freyer Zugang zu schaffen, es müßten aber Bretter schief untereinander genagelt werden, gleich wie Jalousien, daß die Sonne und der Regen abgehalten, und doch die Lufft durchgelassen werde.

Die Mauren oder Beethe können 3. 4. und mehr Schuh hoch seyn, in Frühlings- und Sommerszeit sollen die Hauffen alle Monath umgeworffen und begossen werden, am besten im Neu-Mond.

Diese Einrichtung sagt Herr **Gruner**, in seiner Abhandlung sey die vortheilhafteste, weil würckliche Versuche dieselbe zur Ueberzeugung gerechtfertiget haben. Im Canton Bern seyn 70. Salpeter-Graber, jeder mußte 10. Ctr. Salpeter lieffern, Tht. 700. Ctr. Schlägt vor den Salpeter roh lieffern zu lassen, und an den Orten wo die Pflanze frey, solchen zu läutern, wovon die Lauge zu der Pflanze großen Dienst thun würde. Von 5. Ctr. soll wenigstens 1 Zuber Lauge überbleiben, womit in 1. Jahr wieder Salpeter zu machen.

20. bis 25. ℔. seyn Abgang am Ctr. beym Läutern. Von 200. Ctr. Salpeter zu läutern würde der Abgang 40. Ctr. austragen. Die übrige Lauge müsse allezeit auf frische Kalckerden oder Aschen gegossen werden.

Wann 1. ℔. Salpeter-Erde 6. bis 7. Loth Salpeter hält, so ist sie zum Auslauchen reich genug.

Man nimt oft wahr, daß der Salpeter die Gebäue angreift, die Ursach ist, der fette Boden, welcher viel urinoses Salz in sich hat, die Bausteine ꝛc. haben etwas Kalckartig oder eine Alcali an sich, welches zusammen gesezt, den Salpeter zeuget. Zumahl wann die Nacht-Töpffe dahin ausgeschüttet werden, da der Urin auch zur Salpeterzeugung vieles beyträgt.

Ohnmaasgeblicher Vorschlag zu einem allgemeinen Beytrag, bey entstehendem Wetter-Schaden.

Dabey einer guten Policey ohne Zweifel die Absicht mit ist, daß die Einwohner eines Landes, als Mitglieder des gemeinen Wesens, sowol nach der Christen- als bürgerlichen Pflicht, einander alle hülfliche Hand leisten, und folglich auch die, ohne ihr Verschulden, sich ereignende Unglücksfälle, so viel möglich, zu gleichen Theilen tragen und reciproce allerseits zu erleichtern suchen;

So entsteht die Frage: Ob nicht billig, möglich und gemein nüzlich sey, daß denenjenigen, welchen durch ein entstandenes Hagelwetter ihre Getraid-Früchte, als zu dem menschlichen Leben unentbehrlich, auf dem Feld halb oder totaliter erschlagen und ruinirt worden, ein allgemeiner Beytrag von andern, die vor diß Jahr damit verschonet bleiben, zum Ersatz des Verlohrnen, geschehen könne, weil die tägliche Erfahrung lehret, daß ein durch Wetterschlag verunglückter Ort, nicht nur seinen ausgestreuten Saamen, sondern auch die gehoffte Ernde verliert, mithin vor selbiges Jahr die Unkosten vergeblich aufgewendet hat, indem er des Nothdürftigen Eßgetrayds entbehren, und das zur künftigen Saat erforderliche kauffen, dabey die Herrschaftlichen Præstanda entrichten solle. Wann die Sache nur ein wenig in Ueberlegung gezogen wird, so wird man solche denen Reguln der menschlichen Societæt gemäs befinden, daß die Affirmativa ohnbedenklich erfolgte, da fast alle gegentheilige Einwendungen cessiren.

Der Vorschlag wäre also dieser: Wann in einem Amt das Unglück ein- oder mehrere Oerter beträfe, daß denen Unterthanen ihr Winter- oder Sommerbau, durch den Hagel erschlagen würde, als denn solcher Verlust ihnen von allen übrigen incorporirten Ortschafften ersezt werden solle.

Der modus indemnisationis könnte darinn bestehen, wann nemlich in einer Dorfs-Marckung der Winter- oder Sommerbau, zu einer Zeit erschlagen würde, da das Getreyd schon geschoßt wäre, massen vor solcher Zeit keine indemnisation zu suchen, so müste der Beamte sothaner Orts-Marckung, welcher die mehresten Unterthanen in solchem hat, gleich den dritten Tag nach dem Schauer-Wetter, den Schaden nach Pflichten mit 3. ohnparteyischen Männern, aus einer benachbart-ohnbeschädigten Gemeinde, welche an Eydesstatt anzugeloben hätten, genau beaugenscheinigen, sowol nach den Schöbern als den Körnern ermäßigen, sodann aber Mann vor Mann, bey seinen Eydes-Pflichten in Beyseyn aller Gemeindsleute und der drey geschwornen Taxatorum abhören, und in eine Tabell bringen.

1.) Wie viel Morgen mit Winter- oder Sommerfrucht angebaut, wie viel Morgen würcklich entweder total zur Helfte oder $\frac{3}{4}$ erschlagen, und, was es den Schobern nach, in die Mezen gegeben hätte, wann das Unglück nicht erfolgt wäre, folglich, was der ganze Verlust betrage. Diese specificirte Tabell wäre sodann ex Officio, nebst den Taxatoren, und einigen Gemeinds-Männern in Fidem zu unterschreiben und gehörigen Orts einzuschicken, allwo nach Verfluß der Ernde, nemlich auf Bartholomäi, wann indessen kein

weiteres Unglück sich im Amt ereignet hat, die Austheilung unter alle in der Assecuranz-Societät begriffene Amts-Orte gemacht, von jedem der Betrag dem Schultheisen geliefert, von diesem aber der beschädigten Gemeind gegen Bescheinung ausgehändigt werden solle.

Der modus contribuendi könnte ohnmasgeblich darinnen bestehen, daß vor allem sämtlich in dem Amt angesessene Unterthanen, nach denen verschiedenen Ortschaften, ihre in der Flurmarkung besitzende Aecker aus denen Kaufbriefen 2c. getreulich anzeigten, welche hernach in die Ortstabell mittelst eines jeden Nahmen einzutragen und zu summiren, worunter auch einzele Aecker die nicht in Güter gehören, zu verstehen sind, wovon derjenige contribuiren mus, der die Ernde des Ackers genossen, wenn er auch solchen nur 8. Tag zuvor gekaufft hätte.

Wenn nun ein dergleichen unglüklicher Wetterschlag im Amt auskäme, und oberwehnter massen genau beschrieben würde, so wäre vom dirigirenden Beamten vorderist der Schaden nach Pflichten zu calculiren und dann nach eines jeden Orts Morgenzahl gleichheitlich auszuschlagen, einer jeden Gemeind ein Extract davon nach einem gedruckten Formular, gleichwie auch dem damnificirten Dorf oder Weyler zuzustellen, damit jene wissen mögen, was sie zu contribuiren, diese aber, was sie zu empfangen haben, als welches an wohlgebutzten zur Aussaat tüchtigen Körnern, von jeden Orts Schultheisen gegen Schein abgegeben und angenommen, sofort unter der Gemeind wieder, nach den beschädigten Morgen redlich ausgetheilet werden solle.

Zu mehrerer Erläuterung würde folgendes Schema nicht undienlich seyn. E. gr.

Alberndorf.

Dasige Innwohnere besizen auf des Orts Marckung, so wohl an eignen als in Hof und Güter gehörigen Ackern folgende.

	Nr.			Morgen.
Höfe und Sölden Gütter.	1.	N. N.	— —	60.
	2.	N. N.	— —	48.
	3.	N. N.	— —	46 ¾.
	4.	N. N.	— —	54.
	5.	N. N.	— —	28.
	6.	N. N.	— —	19.
	7.	N. N.	— —	15 ¼.
An einzelnen Stücken.	8.	N. N.	— —	3.
	9.	N. N.	— —	5.
	10.	N. N.	— —	2 ½.
	11.	N. N.	— —	4.
	12.	N. N.	— —	1 ½.
		Summa.	287.	Morgen.

Brazwinden.	—	—	—	—	200.
Closheim.	—	—	—	—	180.
Dombach.	—	—	—	—	90.
Eglofswinden.	—	—	—	—	120.
Flachslanden.	—	—	—	—	200.
Gebersdorf.	—	—	—	—	94.
Hennebach.	—	—	—	—	100.
Irbach.	—	—	—	—	16.
		Latus.	1287.	Morgen.	

solchergestalt wurde continuirt.	Morgen.
Transport.	1287.
Kolmschneidbach. — — — —	37.
Lengenfeld. — — — —	120.
Mainhardswinden. — — —	110.
Neusses. — — — —	70.
Oberbach. — — — —	60.
Razenwinden. — — — —	140.
Strüth. — — — —	90.
Tiefenthal. — — — —	40.
Untereichenbach. — — — —	36.
Zanth. — — — —	10.
	2000. Morgen.

Und auf diese Art würden alle Ortschafften im ganzen Amt, wie sie heissen, und wo sie liegen, nacheinander angesezt, als dann die Summa der Morgenzahl gezogen, welche ungleich höher, als hieübige nur pro exemplo angeführte 2000. Morgen ausmachen werden.

Gesezt nun es beträfe ein sich ereignendes Hagel-Wetter die Orts Marckungen.

Irbach von — — —	16. Morgen.
Kolmschneidbach. — —	37.
Neusses. — — —	70.
Oberbach. — — —	60.
	183. Morgen.

Wovon ohngefähr das ⅓., so mit Winter - Frucht angebaut gewesen, zu rechnen, weil ⅓. im Sommerbau nicht erschlagen worden, ⅓ aber in der Brach liegt, und auf jedem Morgen wären, nach des Amts unparthei-

thenischer Ermäßigung eingeerndet, wann das Getreyd nicht erschlagen worden.

20. Mezen Korn oder Dinckel,

so betrüge der Schaden auf 61. Morgen Winterbau

76. Simra Getreyd

diese unter die völlige Morgenzahl des ganzen Amts der 2000. Morgen ausgeschlagen, kommt auf 1. Morgen 9. Maas und $\frac{1456}{2000}$ oder überhaupts 10. Mas Getreid.

Da aber bey würcklichen Zusammentrag aller urbaren Aecker, im ganzem Amt, welche die Unterthanen besizen, sie mögen, in ein- oder mehrere Aemter gehören, eine weit grösere Anzahl ausmachen, so verringert sich auch der Beytrag um so viel und wird vielleicht um die Helffte, oder das Drittel weniger betragen, welchen seinen verunglückten Nebenmenschen zu entrichten, ein jeder christlicher Mitbürger sich so wenig entschütten, oder es vor eine Last halten wird, da es nicht nur

a.) so wenig ausmacht.

b.) Offt einem Bettler weit mehrers gegeben wird.

c.) Manches Jahr durch Mäus- Fraaß- und Mißwachs ein weit mehrers an der Ernde ermangelt.

d.) Ein wahres Werck der Barmherzigkeit verrichtet wird.

e.) Hingegen ein jeder in solcher assecurations - Societæt versichert ist, daß, wo ihn über kurz oder lang, auf seinen Feldgütern gleiches Unglück betrafe, er sich des Ersazes hinwiederum ohnfehlbar versichert halten dörffe, und also ihme zu solcher Zeit NB: Dasjenige auf einmal wieder ersezt würde, was er vielleicht in 10. bis 15. Jahren beygetragen hätte, und obiger Beytrag könnte nach dem einmal fest gesezten repar-

 titions

titions Fuß, in jedem Ort, an den Schultheissen oder Burger-Meister geschehen, so dann von diesem durch die beschädigte Gemeindsleute abgeholt werden, wie oben erwehnet.

Man hat den Effect dergleichen Veranstaltung auf eine ausnehmende Weise, bey der vor einigen Jahren, so rühmlichst als heilsam in dem hiesigen Fürstenthum angeordneten Brand-Assecuration, bishero so werckthätig, zu allerseitiger Zufriedenheit erfahren, ohnerachtet anfangs so viel Mißtrauen und verkehrte Urtheile, über solch gemeinnüzliches Instistutum von übel informirten Leuten geäussert, nachgehends aber bereuet worden. Was die 3te Motiv dieses wolgemeinten Vorschlags, nemlich den algemeinen Nuzen betrifft, so wird nicht nöthig seyn, solchen weitläuftig zu deduciren, da

1.) die, durch Wetterschlag betroffene, nicht nur ihren Saamen zur neuen Aussaat, sondern auch das benöthigte Eßgetraid, und noch darzu so viel bekommen, daß sie etwas versilbern können.

2.) Bleiben die Unterthanen auf solche Art im Stand, ihre herrschaftliche Præstanda zu entrichten, ohne deshalben Schulden zu machen, und ob zwar dem Zehend-Herren nichts ersezt wird, so hat jedoch

3.) die Eigenherrschafft den Vortheil, daß ihren durch Wetterschlag damnificirten Unterthanen weder an der Gült, Zinnß noch Steuer, etwas erlassen werden darf, weil selbige ein Æquivalent aus der Societæt bekommen.

Wer den geseegneten Zustand eines Fluhrs, etliche Wochen vor der Ernde ansiehet, da alles in Hofnungsvollem Flor einer nächst zu erwartenden Ernde stehet, und

und dagegen an solche Gegenden kommt, wo der Hagel alles Getreid in Grund und Boden hinein geschlagen hat, und die armen Leute darüber seufzen und lamentiren höret, der müste ein steinern Herz und keine menschliche Empfindung haben, wenn er nicht aus Ueberzeugung, daß ihm an seinen Feldgütern eben dergleichen Unglück hätte begegnen können, eine Begierde fühlete, solch Verunglückten mit einer Beysteuer an die Hand zu gehen. Solte nun jemand ohne Bewegung seyn, oder Bedencken tragen, sich in dergleichen der Christen-Pflicht gemässe Societæt einzulassen, wo er gewiß weiß, daß ihm der allenfalßige Beytrag bey ohnerwartendem Unglücksfall reichlich wieder ersezet werde?

Es ist nicht zu besorgen, daß wann auch verschiedenerley Herrschafften Unterthanen in dergleichen freywillige Societæt tretten, daß es einig Præjudiz zuziehe, weil niemand einig Jus oder Servitut auf des inscribirten Unterthanen Guth dardurch bekommt, sondern vielmehr das Beneficium dadurch acquirirt wird, in Unglücks-Fällen von allen Intereßirten Ortschafften wieder consolirt zu werden. Eben so wenig, als wann ein auswärtiger Unterthan sein Hauß vor 1000. fl. in die Brand-Societæt einschreiben läßt, und bey vorkommenden Unglück andern nach Proportion contribuirt, dagegen bey ihn, oder dessen nachfolgende Besizer, betreffenden Brandschäden, seine 1000. fl. um so viel er sich inscribiren lassen, baar aus der Brand-Societæts Cassa bekomt.

Auf eben dergleichen Art könnten auch alle Müller im Land, deren gegen 400. seyn werden eine Societæt errichten, wann sie durch gewaltsame Wolckenbrüche am Wöhr, oder sonsten Schaden leiden. Wann nun

jeder in solchen Fällen nur eine Meze-Getreyd von seiner Mize, oder das Geld dafür, beytruge, so würde der Verunglückte consolirt und der Beytrag von einem jeden unmercklich seyn.

An Seiten des Verfassers gegenwärtigen Vorschlags verhoffet man also hiebey einen so geneigteren algemeinen Beyfall, als die Absicht aus der reinsten Quelle fliesset, niemand ein Onus dadurch zuwächset, und das Dictum erfüllt wird.

Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

III.

Zufällige Gedancken.

1.) Die Verbesserung der Schaaf-Zucht.
2.) Der Wollen-Manufacturen, und
3.) Anrichtung einer algemeinen Landes Spinnerey.

In dem Fürstenthum Brandenburg Onolzbach, betreffend.

Zu Beförderung der Landes Nahrung.

und

Abstellung des Bettlens,

dienlich.

Qui vult Finem.
Vult etiam media.

Daß es ein unfehlbares Kennzeichen löblicher Policey und guter Einrichtung in einem Land sey, wann die Manufacturen und Fabriquen in solchem

chem floriren, und besonders die Landes-Producta darinn verarbeitet werden, ist so gewiß, als erweißlich unter die grossen Nævos zu rechnen, wann rohe Materialien, als Häut, Wolle, Flachß ꝛc. aus dem Lande gehen, und erst fabricirt wieder zurück kommen.

Nur ein paar Exempel anzuführen, so weiß man, daß viele 1000. Menschen in hiesigem Lande, arm- und vermögliche, sich in Wollen, nemlich Strümpff, Tuch, Zeuch ꝛc. kleiden, daran nicht der 20te Theil im Lande fabricirt, sondern die Wolle roh hinaus, und die daraus verfertigte Waar um das Alterum Tantum theurer, wieder herein verkaufft, dardurch aber jahrlich mehr als 100000. fl. baar Geld aus dem Land gezogen werden, folglich dasselbe alljährlich um so viel ärmer wird, weil die Importanda viel stärcker, als die Exportanda sind. Eben so verhält es sich auch mit denen rohen Häuten, da eine Ochsen Haut von 100. ℔. vor 12. ½. fl. roh hinaus, und als gearbeitet Leder die Helffte mit 50. ℔. wieder vor 30. fl. herein verkaufft wird; welches in so grosser Menge eine erstaunliche Summa Geldes ausmacht, so natürlich den algemeinen Geld-Mangel verursacht, weil männiglich Schuh und Leder von nöthen hat, zu geschweigen, daß die viele Menschen im Lande auf solche Art einander nicht ernähren und solch Geld selbst zu verdienen geben können.

Es ist dieses, was die Ausfuhr der rohen Materialien und sonderlich der Wolle betrifft, schon vor 2. Seculis ein Objectum auf dem Reichstag gewesen, wie dann Kayser Maximilianus II. Anno 1548. zu Regenspurg sich mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vereinigt, daß

„Damit die Wollen-Weber an Wollen nicht Man-
„gel leiden, sondern dieselbige um ein ziemlichen Kauff
„bekommen mögen, und die Wolle nicht mit grossen
„Hauffen in fremde Nation e. g. in die Schweiz ꝛc.
„verführet werde, so soll jeder Creiß, nach seiner Ge-
„legenheit, diesen Wollenkauff und Verführung dersel-
„ben, wie es damit gehalten werden solle, Ordnung
„machen, und nicht allein die Craißstände, son-
„dern auch alle andere in denen Craißen, ob die gleich
„nicht Creyßständ sind, demselben nachzusezen schul-
„dig seyn, alles bey den Pönen und Straffen, die ein
„jeder Craiß Krafft dies Abschieds sezen, und verord-
nen wird;" Weßhalben auch der Weyland glorwürdigst
regierende Herr Marggraf, Georg Friederich p. m.
solches A. 1566. durch ein Ausschreiben im Land publi-
ciren lassen. Ein gleiches wurde A. 1574. von eben
diesem Durchlauchtigsten Landesfürsten durch ein ge-
drucktes Patent befohlen, und die Ausfuhr der Wol-
len bey Confiscation Roß und Wagens verbotten.

Da nun bey der vor einigen Jahren, Occasione
der Commercien- und Manufacturen-Verbesserung,
der Punct, wegen der Wolle, der Spinnerey und
davon erlangenden Garns von den Tuchmachern und
Strümpff-Würkern mit vorgebracht worden, hat man
unter andern auch diesen mit als einen der Vornehmsten
relevirt und davor gehalten, daß die Wollen- und
Garn-Ausfuhr nach dem von benachbarten und zwar
erst kürzlich den 17. Sept. h. a. in Sachsen wiederhol-
ten Exempel, etwas einzuschränken, hingegen die Spin-
nerey mit allen Ernst anzurichten sey; Wobey die Ab-
sicht auf ein Zucht- und Arbeits-Hauß mit gerichtet
worden ist. Es ist dieses eine so nöthige Sache, als
die

die Armuth unter den gemeinen Leuten täglich zunimt, welche theils über Mangel der Arbeit klagen, theils sich aus solcher Ursach, nebst ihren Kindern dem Müßiggang und Betteln ergeben, und sowohl gnädigste Herrschafft mit Gnadenbezeugungen, als dem Publico durch Dieberey und Allmosenfodern äuserst beschwerlich fallen, weswegen auch sowohl im Churbrandenburgischen als Chursächsischen, in alten und neuen Zeiten, auf die Wollenspinnerey und deren eigene Fabricirung mit allen Ernst gesehen und Verordnungen deshalben ertheilt worden. Unter andern ist das ganz neuerliche sehr löbliche Exempel von der Stadt Augsburg, und dem daselbst erbauten Arbeitshauß bekannt, allwo dem Vernehmen nach allen denjenigen Armen, die noch arbeiten können, alten und jungen, kein Almosen gegeben wird, sie verdienen dann etwas in dem Arbeitshauß, als wohin alles Allmosen geschickt, und zum Unterhalt solch arbeitender Personen verwendet wird.

Wollte man sich die Mühe nehmen, zusammen zu rechnen, was jährlich aus denen Pfleegen, Spitälern, Landheiligen und andern piis corporibus, item von privatis, denen angeblichen armen und faulen Betteleuten abgereicht wird, und wie offt die wenigste es würdig sind, so wird eine sehr grosse Summe von viel 1000. fl. herauskommen, welche meistens übel angewendet, und faule Leute dadurch nachgezogen, die Almosen-Gelder aber denen Stifftungscassen und guthherzigen Leuten, als eine unvermeidliche Contribution abgepresset werden, anstatt solche Gelder zum Verdienst arbeitender Personen und des Lands Besten, viel nüzlicher anzuwenden wären.

Die

Die Arbeit ist also das einzige Mittel, dem Mangel der Nahrung, dem Müßigang und vielen Unordnungen im Publico vorzubeugen. Dabey sind diejenige Menschen, von welchen man Arbeit fordert, nach ihrem Alter, Kräfften und Leibes Umständen genau zu unterscheiden, und die Arbeit selbst muß darnach beschaffen seyn, daß junge und alte solche verrichten können. Hierzu ist nichts vorträglicher, als die Spinnerey, und zwar

1.) Der Schaaf- oder Landwolle.

2.) Der Baumwolle.

3.) Des Flachs- und Werks.

Gleichwie aber im gemeinen menschlichen Leben eine Sach der andern die Hand biethen; und nöthige Beförderung geben muß; Also hat man schon längst die Ueberzeugung gehabt, daß zu den Wollenfabriquen

1.) **Die Verbesserung der Schaafzucht.**

2.) **Die Qualität und Quantität der im Lande erzogenen Wollen.**

3.) **Die verschiedene Arten, solche Wolle zu diesen und jenen Endzweck zu sortiren und zuzurichten.**

4.) **Die Spinnerey- und Garn-Zurichtung.**

5.) **Der Gebrauch des Garns zu denen Professionen; e. g. Tuch, Zeuch, Decken, Strümpfen rc. erforderlich sey.**

Was die Tuch- Zeuch- und Deck- auch Frießmacher dann Strümpfwürcker betrifft, kommt das meiste auf die Landes-Spinnerey an, um ein, zu jeder Sorte tüchtiges Garn und in wolfeilen Preiß zu bekommen, damit sonach gute Waar und in civilen Preiß fabricirt, somit der Debit vermehret werde, massen durch solche heilsame Einrichtung denen Fabricanten jedes ℔. Garn

in

in besserer Qualität und um 6. Kreuzer wolfeiler zu stehen kommt, als sie solches, mit schweren Kosten, an dem Geldverlust, Fracht, Zoll 2c. aus andern Ländern kommen lassen müssen.

Wann nun nach meinem Ueberschlag, jährlich blos zur Strümpfwürckerey in der Stadt S. 624. Centner Garn erforderlich, so beträgt nur diese Ersparnus a 6. kr. vom Pfund, schon 6240. fl. die denen Fabricanten zu guten gehen, zu welchen 624. Ctr. Garn bis 2000. Menschen erfordert werden, denen vor Spinnerlohn a 15. kr. nach Beschaffenheit der Güte und Kläre des Garns 15600. fl. blos vor ihren Verdienst bezahlt werden müssen, welche nahmhaffte Summa Gelds, an statt sie anjezo Auswärtige verdienen, solchenfalß denen hiesigen Landes-Einwohnern von Auswärtigen, die die fabricirten Waaren kauffen, bezahlt werden müssen, wovon gnädigste Herrschafft in Umgeld, und die Bierpräuer, Becken, Mezger, nebst andern Handwerckern wieder profitiren. Zu geschweigen, daß an dieser Waare von jährlich fabricirenden 15600. Duzend Strümpfen a 15. kr. mehrers erlöset und dagegen extraordinaire 3900. fl. profitiret, diese aber zum Interesse, Salarirung der Personen, Anrichtung eines Materialien und Waaren-Haußes angewendet werden können.

Wann man sezet das in einer gewissen Landesgegend 50000. Stück Schaafvieh und 12000. Lämmer, als der vierte Theil, ernähret werden, ohne der Mezger Stechvieh, so daß in allem über 60000. Stück Hammel, Schaaf, Jährling und Lämmer zu rechnen sind, und nach allgemeiner Erfahrung

auf

auf ein Hammel 3. bis		$3\frac{1}{2}$ ℔
— — ein Schaf	— — —	2. —
— — ein Lamm	— — —	$\frac{1}{2}$. —
		6. —

nach dem Mittelschlag und durch die Banck auf ein Stük 2. Pfund Wolle gerechnet werden, so komt von obigen 60. Stück der jährliche Landesproduct an Wollen auf 1200. Centner. Wann sichs hingegen zutrüge, daß die Wollen-Handwercker, als Tuch- Zeuch- Loden- oder Frießmacher, Strumpfweber, Stricker, und Huther bis 2000. Centner nöthig hätten, folglich über 800. bis 900. Centner Wolle oder Garn auswärts erkauft werden müssen.

Gehet nun, wie offenbar ist, viele Wolle aus dem Land, und besonders in die benachbarte Städte N. N. woselbst jährlich über 2500. Centner hieländische, Sächsische und Böhmische Wolle gesponnen und fabricirt werden, so leiden disseitige Wollenarbeitere Noth

1.] An der Wollen.

2.] Am Gespinnst, und müssen die Fabricanten von Juden, die solche aus den Ländern kommen lassen, um theuer Geld kauffen, können kein Sortiment der Wolle und des Garns, worinnen der Vortheil bestehet, machen, und die Waaren nicht in dem Preyß geben, wie andere, folglich werden sie an der Nahrung gehemmet, und das Geld gehet aus dem Land, das gemeine Volk legt sich auf Müßiggang, schlechte Arbeit, und fallen meistens theils dem Publico zur Last, entweder durch Betteln, Allmosen oder Dieberey, weil doch jedes leben und die Subsistenz

sistenz haben will, es überkomme solche durch erlaubt- oder verbottene Weege.

Es ist also kein anderer Weeg, denen Tuch- Zeuch- und Wollen-Arbeitern, überhaupt aber allen Bürgern und Unterthanen aufzuhelffen, als was oben bereits erwehnet worden, nemlich

a.) Die Beförderung der Schaafzucht.
b.) Erlangung mehr- und besserer Wolle.
c.) Solche zu sortiren und spinnen zu lassen.
d.) Zu fabriciren.
e.) Die Ausfuhr bey Straffe zu verbieten.

Beförderung der Schaafzucht.

Was den **ersten** Punct betrifft, gehet die Meinung erfahrner Männer dahin, daß in hiesiger Gegend bey dem Anwachs so vieler Menschen, sich darum mehr auf die Rindvieh- als Schaafzucht geleget werde, weil

1.) Es an der Wayd mangle und das Rindvieh neben den Schaafen, so das Graß scharf vom Boden nehmen, nicht bestehen kan.

2.) Die Schaaf meistens nur an bergigen Gegenden, wo man den Thung nicht hinbringeu könne, um des Pfergs willen gehalten würden.

3.) In vorigen Zeiten, da die Wälder auch viele Aecker, noch allenthalben mit Holz bewachsen gewesen, hätte man das Schaaf-Vieh in solche treiben können, dahingegen viele Ortschafften bey dem Holzmangel und um die gemein Waldungen wieder in Anflug zu bringen, die Schaaf abschaffen müssen, weil bekanntlich vor den Schaafen kein Holz aufkommen kan.

Sind

4.) Sind seit 100. Jahren viele benachbarte herrschafftliche Schäfereyen selbst an Unterthanen theils verkaufft, theils gegen Reichung eines jährlichen Waydgelds gar abolirt worden. Allein es kan die Schaafgar wohl neben der Rind-Viehzucht bestehen, weil ersteres an Orthen Nahrung findet, wo lezteres nichts herabnehmen kan.

Es wird also, wo sichs thun lässet, succeßive die Schaafzucht zu vermehren, und die Aemter durch erlassende Befehle dann iährliche Anzeige, von jeden Orts Verminder- oder Vermehrung, der Anzahl, und deren Berechtigung, dabey auch ferner anzuweisen seyn, welches aus denen Saal-Büchern, Gemeind-Ordnungen, Huthbriefen zu ersehen ist, wie viel Schaaf und an welchen Orten, dergleichen olim gehalten worden, und wie sie wieder einzuführen sind; dann gemeiniglich werden die großen Bauern, so am meisten Ochsen, Küh, und Stier halten, darauf sehen, die Rind-Vieh-Zucht zu vermehren, und die Huth allein zu geniessen, hingegen auf die Abschaffung der Schaafe dringen, weil die kleinen Gutsbesizer, so nicht so viel Anspann halten können, auch davon profitiren. Allein zu geschweigen, daß der Nuzen von der Wolle, Unschlitt, Fellen rc. zuruck bleibt, so ceßiret der Schaaf-Pferch, womit auch der armen Leute entlegene Aecker nach den Gemeind-Rechten getünget werden, und wovon der Landesherr, wegen des Zehenden, Gült und Handlohne profitiret, welche Reflexion gewiß bey der Landesöconomie vielen beträchtlichen Einfluß hat, weßwegen in dem Würtembergischen eine besondere Schaaf-Ordnung errichtet worden, auch gewisse Aufseher oder Landzahlmeister (i. e. Schäfferey-Abzähler) bestellet sind.

Hier-

Hiernächst müsten die Aemter die erzeugende Wolle, und an wen solche im Land verkaufft worden, durch Attestata beweisen, da hingegen die Ausfuhr derselben zu verbieten, dabey aber solche Anstalten nöthig sind, daß dem Landmanne seine Wolle

1.) Gleich in der Nähe

2.) In raisonablem Preiß.

3.) Vor baar Geld abgekauffet und er nicht verdrüßlich gemacht, sondern zur Schaafzucht aufgemuntert werde.

Von der Art Schaaf-Vieh und deren Wayde dependiret bekanntlich die Güte der Wolle und 30. Morgen bergigt Land sollen auf 2. Monate vor 200. Stük Schaaf-vieh genug zur Wayd seyn. Weßwegen man darauf trachten solte, die gröste und beste Race von Schaafsböcken oder Störn anzuschaffen, um durch solche eine beßere Art, wie beym Rindvieh bekannt zu bekommen. Die Flanderische Art Schaafe schickte sich vor unser Land am besten, item die Böhmische, die Zeit der Weibgen, wie lang sie trächtig, ist zwanzig Wochen, und die beste Zeit zu lammen, ist die Mitte des Aprils. Auf 20. bis 30. Schaaf-Mütter rechnet man einen Bock, daher sich in Zulassung der Schaafböcke darnach zu richten ist, wer früh- oder spate Lämmmer haben will. In hiesigem Lande finden sich meist so genannte Flammen, oder einschüriges Schaaf-Vieh, an einigen Orten gibt es sogenannte Zaupel, erstere Art ist größer, die Wolle länger, und das Vieh zum Pferg dauerhafter: letztere aber sind kleiner, die Wolle kürzer und feiner, werden des Jahrs 2mal geschoren, bringen auch meist 2. Lämmer, hingegen müßen sie, um der Weich-

lichkeit willen, sonderlich bey kalt und regnerischen Wetter, nachts eingetrieben, und kan damit nicht gepferget werden, werden auch gerne räudig, wie davon mehrere sehr wahrscheinliche Nachricht von einem erfahrnen Herrn Beamten zu C. gegeben worden.

Die Winterwolle wird der Sommerwolle allezeit vorgezogen und wer die Schaafe im Winter gut füttert, bekommt mehr und beßere Wolle, auch ist die Wolle feiner und reicher, wo die Schaafe zu Nacht im Stall, bey guter Streu liegen und schwizen, als wann sie im Pferg liegen.

An theils Orten werden die Flammen und Zaupel zusamm geworffen, woraus Zwitter oder Bastart entstehen:

Allein es ist in der That eben so schädlich, als wann Ungarische Schaafe, die grobe Wollen tragen, unter hieländische Race vermengt werden.

Man solte auch die scheckigte und schwarze Schaafe ausmerzen, weil die Wolle zum Färben untauglich ist. Hingegen halten viele Bauers Leute dergleichen eben deswegen, weil sie das Gespinnst daran gleich zu Manns- und Weibs-Kleidern brauchen, und das Färberlohn ersparen.

Die Wolle von einem Hammel oder Schaaf ist an einem Ort des Leibes besser als an andern, nemlich die auf dem Rucken ist länger aber gröber, die am den Seiten klarer und besser, die von der Kehle und Bauch wieder anders. Die Lämmer-Wolle feiner und theurer, als jene. Auch weiß man, daß die Wolle von lebendigen Thieren meistens besser sey, als die so von gestochenen und crepirten Schaaf-Fellen abgebeizt wird, welche man Rauff-Wollen nennet.

Hin-

Hingegen, da die Wolle von Walburgis biß Andreä wächset, so können verständige Weißgerber von denen Stichfellen die klärste davon herabbringen, und von einem um Martini gestochenen Hammel-Fell wohl 2 ½. W. Wolle a 20. Kr. biß 24. Kr. erlangen, und wann sie vorhero wol gewaschen und sortirt worden, so theuer als die Schur-Wolle verkauffen und doch aus dem blossen Fell noch 45. Kr. lösen.

Gleichwie alles Rind- und Pferd-Vieh im Frühling die alte Haare gehen lässet (*) so ist es auch bey denen Schaafen, da, so bald sie im Frühling Graß fressen, die neue Wolle zwischen der alten hervor wächset.

Wann nun die Schaafschur nicht bey Zeit vorgenommen wird, so verliert das Schaaf die alte Wolle von selbst, welches die Schaaf-Knechte sich wohl zu Nuzen machen. Diese von selbst ausfallende Wolle ist länger und ergiebiger als die geschorne. Die Sterblings-Wolle ist in Franckreich und Engelland um der Ansteckung der Menschen willen, verbotten. In Teutschland aber achtet man wenig drauf.

In solchen Ländern werden die Lämmer später, und nicht gleich mit den andern Schaafen geschoren, weil die Wolle noch nicht ganz ausgewachsen, sondern erst ein paar Monate später zeitig wird.

Die Schaafe solten vor und nach der Schur öffter gewaschen werden, und wann es mit Laugen oder Salzwasser geschehen könnte, wäre es noch besser. Haupt-

 säch-

(*) Nota, Alle Haare dergleichen Thiere, wann sie gesamlet werden, sind zu gebrauchen. In Franckreich werden viel

sächlich soll man nicht eher, als bey warmen Wetter scheren, weil die von ihrem Kleid entblöste Thiere gerne Kranckheiten darauf bekommen, wann die Schur bey kalt- und regnerischen Wetter geschiehet. Das Zeichnen der Schaafe mit Oelfarbe thut der Wolle grosen Schaden, weil solche Farb nicht wohl mehr heraus zubringen, und hernach Flecken in den gefärbten Tüchern und Zeug macht. Dahero die Schaafe nur am Kopf zu zeichnen wären.

Von dem Betrug der Schäfer erwehnen die Stuttgarder Auszüge folgendes:

Die Schelmerey und Betrug eines und des andern, ja der meisten sowol Ungarischen als Teutschen Schäfer, so vor das Geld dienen, ist nicht zu beschreiben. Er hat zwar nicht viel Lohn, und kommt er in den theuresten Jahren mit Kost und Lohn kaum auf 50. oder 60. fl. Der Eigenthümer muß ihm aber eine gewiße Anzal eigene Schaafe erlauben, welche auf des Herrn Waide unter seiner Herde gehen.

Die geringste Anzal, welche man einem Schäfer, und dessen Knecht zulässet, ist 40. bis 50. Stück, bisweilen steigen sie aber auch auf 100. Der Herr hält sie im Futter und Salz frey, dem Schäfer gehört die Wolle und das Lamm, die Milch gehört zwar die ganze Woche dem Herrn, am Sonntag aber milkt der Schäfer sowol seine, als seines Herrn Schaafe vor sich, da weiß er

viel 1000. Caninichen um der Haare willen gehalten, und unsere teutsche Haasenbälge werden vor 12. biß 15. Kr. verkaufft, weil die Castorhüte und andere Kleidungen davon einen grosen Zusaz bekomen.

er aber den Schaafen den Sonnabend vorhero schon so viel Milch in Euter zu lassen, daß ihme noch genug, bis den folgenden Sonntag übrig bleibt, hingegen auf den Sonntag auf die Nacht melcket er sie so aus, daß man auch mit einer Presse keinen Tropfen Milch mehr heraus bringen könnte. Ein Schäfer hat allezeit die schönsten und besten Schaafe unter der Heerde, weil er die Lämmer aussucht, seinem Herrn stihlt, und seinen Mutter-Schaafen untersteckt, damit aber sein altes Schaaf das fremde Lamm ehender annimmt, so sperrt er das alte nebst dem jungen in einen kleinen Nothstall, so lang, bis sie einander angenommen, oder trachtet den Urin von dem alten Schaaf zu bekommen, mit diesem wäschet er das Lamm, hälts dem alten vor die Nase daran zu riechen, da dann das einfältige Thier das untergeschobene Lamm für sein eigenes hält und annimmt. Verreckt dem Schäfer eines von seinen Lämmern, so ziehet er ihme das Fell ab, nimmt eines von seines Herrn hängt das frisch abgezogene Fell um solches, und schiebt es dem Mutterschaaf von dem crepirten unter, damit es solches für das Seinige halte, alsdenn bringt er das Fell den Herren, und sagt, es seye ihme crepirt, da sie dann das Merkzeichen so gut in die Ohren zu künsteln wissen, daß der Herr solches nicht anderst erkennen kan, als wenn er es recht genau betrachtet, denn man findet, daß auf dem betrogenen Anschnitt noch keine Haare gewachsen, da im Gegentheil, wann sie lebendig gemerkt worden, der Schnitt sich so ausheilet, daß er wieder mit der Wolle überzogen wird. Bekomt der Schäfer Lust, einen Schöpsen oder Hämmelschlägel zu essen, so sticht er den besten Hammel ab, zerreist das Fell und

bringt die Stücker noch starck mit Koth beschmiert, seinem Herrn, und sagt der Wolff habe es gefressen, und hätten seine Hunde ihme diese Fezen noch abgejagt. Gibt man ihme die Schaafe also, daß er von jedem Melck-Schaaf 3. Seidel Schmalz, und 2. Pfund Käß muß geben, so wird er sie ausmelcken, daß ihnen kaum die Haut bleibt, und die meisten Lämmer wegen Mangel der Milch zu Grunde gehen müssen. Gehet es im Winter an ein füttern, so übernimmt er von seinem Nachbar, 20. 30. und mehr Stücke, und füttert solche mit seines Herrn Futter, da ihme dann sein Spießgesell ein anderes Freundstück dafür erweist, oder wenigstens ihm seine Künste verbergen hilfft.

Trägt sichs zu, daß dem Herrn seine Heerde zu groß scheint, und also die Schaafe just zehlet, so redet er sich aus und sagt: es hätten sich erst gestern die Heerden miteinander vermischt, und hätten sie solche so genau nicht gleich abscheiden können. Crepirt ihm ein altes Schaaf, so beist, er ihm die Ohren ab, und reist ihm wohl gar den Kopff vom Hals, und sagt, die Kazen hätten es gefressen, gibt das unkennbare Fell dem Herrn, nimmt dafür das beste Schaaf aus der Heerde, schneidet das Merckzeichen des Herrn heraus, und das seinige dafür hinein. Dergleichen Stücklein zu erzählen wurde kein Ende finden und viele Bogen dazu benöthiget seyn, dann es sind mit einem Wort zwar viele Wölfe in Ungarn die manchen Schaden verursachen, aber der erste und gröste Wolf ist der Schäfer selbsten, der mehr Schaden bey der Heerde thut, als alle übrige zusammen.

Jedoch wir wollen wieder zu der Hauptsache:

So viel das Quantum der Wolle betrifft, erhellet aus dem, was oben pag. 13. angeführet, daß in hiesigem Lande dermalen auf einen mehrern Product als 1200. Centner nicht Staat zu machen: Dahingegen, wann die Fabriquen der Handwercker, in bessern Stand kommen, auch die Anrichtung einer Spinnerey im ganzen Land ihren Fortgang haben sollte, dazu noch über 800. Centner auf das allerwenigste auswärts zu erkauffen wären, welches anderwärts her geschehen mußte. Hierzu gehören Entreprenneurs und Capitalisten, das Geld herzugeben, dann erfahrne, tüchtige, Wollenverständige Männer, welche die Schäfereyen kennen, die Zeit in Acht nehmen, selbst ins Land gehen und die Betrügereyen der Schäfer, Unterkauffer, und anderer Leute, verstehen, und die Wolle gleich von der ersten Hand erkauffen können, welche sodann auf ein Haupt-Magazin im Land zubringen, alda zu sortiren, und an die übrigen Städte auszutheilen wäre. Sodenn kommt es auf den Hauptpunct nach vorheriger Sortir- und Zurichtung der Wolle, durch Kämmen, Kniestreichen und Kartetschen, auf die Spinnereyen an.

Findet man dazu tüchtig- und ehrliche Leute, welche eine vernünfftige Eintheilung der Wolle nach den Schäfereyen der verschiedenen Qualität an dem Vieh, dann wo zu diese und jene Gattung, nemlich vor Tuch, Zeuch, Frieß, Strümpfe, Hüthe ꝛc. destinirt seye, und wie fein solche respective gesponnen werden müste, zu machen wissen, so ist schon vieles gewonnen. Hernach folgt die Distribution der Wolle an die Landstädte, in welchen gewiße redliche Personen zu bestellen seyn, welche solche übernehmen, und jede Sorte an tüchtige Spinnerinnen

 aus-

austheilen. Diese müßen entweder genugsam bekannt seyn, oder von ihren Haußherrn auf 5. fl. verbürgt werden, daß sie das Quantum ohnverfälscht und tüchtiges Gespinnst nach der vorgeschriebenen Kläre liefern, und dagegen einen zu regulirenden Lohn empfangen.

Alle Sonnabend müste in jeder Stadt, wo eine Spinnerey aufzurichten ist, die Wolle geholt, das Garn geliefert, dagegen der Lohn baar bezalt werden. Alle arme Weibs-Personen, die keine andere Nahrung haben, können angehalten werden, wochentlich 2. Pfund gekämmte oder 6. Pfund Cartetschte Wolle zu spinnen, dagegen sie vom Pfund von jener 20. bis 25. kr. und von leztrer 5. bis 6. kr. empfiengen. Wer in der Spinnerey sich vor andern in der Kläre zeigte, bekommt auch bessern Lohn. Hiebey könnte aber dem Werck vorzüglich zu statten kommen, daß nach dem neuerlichen höchstlöblichen Churbayerischen Exempel niemanden, ausgenommen blinden und ganz ohnvermöglichen Leuten, einig Allmosen aus den Spitälern, Pflegen, und was man einsammlet, hinfühiro gereicht würde, der nicht sein Quantum Baum- oder Schaaf-Wolle, item Flachs spinne, wozu absolute Söhne, Töchter, Knecht und Mägde angehalten werden sollen. Zu dem Ende in den Städten und Aemtern alle diejenige Personen, welche sonst keine andere Arbeit haben, noch sich ernähren können, von 10 bis 60 Jahren, aufgeschrieben. Zu solcher Spinnerey, wozu jede tauglich, ausgesucht, die Kinder von den Eltern oder Freunden zu Erlernung solcher Arbeit angewießen auch sogar das müßige Hirtenvolk, beederley Geschlechts dazu, wie in vielen Herrschafften geschiehet, angehalten werden könnten, damit sodann die

Fa-

Fabricanten des Gespinnst in billigern Preiß haben. Folglich ihre Waare wohlfeiler, als die von auswärts herein kommt, geben und debitiren könnten. Es besteht aber der Plan einer anzurichtenden nüzlichen Landes-Spinnerey, in folgenden ohnmasgeblichen mit wohlerfahrnen Männern nach reifer Ueberlegung, aufgesetzten Puncten, nemlich

1.) Wären zum Anfang 300. Ctr. Böhm- und Sächsische auch hiesige Landwolle zu kauffen, den Centner durcheinander vor 50. fl. gerechnet, betrüge ein Capital von —— 15000. fl. welches bey obrigkeitlicher genugsamer Sicherheit wohl von Particuliers im Lande gegen 5. pro Cento entlehnt dagegen die Wolle und Garn, zum Unterpfand versezt, und ihnen solche in Verwahrung gelassen werden könnte.

2.) Hierzu ist ein Hauptmagazin nöthig, welches in N. N. am bequemsten anzurichten, alda auch wol Leute zu Herschießung des Capitals zu bekommen seyn dörffen, wann dergleichen von denen Pflegen, Spitälern und sonsten nicht zu bekommen wäre.

3.) Wird ein vermöglicher Mann, als Cassier erfordert, der die Wolle und das Geld durch Einnahm und Ausgab verrechnet, wenn es nicht die Entrepreneurs selbst thun.

4.) Aus solchem Hauptmagazin wäre die Wolle Centnerweiß an die Spinnereyen im Land abzugeben, dergestalt, daß in jeder Stadt, unter Bürgermeister und Raths Aufsicht ein angesessener der Spinnerey und wollenkündiger Mann solche in Empfang nehme, und unter die Wollen-Kammer, Kartetscher ꝛc. dann die Spinnerinen austheile, auf die tüchtige Spinnerey und das

Garn sehe, alle Wochen die Wolle ausgebe, das Garn dagegen empfienge, und den Lohn bezalte, worzu ihm ein Vorschuß von 50. bis 100. fl. auf amtliche Obligation gegen Bezalung des Interesse, zu Entrichtung des Spinnerlohns, gegen Versezung seines Vermögens, zu thun und diesem Vorschuß ein billiger Vorzug bey Concursen zu ertheilen wäre.

5.) Gleichwie die Wolle vor der Austheilung zu sortiren, also muste auch das Garn nach solcher in behöriger Feine, nach einem vorzugebenden Muster- und Fadenlänge von denen Spinnerinnen zu prätendiren, deren Namen auf jeden Bund Garn zu schreiben, und nach solchem der Lohn zu bezahlen, folglich über Wolle, Garn und Arbeits-Lohn ein richtiges Aufschreiben zu halten und die Rechnung nicht nur quartaliter, sondern auch auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen seyn.

6.) Nach der Beschaffenheit des Garns richtet sich der Preiß desselben, und kan solcher billig ausfallen, mithin so wol die Tuch- als Zeuch- und Strümpfmacher im Land damit genüglich versehen werden, dergestalt, daß solch Garn, wo nicht alle Wochen, doch monathlich baar bezahlt- und eine richtige Bilance gezogen werden könne.

7.) Zu verfertigung eines tüchtigen Garns sind vornemlich die sogenannte Tritt-Räder am tauglichsten, sodann aber auch zu dem flächßern Gespinnst die Aufzug-Räder zu gebrauchen, welche jeden Orts, wo die Spinnerinnen noch nicht damit versehen, anzuschaffen und die Kosten ihnen successive wieder abzuziehen wären.

8.) Welche Spinnerin nicht genugsam bekannt ist, die muß eine Gutsprechung von ihrem Haußmann auf 5. fl. beybringen.

9.) Wei-

9.) Weilen zu Erkennung der feine des Garns die Abzählung der Fäden, hierzu aber besondere Schneller Haspeln nöthig sind, so wären solche anzuschaffen, dergleichen ein Drechßler einen vor 1. fl. machen will, da alle 60. Fäden ein Zeichen zu binden, und wovon das An. 1754. in Chursachsen emanirte Mandat sehr gute Nachricht und Anweisung gibt.

10.) Mit dem Spinnen muste es folgender massen gehalten werden. Anstatt 32. Loth auf 1. Pfund gehen, müssen der Spinnerin 33. Loth zugewogen werden, weil beym Spinnen, Kartetschen und Kämmen etliche Loth abgehet, dagegen sie 32. Loth Garn liefern muß, und weil öffters geschiehet, daß die Spinnerinnen aus Betrug, das gesponnene Garn über warmes Wasser hängen, damit es von der anziehenden Feuchtigkeit schwerer wird, so muß bey jedem Pfund Garn ein Zettel angeheftet, und darauf der Spinnerin Nahme geschrieben seyn, damit man nach etlichen Tagen das ausgetrocknete Garn nachwägen, und den Betrug ihr vorhalten könne.

11.) Da auf 62. Pf. Wollen 10. Pf. Fett oder schweinen Schmalz gerechnet werden, hingegen das Kohlfeuer 2. Pf. davon verzehret, und 2. Pf. vor Abgang gerechnet werden, folglich doch noch 6. Pf. Fett in der gekämmt oder kartetschten Wollen verbleiben, so hat man sich bey dem Wollen-Kämmer auch darnach zu richten, daß er nichts entziehe, massen 1. Pf. Fett nur halb so viel als 1. Pf. Wolle kostet. Im übrigen soll eine Spinnerin vom Pfund Wollen an Gespinnst liefern und zu Lohn haben,

Hie-

Hiesige Land-Wolle.	Strengen. a. 12. Wid.	Widlein. a. 60. Fa.	Faden. v. 4. S.	Schu.		Spinnerlohn. Kr.
1. Pf. soll haben.						
Ordinari-Garn.	9.	108.	6480.	25920		
					von 10. Strengen.	11.
Feines Garn.	11.	132.	7920.	31680	— — — — —	12.
						14.
Sächsis. oder Böhmische Wolle.					von 12. Streugen.	15.
Ordinari Garn.	14.	168.	10080	40320	— — — — —	18.
					von 15. Strengen.	20.
Feines. — —	16.	192.	11520	46080	— — — — —	24.
					von 17. Strengen.	27.

Dieses ist nun die Anweisung, in welcher Qualität das Garn gesponnen, und der Lohn welcher gegeben, aber auch darum gesponnen werden kan. Nun folgt die Calculation auf einen Centner hiesige Landwolle, nach jezigen Einkauf und ausgeworffenen Spinnerlohn, wobey nur 62. Pf. Kämm-Wollen herausgezogen wird.

Der Rest aber bestehet in kurzem Guth und Abgang, nemlich.

62. Pf. zu Garn.
8. Pf. Schlick.
18. Pf. kurze Wollen.
12. Pf. Abgang an jedem Centner.

100. Pf.

Auslage	fl.	Kr.
1. Ctr. Wolle kostet Ankauff. — —	40.	—
62. Pf. Kämmerlohn a. 5. kr. — — —	5.	10.
10. Pf. Fett a. 12. kr. — — — — —	2.	—
50. Pf. Ord. Gespinnst a. 11. kr. — —	9.	10.
12. Pf. feines Garn a. 14. kr. — — —	2.	48.
Summa.	59.	8.

Daraus wird erlößt

50. Pf. Ordin Garn a. 54. kr. — — —	45.	—
12. Pf. Feines a 1. fl. 8. kr. — — — —	13.	36.
8. Pf. Schlick a. 12. kr. — — — — —	1.	36.
18. Pf. kurz gut a. 18. kr. — — — — —	5.	24.
12. Pf. Abgang.		
100. Pf. Summa.	65.	36.

Also

Also bleibt von jedem Centner Wolle und Garn profit 6. fl. 28. kr. und von 300. Ctr.

Wollen. — — — — — — — — 1940. fl.

Von diesen 1940. fl. wären zu bestreiten.

fl.	Kr.	
750.	—	Interesse von 15000. fl. Capital a. 5. Procento auf 1. Jahr, zum Wollen-Einkauf, ohngeachtet das Geld zum Theil eher eingehet.
250.	—	Interesse von 5000. fl. welche zu Bezalung der Wollen-Kämmer, Schweinenschmalz und Spinnerlöhne erforderlich sind.
200.	—	Dem Cassier oder Verwalter.
100.	—	Dem Wollen-Sortier: und Ausgeber.
100.	—	Dem Garn-Lifferanten.
50.	—	Vor Magazin und Haußzinß.
150.	—	Fuhrlöhner und Neben-Kosten.
1600.	—	Abgezogen, bleiben übrig 340. fl. —

Nur bey dem blosen Wollen-Einkauf, kan ein Capital ebenfals mit Nuzen angelegt werden, als

	fl.	kr.
Der Ctr. kostet Ankaufs im Land. — — —	40.	—
Agio wegen des Kayser-Gelds. — — — —	10.	30.
Fracht bis N. — — — — — — — —	4.	—
Summa.	54.	30.
Der hiesige Centner wird verkauft vor — —	58.	—
18. Pf. ist das Gewicht schwerer thut — —	10.	—
Summa:	68.	—

Bleibt profit von 1. Centner 13. fl. 30. kr.

So

So viel nun in Specie die Anrichtung einer Spinnerey betrifft, wird es darauf ankommen, daß man

a.) einen der Sache gewachsenen ehrlichen und angesessenen Mann zu Verrechnung der Wolle, Garn, und Arbeitslöhne bekommt.

b.) Einen tüchtigen Zeuchmacher, der die Wolle sortirt ausgibt, und bey Lieferung des Garns, die Güte, Kläre und den Lohn untersucht, das Garn verwahrt.

c.) Genugsame Spinnerinnen, welche von jeder Stadt vorgesezten Herrn Beamten und Rathhauß aufgeschrieben, dazu

d.) insonderheit alle, die das willkührliche Allmosen geniesen wollen, gezogen, mithin solches nur in der That Dürftigen gereichet.

e.) Alle gebrechliche krüppelhafte Personen, auf der Gassen umstreunende Buben und Mägdlein, durch die Bettelvögte aufgehoben und in das

f.) besonders zu mietende Spinnhauß geliefert würden.

Und so wäre es in jeder derer Landstädte, nach Proportion zu veranstalten, daß auf Credit jeder Stadt, ein Capital zum Wollen-Einkauf entnommen: unter die Spinnerinnen vertheilt, und nach der Vorschrift verfahren würde.

Gleichwie aber hierzu ohnumgänglich nöthig ist, daß die innländische Wollen-Ausfuhr bey Straf verbotten, oder doch, wie vor 100. und mehr Jahren geschehen, ausser dem Zoll auf jedes Pfund, so ausser Land gehet, 1. Kr. Accis gelegt, und dieses Geld zur Wollen-Spinnerey-Manufactur employert wür-

ver-

de, damit eines theils kein Mangel an Hieländischer Land-Wolle erscheine und dann der Preiß derselben nicht so hoch steige, dann eben das Geld und Verdienst im Land bleibe, und die Nahrung des Landmanns befördert, hingegen Müßiggang und Betteln verhindert würde; Also werden hingegen, nach weiterer Ueberlegung und erfolgter Approbation, durch zusammen gesezte Kräfte sich noch mehrere Mittel und Wege finden, welche dieses nüzliche Werck unterstüzen und gegen alle sich ereignende Hindernüsse vertheidigen helffen:

Und was bißhero von der Schaafwolle erwehnet, kan auch mit der Baumwolle, Flachß und Werck effectuirt werden, weil bekanntlich des Jahrs mehr als 200. Ctr. nur an Lichter-Garn im Lande nöthig sind.

Einmal ist gewiß, daß wo in einem Land die nöthige Bedürfnüsse nicht selbst fabricirt, sondern allermeistens ausserhalb von benachbarten herein gebracht werden, daß dardurch die Einwohner immer ärmer gemacht, ihnen die Nahrung, zugleich aber die Mittel und das Vermögen dem Landesherrn die schuldige Steuer und Gaben zu entrichten, entzogen, am Ende zu Müßiggang, Armuth und verbottenen Weegen Anlaß gegeben wird.

IV. Aigent-

Nota. Weil die Materie von der Schaaf-Zucht interessant ist, so haben einige gute Freunde, eben da ich gegenwärtige zufällige Gedancken dem Druck übergeben, mich ersucht, solche in einem Extract hierzu weiters dienlichere Nachrichten noch etwas mehrers auszuführen, damit die Liebhaber der Schäfereyen, in hiesigen Fürstenthum, desto mehr hievon informirt und aufgemuntert werden mögten; welchen denn, aus guter Absicht, unter dem Nahmen: Der redliche Schäfer, ein Genügen zu thun, ohnermanglen, und ehestem, durch dem Abdruck übergeben werde.

VI.

Aigentliche vnd kurtze Vnderrichtung von den Nürnbergischen Erbguetern vnd derselben Nützung auff dem Landt, wie die im Kauff angeschlagen vnd durch die Erbleut sollen gehalten werden. 1594.

Auff Nürmberger Maß oder Sümera.

Nach einem alten Manuscript gedruckt.

Item wan ein Erbman neben oder an seinem Erb ein Aigengut hat, so mag er hinter seinem Aygenherrn bede Gebev vnd Hofrait, zueinander nit Ziehen, noch ohne Vnderschiedt gebrauchen, vnd wo er aber das thet, vnd fürnemb, so sollen alsdan das Aigen vnd Erb beyeinander bleiben, vnd dem Aigenherrn mit seiner Aygenschafft sambtlich vnderworffen sein, doch nit höher vnd anderst, dan vmb die hergebrachten Eigenzinß, so das Erbe zuuorgeben, hat aber die Erb zwaierlei Eigenherrn, so gesundert vnd vnderschieden herkommen sein, die sollen vnuerwilt, baider Aeigenherschafft nit vermischt oder zueinander gezogen werden.

Item da sich die Erbleuth vnderstundten ohn Vorwissen ihrer Aigenherschafft, Aeckher, Wißmat oder Holtzmarck zuuerwexeln oder zuuertauschen, so hat es weder Kraft noch Macht, sonnder nichtig todt vnd ab, auch einem jeden Aygenherrn gegen einem solchen Verbrecher so im vnderworffen, derwegen zu straffen vorbeheltlich sein. Da es aber mit Vorwissen be-

derseits Aigenherrn beschicht, so sol es hinfüro in seinen Wirden bleiben, jedoch das solchs vleißig verbrifft vnd becreftigt auch zu beder seit ordenlich vermarckt werde.

Item wan der Erbman das Erb mit Wissen seines Aigenherrn raumbt, vnd sich deß enteussert, einiger Prunst oder anderer Ergerung oder Beschedigung halben, die durch ainig sein Verlastung nit bescheen wer, vnd was als dan verfalene Zinß ausständig, darumb ist der Erbmann für sich vnd seine Erbenn verpflicht, vnd der Aeigenherr mag sich den zumal, des Erbs lediglichen vnderwindten, vnd fürbaß damit thun vnd lassen, wie vnd was er wil, vngehindert von demselben Erbman, seinen Erben vnd sünsten meniglich von seinet wegen.

Item wan Aygenzinst Guldt oder Weysath auf Widerkauff erkaufft werden, so sollen sie alle die Rechr der Aeigenschafft, dem Aeigenherrn verpflicht, und der Nutzung halben, vnderworffen sein, so lang vnd vern biß der Widerkauff oder ablossung beschicht, nach abrede solcher Verschreibung Kauff oder Widerkauf bedingung.

Item es sol kein Erbman ainig unser gescheft Vermechtuns Verpfenndtung noch geschickg, auf ainigen Gründten noch gepeuen zu dem Erb gehorent, hinder seinem Aeigen, oder Erbherrn, nit thun noch fürnemen, vnd wo es darüber geschehe, das sol weder Krafft noch Macht haben, vnd dazu sol der ein Pfendter noch die Innigen so das bescheen wer, aeinige Prescripcion oder Verjärung mit fürtragen, es vbertrifft dan menschliche Gedechtnuß, auch sollen dieselben Erbleut durch solchs ungebuerlichs geschickg, vermechtnuß oder Verpfandung von solchem Erbgut, alles verwurckt

vnd

vnd verfallen sein, doch mag der Erbman seinen Nachvolgenden Erben, einem mer dem andern minter nach Meßigung der Erbfell an seinem Erbe schickhen, doch ungesündert vnd vnzertrent desselben, vnd das er mit Annemung des Erbs gehalten werde, es sol vnd mag auch einiger Erbman aus seinem Erb, in der Stat oder auf dem Landt gelegene Zinß, Guldt, Rennt, Weysat, noch andere Gerechtigkeit verkauffen, ohne besondere Bewilligung seines Aigenherrn. Vnd Wo das darüber geschee, das sol weder Krafft noch Macht haben, vnd welcher Erbman, das auch also thet, der sol darumb dem Eigenherrn zu Pen verfallen sein, den Werdt eines virten Tails seines Erbs, und es ist auch der Eigenherr nit schuldig noch pflichtig dem Erbman, solchs Verkauffens wider seinen guten Willen, oder Erlaubnuß zugestatten.

Item ein jeder Aigenherr sol sich nit leichtlich einlassen gegen seinem Vnterthanen, demselben Purgschafft zugestatten, noch die Gueter derwegen zuuerpfendten, dan durch dasselbig die Aeigenschafft geschwecht, vnd letzlich die Gueter verderbt, da aber je ein Aygenherr einem Erbman solche Gunst thun wolt, so er mag er die Puergschaft auf sein Person, vnd nit auf sein Erb bewilligen.

Item so ein Erbman eins Baurnerbs mit todt abgeht, so sollen seine Erben, das Erb in Jarßfristen, von dem Aeigen- oder Erbherren erfordern, vnd begern, inen das zuuerleihen, vnd sich auch erpieten gebüerliche Erbpflicht zu thun, als Erbs- auch Landtsgewonheit vnd Recht ist, vnd darauf sol innen ohne Hantlohn geliehen werden.

Jedoch befind ich in Erfahrung, wo der Erbman mer den ainer sondern zween drey minder oder mer sind, das man vnder denen nur einem alleinn, vnd nit allen sembtlich das Guet verleihen sol, mit obuermelter Pflicht, so kan man dem belehnten Erbman von wegen des Guets, desto statlicher vmb die jerrlichen Guldt vnd Zinß bekommen.

Wo aber die Erben oder Erbman das Guet verkauffen, so sol solcher Kauf dem Aeigen oder Erbherrn, vmb die selb kaufte Summa, darum das Erb verkaufft ist, in Jarßfristen angepoten werden, vnd darauf mag der Aeigen- oder Erbherr die Wahl haben, ein Monat den negsten nach solcher Anbietung, denselben Kauf vmb die beschehenne Kaufsume anzunemen, vnd so das beschicht also das ers annimbt, so ist man dem Aeigenherrn einig Handtlon, dauon zugeben nit schuldig, vnnd so aber dem Verkäufer, der Kauf von dem Aeigenherrn vergunt wirt, so sol der Verkauffer hinfüro, den funfzehendten Pfennig, das funfzehent Pfundt, vnd den funfzehendten Guldten, nach Anzal der Kaufsuuma zu Handtlohn geben, es wolt im dan der Aeigenherr etwas mit gutem Willen nachlassen, oder das er mit brieflichen Vrkundten, oder des Aeigenherrn Buch fürbrecht, das er des gefreyt sey, oder anders damit gehalten werden solt, vnd darauf sol ime mit gebürlichen Pflichten, da ßelb Erb von dem Aeigen- oder Erbherrn, geliehenn werden.

Hernach volgt die Pflicht so ein Erbman vor seinem Aygenherrn thun sol.

Das ich sol vnd wil meinem Herrn N. hie gegenwärtig für einen Herrn, vnd keinen andern Herrn haben, vnd gehor-

gehorsamb zu sein, ime vnd seinen Erben sein Schaden zubewahren, vnd zu wissen thun, sein Frommen zu werben, sein Gericht zu suchen, vnd ob der obgemelt mein Herr durch den zeitlichen Todt abgefordert wurdt, so wil ich seinen Erben so lang verpflicht sein, biß sie mich derselben entledigen, vnd an andrer Herrschafft weissen, vnd ob ich einigerley Recht oder Zusprucht het, zu obgenandtem meinen Herrn oder seinen Erben, das sol und wil ich vor iren ordentlichen Richter vnd nirgent anderswo suchen, wo ich aber zu des obgenandten meines Herrn Vnderthanen Zuspruch hate oder gewunne, sol vnd wil ich vor irem Gericht zu Nürnberg, vnd auch sunst nirgend suchen, vnd mich an irem Rechten benugen lassen, auch sol vnd wil ich keinen Son Ayden noch sunsten iemandt bey mir oder hinder mir lassen wohnen, der einen andern Herrn hat, den obgenandten meinen Herrn, auch von dem Seinen nit ziehen, dan mit seinem guten Willen vnd Wissen, wo aber ich je nit lenger hinder im bleiben wolt, oder der obgenandten meiner Herrschafft nit eben oder füugsam were, sol ich das mein in Jarsfristen verkauffen, einem der das wessentlich besitze, als Erbs-Recht ist, vnd so ich also abgezogen, vnd das mein verkaufft habe, so sol und wil ich die drey negsten nachgericht vorstehen vnd Rechts sein, was man zu mir zu sprechen hat, one geuerde, wo ich aber ainigerley Zuspruch oder Anforderung hete oder gewunne, zu meinem vilgedachten Herrn seinen Erben vnd Vnderthanen, sol vnd wil ich in Jarsfristen vollendten, thet ich sein nicht, so sollen solche Zuspruch, alle ganntz todt vnd ab sein.

Nach dem nun ein Bauersman oder Hintersaß verhört hat, die obgeschribne Articul, so sol er dem Aeigen-

herrn sein Handt geben, vnd geloben also die Stuckh stet zu haltenn, darnach auf dieselben Treu, die der Aeigenherr von ime genommen hat, sol der Erbman seine Finger aufheben zu GOt dem almächtigen einen Aydt schweren, in solcher Form wie hernach volgt.

Der Aydt laut also.

Die Treu die ich geben hab meinem Herrn, nach Inhalt des, so mir jtzund ist vorgelesenn worden, das ich dasselbig getreulich halten will ohne alle Geuerde, also helf mir GOtt.

Bericht vom Handtlohn von den vertauschten Guettern.

So zwen Erbmänner, die vnder zweien oder einem Aygenherrn beherrt ire Gueter gegeneinander vertauschen, so sol der Erb oder Aeigenherr acht geben, wie hoch sein Erbman das Guet, so er vertauschen wil anschlegt, als dan im selben Werdt, ist man das Guet dem Aeigenhern zuuerhandlonen schuldig.

Bericht von der Erbleut-Höltzer.

So der Erbman Holtzmarckg oder Holzer zu seinem Erb gehörent in hat, das sol er in zimblicher Hege halten, vnd er mag auch Zimmer-Holz vnd Brenholz zu seinem Hoff oder Gut dienent nach seiner Noturfft darinen hauen, vnd was er aber andren Leuten daraus zu holzen oder zuuerkohlen verkaufft, das dan mit Wissen ihrer Aeigenherrn soll fürgenommen werden, dauon sollen dem Aeigen- oder Erbhern die zwen Drittail vnd dem Erbman der eine Dridtail derselben Kauf-

Kauffsumma volgen, vnd werden, vnd ob in solchem der Erbman etwa besundere Arbeit oder Cost dargelegt, die sol ime zuvor von der Kauffsuma ausgericht werden, vnd die Vbermaß gefallen, wie erst gemelt, vnd da aber der Erbman, solchen vorgemelten Kauff mit Underschiede der Hege, vnd damit das Holz nit ganz abgehauen, vnwissent seines Eigenherrn fürgenommen hete, so sol er damit seinen Dritail verwürckht vnd verlohren haben.

Doch sol das verkauffen des Holtz, vnder dem driten Thail der ganntzen Holtzmarckg fürgenomen werden, es were dan das sich die Erbleut mit Willen ihrer Herrn des also vertragen. Vnd wo aber der Erbman on Willen seiner Herrn, aber den Drittail solcher Holtzmarckhung, durch Holzen vnd Kolen, oder in andrer Weiß verkaufft, oder entpfrembt oder aber zubeschehen verhenget, so soll er zu dem Drittail auch sein Erbrecht verwürckht vnd verlohren haben, es were dan das er mit seinem Herrn, mit gutem Willen, deshalben neher abkommen möchte ꝛc.

Vnd so aber der Erbman auf Eckhern, die durch den gewenlichen Veldpau Frucht ertragen möchten, vnd desgleichen auf Wiesen in das Erb gehörennt von neuen Dingen sich Holzmarckh zuwaxen hinter vnd ohne Wissen vnd Vergunst seines Aeigenherrn vnterstünde vnd fürneme, dardurch dan das Erb geergert würde. Das er doch solches ausserhalb seines Herrn Bewilligung, zu thun nit macht haben sol, so sollen dem Aeigenherrn, die Zwendritail des Genyß desselben Holzvolgen mit sambt der Guldt, vnd dem Erbman der vbrig Drittail, mit vorbegriffener Meßigung, des Costenns darauf gelegt, vnd wo aber solche vnd der-

 glei-

gleichen Holzmarckh die aus Aeckern oder Wiesen gemacht, vormals von alter herkommen wehr, dermassen das der Erbman solche Holzmarckh, für sich selbst allein gebraucht, vnd genossen hete an stat der alten genieß derselben Grundte, dauon er dan sein Abguldt bezalt hete mit samt andern darinn gehörent, ob zwaintzig Jahren, oder in kurtzer Zeit mit Wissen vnd Geduldung seines Erbherrn, so bleibt der Erbman hinfüro darbey billig, auch ob einigen Erbman, die Holtzmarckh in besonder oder darzu anderer Grundt, vmb jehrlich Guldt, Zinß, Weisath, vererbt weren, oder wurden, vnnerpflicht, vnd ausgenommen, aeinig besonder Anzal dem Erbherrn, so sol der Erbman bey gantzem Gebrauch vnd Genieß der Holtzmarckh bleiben, doch mit solcher Vnderschait vnd Meßigung damit die Holtzmarckh nit gar verhauen verwust noch beschedigt wirt, sonnder mit gebuerlicher vnd notturfftiger Hege furgenomen vnnd erhalten werde.

Bericht von den Fruchten auf den Baumen der Aeste vber irer Nachbauren Zeun oder Hofraith raichen.

So jemandt Paumen auf sein selbst Grundten hat, die dan mit ihren Asten auf seins Nachbaurn Grunde raichen oder hangen, wo dan des derselb sein Nachbaur nit geduldten wil, so ist der Paumbs auf desselben anstossendten Nachbauern kundlich ersuchen schuldig, solche Aeste seiner Paumen, so verrn die auf seines Nachbaurn Grundte raichen abzuthun, vnd so aber solche Paum fruchtbar sindt, vnnd der Nachbaur solche in hangende Aeste geduldten wolt, so ist der Herr des Baums

Baums demselben seinem Nachbaur, den halben Thail der Fruchte, der vberhangendten Äste, dauon volgen zulassen schuldig.

Bericht von den verkaufften Tiehren.

So jemandt dem andern Schwein oder dergleichen Thier, die der Schau noturfftig, verkaufft, die sol er im auf solche Schau also fertigen, vnd da es Pferdt sein, so sol er im verpflicht sein, für die nachuolgenden Wandel, als rutzig reudig vnd hart schlechtig, dieselben dem Kauffer schatloß zufertigenn, vnnd zugewehren.

Wiewol bey den Erbleuten auf dem Landt, solche Schau vngebrauchlich, sonderlich mit den Schweinen, jedoch sol man acht geben, auf bede den Kauffer vnnd Verkouffer, wie sie in solchem Kauf miteinander gedingt, oder gehandelt haben, vnd da der Verkauffer fürsetzlich, den Kaufer ohne alles Beding vnd Aufnemen betrogen hete, vnd bede eins Aeigenherrn wern, so möcht ein Aeigenherr sie bede desfals halben, wol entschaiden, wo sie aber zwaierlei Herschaft sindt, so muß der Cläger den Beklagten, vor seinem Aeigenherrn fürnemmen.

Bericht von den verliehen Thieren.

Item wan einer dem anderm zu seinem Gebrauch verleihet vnd vermietet mit nemblichen Geding, daß sie sich dan miteinander gleichen, ein Roß zu seinem Nutz, so sol es bey solchem Geding bleiben, wie sie es zu baider Saiten sint eingangen, vnnd so aber nichts anders

den der Lohn verdingt wurde vnd andere Gelegenheit oder Zufell, vnnerdingt, auf ir selbst bestund, vnd was dan das Pferdt für Schaden empfing, aus Verschuldtung, oder dergleichen Versaumnus, des der das Roß bestandten hete, oder durch seinen Anwalt, oder Sachwalter, dem wer ers schuldig zu gelten, sunst gibt er seinen Lohn, vnd ob einig Irung darin entstundte, so mag er das Roß dem, der ims vermiten hat vberantwordten, der es auch auf rechtlichen Austrag anzunemen schuldig vnd pflichtig ist, vnnd wo aber das durch den Herrn des Roß veracht wurde, so mag der Besteher oder Mieter, das Roß für sein Haußwohnung oder Thür stellen vnd anbindten mit kundlichen Wissen vnd in Gegenwärtigkeit der beisteenden Bezeugen, das er im das also vberantwort hab, vnd ob darnach einiger Schadte dem Roß zustündte, darumb ist der Besteher oder Mieter fürbaßer vnuerpflicht vnd ohne Schaden, vnd geschicht vber ir Spen, der Haubtsachen, was recht ist, vnd so aber jemandt dem andern ein Roß liehe in Gunst und Freundschafft, ohne alles besonders Beding, so sol es damit gehalten werden, das der Verleyher von dem Mieter one Nachtail gehalten werde.

Item so Schaf verlassen werden, mit sambt den Hemeln vnd Lemmern, vmb ierliche Zinß, wie dan solchs Beding aufgenomen, doch also das es gebüerlich vnd redlich sei, dabey sol es bleiben, vnd da dem Schefer vber sein gebürlich vnd notturfftig Bewahrung, ainiger Schat oder Abgang daran beschehen wer, solchen Schaden sol der so die Schaf, Lemmer, oder Hemel bestandten het, mit der Haut des todten Schafs oder sunsten gebuerlicher Weiß beweisenn, vnd

da

da derselb schat von GOttes Gewalt oder aus einem Zufall ohne sein Schuldt oder Versaumnus beschehen wer, darumb sol er nit verpflicht sein, vnd was aber schadens aus Verschultung des der die bestandten het, oder seinem Schefer, oder Diener, oder im Verwandt beschehen wer, so sol der, so die gemietet, dem Verlasser solche Scheden ausrichten, vnd bezahlen, vnd desgleichen sol es auch mit den Kuen gehalten werdenn.

Item so jemant dem andern ein Kue verleihet, mit dem Beding, das der Besteher dem Verlasser, einen gebuerlichen Zinß dauon geben, oder für denselben ime die Kalben von der Kue reichen sol, dabey sol es auf baider Seiten bleiben, vnd da aber die Kue in der Zeit des Bestants nit kelbert, vnd doch dem Verlasser ausserhalb des nichts bedingt ist, dan allein das Kalb zu geben, so ist der Besteher dem Verlasser kein Kalb schultig, sondern mag sich derwegen gutlich mit ime vertragen, oder solche vor des beklagtem Aeigenherrn ausfüeren.

Fragstuck wie man Zeugen verhören sol, auff Marckhung oder andern strittigen Handtlungen auf dem Landt.

Erstlich ist zu fragenn, ob die so von des stritigen Handels wegen als Zeugen verordnet, erfordert, von iren Aeigenherrn darzu geferdygt, vnd ob sie des ein Schein oder Kuntschafft mit sich bringen, darnach wie der Zeug heist, wie alt er sey, wie lang er gedenckh, wer seine Eltern sein, wie lang er diß Orts gewont hab, wer sein Aeigenher sey, hinder wem vnd wo er zuuor gesessen, ob im der Handel darzu er als ein Zeug erfor-

fordert wissent vnd kunt sey, ob er solche Irrung selbsten gehört, gesehen, oder von andern Leuten erfaren hab, ob er sich mit keiner Parthey vnderredt, was er diß Handels halben zeugen wol, ob er nit Gab oder Schenck genommen, oder keiner gewertig sey, wegen des Handels darüber er zugen sol, ob er nicht Feintschaft gegen dem Widerthail hab, auch welchem Tail er lieber gunnen wolt, das er seiner Sach Recht gewunne, ob er in allen oberzelten Articuln, konne vnd wolle der Warheit zu guet, vnd zu Gerechtigkeit, des Handels anzaigen, was im kunt vnd wissent sey, bey seinem Ayt, den er zu GOtt dem almechtigen schweren vnd erhalten mag, darnach sol man auf Fürhaltung des Handels, den Zeugen seines Aidts vor Gefahr zu verhüten erinnern vnd darauff schweren lassen.

Fragstuckh von den vererbten oder vnuererbten Güttern auff dem Landt zukauffen.

Item wer liegendte Landtgüter oder Höf mit ihren iärlichen Einkomen kauffen wil, daß dieselben hinfuro im Aygenthumblich wie Landtsgebreuchlich, vnderworffen sein sollen, so ist zu fragen ob der Guet des Baurn erb sey, vnd ob er nit Erbbrif oder andere Gerechtigkeit darzu hab, auch was das Erb wert sey, darnach wie vil er Tagwerck, Wißmath hab, zu solchem Hof oder Guet gehörig, ob dieselben eins oder zwäy Graß tragen, ob die Wiesenn Roß oder Schaffutter tragen, vnd ob die Wiesen in dürren Jaren nit verdorren, vnd in feuchten Jarrn nicht ertrinckhen, ob man dieselben wessern kunne, wievern die Wiesen vom Hof oder

Guet

Guet liegen, vnd ob er die beschützen vnd heegen mög, auch ob er nit fuehr vnd gehesteig von andern Leuten, darüber geduldenn muß, vnd ob er zu bequemen Zeiten seine Wiesen einheuen, vnd von jemant vngehindtert haimfueren, vnd seiner Notturfft nach geniessen mag.

Wer auch nach Einheüung des Heus und Grumats die Huetwait oder Blumen besuch auf solchen Wiesen habe, oder aber ob sie vbertreibens gefreit sein, ob er auch nit heuzehenten davon, vnd wem er geben muß, desgleichen ob auch solche Wiesen nicht sunst mit andern Zinsen beladen sein, ob sie auch Lehen oder frey eigen sein, vnd wem sie zu Lehen gehen wan sie nit aigen sindt.

Vnd ob auch sunst niemant Gult vnnd Zinß auf seinen Guetern habe aus keinerley Stuckh, das zu dem Hof oder Guet gehört, dan dem Rechten Aeigenherrn, ob er nicht zupeu von Nebenguetlein oder aygene Stuck hab, oder sunst ein Lehen hab.

Zufragen was er noch schultig sey, alter versessener Gult vnd Zinß, warumb er die nit geben hab, dan aus diesem erfert man, ob der Pauer oder Erbman des Guets, aus Vnfleiß oder seiner Lidrigkeit, die Schuldten gemacht hat, oder ob die Gueter mit der Gueldt vnd Zinß so hart beschwert vnnd vberlegt, das sie ein Erbman durchs Jahr nit erobern, oder erschwingen mag, auf solchs ist der Kauff in acht zu haben, daß einem die jährlichen Nutzung mit solcher Vbersetzung nit zu teuer ankommen, vnd mit Schaden die aufgelegten järlichen Guldt vnd Zinß geringern must, dan es das fürnembst, wan die Guldt groß vnd die Gueter böß, oder der Erbman liederlich, das da nit vil zuerhalten ist, auch was es an der Gegent Rauchs oder

Lau-

lauteres getreit, vnd wo seine Velter des Orts am besten oder geringsten liegen, vnd wie uil er Veldts hab, vnd wie uiel er laß in der Brach liegen, vnd ob er auch Viehwait hab, vnd von derselben nit muß Zinß geben, vnd wie uil er Haubtviehs hab, jedes insonderheit.

Item ob er auch Weyer hab, wie weit einer stembt, ob sie lewendig, veldt, oder Erbfluß haben, ob er auch der Ab- oder Zufluß oder Gerechtigkeit oder Verhinderung hab, vnd ob er Viesch zehețen, auch wie uil vnd wem er geben muß.

Ob er auch Holz zum Gut hab, vnd was für Holtz sei zum Pren- oder Zimer-Holtz, ob da selb Holtz nahent oder verrn vom Guet liege, vnnd ob er keinen Zinß dauon geben muß, ob er auch frunen oder jemant zu frönen schultig sey.

Auch wie oft durchs Jar, vnd ob man nicht Vberlast hab, von Jegern, Voglern oder Scheergen, ob auch die Forster in seinen Höltzern zu gebietenn haben.

Wohin er zu Gericht gehe, vnnd wohin er pfarht sey, ob in jemand steuer, wo von er die Steuer geb, vnd ob er kein Schutz-Zinß geb, ob er nit Vberlast hab von geraisigen Zeug oder Kriegsknechten am Durchzug, vnd ob er nit Feindschafft, oder jemandt dieselben zu ime hab, wie uil er Kinder hab, ob sie ime nutz zu der Arbeit sein oder nit.

In welchem Bistumb sein Guet ligt, ob er dem Pfarherr nit Kirchenrecht oder Zinß, oder den Gotshauß-Pfleger von der Kirchen wegen, in welchem Landtgericht sein Guet vnd ob er nicht betrangt werde, von den Richter Vögten oder ihren Knechten.

Und ob das grossen vnnd kleinen Zeheten geb, in wie vnd was Gestalt, wem es zehenntbar sey; Ob es kei-

keinen Zehenten gebe, vnnd dessen Gerechtigkeit habe, oder ob es nur die 4. Bannt, vnnd was für Getrait in solche 4. Bannt gerechnet werden, auch von wie uil Garben er eine ligen vnd Zehennten geben muß.

Wie uil seine Velter zu gemeinen Jaren Nutzung ertragen, vnd ob jedes Veldt sunderlich, auch ob er nit Irrung Marckhung halben hab, vnd in solcher Irrung Ausspürung oder Kuntschafft verhandten sey, ob solcher Strit gewinlich oder verluestig sey.

Ob nicht Köblersheußlein oder sunst Zinß in das Guet gehörig verhanndten, vnd wie sein Guet erpaut, mit Hauß, Stadel, Bachöfen, Stallung, Casten, vnd anderer Angehörung ob es gut oder böß Zimmer hab, auch ob solche Zimmer vnd Hofraiten Feuer oder Trupf halben, nit zu nahent auf sein Nachbaurn, liegen vnd stossen.

Auf solche Erfarung hat sich ein jeder Kauffer der Landgueter zubedennckhen, was im angebotten gewert vnd behendigt wirt, auch was die järlichen Nutzung von allerley Getrait, Guldt Zinß vnd Weysat, desgleichen die Mannschafft sein, wie er nach Gelegenheit der Zeit, ein jedes Anschlagen rechnen vnd erkaufen will, damit er dessen zu gemainen Jahren nit Nachtail oder Schaden tregt, des Anschlags ich dan hernach auch bericht thun, vnd desselben ein Auszug machen vnnd setzen will.

Fragstuckh wie man Zehenten kauffen sol.

Item welcher Zeheten kauffen wil, der muß vleißig in acht haben, vnd Vorsehung thun, was der Verkaufer für Brief vnnd Gerechtigkeit hab, vber solche

Zehenten zuuerkaufen, vnd wie solcher Zeheten am jüngsten vor zehen Jahrn her, jedesmals verlassen vnd bezalt worden sey, vnd was die Zehenter fur Trait geben, vnd von wie uil Garben eine, ob Todter vnd Lebendiger Zeheten zusammen, oder ein jeder vnterschiedlich zu uerlassen sei, desgleichen ob auch alle Schmalsat, Ruben, Kraut, Flax, Hanf, Haydel, vnd dergleichen in kleinen Zehenten gehöre, oder wie man allein den grossen Zehnten, oder allein den kleinen verlasse, ob er auch Hanndtlohn zum Zeheten, vnd wie uil er gebe, ob auch solche Zehenten eine zeitlang Ruhig ohne Eintrag geben, vnd gesamblet worden, oder ob er im selben nit Eintreg oder Zuspruch gehabt hab, vnd da er aber anstöß vnd irrung hette, mit was Kuntschaft vnd Gerechtigkeit man den erhaltten wolt.

Item zu fragen wer den Zehenten zu geben schultig sey, vnd was Velter in den zehent gehören, wie sie haisen, und wo sie liegen, ob ausserhalb des Verkauffers sünst mer Herschafften oder Personen tail am Zehenten haben.

Oder er den allein Macht zuuerkauffen habe, auch hinter was Herrschafft die Zehentgeber sitzen, ob sie den verpuergen oder sunsten bezahlen müssen.

Item zufragen ob er nit alte Register hab, in was Zelgen die Velder liegen in sich haltennt, vnd wie sie järlich erpaut werden, mit was Getrait, vnd wie sie es mit den Brachveldern halten, ob man auch in solchem Zeheten den Heuzehenden geb, was vnd wie uiel man geb, wie die Wiesen haisen, vnnd wo sie liegen, vnnd wo er solchen Zeheten zum höchsten verkauffen mag.

Sun-

Sunderlich ist zu fragen, so man den Zehenten jerlich verlassen oder verkauffen wil, ob er nahent herumb vmb die Gelegenheit des Zehentens Nachbaurn hab, die darumb schreiben vnd den bestehen, oder ob in nur allein die bestehen, die ihn jerlich pauen, dan da solches ist, das sunst niemand vmb den Zeheten schreibt, dan der in gepaut hat, so muß man in solchen ires gefallens verlassen, vnd ob in gleich einer selbsten einsamblen, vnd den vnkosten darauf wenden wolt, so geht einem jedesmals noch halb souil darauf, als wan den die Erbleut oder bestehet des Zehentenns samblen, wol mags einer ein mal oder zwei mal versuchen, damit er des Zehentens Gewißheit hab, aber auserhalb des wolt ichs keinem rathen, es wäre dan, daß er so gar gute Gelegenheit, darzu Roß und Wagen auch getreue Leute hete, das ich nun in eines jeden Bedennckhen stelle, vnd bey obgemeltem meinem Bericht bleiben lassen wil.

Nota. Ob man auch Visch-Zeheten geb, ob er mit obbemeltem Zehent verlassen, oder sunsten Verkaufft werde, in was Gestalt, vnd von wie uil man ein Visch geb, wo die Weyer liegen, wie sie heissen, vnd wer Zehenten gibt.

Ansschlag des Getraits im Zehentten.

Item wer das järlich Einkomen oder Nutzung der Zehenten kaufen wil, der mag achtung haben wieuil sie jerlichen an Getrait ertragen, wiewol in solchem kein Gewißheit sein kan, dan ein Jar stet das Trait wol, vnd das annder vbel, darumb werden dieselben etwa ein Jar höher den das ander verlassen, auch das Getrait ein Jar teurer den das ander, jedoch so sol man

solche auf Gemaine Jar vermög der Register, wie sie etlich Jar verlassen sint, vergleichen, vnd als dan ein jedes Summera von allerlai Trait, so in vier Pant gehören, da schlag ich ein Summera, al dieweil es nit also ein gewiß Ding ist als mit der Guldt, an, vmb fünf vnd virtzig, vnd auffs höchst vmb funffzig Gulden.

Gleicher weyß, was die kleinen Zeheten, Handtlon, auch Heu vnd Vischzeheten, vnd was dan dergleichen Zeheten mer sein, als Hauß-Zehenten von Viech, Rauchgelt, in Summa sol es alles wie es zu Geldt fürgeschlagen, vnd Werschafft darüber gethan wird. Da schlag ich ein jeden Gulden an solchem jerlichen Einkomen an, zuerkauffen, aufs höchst vmb zwaintzig Gulden.

Vnnd was Zäll, Maut vnnd ander dergleichen Gerechtigkeit, auch ein Gulden aufs höchst zuerkauffen, wie oben vmb zwantzig Guldenn, wiewol solch Einkommen auch jerlich vngleich ist, also auch vngeuerlich geschezt.

Ansschlag des Getraits an der Guldt.

Item zu merckhen das ein grosser Vnderschiedt Erbgueter vnd Zehenten zu kauffen ist, dan die Zeit vnd Jar vngleich, auch die Guldt vnnd Zinß auf den Erbguetern albegen gewieser einzubringen sein, dan die Zehenten, darumb wil ich einen gemeinen Vberschlag thun, wie dan dieser Zeit lantleufig gewest, damit sich ein jeder der Zeit nach wol zurichten hat. Was mit solchen Einkomen Aigenschafften, Recht vnd Gerechtigkeiten, zu thun zu lassen, vnnd mit Nutz zu kaufen sey, wie volgt.

Item was jerlich zu Herrn Guldt gibt von den Höfen oder Guetern auf dem Landt, als Korn, Habern, Gersten, Dinckel, Waitz vnd dergleichen, da schlag ich ein Sumera in das ander an, zuerkaufen zu gemainen Jahren, vmb funffzig Gulden, vnd auf das höchst vmb funf vnd funfzig Gulden.

Item alles Hallergelt ewigs Einkommen, desgleichen alle Weisath, als Hennen, Hüner, Ayer, Keß, vnd was dan dergleichen Weysath mer sein, so die zu Guldt angeschlagen werden, rechne ich alwegen ein Gulden mit zwantzig Gulden zuerkaufen.

Manschafft.

Item ein Manschafft auf den Erbguetern sambt iren Gerechtigkeiten, mit Hantlohn, Raiß vnd Steuer, so einer derselben Aigenherr ist, vnd der also wie gehört geniessen mag, scheez ich ein Gulden mit zwaintzig Gulden zuerkaufen, was aber arme Koblerguetlein, vnd dannoch mit Manschafften besetzt sein, die kleine Handtlon, vnd geringe Steuer oder Anlag geben, scheez ich ein Mannschafft auf zehen Gulden.

Was aber Hirten vnd andere Mundtleuth sein, die nicht aigne Gueter haben, sondern bey andern Erbleuten, so dem Aygenherrn mit Verspruch vnderworfen sein, da sez ich kein Anschlag, dieweil sie vnbestettigt, sonder nur ihr Mundtgelt oder Verspruch-hennen geben.

Hutwayt.

Item so einer Huetwait oder Blumenbesuch so das Gehurntvieh, auch Schaf, Gaiß, Schwein, vnd an-

der Vieh geniessen, auf Aigenthumb kaufen wil, so-
uern sie anders den Erbleuten nit zuuor zuständig, oder Gerechtigkeit darein zu treiben haben, welchs dan auf seiner Werschafft beruhet, so rechne ich dieselben Jahrnutzung, dieweil es nit alle Jar gewieß, ein Gulden nit heher, den mit funfzehen Gulden zuerkauffen.

Ansschlag der Nutzung von den liegendten Stuckhen auff dem Lanndt.

Wiewol dieser Anschlag von der jerlichen Nutzung zu thun, auch nit gar am geneusten oder zum gewiesten, als wie andere mögen erfundten werden, jedoch so ist solche Zuberaitung einem jeden ein guter Bericht, wan er nach Gelegenheit der Landtsart vleißig Vorsehung hat, an welchem Ort die Nutzung hoch oder nider guldig sint, auch was die Velder Wißmath, vnd ander dergleichen liegende Stuck, zu gemeinen Jahren ertragen, vnd wie hoch einer derselben geniessen mög, demnach ich die Lantsart hierumb bey Nürmberg nicht am besten, auch nicht am geringsten, gemainem Brauch, als ich dan von den Baurn, an mancherley Orten hierumb zum vleißigsten allerley Bericht eingenommen, irem Anzaigen nach etliche Wissenschaft erclären, jedoch welcher es am besten wayß dem ist es vnuerboten daß ers an Tag bringe.

Erstlichen vom Holtz.

Item ein Morgen frey aigen mit gewachßen Holtz, es sey Forhen, Fichten, Dennen, oder Aichen Holtz, Grundt vnd Boden aygenthumblich zu kauffen, zu einem

nem Baurnhof oder Guet, der ist biß in funfzehen oder sechzehen Gulden wert, solchs Holz muß in 50. biß in 60. Jar Waxen, ehe dan es zeitig vnd zum Hauen tauglich ist, was aber Reiß- oder Laubholtz ist, als Pircken, Erlen, vnnd dergleichen Staudenholtz, das mag in 15. oder 16. Jarn aufwaxen, biß das es zum hauen tauglich ist, da scheez ich ein Morgen aygenthumblich, mit Grundt vnd Boden zuerkaufen, auf zehen biß in 12. fl. wert, wo aber an Grundt vnd Boden, vnd one die Aygenschafft, das Holz nur zum Abhauen zuuerbrennen, oder zuuerkohlen verkaufft wirt, scheez ich ein Morgen auf fünf biß in sechs Gulden werdt, doch das Grundt vnd Boden dem Aigenherrn wie zuuor bleibe, auch ist ein Vnderschiet, darnach der Morgen-Holtz dickh oder dinn mit gewachsen Holtz steet, so mag solcher wie es der Augenschein gibt, mer oder minder gelten.

Es sol auch ein jeder Aigen- oder Erbherr, der solch Holz dergestalt verkaufft, gute Acht haben, das er den Kaufern vber zway Jar Stockhraum nit zulasse, dan wo man im länger Zeit gibt, so verderben sie darnach die jungen Schlegholzer, so wider aufwachsen, durch das abhauen vnd fellen der grossenn Bäumen.

Man sol auch nit Leiden noch geduldem von den Erbleuten, daß sie Huetwant mit dem gehuernten vnd andern Viech in den jungen Schlegholzern suchen, oder darein treiben, es sey den zum wenigsten ein solcher Schlag zu vier biß in fünf Jahr alt, dan das Viech Prost Kifft vnnd zertrit solch jung aufgeschossen Holz, das es hernach nit mer aufwachsen mag, es were dan das die Erbleuthe oder die Genachbarten, sonnder Gerechtigkeit darein zu traiben hetten, welchs doch nit wol sein mag, so wer es vngewert.

Item es mag ein Erbman eines Morgen Holz, wie obgemelt, danoch mit Gueter Heege, jerlich vnnd vngeuerlich ein jarlang, vnuerößigt mit Holzen, Hutwayts, vnd Viechstreu, so es anders erblich oder aygenthumblich sein ist, bey anderthalben oder zwen Gulden geniessen.

Paufeldt.

Item ein Morgenn guets Pavfeldts zu einem Erb aigenthumlich ohne Guldt vnd Zinnß zuuerkauffen, scheez ich so uern er anderst den Hofen oder Guetern nahent angelegen ist, in zwantzig biß in fünf vnd zwantzig Guldenn.

Vom Getraidt.

Item ein Gemainer Morgen guts Paufelts, sol zu gemainen Jahrn ertragen, wan kein Verhindterung als Hagel, Schauer, oder annders daran ist, bey einem Schober Traits, daß sint 60. Garben, daraus mag an Korn, Waitz, vnd dergleichen schwer Getrait gedroschen werden bey fünf viertel auch biß in anderthalb Sumera, vnd an Habern, Dinckel, Gersten, vnnd dergleichen leicht Getrait ben 40. Garben ertragen, vnnd aus solchem mögen bey 40. Metzen gedroschen werden, alles auf Nürnberger Mas gerechnet.

Wißmath.

Item ein guet tagwerckh Wißmath das Roß-Futter vnnd zwey Gras tregt, mag aigenthumblich ohne Guldt

vnd

vnd on Zinnß zu erkaufen bis in sechtzig oder siebentzig Gulden werdt sein, man fint auch wol solche gute Wiessen, die auf gueten Gründten liegen, die ob hundert Gulden zu diesen Zeiten wert sein, solches alles bringt der Augenschein, und die tägliche Erfahrung mit.

Item ein gemein gut Tagwerckh Wißmath, sol zu gemeinen Jahren vngeuerlich bey zway Fueder Hew, vnd anderthalb Fueder Grumat ertragen, je ein Fueder vngeuerlich bey zwaintzig in fünff und zwaintzig Centner schwer.

Was aber Herbst oder sunsten dür Rangen-Wießen sein, vnd nichts den Schaffueter tragen, schetz ich ein Tagwerckh frey aigen ohne Zinß zu erkauffen auf dreissig biß in fünf vnnd dreißig Gulden.

Weyher.

Item ein Morgen Weyer der gut Feldflüß oder lewendig Wasser hat, der mag vngeuerlich bey fünfhundtert Bruet zum Besetzen ertragen, vnnd wan sie ein Zeitlang im Weyer steen, so sint es darnach Setzling, vnd da es Setzling werden, mag ein Morgen nit viel vber 150. Setzling ertragen. Vnd zum Ende des anderen Jars, so wirt ein Visch daraus so vngeuerlich wenig mer den eines Pfunts schwer, wiewol eine jede Bruet von den Karpfen, Orfen, oder anndern Vischen vast bey einem Jar steen muß, ehe den sie zu besetzen taug, also das ein Morgen Weyer vngeuerlich bej zwaien Centnern Visch tregt, vnd den Centner scheez ich über den Uncosten, so auf die Besatzung geht, auf drey Gulden, das weren zween Cenntner 6. Gulden, die geneust einer erst nach der Bruet im andern Jahr, derhalben

so ein Gulden mit zwanzig erkaufft wirt, so wer ein Morgen Weyer sechtzig Gulden wert, wiewol wer die Aigenschafft darzu hat, mag eines Morgen Weyers, wo er den vererbt vmb des Hanntlohns willen etwas höhers genießen vnd das Vischbesetzen, sol gewönlich vor Ostern vmb Mitfastenn beschehenn.

Weingarten.

Item was bey 4. oder 5. Meil Wegs vmb Nurmberg Weinwax hat, daß sein gewonlich frische Landtwein, vnd sint auch nit ersprießlich im Gewer, als wie in den rechten Weinlendern, wie dan die Erfahrung mit sich bringt, hierumben auch solcher Lanndtwein, nit anderst in der Nutzung zu scheezen, dan wie er zu gemeinen Jahren erfundten wirt, vnd sonderlich hab ich von etlichen Fleckgen, als Vorcheim, Neut, Fach, Wilmerßdorf, und andern Orten mer von den Gartnern erfahren wie volgdt.

Item ein gueter Morgen Weingarten als obgemelt, sol vngeuerlich zu gemeinen Jahren ertragen, biß in acht oder neun Aimer Wein, vnnd solcher Wein mag der Wein bey eim Gulden oder Daler Wert sein, dagegen rechnet man für Vncosten zu reuten, hacken vnd pauen ein Gulden, also wan nun einer ein solchen Morgen Weinwax, die Nutzung, den Gulden mit zwantzig Gulden erkauffen wolt, so möcht er vngeuerlich wert sein biß in ain hundert vnd viertzig oder ain hundert vnd funftzig Gulden.

Von

Von Kohlenbrennen.

Item ein Morgen guts gewaxenes Forhens Holtz, so in zimblicher Diecken steet, mag geben vngeuerlich, wo der zu kohlen gebrent wirt, fünf und funfzig biß in sechtzig Korbkolen, Nürmberger Maß, auch schetzen die Baurn ein solchen Morgen Holtz, das bey 55. oder 60. Meß Scheit mögen darauß gehauen werden, also das ein Meß Holtz auf ein Korb Kolen gehet.

Was aber Aichen, Pirckhen oder Puchen Holtz ist, da mus man mer den ein Morgen zu souil Korb Kohlen haben, dan die Lenng am forchen Holtz weit fürtrift, auch ist vnder dem gemelten Laubholtz, nit ein jedes tuglich zum Kolnprennen, wie dan die Kolpaurn am bestenn wissen, dan ich solches nur vmb eines gemeinen Berichts willen aufgemerkht habe, damit wo die Erbleuth, etwa das Holtz von iren gütern, verkohlenn wollten, das mans durch solchs in Erfahrung kommen möchte.

Erbbrief so ein Aigenherr seinem Vnderthanen gibt: wan im die Lehen haimbgefallen sein.

Ich N. der Zeit Spitalmaister zu Nürmberg, zum heiligen Geist genandt, bekenne hiemit öfentlich, für mich vnd alle Nachkommende Spitalmaister, das ich den Hoff zu N. darauf N. geseßenn, welchen jetzt N. von Jme erkaufft vnd das Lehen, so mir Ambtshalben, daran zusteet von mir empfangen, auch gebuerliche Pflicht wie Erbsrecht vnd Gebrauch ist vor mir gethan, aber derselben nit nachkohmmen, sondern den Hof zu Dorff vnd Velde in egerten vnnd gar öede liegen laßen, neben dem Hauß vnd Stadel in Verderbung und Einfallen

kommen, dazu mir auch weder Gült noch Zinß in obbemelter Zeidt geraicht oder geben, vmb solcher vnnd anderer Vrsachen Willen, hab ich obgedachtem Hoff, an dem mir die Aigennschafft zuuor vier Guldten Hallergelt vnnd ein Vaßnachthenen jerlicher Guldt zusteet, mit recht fürgenomen, denselben auch mit Vrteil und Recht erstandten, vnd vor dem löblichen Stattgericht alhie zu Nürmberg mir zugetheilt, auch das Erbrecht haimbgefallen ist, demnach ich obbemelter Spitalmaister für mich vnd alle nachkommende Spitalmaister diesen erstandenen Hoff hernach N. vnd allen seinen Erben recht vnd redlich verliehenn vnnd vererbt habe, verleyhe vnd vererbe im auch das Erbrecht, und Gerechtigkeit daran, mit aller seiner zu vnd Eingehörung, besuchts vnd vnbesuchts, wie er dan veraynt, verstaint, zu Dorff vnd Velde vmbfangen und begriffen vnd zu N. liegent ist, nichts dauon außgenommen noch hindan gesetzt, allermaßen wie in etwa N. ingehabt, genutzt genossen und gebraucht hat, den er mir ein Summa Gelts nemblich C. fl. dafür bezalt vnd ausgericht, welche ich auch empfangen, vnnd an des Spitals Nutz vnnd frommen gewendet habe, sag derhalben ich den N. und alle seine Erben für mich vnd alle Nachkommende Spitalmaister für gedachte Summa frey quitt ledig und loß in bester Form doch nemlich vnd also mit dem Beding, das gedachter N. solchen Hoff zu N. selbsten personlich beziehe, besizen den auch zu Dorff vnd peulich und wesentlich, mit aller seiner Zugehörung halten, auch denn benandten Spital seine Guldt und Zinnß wie obbestimbt als vier Gulden Hallergelt, ein Vaßnacht Hennen, jerlichen zu jeden St. Michaelistag antworten, vnd an allen des Spitals Costen vnd Schaden entrichten und bezahlen, auch da bemel-

melter Hoff durch in oder andere Inhaber verkaufft oder vertauscht, daß derselb jedesmals dem Spital verhandlohnt werden soll, wie denn Herrn: Guldt vnnd Zinnß, auch sonderlich dieser Stadt Nürmberg, Recht, Gewohnheit und Lanntsgebrauch ist, getreulich und ohne Geuerde fürbaß ewiglich. Dieß zu wahrer Vrkundt habe ich obbemelter Spitalmeister, deßbenannten Spitals Innsiegel. rc.

Gatterbrieff vber erkaufft Getraidt.

ICH N. zu N. vnnd mein eheliche Hausfrav bekennen offentlich mit diesem Brief, für vns vnnd all vnser Erben vnnd Nachkommen, das wir vmb vnsers bessern Nutz vnnd frommens Willen, wolbedechtig vnnd mit guten Wissen, von vnnd ausser unserm Hof zu N gelegen, daran zuuor die Anenschafft dem neuen Spital zu Nurmberg zum heiligen Geist genanndt, mit jerlichen Guldt, vnnd Zinß, nemblich alle Jahr vier gulden Hallergelt, ein Vaßnacht Hennen, alwegen zu St. Michaelis Tag, aber sunst annderstwo vnuerpfennt, vnd vnuersetzt, zugeherig mit aller seiner Gerechtigkeit, dem erbaren N Spitalmeister, vnnd allen nachuolgenten Spitalmeistern, oder Verwaltern des Spitals, eines rechtenn redtlichen, vnd vnwiderruflichen Kaufs, verkaufft vnd zukauffen geben haben, anderthalb Summra Habern Nurmberger Maß, jerlich zu obbemeltem 4. fl. Hallergelt, vnnd einer Vaßnacht Hennen, als Gaterzinß, vnnd verkauffen solche hiemit wissentlich, In vnnd mit Krafft diß Biefs in bester bestendigsten Form der Rechten, so wir immer thun können, vnd mögen, ime bemeltem Spitalmaister, von berurts

Spi-

Spitals wegen, sambt allen nachuolgenden Ambtleuten, desselben zuhaben vnnd zuniessen, auch järlich zu obbestimbten vier Gulden Hallergelt, sambt der Hennen zuraichen vnnd zugeben, alwegen auf St. Michaelis-Tag, vnnd sol solche erste Gater Gult, von dato, diß Briefs, negst vber ein Jar zu geben schultig vnnd verfallen sein, vnnd also fur vnnd fur alle Jar, doch nit lennger, den biß der Widerkauf, der vnß als den Verkäuffern, hiemit zu thun bedingt vnd beschicht. Wir gereden vnd versprechen diesen Kauff aus bemeltem vnsern Hoff mit aller seiner Zugehörung zu Dorff vnnd Velde, nichts dauon ausgenomen, die anderthalb Sumera Habern, mit vnd neben obgedachter Herrn Guldt als Gaterzinß, alle dieweil nit wider abkaufft sint, järlich auf des bemelten Spitals, ohne desselben Kosten, Casten vnnd gewarsam zugeweren, vnd zu geben, vnnd den bemelten Kauf steet vnd vest zu halten, wie jerlicher Gatterzinß, vnd Guldt, auch der Stadt Nurmberg Recht vnnd Gebrauch ist, dan vns der bemelt Spitalmaister, ein nembliche Suma als fünf vnnd viertzig Gulden in guter grober Muntz, also bar zu gutem Danckh geanntwort vnd dargezelt, daran wir ganntz benugig gewest, sagen auch derwegen vorgenannten Spitalmeister, vnnd seine Nachkommen, von wegen des Spitals, für vnns vnd vnsere Erben, frey quit ledig vnnd loß in bester Form, vnnd solcher Hof mit aller seiner Zugehorung vnd Gerechtigkeit, anderswo vnnd ausserhalb, des Aigen vnnd Gaterherrn, vnuersetzt vnnd vnuerpfent, sol des Spitals Vnnderpfand sein vnd bleibenn vor meniglich, so wir aber vnnsern Hoff weiter mer daruon versezen, verpfendten, oder Schuldt darauf machen würden, so sol es kein Krafft

haben,

haben, vnd dem Spital vnnschedlich sein, doch wällen wir vnns vnsern Erben, den Widerkauff vnnd Ablosung, der annderthalb Summra Habern jerlich Guldt, mit der Kauf-Summa als ob stet, vnd den verfallenen Zinßen vnnd erlitenen Schaden, vber kurtz oder lang zu thun vorbehaltenn haben, dergestalt vnnd maß, so wir vnnd vnnsere Erben, den Widerkauf vnnd Ablosung thun wöllen, das solches auf St. Michaelistag beschee, vnnd daß wir daselb dem Spitalmeister, ein halb Jar daruor ansagen vnd abkünden, vnnd so solcher Widerkauf vnnd Ablosung beschehen ist, so sol dieser Brief alsbaldenn abgethan werden, solches alles wie obgeschrieben bekennen, wir bede Eheleut, als in erlagten, eruolgten, erstandenen, vnd vnnernenten Rechten, des zu wahrer Vhrkundt, haben wir mit vleis erbeten, die Erbarn N. vnnd N. bede Buergere vnnd genante des grössern Raths, dieser Stat Nürmberg, daß sie zum Gezeugnuß ihr jedlich sein aigen Insigel an diesen Brief gehängen hat, welcher Pit- und Siglung bede wir jetzgedachte N. vnnd N. also von vnnß bescheen bekennen, jedoch vns vnsern Erben vnnd Sigel ohne Schaden. Datum den

Vor-

VII.
Vorschlag wegen Verbesserung der Schweins-Zucht, woben

1.) Von den Ursachen, warum solche zu verbessern,
2.) Vom Unterschied der Schweine,
3.) Von der Schweins-Zucht selbst,
4.) Von Fütterung der Schweine,
5.) Von den Kranckheiten derselben,
6.) Von dem schlachten der Schweine und deren Nutzen,
7.) Von dem Schweins-Mist, gehandelt wird.

I. Capitel.

Von den Ursachen zu Verbesserung der Schweins-Zucht.

Was vor einen ganz ausnehmenden Nuzen, das Königreich Böhmen und Churfürstenthum Bayern, item das grosse Land Westphalen von der Schweins-Zucht habe, ist nicht nur Welt-kündig sondern auch aus der Erfahrung, derer aus jenen Landen jährlich nach Francken, Schwaben, an den Rhein und so weiter treibenden vielen 1000. St. Schweine, auch von dort kommenden Schüncken, bekannt, und daher leicht zu ermessen, was vor eine grosse revenue jene Herrschafften und Unterthanen jährlich davon ziehen, sondern auch wie viele 1000. fl. dagegen aus hiesig- und benachbarten Ländern dorthin gehen, alles nur darum, weil die Schweins-Zucht hier nicht besorgt und als ein wesentliches Stück des Landes-Reichthums angesehen, sondern bißher meistens negligirt worden.

Zwar hat es an Einsicht u. heilsamen Verordnungen dieserhalben nicht gefehlet, sondern es sind schon vor vielen Jahren die Unterthanen durch Befehle dazu aufzumuntern gesucht worden; Allein die eingefallene Kriegs-Zeiten, und Theurung, der ermanglete Eyfer bey denen Aemtern, und die Eigensinnigkeit der meisten Landleuthe, haben bißhero solch nuzliche Vorsorge ohne effect gelassen.

Gleichwohl ist eine ausgemachte Sache, daß je mehr Geld aus einem Land gehet, je ärmer wird es, hingegen je mehr unter andern Landes-Producten die Rind-Schaaf- und Schweins-Zucht in Aufnahm gebracht wird, desto mehr Geld bleibt und komt ins Land; Es ist ja fast kein Bauersmann so arm, der nicht jährlich 1. oder 2. Schwein in sein Haushalten schlachtet, zu geschweigen, wie viel 1000. Schweine in denen Stätten consumirt werden, da nun diese nicht erzogen, sondern meistens von denen Schweintreibern aus Böhmen und Bayern erkaufft werden, so kan man leicht den Calculum ziehen, daß nur in hiesigen Fürstenthum jährlich mehr als 10,000. Schwein verspeisset werden, und diese Zahl wird bey genauerem Nachdencken nicht zu sehr exagerirt seyn, rechnet man nun ein Schwein ins andere Ankaufs nur vor 5. fl. da sie doch jezo wohl 2. 3. fl. mehr kosten, so ist ein Aufwanth von 50,000. fl. klar. welche aus dem Land gehen, die Einwohner hingegen, um so viel ärmer werden, welche sie nicht nur ersparen, sondern eben soviel von andern lösen könnten, wann die Schweins-Zucht mit Ernst getrieben würde.

Man rechne, daß e. g. 400. Mühlen im Lande, seyen, und 800. Bierpräuer, dann Brandwein-Brenner

ner und Melber, 1000. Becken deren jeder, gar wohl, zumahlen wann die Baumzucht, und daher erlangende Aepfel- und Birn-Früchte, auch befördert würde, eine Schweins-Mutter halten könte, so käme schon eine ergiebige Zahl von 2200. Stücken heraus, und wann man nur 800. St. auf die Bauren, welche viel Getreyd bauen, gerechnet, so würden 3000. Schweins-Mütter nicht zuviel angesezt seyn; da nun ein Erstling 4. und eine ältere Schweins-Mutter 8. und mehr Junge auf einmahl bringet, auch des Jahrs 2. mahl ferkelt, so kommen, beede zusammen geworffen, nach der Mittlern Zahl, 18000. Frischlinge heraus, deren jede nach 6. Monathen 6. fl. werth ist, folglich ein product von 108, 000. fl. zu wegen bringen, und wann auch vor Zufälle, crepiren und sonsten 8000. fl. abgezogen werden, so bleibt doch noch zuverläßig ein numerus rotundus von 100, 000. fl. eine Summa die wahrlich wohl meritirt, daß man von Landes herrschafft und Policey-wegen auf deren Erhaltung sehe. Da nicht nur 10000. zum Verspeissen im Land erzogen, sondern 8000. St. ausser Land verkaufet werden können.

In den grossen und kleinen Haushaltungen gibt das Schwein seinen Nuzen,

1.) Durch das Fleisch,

2.) Durch Speck,

3.) Durch Schmalz.

Jenes wird grün, gesalzen und geräuchert, genossen, der Speck ist zum spicken, lardiren, unentbehrlich und wie sehr hilfft man sich durch das Schweinen-Schmalz, in der Kuchen und bey andern Vorfallenheiten.

An den mehresten Orthen kostet das ℔ Schwein-Fleisch 7½. biß 8. kr. rechnet man ein mittelmäßig Schwein nur zu 70. biß 80. Pfunden, in diesem Preis, so kostet ein solch Schwein 9. biß 10. fl, an statt es oben nur vor 5. fl. angeschlagen worden, und wann 1000. St. in die Consumtion fallen, so beträgt der Aufwand nicht 50. sondern wohl 100,000. Gulden, an stat bey veranstaltender Schweinszucht, man eben soviel Schwein-Fleisch vor die Helfte haben könte, wordurch der Aufwand in gemeinem Leben um soviel erleichtert würde, da jezo männiglich über die Theurung, wie in allen Stücken, also auch über das Schweinfleisch klagt, aber ohne die Ursach zu bedencken, woher es komme.

Ich habe mir dahero vorgenommen, aus guter Absicht, diese Materie mit wenigem zu berühren, in der Hoffnung, daß es den gewünschten Effect haben werde, die Schweins-Zucht mehres als bißhero geschehen, zu befördern, und solche mit allem Ernst einzuführen. denn ich dencke doch nicht, das jemand, das Objectum vor so geringschäzig achten werde, da wenige seynd, die nicht ihrem Gousto an dem Schweine-Fleisch, Würsten, und Schuncken, etwas zu gute thun solten, ob schon manche das Wort Schwein nicht gebrauchen, ohne ein respectueuses salva venia dazu zu sezen.

Da Exempla öffters mehr Eindruck machen als die beste Reguln, so will ich unter andern aus der Stuttgardter Wochenschrift 1756. folgende Landesfürstl. Verordnung anführen: es heist: 2c.

„Wir sind zuverläßig berichtet worden, was massen „viele unserer Unterthanen die ihnen und ihrer Haußhal-„tung so sehr vorträgliche Schweins-Zucht dergestalten „hintansezen, daß sie lieber die des Jahrs über gebrau-

„chende Schweine auswärts erkaufen, worzu sie vor„nemlich dardurch veranlasset werden, daß sie derglei„chen ausländische Schweine nicht gleich bezahlen dörf„fen, sondern ihnen solche meistens auf Borg verabfolgt „werden. Nachdeme nun durch dieses Unternehmen „nicht nur des Jahrs über eine beträchtliche Summa „Gelds unnöthiger Dingen aus dem Lande gezogen wird, „sondern auch die Verkäuffer um den Borg willen es auf „die Schweine schlagen, und den Kaufschilling höher se„zen: So werde dergleichen Borg gänzlich verbotten. ꝛc."

Was nun in jenem Land gut ist, darf auch anderwärts gar wohl nach gemacht werden.

Um aber mehrere Ideé von der Schwein-Zucht und deren Nuzen zu geben, so will ich nur folgende wenige Articul berühren, als

a.) Vom Unterschied der Schweine.
b.) Von der Zucht der Schweine.
c.) Von Fütterung der Schweine.
d.) Von den Kranckheiten der Schweine und deren Cur.
e.) Vom Schlachten der Schweine.
f.) Vom Thung derselben.

Aus vorerwehntem zeigt sich nun, daß wie bey der Vieh-Zucht überhaupt, als auch bey dem Schwein-Vieh, Ordnung, Fleiß, Nachsicht, und Reinlichkeit zu beobachten sey, ausser dem sich freylich Fatalitäten ereignen können, welche diese in der Landes-Oeconomie so nüzliche Sache in Mißcredit sezen und die Leuthe von der Schweins-Zucht abschröcken können, da ohnedem bey vielen der irrige Wahn die Oberhand hat, es thut nicht gut, meine Eltern habens nicht gethan, ergo unterlasse ichs auch.

Wie aber in vielen Stüken die Landesherrschafft auch in Oeconomicis, bey denen Unterthanen, gleichsam, als wie eine Vormundschafft, absolute befehlen muß, diß oder jenes solle und müsse seyn, biß hernach mit der Zeit es aus der Erfahrung erst erkannt und verdanckt wird, also ist es auch bey der Schweins-Zucht, beschaffen, es darf solche nur in jedem Amt, Städtlein, Dorf und Weyler mit Ernst veranstaltet, befohlen und exequirt, auch Prämia darauf gesezt werden, so wird man den Nuzen gewiß erfahren.

Denen Unterthanen Gefälle und Gebühren abnehmen, ist eine gewöhnliche Sache, aber ihnen Mittel an die Hand geben, wie sie sich und die ihrige besser ernähren, etwas erspahren, und dem Landes-Herrn das Seinige vor den Schuz leichter geben können, das wird wohl das wahre Cameral- und Policey-Principium seyn und bleiben.

Der Unterthan will öffters zu Unternehmung einer Sache, die sein wahres Beste betrifft, genöthiget seyn, aber auf eine solche Art, daß sein Vorgesezter quasi als Vatter, mit ihm rede, vernünfftige Rathschläge, wie er diß und jenes anfangen solle, ohnentgeltlich gebe, mit gutem Exempel vorgehe, gegen widerspenstige schüze, und überhaupt die Oeconomie nicht nur selbst verstehe, sondern auch gern mit vernünfftigen Haußwirthen davon sich unterrede; Wohlgesinnte Herren Beamten beobachten dieses ohnehin, und bemühen sich ihre Amtsanbefohlene nicht als Egyptische Frohn-Vögte und Vampirs, sondern als Pfleger und Säugammen zu tractiren.

II. Capitel.

Vom Unterschied der Schweine.

Dieser bestehet in Wilden und Ausländischen, dann Zahmen und Einheimischen, von welch beeden lezten Arten, hier die Rede ist.

Das **Männlein** heißt: Eber, Keiler, Beiß, Hätschel, Bär, oder Stamm-Schwein, auch Fasel-Vieh.

Das **Weiblein**, nennt man eigentlich Zucht-Sau, Schweins-Mutter, auch Suze, und diese sollen erst im 2ten Jahr trächtig werden.

Das Junge oder Saugschwein heißt Färckel, wie männiglich bekannt.

Jung geschnittene Schweinlein, die man nicht zur Zucht brauchen will, nennt man einiger Orthen Nonnen.

Der Eber muß von guter, grosser langgestreckter Art, und der Schwanz gekrümmt seyn, wie ein Posthörnlein, dabey wenigst 1½. Jahr alt, und gut in der Fütterung erhalten werden, wenn man ihn zur Zucht brauchen will, über 4. Jahr taugt er nicht dazu, sondern muß alsdann im Herbst oder Frühling verschnitten und gemästet werden.

Im Monath November soll ordentlicherweiß der Eber die Schweins-Mutter besaamen, und das ander mahl kan im May wieder geschehen.

Von dem Unterschied der Farben ist nicht viel zu halten, wohl aber darauf zu sehen, ob das Schwein nieder von Füssen, lang von der Seiten, grossen Ohren, vollkommen feist und dicken Halß, auf den Rucken von hohen Bürsten seye, als welche insgemein vor die beste Arten gehalten werden. Die Bömischen Schweine seind

mei-

meistens kurz, klein und niederträchtig, die Bayrische hingegen lang, und breit von Rucken, die Westphälische Schweine nebst den Heßischen werden vor die gröste Arten gehalten, überhaupt aber sind die guten Zuchten rar.

III. Capitel.
Von der Schweins-Zucht selbst.

Diese dependiret von einer guten Auswahl, sowohl des Ebers als der Schweins-Mutter, wobey auf deren grösse und gute Art gesehen wird. Ehe aber eines wie das andere nüzlich zur Zucht ist, muß es 1½. biß 2. Jahr alt seyn, sonst wird nichts rechts draus und bleiben beede klein, ohne fernern Wachsthum.

Eine Schweins-Mutter trägt 16. Wochen, oder 4. Monath und läst man sie gerne so zu dem Eber kommen, damit die Jüngen nicht im Winter erfrieren und hart zu erziehen sind, sondern erst im März und April, Färckeln werffen; hernach läst man die Jungen 6. Wochen saugen, thut sie besonders, und läst die Alte wieder zum Eber, welchenfals eine Schweins-Mutter des Jahrs 2. mahl Junge bringen kan. Wer aber nur einmahl Junge haben will, der macht, daß sie zur Frühlingszeit färckeln, in welcher fast alle andere Thiere ihre Generation haben.

Ueber 4. Jahr taugt weder Eber noch Schweins-Mutter, von der ersten Zukunfft an zu rechnen, mehr zur Zucht, sondern als dann werden sie verschnitten, gemästet und geschlachtet.

Wann die jungen Schweinlein 6. Wochen alt, so werden sie zwar nach gemeinem Brauch geschnitten, und man gibt $2\frac{1}{2}$. kr. vom Stuck zu schneiden, dabey muß man acht haben, daß der Schweinschneider behutsam umgehe und dem Färckel keinen Schaden thue, auch die Gedärme nicht mit annehe, als welches hindert, daß solche Junge hernach weder wachsen noch gedeyhen können. Allein erfahrne Landwirthe haben observiret, daß es viel besser sey, wann man sie vorher erstarcken und gegen Michaelis erst schneiden lasse, welches grossen Vorteil im Wachßthum bringe.

Es gibt Schweins-Mütter die ihre Jungen fressen, welches entweder eine böse Art ist, oder vom Futter-Mangel herrühret, wann nemlich der Jungen mehr als der Milch-Dutten seyn, weswegen man der Mutter gleich nach dem Werffen, Dinckel, Milch, und dergleichen geben, und die Ueberzahl der Jungen, besonders mit Milch und Mehl aufziehen muß.

Dergleichen Mutter-Schwein muß einen geraumigen Stall vor sich und ihre Jungen haben, und ganz allein stehen, auch darf es an gnugsamer Streu nicht fehlen.

Eine Schweins-Mutter von guter Art kan 8. biß 12. Fercklein bringen, der man aber auch gute Fütterung und Getränck geben muß, damit sie die Jungen ernähren kan, und nimmt man gerne die Schweins-Mütter, von solcher Art, die viele Jungen bringen, aber nur nicht von einem Erstling

Auf einen grossen Hof oder Guth können des Jahrs 50. biß 60. laufliche Schwein gezogen, und biß spaten Herbst erhalten werden.

Alle Jahr aber müssen etliche Ferckel zu Schweins-Mutter, und auch 1. Beißlein ohncastrirt gelassen werden, um der Nachzucht willen. An

An den mehresten Orten pflegen die Unterthanen die Anschaffung des Zucht oder Fasel-Viehes bloß den Hirthen zu überlassen, wovor er 4. kr. von jedem Stuck Sprung-Geld bekommt.

Da nun diese als mehrentheils arme Leute, es ohnedem vor ein Gefäll halten, so trachten sie natürlicher Weise nach dem wohlfeilsten, die Gemeind aber wird dardurch an ihrer Schweins-Zucht beschädigt und diejenige, welche auch Schweins-Mütter halten, erfahren, daß selbige entweder gar nicht zu kommen oder doch wenig Junge bringen, mithin vergehet ihnen die Lust zur Schweins-Zucht.

Gleichwie aber bey der Pferd-Zucht, gar viel an dem Hengst gelegen ist, wann schöne Fohlen erlangt werden sollen, so ist es gleichermassen bey dem Rind-Vieh: Als vor einigen Jahren von Herrschaffts-wegen, mit grossen Kosten ganze Heerd Ochsen oder Farren aus der Schweiz, vor die Mayerhöfe, angeschafft worden, und von dieser Race ungemein schön und grosse Kälber auch unter den Bauers-Leuten ihrem Vieh, gefallen, welche sie um 2. biß 3. fl. höher als ihre ordinaire kleine Kälber, verkauffen können, haben sie gar wohl erkannt, daß es an schöner grosser Art Hummel oder Heerdochsen liege, und sich dergleichen nachgezogen; Allein succeßive ist der Eyfer wieder erkaltet, die alte Mode fortgetrieben und so auch kleines Vieh gezogen worden. Da es nun gleiche Beschaffenheit mit der Schweins-Zucht hat, und an der guten Art und Beschaffenheit des Ebers, alles gelegen ist, so solten die Oeconomie-Beamten auch davor besorgt seyn, denen Unterthanen es begreiflich zu machen, ihnen Mittel vorzuschlagen, wie recht schöne, grosse und gute Art Schweins-

Mütter und dergleichen ganze Zuchtschweine, durch Correspondenz und Nachfrage herbeygeschafft und auf Kosten der Gemeinde erhalten werden. Ist eine Commun nicht starck genug, so können 2. 3. benachbarte zusammen halten. Es sind wenige die nicht etwas Gemeindholz, Feldobst, Gemeindwiesen oder Aecker haben oder dergleichen machen können, aus welchen die Kosten zu Anschaffung des Zucht-Viehes zu nehmen wären. Man dörffte nur besser darauf sehen, daß nicht so viel unnöthig verzecht würde; und wann alles fehlt, so ist ja bekannt, daß kein Amt sey, wo nicht des Jahrs ein oder mehr 100. Gulden unter die Amtsanbefohlene ausgeschlagen werden, da auf den Gulden-Massa 1. oder 2. Pf. kommt, wovon offt unnöthige auch unpassirl. Extra-Ausgaben bestritten werden; weit besser könten von solchen Extra-Ausschlägen, prævia approbatione, die Kosten zur Schweins-Zucht angewendet werden. Es ligt also nur an Befehl und Befolgung der Aemter.

Was sonst die Schweins-Zucht selbst betrifft, so befinden sich nebst den ordinari Zähnen, welche die Ferckleín mit auf die Welt bringen, auch bißweilen zu beyden Seiten auswärts schwarze spizige Zähnlein, so man die Wolfs-Zähne nennt, diese soll man nicht dulten, sondern mit einem scharfen Zänglein wenn die Ferckleín ohngefehr 4. Wochen alt und verschnitten werden, zugleich aus- oder entzwey brechen, dann mit der Zeit stechen sie sich daran, werden verderbt und ausgehungert, daß sie endlich gar darüber zu schanden gehen.

Da sowohl die Ferckel, als alte untaugliche Eber und Suzen verschnitten werden, so ist nöthig, sie etliche Tag darauf in warmen Stall zu halten, und mit

laulichten Mehl-Trincken zu versehen. Die Wunde wird mit Butter und Schmeer gesalbet, damit sie desto eher heilet.

IV. Capitel.
Von Fütterung der Schweine.

Das Schwein ist mit allem, was Nahrung giebt zu frieden, ob es gleich begieriger darnach thut, als alle andere Vieharten. Deme ohngeachtet muß die Fütterung in rechter Maas und Zeit geschehen, zu wenig macht sie unruhig und böß, zu viel und zur Unzeit ist ungesund und kostbar, können es auch nicht gnug verdauen, deswegen ist soviel an Beobachtung dieser Fütterungszeit gelegen.

Wann die Schweine ihre Nahrung auf dem Feld suchen müssen, wie billig, so muß man sie früh aus und um 10. Uhr Vormittag wider ein-Nachmittag um 2. Uhr wieder aus-und Nachts um 8. biß 9. Uhr wieder eintreiben, dann die Sonnenhize verursacht Kranckheit und Todt unter ihnen, und der Thau und Reif ist ihnen auch sehr schädlich.

Im Stall muß der Trog nicht so beschaffen seyn, daß die Schweine hinein steigen können, sondern es müssen oben auf solchen 1½. Schuh weit voneinander Latten genagelt, und wann 4. Schwein beysammen stehen, vor die 5te Plaz gelassen werden, damit sie 1.) nur mit den Köpfen hinein, und wann eine die andere vertreibt, sie wieder an eine andere Oeffnung lauffen und fressen könne.

Ehe sie ausgetrieben werden, gibt man ihnen etwas von Körnern, und wann sie von der Weyde kommen, muß der Trog schon mit gutem Geträncke gefüllt seyn, dann an guter Warte ligt der Wachsthum.

Die Schweinhuth geschiehet auf Wäylen Braach- und Stupfeläckern, auf welch leztern sie die beste Nahrung bekommen.

In warmen Sommertagen ist nöthig, daß die Schweine des Tags ein paar mahl zum Wasser in die Träncke getrieben werden, besonders an fliessenden Bächen, worein sie sich legen, und abkühlen.

Zur Herbst und Frühlingszeit dörffen die Schweine nicht zu früh in den Reif getrieben werden, als wovon sie den Magen erkälten, auch soll man sie in kaltem Regen und Schneegestöber nicht auf das Feld lassen, wann es im Winter gefrohren, kan man die Schweine auf die Saat gehen lassen, welches ihnen gesund ist.

In Städten wird ihnen allerhand angebrühtes Getreyd, Garten- und Krautewerck gegeben, doch nicht zu heiß. Kleine und grössere Schweine dörffen nicht im Stall beysammen stehen, sonst verdrengen sie einander. Kälte können die Schweine nicht vertragen, deswegen ihnen Stroh genug in Stall gegeben werden muß, damit die Schweine reinlich stehen, welches zur Zucht und Mastung vieles beyträgt, dann ob schon das Schwein ein unflätiges Thier ist, so will es doch im Stall reinlich gehalten seyn.

Schweine die in die Eichel-Mast getrieben werden, müssen Morgens und Abends gut und viel Mehl-Geträнck haben, damit sie die an sich hizig und brennende Eichel abkühlen und das Fett anlegen.

Die

Die Tröber und brennig in Präuhäussern, das Nachmehl, Kleien- und Abgang bey den Becken, und Brandwein-Brennern, gibt grosen Behuf zur Schwein-Mast, mit etwas Schrot vermengt. Bey Hof-Kuchen und grossen Haußhaltungen ist das Spühlig eine trefliche Sache vor die Schweine.

Haber geschroten, ganz wenig gesalzen mit heissen Wasser angebrühet, und dann laulecht denen Schweinen gegeben, mästet solche in kurzer Zeit.

Es ist bekannt, daß die Schweine alles umwühlen und auch in Eichwäldern bey der Mast, an der Jungen Bruth durch umbrechen des Erdbodens grossen Schaden thun, dieses zu verhüten, haben einige denen Schweinen eiserne Ringe an und durch den Rüssel geleget; Allein andere Erfahrne, haben an stat des Rings, ein Gabel formiges Eisen, welches an beyden Enden mit einem Widerhacken pfeilförmig, versehen ist, gebrauchet, dieses wird durch das Ende der Nase gestossen, und kan nicht wieder zurück. Sie bevestigen an dem starcken Ende oder den mit der andern in gerader Linie stehenden Theil der Gabel, welcher auf der Nase ligt, einen länglicht runden Ring, der sich darauf herum drehet, so daß das Thier niemahls Krafft genug haben kan, den Grund aufzureissen, ich lasse aber der Erfahrung anheim, ob es practicable und nuzlich ist.

Tröber, Kleyen, und Klee, untereinander gemengt, mästet die Schweine am geschwindesten, wann das Spühlwasser und Brennig der Brandweinbrenner dazu kommt.

Die Schwedische Academie der Wissenschafften hat in ihren Abhandlungen vom Jahr 1746. folgendes bekannt gemacht.

Man

Man stellt eine grose Kufe an einen warmen Ort füllt sie mehr als zur Helffte mit frischen Pferd-Mist, streuet darauf etwas Kleyen, Abgang, Wickenspreu, Spülig, warmes Wasser, rührt es untereinander, decket die Kuefe mit einer Matte zu, worauf folgenden Tags ein starckes Gähren und Wallen entsteht, welches auch befördert wird, wann man ein wenig Höfen dazu giesset, welches eine gute Nahrung vor die Schweine seyn soll.

Schweine soll man vor Salz in acht nehmen, dann dieses seye ihr Gifft, der sie in kurzer Zeit ums Leben bringt, wann sie es in Menge geniesen.

Zur Schweins-Huth gehört kein Bub, wie man insgemein glaubt, sondern ein starcker fleißiger Hirth, der eine Heerde bändigen kan.

Alle Tag müssen die Schwein-Tröge mit frischem Wasser ausgespühlt, und mit denen Besen ausgekehrt werden, welches die Vieh-Mägde beobachten sollen, dann ein Schwein gedeyhet sonst nicht, und werden gern finnig davon.

Im Winter müsten 2. biß 3. Kuefen oder alte Fässer mit Hülsen-Früchten, Spreu, Tröber, Kraut, Rüben 2c. gefüllt, mit heissen Wasser aus den Brandweins Kühl-Wasser oder spülig, angebrühet, und den Schweinen alle Morgen laulecht davon in die rein gepuzte Tröge gegeben werden. Und weil das Schwein, so heßlich es sich sonst aufführet, im Stall reinlich ist, und sein Privet allemahl gegen die Thür machen wird, so darf die Magd nur die Streu fleißig auf die hintere Seite schütteln, und vornen den Stall auspuzen, an welcher Ordnung viel gelegen, daß man denen Mägden nachsehe.

Es ist auch gut, daß Winters-Zeit wann kein Schnee ligt, und die Sonne scheint, die Schwein des Tags etliche Stund auf die Wayd, Braach oder Stupfel getrieben werden, damit indessen die Ställe gereinniget werden und die Schweine nicht den Krampf bekommen.

Schweins-Mütter und Keiler dörffen ungeschnitten nicht in die Mastung kommen, sie gedeyhen sonst nicht, und stellen viel Unheil an.

Schweine zu mästen, geschiehet 1.) mit Getrayd, wann solche wohlfeil, dann Affter und Tenen-Röhrig, dann etwas saure Milch und Schroth, ausser dem ist es zu kostbar, 2.) mit den Eichel und Buchenmast, welche das beste Fleisch und Speck gibt, es mussen aber die Eichelschweine alle Tag 2. mahl getränckt werden und zwar, wo möglich mit untermengte Kleyen, welche das Getränck geschlacht und kühl macht, dann die Eichel brennen sehr und thun ausser dem den Schweinen schaden, wie oben erwehnt. Ein Schwein mit Eicheln und Kleyen gemäßt, nimmt alle Tag 1. Pfund zu, und ist in 2. Monathen fertig.

Weilen von den Bauersleuten öffters die Einwendung gemacht wird, Schweins-Mütter wären kostbar zu halten, und bey theuren Getreydjahren trage es nicht ein. So will ich etliche Mittel vorschlagen, welche zur Fütterung vieles beytragen können.

Man bauet 1.) die sogenannte Welsche- oder Scheerruben, welche groß, wohlgeschmack und besser als Colleraben sind,

2.) Erdäpfel dergleichen Birn werden bekanntlich in Menge gebaut, wo man fleißig ist.

3.) Gibt es eine Arth Burgundl. Ruben, welche in Francken Rangeres genennt werden, diese leztere

ist

ist allem vorzuziehen, man bauet sie auf den Aeckern, es trägt ein Kraut wie Mangeltblätter, kan alle 14. Tag abgeblättert und nur ein paar Herzblätter stehen gelassen werden, so wächst es wieder. Diese Blätter sind ein treflich Futter den Sommer über vor die Schweine. Die Rube wächst zugleich im Erdboden so groß, als ein starcker Kinds-Kopf; sie läst sich im Winter verwahren, man schneidet es roh unter die Häckerling vor das Rindvieh, wovon es fett wird und die Küh ungemein Milch geben. Den Schweinen werden solche etwas angebrühet mit geschnittenen Heu oder Gromet vermengt gegeben. In Summa es ist dieses Gewächs die allerbeste Fütternng.

Am Neckar und Ottenwald sind Ritter-Gütter wo jährlich 100. biß 200. Ochsen bloß mit diesen Ruben und Kraut g mästet werden, wer es einmahl hat und recht damit umgehet, läst gewiß nicht mehr davon ab.

Der Saame wird auf Mistbeethen oder sonst wohl zugerichteten geschlachten Boden, dinn gesäet, Pflanzen davon gezogen und solche auf wohlgebauten Acker 1½. Schuh weit von einander gesezet. Ich hoffe dieses Mittel solle alle Einwendung, wegen des Futter Mangels bey der Schweinszucht heben, wann man es brauchen will. Ich bin erböthig, jedem, der es verlangt, dergleichen Saamen zu verschaffen.

Noch eins ist zu erinnern, die hölzern Schweinställe sind wegen des meistens dazu benöthigten Eichenholzes, kostbar und doch von keiner Dauer, dahero erfahrne Hauswirthe angefangen haben, solche von

Stei-

Steinen bauen zu lassen, die Kostenbetragen in Ansehung des heutig theuren Holzes, wenig oder nichts mehr. Allein es muß der Boden unten so gepflastert werden, daß solcher von hinten zu gegen die Thür, um ½. Schuh Fall hat, auch sollen Rinnig eingehauen werden, daß der Urin vorwarts lauffe und nicht stehen bleibe, dann das Schwein braucht offt und viel Getränck macht also seinen Stall sehr naß, dieses muß nun ablaufen können, sonst verderben die Schweine.

Auch sogar die Tröge, worinn man ihnen fressen und saufen gibt, werden von gehauenen Steinen gemacht. Die Einwendung als ob im Winter das Sauffen darinn friere, ist unerheblich, weil man nur nicht zuviel auf einmahl, auch nicht eher, biß die Schweine vom Feld kommen, hineinschütten darf, so wird das Vieh alles rein aussauffen. Da auch ein warmer Stall im Winter sehr gut ist, so wird solcher gemeiniglich gewölbt, oder oben wohl mit Holz, Mooß, und Stroh auch Laub bedeckt.

In Engelland mästen sie ganze Heerden Schweine vor die Schiffe und deren Provisionirung dergestalt, daß die Schweine in einen eingefaßten Plaz wo ein kleiner Teich, oder sonst Wasser gnug ist, zusammen eingesperrt und miteinander gefüttert werden, wo sie sich gut vertragen und fett werden. Wer Gelegenheit hat dergleichen nachzumachen, dem stehet die Probe frey.

Will man Schweine bald im Stall mästen, so soll man ein halb Quintel klein gestossenen antimonium crudum drey Tag vor dem Neuen dem Schwein eingeben und dann mit Erbsen, Bohnen, oder Abgang von andern Getrayd Schroth füttern.

V. Capi-

V. Capitel.

Von den Kranckheiten der Schweine und deren Cur.

Dieses Vieh hat viele Kranckheiten auszustehen: als die Bräune, die Kröpfe, Finnen, Aussaz, Lungensucht, Wolfszähne, welche die Ferckel bekommen. Lausig werden, welches geschiehet, wann sie nicht reinlich gehalten, der Stall nicht öffters ausgepuzt, frische Streu gegeben und das Vieh selbst nicht gebadet oder in die Schwemme getrieben wird, da sie dann einander anstecken. Die Läuse zu vertreiben, muß man eine Kuefen mit laulechten Wasser füllen, Aschen drein thun, und die Schweine darinnen mit einen Strohwisch um den Kopf und Leib wohl abreiben auch wohl mit einem Kamm abkämmen. Man nimmt auch Gansefett, Lein und Ruben-Oehl mit geriebenen Knoblauch.

Angelica-Kraut und Liebstöcklein, item Enzian und Nießwurz, unter das Saufen gethan und öffters wiederholt, præservirt die Schweine vor aller Kranckheit: Ingleichen Schwefel, Allaun, Lorbeer, ein wenig Camin-Ruß, jährlich 2. mahl im Tranck gegeben.

Wider den Aussaz der Schweine, ist in der Stuttgl. Wochenschrifft 1735. N. 30. folgendes Mittel angerühmt; nemlich es komme davon her, wann die Schweinströge unsauber gehalten und nicht gnug und offt gereinigt werden. Man solle in solchem Zufall, dem Schwein unter dem Schwanz zur Ader lassen, es offt in reinem Wasser baden, in einem besondern

Stall reinlich halten, Weinbeerhülsen, (vielleicht Tröstern) mit Kleyen vermischt und mit Wasser angefeuchtet, geben.

Allein ein noch besseres Mittel sey, wenn die kleinen schwärzlichen Aussazblassen auf der Zunge des Schweins aufgeblähet sind, oder sich diese Kranckheit durch die Heiserkeit derselben verräth, so pulvere man rohes Spießglaß, antimonium crudum, mische es unter ein wenig Gersten-Mehl, streue dieses auf die Zunge, so geneset das Thier ohne ausnahm.

Wann die Schweine kranck sind, giebt man ihnen hievon die Woche einige mahl, da hingegen zu blosser Verhütung dieses Uebels, einmal die Woche hinreichend seyn kan. Da nichts gewisser ist, als daß der Aussaz der Schweine von ihrem verdorbenen Geblüt herrühret, so ist dieses Mittel ohnfehlbar.

Die Bräune komt daher, wann die Schweine des Sommers nicht alle 2. Stunden Wasser zu trincken, auf dem Feld bekommen; deswegen den Hirten anzubefehlen ist, die Schweine täglich etliche mahl zu frischen Wasser-Quellen oder Weyhern zu treiben, weil sie hiziger Natur sind und den Durst nicht vertragen können, sondern vollblütig werden. Die Kennzeichen sind, daß die Schweine auf die Seite allein tretten, ganz stille stehen, den Kopf schütteln, nicht fressen, die Augen starr auf behalten, mit den vordern Füssen trampeln, NB. die Zunge ganz schwarzbraun aussiehet; Das Zäpflein sich entzündet, die Lufftröhren verstopfft werden, und die Schweine endlich ersticken, da muß man den Augenblick unter der Zunge aderlassen, sodann das Maul mit Salz- und Weizen-Mehl reiben.

Die Zweyte Kranckheit ist, der Banckh, da die Schweine mit denen Zähnen knirschen, jedoch nicht fressen können, stille stehen rc. der Gaumen im Rachen ist hart und eine weisse Haut, auch in der dritten Staffel Blattern einer Erbsen groß, welche mit einem Scheer-Messer behutsam aufgeschnitten und also gleich die Wunde mit gestossenen Ingwer und Ofenruß bestreuet werden muß, worauf die Schweine meistens genesen. Viele Schweine überfressen sich auch in rohem Getreyd, welches im Leib aufquillet und sie tödet, daran sind die Schweinhirthen schuld.

Von den Finnen ist die halbe Welt voll Redens, sagt Eccard in seiner experim. oeconomie, das Schwein hat eine heisere Stimme, auf der Zunge finden sich schwarze Blätterlein, tretten nicht gern auf die hintere Füsse rc.; an vielen Orten ist ein Finnen-Gucker, welcher ein roth wollenes Tuchläppgen in die Hand nimmt, das Schwein zu boden wirfft, mit dem Lappen dem Schwein die Zunge heraus ziehet, so fort wahrnimt, ob auf- unter und neben derselben die Finnen wie grosse weise Hirßkörner zu sehen sind.

In nassen Jahren werden weniger Schwein als im warmen Sommer finnig. Und also ist wahrscheinlich daß die Schweine solche von jählichem hizigen Sauffen bekommen.

Ein erfahrner Land-Wirth sagt: Man soll denen finnigen Schweinen Schieß-Pulver, mit antimonii-Pulver eingeben, item

Loorbeer und weissen Senf, Schwefel und Allaun, in gleichen Gewichte, dann eine Handvoll gepulverten Feuer-Mauer Ruß, in das Getränck thun, und alle Monath davon geben, dabey den Stall und besonders den Eßtrog fein reinlich halten.

In

In dem bekannten Buch: Gentilhomme cultivateur, sind von den Kranckheiten der Schweine noch mehrere angemerket, und zugleich die Mittel dagegen vorgeschlagen, dahero ich solche ebenfals extractsweise hier beyfügen wollen.

Vom Fieber.

Die Schweine haben auch Kranckheiten, doch sind sie nicht so häufig wie der Schafe ihre. Wie wir zum Augenmerke haben, nichts auszulassen, wovon der Land-Mann einigen Nutzen schöpfen könne, so wollen wir alle Kennzeichen anführen, woraus man die Krankheiten abnehmen kan, damit dieses Vieh befallen wird, nächstdem aber die dienstlichen Mittel darwider vorschreiben.

Wir haben angemerkt, daß alle Thiere dem Fieber unterworffen sind, die Schweine sind dessen nicht überhoben; dieses Thier hat von Natur einen Appetit der es gefräßig macht. So bald es aber vom Fieber befallen wird, so hat es einen Abscheu vor aller Nahrung; dergestalt daß es mager und schwach wird, versäumet man nun ihm beyzuspringen, so verkommt es gänzlich, und stirbt.

Um mit der Genesung gut fort zu kommen, so muß man ihm gleich anfänglich hinter dem Ohre scharf zur Aderlassen; solte es sich aber bisweilen zutragen, daß das Blut nicht gleich laufen wolte, so schneide man ihm ein wenig vom Schwanze ab. So bald das Aderlassen geschehen, hält man es recht warm, und giebt ihm Brod-Rinden so in Fleisch-Brühe eingeweicht sind, nebst ein wenig recht klein gehackter Poleyen. Dieses

Futter gefällt ihm, und da ihm das Aderlassen geholfen hat, so frist es sobald ihm etwas davon gereichet wird, allein man muß ihm dieses Futter wegnehmen, sobald es nur davon gekostet hat. Auf solche Art vermehret man den Appetit des Schweines, bis es gefräßig wird, und es hernach begierig einschluckt: nachdem man noch ein Loth Philonium Romanum hinzugethan, auf zwey Maaß vor gemeldeter eingeweichter Brodrinden, wovon man ihm jedoch nur eine geringe Menge fressen läst; alsdann läst man es acht Stunden hinter einander stehen, ohne ihm das geringste zu geben, durch dieses Mittel macht man das Schwein freßbegierig, daß es ohne Widerwillen das Uebrige geniesset, welches gemeiniglich die vollkommene Genesung verursachet. Siehet man aber, daß den folgenden Tag das Thier nicht besser ist, so wiederhole man das Aderlassen, und gebe ihm eben denselbigen Tranck; Frist es hernach mit Begierde, so ist es ein gewisses Zeichen der Genesung.

Vom Aussatze.

Diese Krankheit rühret bei den Schweinen von der grossen Menge übler Nahrung her, welche das Schwein verschluckt, sie zeiget sich vermittelst einer Geschwulst, die in den Augen kommt, so daß das Vieh immer den Kopf hänget, es wird schwach, entkräftet, und will keine Nahrung zu sich nehmen.

Machet einen Trank warm, in welchem ihr $\frac{1}{2}$ ℔ graues Leberkraut, und so viel rothen Ocker thun müst, als ein Ey groß ist; hierbey fügt noch soviel pulverisirten Salpeter, als hinlänglich ist ein 6. Kreuzer Stück zu bedecken.

Das

Das Schwein wird ein Verlangen tragen, davon zu essen, wann man zum voraus setzet, (welches wir auch würcklich bestens empfehlen) daß man es 36. Stunden, ohne etwas zu geniessen, hungern lasse, ehe man selbigen diese Vermengung giebt; so wenig es auch davon hinterschluckt, so muß man ihm doch solches Futter alsbald wieder wegnehmen, und ihm alle vier Stunden wieder etwas davon vorwerfen; das zweyte mahl wird es etwas mehr davon fressen, und der Appetit wird nach und nach wieder kommen.

Hierbey ist insonderheit wohl anzumerken, daß man in jedes Fressen etwas Salpeter und viel Leber-Kraut thue, dieses Arzeney-Mittel thut gemeiniglich seine Würkung, es müste dann seyn, daß die Krankheit eingewurzelt wäre, oder ganz unheilbar geworden, welches oft genug geschiehet. Wir setzen hierbey zum voraus, daß, wann man das Vieh nicht sorgfältig rein und sauber hält, die Arzney-Mittel fast gar keine Würkung thun werden.

Von der Gelbsucht.

Es zeigt sich diese Krankheit gleich anfänglich vermittelst der gelben Farbe welche in den Augen der Thiere erscheinet, diese Farbe zeigt sich um die Lippen; der Unter-Theil des Kinnbackens ist aufgeschwollen; und dieses sind überhaupt die Kennzeichen dieser Krankheit, und nun folgen die Arzney-Mittel darwider.

Druckt den Saft aus der Schwalben-Wurzel, und thut ein Viertheil so vielen Weineßig dazu, stosset auch eine Anzahl Keller-Esel; machet hiervon einen warmen Tranck, in welchen ihr ein Seidel Schwalben-

Wurzel-Saft, und vermengten Weineßig, nebst pulverisirten Keller-Esel thun müst. Das Thier muß drey Stunden zuvor nichts zu essen bekommen, und nachdem es den Trank genossen, so lässet man es abermahls 6. Stunden ohne Futter stehen. Sollte allenfalls das Schwein nicht alles davon auffressen, und einen Widerwillen davor bezeigen, so muß man ihm solches gleich wegnehmen; und eine halbe Stunde drauf wieder vorsetzen. Auf solche Art kan man ein Schwein, bey welcher Krankheit es auch immer seyn möchte zum essen bringen; und das ist die beste Weise die Krankheiten zu hellen, wovon es befallen wird; Denn so bald ein Schwein, welches von Natur gefreßig ist, zu fressen aufhört, so nimmt es plötzlich ab, und verrecket sogar, es wäre dann daß man das Mittel brauchte, es zu seiner gewöhnlichen Art und Weise wieder zu bringen.

Von den Magen-Schmerzen.

Es ist kein Thier dessen Magen mehr auszustehen hat, als ein Schweins-Magen. Allein seine grosse Gefräßigkeit macht oftmals, daß es von dieser Seite soviel erdulden muß, daß es sogar das Futter welches es geniesset, wieder von sich bricht. Dieses Erbrechen zieht schleunig üble Folgen nach sich, wann man nicht bey Zeiten dazu thut. Gleich anfänglich muß man das Futter verändern, und sogar, wenn es nöthig ist, dem neuen Futter so man ihm giebt einige Arzeney hinzufügen; doch ist gemeiniglich die Veränderung der Nahrung welche wir anrathen, schon hinlänglich die verdauende Säfte des Magens wieder in guten Stand zu setzen

Man muß ihm zum Exempel Bohnen in Wasser zu fressen geben, und ihm alle die groben Speisen entziehen, darnach es so begierig trachtet. Wann diese Vorschrift die Würkung thut wie man verlanget, so wäre es unnützlich, das Schwein durch Arzeney zu beschweren; hält aber das Ubel an oder wird es ärger, so muß man alle Tage ein Loth Mithridat unter das Futter mengen, dadurch wird der Magen erwärmet und gestärket wann man nur dabey Sorge trägt, mit einem guten Futter fortzufahren.

Vom Rothlaufe oder den Ritteln.

Man erkennet diese Krankheit, der die Schweine oftmahls unterworfen sind, an ihren rothen Augen, an der Unsauberkeit der Haut, und an dem Abscheu den diese Thiere vor alles Futter haben.

Das Schwein so nun hievon befallen ist, muß 36 Stunden nüchtern bleiben, hierauf giebt man demselben etwas weniges warmes und wohl zubereitetes Futter. Hierzu thut man vierzig Gran Hirsch-Horn Salz und zwey Unzen Bolus ammoniacus. Dieses Mittel braucht man bis zur völligen Genesung, und sogar noch einige Tage darnach damit das Thier nicht wieder in die Krankheit zurück falle.

Insonderheit merke man, ihm öfters eine frische Streu zu machen, damit es warm und rein liegen möge; denn nichts befödert mehr die Würkung der Arzeneyen.

Von der Schlafsucht.

Das Schwein verfällt zuweilen in eine Art der Schlafsucht: Es fällt des Tages über in einen Schlaf, und verschmähet das Futter, so daß es nach und nach mager wird, und ohnfehlbar darauf gehen würde, wenn man ihm nicht bald zu Hülfe käme. Es ist kein Wunder, daß diese Thiere von solcher Kranckheit angegriffen werden, sie fressen viel, haben wenig Bewegung, und nähren sich oftmals mit solchen Speisen, die allzu nahrhaft sind, wie zum Exempel Koth, Eingeweide, Aaß und dergleichen, so einen Ueberfluß an dicken Säften haben, die sich nicht genug auflösen und zertheilen, welches dann das Blut über die massen dicke macht, daß es hinfolglich im ganzen Cörper und insonderheit in denen Theilen des Kopfs langsam herum fliest: daher entstehet diese Schwerigkeit und Trägheit, welche das Thier zu beschweren scheinet, und es in solche Schlafsucht versezt, daß es sich selbiger nicht mehr erwehren kan.

Gleichwie diese Kranckheit von denen jezt angeführten Ursachen herrühret, ingleichen von einer unvollkommenen Verdauung, so muß man gleich Anfangs zu einem starken Aderlassen hinter dem Ohre schreiten, oder wie wir schon gemeldet, ihm ein Stück vom Schwanze abschneiden.

Zwey Stunden darnach giebt man ihm des Morgens ohngefehr ein Seidel warmes Futter zu fressen, in welches man eine gewisse Menge rothen Portulak-Saft thut, es wird davon zu essen versuchen, weil wir zum voraus setzen, daß man es schon lange fasten lassen; kaum hat es etwas von dieser Vermengung verschluckt, so fängt es an sich zu brechen. Dieses Erbrechen, wel-

ches eine wiedernatürliche Bewegung ist, setzt alle Kräfte in Bewegung, weckt es wieder auf, und hilft ihm schon bey der ersten Dose bißweilen schon zu seiner Genesung. Die Besserung ist leicht abzunehmen; wann das Thier frey und ungezwungen gehet, dabey munter und lustig ist, und gerne laufen will, so ist es vollkommen genesen.

Von Aufschwellung der Milz.

Sobald ein Landmann gewahr wird, daß einige von seinen Schweinen im Gehen auf einer Seite hängen, so darf er gewiß glauben, daß ihnen die Milz aufgeschwollen, oder daß es verstopft ist, und dafern er nicht alsbald zu Hülffe kommt, so wird das Vieh nicht mehr fressen, es wird abnehmen, und endlich sterben. Diese Krankheit rühret gemeiniglich von einer Verschleimung der Drüsen her.

Um diesem Uebel abzuhelfen, drücke man eine ziemliche Menge Wermuthsafft aus denen Spitzen von dessen Blättern und Kraute aus, hierzu füge man noch etwas Poleyen Safft, und gebe dem Thiere ein Seidel davon in seinem Futter, biß es gänzlich besser ist. Die Genesung wird man an seinem freyen Gange und Ruhe gewahr.

Solte die Krankheit aber bey diesen Mitteln anhalten, so ist nöthig dem Schwein nach gewöhnlicher Art zu Ader zu lassen, und ihm vier Stunden lang alles Futter zu entziehen, und ihm nachgehends vier Bißen von nachstehender Arzeney einzugeben.

Nehmet zehn Gran Scamonea, fünf und zwanzig Gran Rhebarbara, so klein als möglich zerstossen, ver-

menget alles wohl mit einer gewissen Menge türkischen Weitzen-Mehls, oder in Ermangelung dessen mit andern Weitzen-Mehle, nebst einer hinlänglichen Menge Wermuthsaft, bis ihr es zu festen Bissen kneten könnet. Ihr wickelt sie in Mehl ein, damit der Wermuth dem Thier nicht zuwider werde, und gebt ihm so viel warmes Kleyenwasser zu trinken, als es nur sauffen mag.

Sehr selten wiederstrebet die Krankheit diesem Mittel.

Vom Durchlaufe.

Keine Krankheit mattet das Schwein so geschwind ab, als der Durchlauf, es rühret solche Krankheit von der üblen Nahrung her, welche es aus Gefräßigkeit verschlingt, welches Uebel desto stärcker, bey ihm würcket, da es von Natur seinen Koth leicht von sich läst, und weil dessen schleimigtes Eingeweide mehr wässericht als saftig ist. Um den Fortgang dieser Krankheit zu hemmen, so muß man in das Futter ein halb Pfund Eichel-Hülsen mengen. Wir reden hier von den kleinen Becherlein in welchen die Eichel eingeschlossen ist, wann sie noch nicht ihre vollkommene Reiffe erlangt, denn alsdann giebt sie sich von diesen Hülsen loß; hilft das Mittel, so fahret bis zur völligen Genesung damit fort, solte es aber nicht anschlagen, so menget noch unter das Futter eine Hand voll sehr klein gehackte Tormentil-Wurzel, gemeiniglich befördert diese Wurzel die völlige Genesung. Hätte man aber diese Krankheit aus Verabsäumung einwurzeln lassen, so muß man zu andern Mitteln schreiten.

Nehmet pulverisirte und wohlgetrucknete Erdrauchwurzel ohngefehr zwey Drachma, München Rhebarbara

bara, oder noch besser von der edlen Rhabarbara ein halb Drachma, ganz fein gestossene Eyer-Schalen ein Drachma, knetet es mit Butter oder Fett zusammen, thut noch eine hinlängliche Menge geröstetet und pulverisirter türckischer Weitzen-Körner hinzu. Schneidet diesen Teich in Stücken die nicht grösser als wie die Linsen sind, und vermenget sie mit etwas warm eingeweichter Kleien; haltet das Thier sechs oder acht Stunden zuvor nüchtern. Wann es nun Begierde zum Fressen bekommt, so wird es solches zu sich nehmen, und die Würkung wird gewiß erfolgen. Mit diesem Mittel fähret man alle Morgen biß zur völligen Genesung fort.

Von denen Blattern oder Geschwüren.

Die Schweine bekommen oft harte Aufschwellungen oder ein gewisses Ausfahren oder Geschwäre, die sich an verschiedenen Theilen des Leibes setzen. Sobald man bemercket, daß solche weich werden, so muß man sie alle öffnen und das oberste der Wunde mit dem Daumen ausdrücken, damit die unreine Materie herausgehe, und völlig ausgedruckt werde. Sobald dieses geschehen, schmieret man alle Oeffnungen mit Theer und Schmeer; Die Cur ist untrüglich.

Von der Unreinigkeit der Haut.

Das Schwein ist von Natur schmuzig, woraus erhellet, wie nöthig ein Landmann hat, solches reinlich zu halten weil kein Thier ist, welches dieser Ursach halben, so sehr denen Krankheiten der Haut ausgesetzt ist, sperret man es in einen feuchten Schweinstall,

so

so bekommt es einen Schnuppen, welcher ihm ein Fieber verursachet: ist es nun zugleich bey der Feuchtigkeit im Kothe und Unflathe, so bekommt es eine schuppichte und mit Geschwüren angefüllte Haut, welche verursachen, daß es gänzlich abnimmt, wenn man ihm nicht geschwind zu Hülfe kommt.

Sollte aber diese Unsauberkeit aus dem bösen Geblüthe herrühren, so muß man innerliche Mittel gebrauchen, doch kan man vorhero die äusserlichen gebrauchen, wir bemerken aber zugleich, daß die Genesung sehr zweifelhaft seyn wird, an statt, daß wann man beiderley Mittel zugleich gebrauchet, man sich sowohl bey einem als dem andern Falle in Sicherheit sezet, daß das Schwein nicht mehr davon befallen wird.

Gleich Anfangs läst man dem Schweine unter dem Schwanze zur Ader, man läst zum wenigsten ein Seidel Blut weg. Man richtet Seiffen-Wasser zu, und reibet eine Bürste mit weicher Seifen, hernach taucht man die Bürste in das Seifenwasser, und reibet das Thier hin und wieder damit.

Nachdem man dieses verrichtet, so wäschet man das Schwein mit Kalck-Wasser, seinen Stall hält man sehr sauber, und giebt ihm ein gutes Futter. Zwey Tage hernach wiederholet man eben solches reiben, und wäschet es abermahls mit Kalck-Wasser.

Wofern es nach allen diesen Mitteln nicht besser werden solte, so kan man gewis glauben, daß sein Geblüt verdorben ist. Hierbey ist nichts weiter zu thun, als unter alles Futter eine ziemliche Quantität Schwefel-Blumen zu mengen, indessen nun, daß man zugleich die äusserlichen Mittel gebraucht, wird es gewiß genesen. Ist die Haut aufgesprungen, so muß man sie mit un-

untermengtem Theer und Schmeer schmieren, um die Genesung zu beschleunigen, kan man auch Schwefel-Blumen unter die Salbe mengen.

Von den Ohrenschmerzen.

Zuweilen bekommen die Schweine diese Krankheit von dem Kothe und Unflathe, so sich an die Ohren anhänget, aber noch öfters von den Hunds-Bissen. Bisweilen tragen beiderseits Ursachen etwas zu Vermehrung dieses Uebels bey. Die Hunde sind schuld an der Wunde, und die Unreinigkeit, welche sich dahin sammlet, macht eine Art eyterichter Wunden. Waschet die Ohren mit recht warmen Wein-Eßig nebst eben so viel Theer und Schmeer, nehmt hierzu auch etwas Seifen, und wiederholet dieses Reiben biß zu vollkommener Genesung.

Hält das Uebel aber noch länger an, so thut eben dasselbe, an statt des Theers und Schmeeres aber bedienet euch des weissen Pechs, wozu ihr etwas Seiffe nehmet, und auf diese Vermengung einige Tropfen Brandwein giesset.

Von denen Finnen auf der Haut.

Diese Krankheit ist dem Thiere sehr schädlich, sie zehret es unvermerkt ab, daß es gänzlich zu Grunde geht. Es ist eine Art der Krätze, die, wann man nichts darwider braucht, sich ins Geblüth schlägt, solches verdirbet, und das Thier in einen Zustand versetzt, wovon es nicht wieder aufkommt. Die Unreinigkeit des Schweinstalles, und ein ungesundes Futter erzeugen diese Krank-

heit die um desto gefährlicher, weil sie ansteckend ist, und in weniger Zeit, alle Schweine die sich bey dem Kranken aufhalten, damit beschweret. Es wird also nicht nöthig seyn, den Fleiß und Vorsorge des Landmannes in diesem Puncte zu ermuntern, vielmehr ihm anzurathen die davon befallene Thiere besonders zu stellen. Man fängt mit der Cur an, daß man eine Unze Venedischen Theriack unter das Futter thut. Hierauf wäschet man die Finnen oder Geschwüre mit Seifenwasser, und reibet sie mit zwey Pfund Schmeer wann man vorhero ein Seidel Theer und so viel Schwefelblumen hinzugethan, als nöthig ist diese Vermengung zu einer festen Salbe zu machen. Hiermit reibet man das Thier alle Abend bis zu dessen völliger Genesung. So bald es besser wird, ist nöthig das Schwein mit denen oberwehnten Artzeney-Mitteln inwendig zu purgiren.

Solte aber die Kranckheit ohngeachtet des angeführten Schmierens und Reibens nicht weichen wollen, so muß man noch zu dieser Salbe eine halbe Unze Mercurium nehmen, und wohl darauf sehen, daß das Schwein offenen Leib behalte.

Wann sich die Schwein überfressen und übersoffen haben, daß ihnen die Ohren erkalten, soll man einen Schnitt in die Ohren thun, daß sie bluten, hernach das Blut auffangen, ihnen mit Butter und Brod eingeben.

Bißweilen bekommen die Schweine Würme in Ohren daß ihnen solche schwellen, und endlich aufbrechen, da muß man den Safft von frischen Pfirsing Laub hinein thun, item Nießwurtz, und sie mit gebacknen Brod etliche Tag unterhalten.

Wann die Pest oder Umfall unter die Schweine kommt, soll man das Kraut und Wurzel von Modelger denselben unter den Tranck geben. An-

Andere nehmen ein Säcklein Nießwurz, ein Quintlein Lorbeer, ein halbquintlein Schwefel, ein halbquintlein Kreßensaamen, ein halbquintlein Venetianische Seifen, und geben es dem Krancken Schwein in Milch zu saufen. Bey trächtigen und säugenden Mutterschweinen aber taugt es nicht.

Weil nun die Schweine so vielerley Kranckheiten unterworffen seyn, und dahero die Nothwendigkeit ohnedem erfordert, daß ein jeder Hauß- und Landmann, welcher dergleichen Vieh zu halten gedencket, darauf sehe, weil sein grosser Nuzen und Schaden davon dependiret, hingegen auch unter vorbeschriebenen Arzneymitteln viele Kreuter und Wurzeln sind, welche im Nothfall gebraucht werden müssen.

So gibt die Natur der Sache an die Hand, daß sich beflеißigt werde, dergleichen Kräuter und Wurzelwerk in denen Wurz- und Kuchen-Gärten jeden Orts nach und nach zu pflanzen, damit man im Nothfall einander damit anhanden gehen könne, weil öffters keine Zeit zu versaumen ist.

VI. Capitel.

Vom schlachten der Schweine und was dabey zu beobachten.

Das Schwein wird um viererley Ursachen willen gezogen, gemästet, und geschlachtet.

1.) Um des Speks willen, den man roh und geräuchert in allen Kuchen nöthig hat,

2.) Um des Fleischs, welches grün, gesalzen, und dürr verspeißt wird,

3.) Der

3.) der Würste und
4.) um des Schmalzeswillen.

1.) Da die Spekschweine im Winter geschlachtet werden müssen, damit solcher gesalzen und geräuchert werden kan, so muß man sich der Mastung wegen, darnach richten. Ein Schwein, so um des Fleischeswillen gemästet und geschlachtet wird, darf nur 9. Monat alt seyn, ein Spekschwein aber anderthalb Jahre.

2.) Was von Fleisch zum einsalzen und räuchern destinirt ist, muß gleichfals vor Andrä geschlachtet werden, weil zumahl die Schunken wohl gesalzen und zu rechter Zeit geräuchert werden müssen. Salpetersalz ist hierzu vorzüglich gut, in Westphalen haben sie das grobe Seesalz, welches zu ihren geräucherten Schunken trefliche Dienste thut.

3.) Was vor vielerley Arten geräuchert und frische Würste von Schweinfleisch zur Winterzeit gemacht werden ist bekannt, Cervelat- Knack- Spanische- Brat- Blut- Leber- und andere Würste.

4.) Das Schweinenschmalz wird nicht nur zum schmelzen, sondern auch zum brennen, stat der Lichter, verbraucht.

Man könnte fast behaupten, daß nichts an dem Schwein ist, so die Menschen ohnbrauchbar lassen, nebst dem Spek und Fleisch, ist auch das Schmeer, unentbehrlich.

Sogar die Borsten dienen zu Pinseln, Börsten, vor Pferde, Kehrwische, denen Bürstenbindern, und das allerlezte, nemlich der Thung, hat seinen Nuzen.

VII. Capi-

VII. Capitel.

Von dem Schwein-Mist oder Thung.

Viele haben den Schwein-Mist vor gering und untauglich gehalten, weil er viel Unkraut verursache. Es ist an deme, wann das Schwein zur Unzeit und zu offt, ehe es die Fütterung verdauet hat, gefüttert wird, so kommen die Körner wieder ganz unter den Thung; dahero muß dieses vermieden, der Schwein-Mist nicht unter andern vermengt, auch nicht zu bald aus dem Hof auf die Felder geführt werden, biß er zuvor verweset ist. Denn aller unreife Thung thut seinen Effect nicht, weswegen soviel an einer rechten Thungstätte gelegen ist, worauf mehrere Reflexion genommen werden solte, daß sie nemlich nicht zu naß dabey vor der Sonne in einer Grube und vor den Winden verwahrt sey.

Schwein-Mist ist hizig und darf nur dünn auf das Feld welches mehr kalt als hiziger Eigenschafft ist, gestreuet werden, den besten Nuzen gibt solcher, wie aller Thung, wann er sobald nach dem Ausführen und verbraiten, untergeackert und durch einen Regen eingewaschen wird, dann ligt solcher lange auf den trockenen Feld, so verzehrt Lufft und Wind, die beste Krafft und führt die salzige Theile mit weg, dahero handeln diejenige sehr unrecht, wann sie den Thung auf die Felder und Wiesen führen und wohl 8. biß 14. Tag auch länger auf Hauffen liegen lassen, ohne solchen unterzuackern oder einzurechen.

Weil ich von dem Mist als der verächtlichsten aber gleichwohl nöthigsten Sache, in der Landes-Oeconomie handle, so will noch mit wenigem, auch derer Thung-stätte Erwehnung thun, welche in vielen Dörfern, angelegt sind; es ist bekannt, daß das Schwein-Vieh, so lang sich solches im Stall befindet, liege und ruhe, wann aber die Zeit komt, daß es unter den Hirthen getrieben wird und aus dem Stall komt, alsdann erst den meisten Thung fallen lässet: damit nun dieser bey grossen Heerden, nicht auf der Strassen verderbe, so sind an vielen Orthen entweder in- oder gleich ausserhalb demselben, gewisse Pläze, nach Proportion des Viehes, mit Lantern eingefaßt, worein solches getrieben, alda eingestreuet und bey einer halben Stunde stehen gelassen wird; auf welche weiße man den Sommer über ein zimliches an Thung bekomt, so entweder auf die Gemeind-Gütter geführt oder plus offerenti, verkaufft werden kan.

Etwa veranlasset diese Erwehnung hie und da, wo dergleichen noch nicht gewöhnlich eine Nachfolge, dann in der Oeconomie ist nichts so gering, das ohne Nuzen wäre, wann man es zu rechter Zeit und am rechten Orth anwendet.

Und dieses ist der wohlgemeinte Vorschlag zur Aufmunterung der bessern und mehrern Schweins-Zucht: ich habe in vorigen Zeiten bey administrirung herrschaftlicher Meyereyen, Versuche darinn gemacht, Fehler gefunden, andere Leute um Rath gefragt und nach deren Verbesserung, gnädigster Herrschafft Nuzen damit geschafft: erfahrne Hauswirthe und verschiedene Authores die von der Oeconomie gehandelt, haben mir noch mehreren Unterricht dazu gegeben; und ich glaube es brau-

brauche nicht viel demonstrirens, daß unter der Vieh-Zucht, welche dem Land-Mann so grossen Nuzen schaffet, auch die Schweine ihren Plaz behalten können.

Es fehlet in unserm gesegneten Fürstenthum nicht an Gelegenheiten, solche Zucht mehrers zu erweitern. Getreyd, Fütterung, Wayde, Eichwälder ꝛc. sind im Ueberfluß vorhanden, nur an der Einrichtung mangelt es, eine standhaffte Verfügung und præmia ex ærario communi wer in jeden Dorf am meisten Schweine ziehet, item die Befreyung vom Blutzehenden auf einige Jahre, werden die Sache wohl faisable machen, wann man will: ich wünsche es.

VIII.

Untersuchung, was nach angestellter Probe, bey der Rothgerberey für Profit zu machen seye.

So sehr dieses Handwerck der Rothgerberey negligirt wird, so bedauerlich ist es, daß nicht mehrere Leute sich zu dieser Arth Profeßion widmen und solche mit Ernst treiben, oder Capitalisten ihr Geld darein verwenden, da doch wenige Handwercker sind, bey welchen ein so grosser Verdienst ist, und das darein steckende Capital besser verintereßirt wird.

In hiesigem Fürstenthum ist nicht nur die Rind-Vieh-Zucht eines der vorzüglichsten Landes-Producten und es werden jährlich nicht nur viele 1000. fett und magere Ochsen um des Fleischs- sondern auch um der schwehren Häuthe Willen, ausser Lands getrieben, ja sogar die rohen Häuthe, von dem im Land geschlachteten

ten Vieh, werden von fremden Gerbern, welche anderwärts dergleichen schwehre Häuthe nicht bekommen können, hinausgeführt, und mit vielfältigen Profit das daraus fabricirte Sohl- und anderes Leder wieder um theuer Geld herein verkaufft. Man hat selbst bey einer gewissen Rothgerberey nachfolgende Probe gemacht.

Es wurden nemlich vor einigen Jahren gekaufft:

a.	27.	Ochsenhäute vor	207. fl.	46. kr.	
b.	74.	Kuhhäute. — —	253.	23.	—
c.	13.	Roßhäute. — —	35.	52.	2.
d.	17.	Raupen oder jährl. Häuthe vor — —	24.	1.	—
e.	6.	Kalbfelle vor — —	5.	20.	—
	137.	St. vor	526.	22.	2.

hierzu wurden verwendet,

Vor Lohe. — — —	72. fl.	9.	—
Vor Arbeitslohn — —	50. —	57.	—
War also der sämtl. Aufwanth — —	649.	28.	2.

Hingegen hat man erlößt:

Aus	27. Ochsenhäuten. —	279.	50.	—
—	74. Kuhhäuthen. —	395.	21.	1.
—	13. Roßhäuthen. —	68.	36.	—
—	17. Jährlingshäuthen.	42.	59.	2.
—	6. Kalbfellen. — —	7.	57.	—
		794.	43.	3.

Diese gegen obigen Ankauf, Loh und Arbeitslohn gehalten, hat der Rothgerber noch Profit gehabt 145. fl. 17. kr. 1. pf. ohne die Haare, Hörner, Klauen, und das abgeschabte von den Häuthen, so zu Leim-Leder gebraucht wird.

Da

Da nun eine Ochsenhauth, welche man zu Sohlleder verarbeitet, nach etlichmahlichen Versazungen, aus einer Gruben in die andere, binnen 6. biß 8. Monathen långstens gar und fertig wird, das Roß-Jåhrling-Raupen-Kalb- und anderes Leder hingegen, welches zu Riemen-Werck, Stiefel, Schuhen destinirt, alle 1. biß 2 Monath fertig und gar, mithin zum verarbeiten brauchbar ist; so erhellet, wie bald das Capital so zu erkauffung roher Håuthe angewendet wird, sich rentire, und wie offt es umgesezt werden kônne, ohne daß man das geringste risico dabey hat.

Rechnet man nun, daß in hiesigem Fürstenthum jåhrlich nur geschlachtet werden,

			fl.	kr.
2700.	Ochsen und die Hauth wurde bezahlt vor 10. fl. 40. kr. betrüge es		28800.	—
1850.	Kühe die Hauth vor 5. fl.	—	9250.	—
1300.	Stier, die Hauth vor 4½.	—	5850.	—
1700.	jåhrl. à. 2. fl. — — —	—	3400.	—
6000.	Kålber à 1. fl. die Hauth	—	6000.	—
13550.			53800 fl.	—

und bemercket, daß von den 4. ersten Sorten, nach der Fabricirung nur das halbe Gewicht von der Hauth bleibe, gleichwohl das Pfund Leder um 3 mahl hôher verkaufft werde, und man überschlågt ferner, daß vor die im Land befindlichen Menschen, die alle Schuh und nebst deme auch Stiefel brauchen, der Kutschen, und des Riemen-Wercks nicht zu gedencken, so vor das gearbeitet zuruck ins Land kommende Leder bezahlt werden,

 106600. fl.

106600. fl. —	hievon die Losung aus rohen Hauth und Fellen so ins Land kommt mit
53300. fl. —	abgezogen, so zeigt sich daß alle Jahr
53300. fl. —	baares Geld aus dem Land gehe,

welche darinnen bleiben und verdient werden könten, da gegentheils die Inwohner um so viel ärmer werden.

Solte wohl diese einzige Reflexion nicht veranlassen daß veranstaltet würde, **die Rothgerbereyen besser in Aufnahme zu bringen**, die rohe Häuth und Felle nicht hinausgehen, sondern vorher fabriciren zu lassen, um das Geld vor den Verdienst im Land zu behalten.

Das benachbarte Chur-Bayern und andere Herrschafften beobachten dieses stricte.

Und dieses ist nur eine branche von denen ausgehenden rohen Landes-Producten, als Wolle, Flachs, und dergleichen: rc.

Solten nicht Capitalisten zusammen stehen, eine Societæt errichten, und ihre Gelder an statt der Land-Gütter, in eine dergleichen einträgliche Fabrique stecken, wo sie ihre Hypothec allezeit in Sicherheit haben, mit gutem Gewissen ohne hazard mehr als 12. pro Cent gewinnen, armen Leuthen Nahrung verschaffen, und ein gutes Werk thun können. Das Leder ist eine Waare so arm und reiche so gut als das tägliche Brod nöthig haben, es kommt nicht aus der Mode, der Rost frißt es nicht, und am Debit ist nicht zu zweifflen. An Privilegiis und Gnadenbezeigungen fehlt es auch nicht, Leuthe dazu aufzumuntern, deswegen hat Hochfürstl. unsere gnädigste Landesherrschafft, denen die Rothgerbereyen anrichten wollen, Freyjahre und andere Beneficia versprochen. Weil aber dergleichen Fabriquen grossen Verlag erfordern, so kan offt der geschikteste

Rothgerber nicht fortkommen, weil es ihm an Capitalen fehlet, weswegen andere die es haben, dergleichen Profeßionisten mit Sicherheit zu statten kommen solten.

IX.

Ohnmaßgeblicher Vorschlag zu einer Scribenten-Ordnung.

Es ist bekannt, daß eines der nöthigsten Stücke in einem Land sey, die Aemter mit tüchtigen Beamten zu versehen, weil der Schade den hohe Herrschafft durch ein untüchtiges subjectum an ihren regalien, juribus und revenuen, der Unterthan aber an seinem Vermögen leidet, desto unersezlicher ist, je weniger die Fehler und excesse dergleichen Officianten denen Collegiis entweder gar nicht oder erst alsdann bekannt werden, wann keine Gelegenheit zur remedur mehr vorhanden.

Wie aber die eigentliche Amtierung selbst weder auf Schulen noch Universitäten erlernt wird, ob zwar auf den mehresten Academien es an solchen Lehrern nicht fehlt, welche nebst andern auch die Cameral und Oeconomische Wissenschafften dociren, so negligiren jedoch viele Studiosi dergleichen Collegia, können mithin keinen wahren Begriff davon, auch in praxi die nöthige Information nicht haben, sondern müssen das, was das eigentliche Amtieren heist, erst nach und nach, durch die rudine begreiffen, da hingegen ganz richtig ist, daß derjenige, welcher in Schulen etwas gethan, hernach

 gute

gute principia auf Universitäten erlernt, sich desto eher helfen und solche im Amthieren mit Nuzen appliciren kan, wiewohl auch mancher von Academien kommende Studiosus nicht einmahl wissen wird, was zu einer blossen Citation, Stallungs und Protestations-Schreiben, noch was zum Civil- und Criminal-Proceß vor requisita erforderlich sind, sondern erst die Formularia aus der Amts-Registratur entlehnen muß, wobey es noch darauf ankomt, ob solche von einem tüchtig oder seicht gelehrten Beamten herrühren.

Ist nun der Saz richtig, daß tüchtige Beamten meistentheils von tauglichen und fleisigen Scribenten zu ziehen sind, so wird man auch concediren, daß viel darauf ankomme, wie solche Subjecta beschaffen, was sie auf Schulen gethan, in was vor einer Amt-Stube sie incipirt, ob sie sich zu jurisdictional-Cameral- und Rechnungs- auch Oeconomie und andern Verrichtungen applicirt und bey einem dergleichen tüchtigen Beamten gedienet haben.

Je nöthiger nun ist, daß ein junger Mensch sich vorher prüfe, wie sein talent, worzu er tauge, auch ob die Leibes-Constitution, und übrige dona so beschaffen, wie solche zu einem künfftig tüchtigen Beamten erfordert werden, je bedauerlicher ist es, wann junge Leuthe, an statt von ihren Eltern zu nüzlichen Künsten und Profeßionen angehalten zu werden, öffters aus Hochmuth oder Commodität, zur Schreiberey gewidmet sind, da doch solche subjecta in Schulen keinen Casum zu sezen noch eine nur leserliche Handschrifft gelernt haben. Geschiehet es nun, daß der junge Mensch in eine Amtstube, es sey entweder bey einen

würk-

würcklichen Beamten oder auch Amt- Statt- und Gerichtschreiber, komt, und alda nicht den Mann findet, der ihm die nöthige Anweisung zu geben selbst weis oder zu lernen begehrt, so bringt er ein paar Jahre in der Lehr, gegen reichendes Kostgeld, zu, wird zum copiren auch wohl mehr zu häußlichen als amtlichen Geschäfften gebraucht, und dann durch das Loßsprechen zu einem Scribenten gemacht, ohngeachtet er nicht weiß, wie nur eine gute Dinte anzustellen, noch was zu den ersten Anfangsgründen in der Schreiberey erforderlich seye; wobey insgemein die Handschrifft so negligirt wird, daß man in denen Raths-Collegiis öffters die Berichte und Protocolla kaum lesen kan, sondern es mit Mühe errathen muß, geschweige daß ein solcher Mensch weiß, wo sich ein periodus halb oder ganz endiget, was der medius terminus sey, wo ein Punctum, Colon oder Comma hingehöre. 2c.

Gehen nun einige Jahre herum und ein solcher Scribent hat das Glück, als Secretarius zu einem Cavallier in Diensten zu kommen, so glaubt er ohnedem, in der perfection zu stehen und nunmehro zu einem Beamten gnugsam qualificirt zu seyn.

Zwar ist bißhero die heilsame Verordnung dahin gegangen, daß dergleichen Aemter-Candidaten vorhero examiniret und geprüfet werden sollen, welches auch geschehen, allein man macht sich vielleicht manchmahl ein Bedencken zu attestiren, daß eine dergleichen Person zu der ambirenden Bedienstung die erforderliche qualitæten noch nicht besize, weil selbige hoffet, das abgängige durante officio vollend zu erlernen. Hingegen ist auch gewiß, daß es bey den Aemtern manch tüchtiges Subjectum gibt, welches keine Gelegenheit

 hat,

hat, sich in der Welt zu produciren, oder Patronen zu schaffen, sondern in der obscuritæt bleibt und veraltet, an statt dergleichen Person im Stande wäre, alle Tage einen tüchtigen Beamten abzugeben.

Verschiedene rechtschaffene Herrn Beamten wünschen öffters, bey der Abkunfft ihres Scribenten, wieder mit einem tüchtigen und ehrlichen Subjecto versehen zu werden, allein in der Unwissenheit, wo hier und dar ein habil und redlicher Mensch stecke, muß man sich bequemen, einen Scribenten anzunehmen, der ihm wenig taugt, ja wohl gar untreu und er bey ermangelnder Caution offt in grossen Schaden gesezt wird.

Da auch manche Herrn Beamte allzu facil sind, **auswärtiger Eltern Kinder** in die Schreibstube als Incipienten um des Kostgeldswillen anzunehmen und die Schreiberey zu lernen, ohngeachtet es in vorigen Zeiten durch Ausschreiben verbotten worden, so hat man mehr als ein Exempel, daß solche junge Leuthe, währender Lehrzeit die herrschafftliche Saalbücher und andere wichtige Documenta aus der Amts-Registratur mißbrauchen, allerhand excerpiren, oder wo der Beamte pflichtwidrig ihnen zu viel unter die Hand lässet, gar die originalia entwenden, und bey denen Benachbarten in deren Dienste der bißherige Incipient hernach tritt, öffters viel verräth, und grosses Præjudiz an den herrschafftlichen Juribus zu ziehet.

Es ist auch so weit gekommen, daß viele Schreiberey-Verwanthe sich begnügen, wann sie währender Lehrzeit, nur die 5. Species und mit genauer Noth, die regul detri, gelernet haben und glauben, ein Beamten-mäßiger Schreiber habe mehr nicht nöthig.

Allein

Allein zu geschweigen, daß ein Klug- und Erfahrner Beamter die Principia der höhern Rechenkunst, wann es Millionen, Billionen, Trillionen, antrifft, oder auch in schwere Brüche einlaufft, in vorkommenden Fällen wissen und seinem Herrn damit zu dienen, im stand seyn muß; so können Gütter und Revenuen-Anschläge, und deren Theilungen, Pachtungen, Wechsel-Arbitragen, Gold- und Silber-Legirungs-Münz-allerhand Interesse- Geometrische, Cubische und Algebraische Ausrechnungen, in seinem Amt vorkommen, wordurch man nicht nur seiner Herrschafft, sondern auch sich selbst, wann der Scribent darinn versiret ist, grossen Nuzen schaffen kan. Item wann ein solcher Mensch mit der Zeit in Rechen-Cammern und sonst gebraucht werden will, andern ihre Rechnungen zu revidiren, oder eines intricaten Rechnungs-Beamten sein entweder mit Fleiß oder ex ignorantia verwirrtes Rechnungs-Werck auseinander und ins klare zu sezen; an welch alles aber die Meiste unserer heutigen Scribenten gar nicht dencken, weniger daß sie ihre müssige Zeit an Sonn- und Feyertägen dazu anwenden- und sich exerciren solten.

Wie sehr es vielen an der Orthographie fehle, siehet man aus denen täglich einkommenden Berichten, wiewohl auch zu glauben daß mancher junge Mensch sich gern zu diesen und jenen appliciren würde, wann er Gelegenheit und Anweisung dazu hätte, oder wüste, **durch was vor ein *Metier* er künfftig in der Welt, sein Glück machen und mit Nuzen dienen könte.**

Aus allen diesen offenbar vor Augen liegenden Warheiten erhellet nun, wie sehr es manchem Schreiberey-Verwanthen noch fehlen möchte, wann es zum examine rigo-

rigoroso käme, und wie viel hingegen einem Landes-Herrn daran gelegen seye, aus solcher wohl eingerichteten Pflanzschule tüchtige Beamten, auch wohl Räthe in die Collegia nachzuziehen, massen erfahrne practische Beamte nicht so leicht, als man glaubt, zu bekommen sind, und öffters ein unerfahrner Beamter, wann er zumahlen einen oder mehr, Ihme an Geschicklichkeit überlegene auswärtige Nachbarn hat, seiner Herrschafft mehr præjudiciren und schaden kan, als ganze Collegia nicht wieder zu redressiren, im Stande sind: dann der blose Nahme, daß man ein paar Jahr auf Universitäten gewesen seye, und die pandecten gehört habe, macht noch keinen zum klugen Beamten, vielmehr ist mancher fleißig und aufgeweckte Scribent, der von incipienten Jahren an, in Amtstuben und bey rechtschaffen qualificirten Beamten gedienet hat, öffters im Stand, solchen quasi studirten bey nachbarlichen Conferenzen, inquisitionen und andern Vorfallenheiten, es weit bevor zu thun. Zwar fehlet es heut zu Tag nicht an Leuthen, welche sich zu allen Aemtern anbiethen, es mögen auch vacant werden, von welcherley Art es will, allein wie gar sehr viel daran gelegen seye, bey Vergebung solcher Dienste, auf die erforderliche Capacitæt vornehmlich mit zu sehen, und daß zwar ein solcher junger Mensch ein Amt, aber des Amt keinen demselben gewachsenen Mann bekommen, ist eine Sache, die öffters hoher Herrschafft unwiderbringlichen Schaden verursachet, wovon die exempla nicht rar sind.

Um nun diesem bey der Schreiberey vorwaltenden und sowohl hoher Herrschafft als dem gemeinen Wesen schädlichen Mangel soviel möglich abzuhelffen, hat man ohn-

ohnmaßgeblich vor gut angesehen, wann folgende Puncten eingeführet und observirt würden.

1.) ein besonderes Departement von 2. oder 3. Herrn Räthen aus denen Collegiis zu errichten, welche vor die Sache sorgen.

2.) Zu befehlen, daß kein Beamter, Amt- oder Statt-Schreiber einen jungen Menschen zur Schreiberey in die Lehre nehmen dörffe, er habe dann vorher seine Eltern, Alter, Capacitæt, Vermögen, einberichtet und ein Specimen der Handschrifft beygelegt.

3.) Ein solcher Incipient müste 3. Jahre in der Lehre stehen, und währender Zeit sich einer saubern Hand dann des Rechnens in obigen Fällen, befleißen.

4.) Eine Caution von wenigst 150. Gulden stellen, oder Bürgschafft leisten.

5.) Nach verstrichener Lehrzeit müste der Beamte sein Verhalten und capacitæt auch wo er hin komme, anzeigen.

6.) Jeder Beamter sowohl seine dermalige als künfftig annehmende Scribenten deren Nahmen, Alter, und Eltern, nebst dem Geburts-Ort, auch wie lang er schon in Diensten, zu dem Departement anzeigen, und melden, wozu sich ein jeder ins besondere applicire und capable sey.

7.) Diese Nachrichten würden von Departement in ein Verzeichnus, nach alphabetischer Ordnung der Aemter eingetragen, um von allen Scribenten und Incipienten im ganzen Land Wissenschafft zu haben.

8.) Wenn ein Beamter einen Scribenten nöthig hätte, müste er es bey dem Departement anzeigen, und sich

sich aus dem Verzeichnuß, welches er allenfals inspiciren kan, ein Subjectum erwählen, sodann beede sich hernach mit einander verstehen und die Veränderung anzeigen.

9.) Jeder Scribent müsse seinen Bürgen zur Sicherheit des Beamten, sowohl wegen anvertrauender Gelder, als Herrschaftlicher Acten, entweder Real- oder Personal Caution über ein gewisses Quantum stellen, wiewohl kein Beamter nach seiner Pflicht, dem Scribenten mehr als 25. fl. in Handen lassen, sondern alle Wochen ohnfehlbar sein Diarium abschliessen und übertragen, auch nicht alle Arcana der Amts-Registratur unter Handen lassen soll.

10.) Bey grossen und verrechnenden Aemtern wäre nöthig, den Ober-Scribenten nach einer gewissen Formul, von Departements wegen ohnentgeltlich zu verpflichten, theils daß man mehrers Zutrauen zu einem solchen Menschen haben, und ihn in Abwesenheit eines Actuarii oder Amtschreibers, wie im Würtembergischen rc. zu gerichtlichen Handlungen auf legale Art gebrauchen könne, nebst deme würde ein solcher Mensch bekannt, und sich desto mehr zu Herrschaftlichen Diensten und Nuzen appliciren, weil er in album inscribirt wird, und Hoffnung hätte, mit der Zeit zu avanciren.

11.) Dergleichen Personen wären sonach als Substituti, nach Absterben der Beamten währenden Nachsizes, nuzlich zu gebrauchen, an statt bißhero durch unschickliche und ohnverpflichtete Scribenten, in solcher Zeit sowohl gnädigster Herrschaft als den Wittwen mehrmahls der gröste Schaden geschehen ist.

12.) Sol-

12.) Solche Scribenten, welche eine gute Hand schreiben, könnten auch zu Canzlisten employrt und weiter befördert werden. Man könte durch Sie die Saalbücher, Particularia, zehenden Beschreibungen, Steuer Catastra machen lassen.

13.) Um die Scribenten noch mehr zu encouragiren, könnte man alle Jahr gewisse in das Amtierungs- und Rechnungs-Wesen auch die Herrschaftliche Jura einschlagende quæstiones ausschreiben, die ein jeder Scribent beantwortet einschicken müste, wovor derjenige, so es am besten gemacht, ein gewisses Præmium bekommen solte.

Hierdurch würden junge Leuthe aufgemuntert, ihre Capacitæt geprüfet, und hohe Herrschafft auch wer sonst einen tüchtigen Menschen braucht, hätte die Wahl ihre Aemter und Bedienstungen mit rechtschaffenen, tüchtigen Leuten zu besezen und manchem Unheil oder Unwesen vorzubauen.

X.

Entdecktes Geheimnus der Müller, Becken und Melber,

oder

Raitung und Rechnung, was nach advenant des steigend- und fallenden Getreyd-Preyses die Becken vor ein Gewicht beym Brod zu beobachten haben.

I.

Beym schwarzen Brod.

Zum Exempel, die Becken kauffen in einer Wochen an Korn nach dem Nürnberger Meeß.

Sra.		fl.		fl.
13.	à	$7\frac{1}{2}$.	thun —	$97\frac{1}{2}$.
1.	—	$7\frac{5}{8}$.	— —	$7\frac{5}{8}$.
2.	—	$7\frac{7}{8}$.	— —	$15\frac{3}{4}$.
3.	—	8.	— —	24.
47.	—	$8\frac{1}{8}$.	— —	$381\frac{7}{8}$.
5.	—	$8\frac{1}{4}$.	— —	$41\frac{1}{4}$.
1.	—	$8\frac{3}{8}$.	— —	$8\frac{3}{8}$.
72.				$576\frac{3}{8}$.

Kommt 1. Sra. eines ins andere gerechnet, um 8 fl. · kr. 1. ₰. und solchemnach ist die Raitung um

8. fl. ·

Weilen auch das Getreyd nicht von einerley Qualität und Gewicht ist, so hat man sich dererjenigen Proben wel-

welche im letzten Sommer, Occasione einer gewissen Probe, von siebenerley Korn-Sorten auf hohen Befehl gemacht worden, anhero bedienet, bey welchen sich dann ergeben, daß nach Abzug der Säcke gewogen:

Nürnberger Sra.	Pfund.
1. Korn in Francken gewachsen	442.
1. Korn an der Altmühl	432.
1. Korn auf den Sand	424.
1. Gemischtes von Gült- und Zehend-Korn an der Rezet	419.
1. Wiederum dergleichen	418.
1. Korn an der Bibert	408.
1. Korn an der Tauber	404.
Sa.	2947.

Woraus erhellet, wie das Getreyd am Gewicht und Güte, in verschiedenen Gegenden von einander differire, und jährlich in jedem Amt eine Probe davon zu machen seye.

Wann nun hieraus ein gemeines Sra. gezogen wird, so beträgt selbiges, nach dem Nürnberger Meeß am Gewicht. — — — 421. Pfund.

Man hat aber auch an zusammen geschütteten Zehend- und Gült-Korn 1. Sra. von mittlerer Güte abwägen lassen, welches nach Abzug der Säck, gehalten — — — $418\frac{3}{4}$. Pfund.

Mithin wäre vor das Gewicht eines Nürnberger Sra. Korns pro basi anzunehmen:

4. Centner 20. Pfund.

Pfund.
420. hält also 1. Sra. Korn
60. sind davon zu decourtiren, nemlich

Pfund.
26¼. zum $\frac{1}{16}$.tel vor die Mitz.
24. Vor 2. Metzen Kleyen à 12. Pfund, nach denen genommenen Proben.
9¾. Abgang, so sich beym Mahlen verstaubt.

60.
360. Pfund bleiben also dem Becken am Mehl zum verbacken.

Aus der Erfahrung, und einer gemachten Prob ist ferner bekandt, daß 1. Centner Mehl 135. Pfund wohl ausgebackenes Brod gibt, diesemnach geben obige 360. Pfund Mehl vom 1. Sra. Korn

486. Pfund Brod.

Zu mehrerer Erläuterung dienet folgendes Exempel, da man zu einer Prob-Bäck 3. Metzen, 6. Maas Mehl am Gewicht 54¾. Pfund genommen, und davon 74. Pfund 27. Loth wohl ausgebackenes Brod bekommen, nach welchem 1. Centner Mehl - 135. Pfund Brod gegeben.

Dann wurde anderwärts folgende Probe gemachet, bey deren sich ergeben:

Aus Mehl Pfund.			An Brod Pfund.
401⅜.	—	—	531.
353.	—	—	458½.
369.	—	—	499½.
390⅞.	—	—	526.
384¾.	—	—	522.
1899.			2537.

Nach welchen auf 1. Centner Mehl 133¾. Pfund Brod kommen. Es ist aber zu consideriren, daß die-

dieses Brod mit Fleiß sehr ausgebacken worden, wie dann bey einer anderweiten Prob aus 376. Pfund Mehl - 532. Pfund wohl ausgebackenes Brod, oder aus 1. Centner Mehl 141. Pfund Brod erlanget worden.

Die Auslagen und Kosten des Becken auf 1. Sra. Korn sind folgende: Als

fl.	kr.	
8.	—	Ankauffgeld, wie supra calculirt.
—	30.	Vor Holz, auf 6½. Sra. 1. Claffter gerechnet.
—	5.	Vor Salz.
—	17½.	Fuhrlohn in - und aus der Mühl à 14. kr. Fränckl.
—	6½.	Tranckgeld in der Mühl, Schrannengeld und vor Lichter.
8.	59.	
		Hierzu
1.	—	Backerlohn à 3¾. kr. von der Metzen, oder 1. kr. vom 8. pfündigen Laib.
Fac. 9.	59.	Davon
—	16.	Vor 2. Metzen Kleyen, à 8. kr. welche der Beck verkauffet.
bleiben 9.	43.	Vor welche der Beck, incl. seines Lohns - 486. Pfund wohl ausgebackenes Brod lieffern kan.

	fl.	kr.		Brod.
Zum Exempel: um	9.	43.	bekommt man	486. Pf.
			wie viel vor 12. Kreuzer.	

Facit — 10. Pfund. — Loth. ½. Quintel.

Und auf vorstehende Art ist nach Proportion des Korn-Preises das Brod nach folgendem Gewicht zu backen:

Wann das Sra. Korn Nürnberger Meeß gilt. fl.	kr.	So muß wägen Ein 12. kr. Pf.	Loth.	Ein 6. kr. Laib. Pf.	Loth.	Thun zu Geld auf 1. Sra. oder 486. Pf. welches der Beck ohne die Kleyen erläßt. fl.	kr.
7.	—	11.	4.	5.	18.	8.	44.
7.	30.	10.	17.	5.	$8\frac{1}{2}$.	9.	$13\frac{1}{2}$
8.	—	10.	—	5.	—	9.	43.
8.	30.	9.	16.	4.	24.	10.	$13\frac{1}{2}$
9.	—	9.	2.	4.	17.	10.	$43\frac{1}{2}$
9.	30.	8.	21.	4.	$10\frac{1}{2}$	11.	$13\frac{3}{4}$
10.	—	8.	9.	4.	$4\frac{1}{2}$	11.	44.
10.	30.	7.	30.	3.	31.	12.	$14\frac{1}{2}$
11.	—	7.	20.	3.	26.	12.	$44\frac{3}{4}$
11.	30.	7.	11.	3.	$21\frac{1}{2}$	13.	14.
12.	—	7.	2.	3.	17.	13.	45.
12.	30.	6.	26.	3.	13.	14.	16.

Wann das Sra. Korn Nürnberger Meeß gilt. fl.	kr.	So muß wägen Ein 12. kr. Ein 6. kr. Laib. Pf.	Loth.	Pf.	Loth.	Thun zu Geld auf 1. Sra. oder 486. Pf. welches der Beck ohne die Kleyen erläßt. fl.	kr.
13.	—	6.	19.	3.	$9\frac{1}{2}$	14.	$44\frac{1}{4}$
13.	30.	6.	12.	3.	6.	15.	$14\frac{1}{2}$
14.	—	6.	5.	3.	$2\frac{1}{2}$	15.	47.
14.	30.	5.	31.	2.	$31\frac{1}{2}$	16.	17.
15.	—	5.	26.	2.	29.	16.	$43\frac{1}{4}$
15.	30.	5.	20.	2.	26.	17.	$16\frac{3}{4}$
16.	—	5.	15.	2.	$23\frac{1}{2}$	17.	$46\frac{1}{4}$
16.	30.	5.	10.	2.	21.	18.	$17\frac{1}{2}$
17.	—	5.	6.	2.	19.	18.	44.
17.	30.	5.	1.	2.	$16\frac{1}{2}$	19.	19
18.	—	4.	29.	2.	$14\frac{1}{2}$	19.	$48\frac{1}{2}$

II.

Beym weissen Brod.

Hierzu werden zum Exempel von denen Becken mit einander in einer Wochen an Kern gekaufft:

Nürnberger Sra.		fl.		fl.
8.	à	$9\frac{1}{2}$	thun	76.
1.	à	$9\frac{5}{8}$	—	$9\frac{5}{8}$
4.	à	$9\frac{7}{8}$	—	$39\frac{1}{2}$
1.	à	10.	—	10.
3.	à	$10\frac{1}{8}$	—	$30\frac{3}{8}$
16.	à	$10\frac{1}{4}$	—	164.
2.	à	$10\frac{3}{8}$	—	$20\frac{3}{4}$
35.			Sa.	$350\frac{1}{4}$

Hieraus kommt ein gemeines Sra. auf 10. fl. 4. kr. $1\frac{1}{7}$. h. und diesemnach ist die Raittung

10. fl. . .

Das Gewicht des Kerns oder Weitzen belangend, so ist selbiges ebenfalls nicht einerley, zumahlen aber solcher ein Jahr schwehrer als das andere. Da sich nun in denen Actis findet, daß verschiedene Proben deshalben vorgenommen worden, wovon man gar wohl Gebrauch machen kan; als wurden die gefundene Gewichte anhero gesetzet, und hieraus folgender Gestalt ein allgemeines genommen. Nemlich:

	Pfund.
Anno 1690. hat ein Sra. Kern über Abzug der Säck am Gewicht gehabt . .	436.
Anno 1698. 1. Sra. dergleichen Maases alt- oder vorjähriger Kern	460.
	896.
	Pfund.

	Pfund
Transport — — — —	896.
1698. 1. Sra. neuer Kern	441.
Anno 1714. 1. Sra. neuer Kern . . .	$436\frac{5}{8}$.
Anno 1740. den 10. Decembr. hingegen wurde 1. Sra. neuer Kern von etwas schlechter qualität nach dem Nürnberger Meeß auf der Stadt-Waag von dem verpflichteten Waagmeister abgewogen und schwehr befunden nur	$434\frac{5}{8}$.
	Fac. 2208.

Hievon kommen vor das allgemeine Gewicht eines Sra. Kerns anzusetzen:

4. Centner 42. Pfund.

Von diesen 4. Centner 42. Pfund sind abzuziehen Pfund.

$27\frac{5}{8}$. Zum $\frac{1}{16}$tel am Kern vor des Müllers Mitz.
$10\frac{3}{8}$. An Abgang, so sich beym mahlen verstaubt,

38. Pfund.

Diese von dem Gewicht des Kerns à 442. Pfund abgezogen, bleiben dem Becken an Mehl und Kleyen

4. Centner 4. Pfund.

Es wird der Kern auch vielmals eingenetzt, weilen aber die Feuchtigkeit desselben, indeme der Kern und das Mehl im Mahlen ziemlich erhizt wird, wieder weg dämpfet; so kan wegen des Wassers am Gewicht nichts addiret werden.

Da man nun von dem Kern dreyerley Sorten an Mehl, nemlich Semmel-Mehl, Bollen- oder Mittel-Mehl und Nach-Mehl, ingleichen dreyerley Kleyen, als klare, mittlere, und grobe macht, der Kern hingegen nicht von einerley qualität ist, besonders auch von dem Waitzen, womit der Kern offtmals vermischet ist, jedoch jederzeit in gleichem Preiß mit selbigem stehet, nicht so viel Semmel- oder schönes Mehl als wie von puren Kern erlanget werden kan; so hat man aus denen gemachten Proben einen gemeinen proportionirlichen Satz, wie hienach stehet genommen,

Nota. Die Becken und Melber ziehen auch öffters das feine oder sogenannte Mund-Mehl und Grieß heraus.

Sind

Sind also erlangt worden:	Semmel M. Pfund.	Loth.	Mittel M. Pf.	Loth.	Nachmehl. Pf.	Loth.	Kleyen. Pf.	Loth.	Summa. Pf.	Loth.
An. 1698. vom Sr. alten Kern	207.	—	101.	—	63.	—	78.	—	449.	—
— eod. vom neuen —	183.	—	117.	—	45.	—	56.	16.	401.	16.
— 1714. — —	237.	16.	85.	—	27.	16.	58.	16.	408.	16.
— 1740. vom Sra. —	187.	24.	100.	—	37.	12.	79.	—	404.	4.
Summa	815.	8.	403.	—	172.	28.	272.	—	1663.	4.

Hieraus zu obbemelten 404. Pfund die proportional-Zahlen genommen, nemlich also:

Pf.		Pf.				Pf. Loth.		Mz. Ms.	
$1663\frac{1}{8}$	geben	$815\frac{1}{4}$	was 404?	Fac.	198. 11.	thun a 16. Pf.	12. $6\frac{1}{4}$.	Semmel M.
$1663\frac{1}{8}$	—	403.	— 404?	—	97. 28.	— —	6. 2.	Mittel M
$1663\frac{1}{8}$	—	$172\frac{7}{8}$	— 404?	—	41. 30.	— a 15. Pf.	2. 10.	Nach M.
$1663\frac{1}{8}$	—	272.	— 404?	—	65. 27.	— a 10. Pf.	6. 9.	Kleyen.
$1663\frac{1}{8}$		Summa			404. —	oder	27. $11\frac{1}{4}$.	

Welche der Beck ins Hauß bekommt.

Die aus denen Lothen kommende Brüche aber zu vermeiden, können auf 404. Pfund angesetzet werden

Pfund.	
199.	Semmel.
98.	Mittel.
42.	Nachmehl.
65.	Kleyen.
404.	

Aus dem Semmelmehl werden gebacken Kreuzer- und Zweyer-Bäärlein, weise Kreuzer-Laiblein, Spizwecklein und sogenannte Pfenning Wecklein, deren 4. aneinander stehen, von welchen die beede letztere Gattungen, nemlich die Spiz- und Pfenning-Wecklein bishero keinen Tax gehabt, weilen ersteré viel stärcker, als die andern Sorten ausgebacken, letztere aber von denen Becken zur Dreingab gebrauchet werden.

Aus dem Mittelmehl werden gebacken Kipff, und sogenannte gemischte Laiblein, auch mit Zusatz etwas weniges vom Vorlauff des Rückenmehls, Römisch-Brod, welcher Vorlauff mit dem Mittelmehl gleiche qualität- und dahero auch jederzeit gleichen Preiß hat.

Das Nachmehl hingegen kan um dessen Schwärze und schlechter Beschaffenheit willen nicht anders genutzet werden, als daß es unter das schwarze Brod verbacken wird.

Fer-

Fernere Probe.

Bey einer letzthin angestellten Probbäck von Semmel- und Mittelmehl, hat man gefunden, daß von

Pf.	Loth.		Metz.	Ms.	
31.	$14\frac{1}{2}$.	oder	1.	$10\frac{3}{4}$.	Semmelmehl, und dergleichen so zum Hopfen-Zeuch gekommen.
1.	$16\frac{1}{2}$	—	—	$1\frac{1}{4}$.	
32.	31.	an	1.	22.	

folgendes gebacken worden, so gewogen:

Stuck.		Pfund.	Loth.
94.	Zweyer-Bäärlein. —	10.	31.
72.	Kreuzer-Bäärlein. —	16.	24.
26.	Weise Kreuzer-Laiblein. und	6.	$3\frac{3}{4}$
1.	kleines Spizwecklein Vom Rest des Taiges. — —		$3\frac{1}{4}$.
	Summa.	33.	30.

Deren jedes, so man selbiges Kreuzer weiß alleine gewogen, sein gesetztes Gewicht, nemlich 7. Loth, 3. Quintel, zusammen aber nicht mehr als vorstehende 33. Pfund, 30. Loth, gehabt, da jedoch solche eigentlich 35. Pfund, 11. Loth, hätten halten sollen.

Zu einem Kreutzer-Bäärlein sind an Taig $10\frac{1}{2}$. Loth, zu einem Zweyer-Bäärlein halb so viel, zu einem Laiblein aber nur 10. Loth eingelegt werden, weilen letztere mehr Brosam behalten und sich nicht so viel einbäckt.

Da-

Damit nun die Becken obligirt seyn sollen, das weisse Brod dergestallten dem Gewicht nach vollkommen zu liefern, daß wann eine ganze Bäck zusammen aufgezogen wird, solche dasjenige Gewicht haben möge und könne, wie es die Ausrechnung von einen Zweyer-Weck auf den ganzen Vorrath gibt; So hat man nachstehende Calculation aus dem grossen, das ist aus dem Gewicht völlig obstehend gebackenen Brods gemacht, die Laiblein aber weggelassen, immassen solche von gar wenigen Becken und von diesen auch in einer geringen Anzahl gebacken werden, wordurch denenjenigen so dergleichen backen, weilen ½. Loth Taig hierzu weniger als zu denen Báárlein kommt, ein kleiner Vortheil bleibet.

Bey solcher Separation der Báárlein und Laiblein ergibt sich, daß 27. Pfund 8. Loth Mehl nicht mehr als 27. Pfund, 26¼. Loth wohl ausgebackene Kreuzer- und Zweyer-Báárlein ausmachen.

Ferner aus

6. Pfund, 31. Loth Mittelmehl hat man erlangt:

26. Stück sogenannt gemischte Kreuzer-Laiblein, so gewogen incl. eines kleinen Brezleins à ¾. Loth, vom übergebliebenen Taig 8. Pfund, 14. Loth, deren eines allein hätte wägen sollen, 10. Loth, und worzu an Taig eingeleget worden 13. Loth.

Diese beyde Gewichte wurden nach dem von 1. Sra. Kern erlangenden 199. Pfund Semmel- und 98. Pfund Mittelmehl folgender massen computirt, nemlich:

Zweyer-

Semmelmehl.			Zweyer- und Kreuzer-Bäärl.			Semmelmehl.			Ausgebackenes	
Pfund	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.
27.	8.	geben	27.	$26\frac{1}{4}$	was geben	199.	—	Fac.	203.	5.

Mittelmehl.			Laiblein.			Mittelmehl.				
Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.		Pfund.	Loth.
6.	31.	geben	8.	14.	was geben	98.	—	Fac.	118.	21.

Wurde also aus 1. Sra. Kern an weissen Brod, excl.
des Nachmehls und Kleyen, erlangt — — — S. 321. 26.

Nun hat der Beck auf 1. Sra. Kern zu verwenden:

fl.	kr.	
10.	—	Ankauffgeld, ut supra.
—	20.	Fuhrlohn in und aus der Mühl.
—	5.	Vor Schrannen- oder Meßgeld.
1.	15.	Vor Holz die Stuben und den Backofen zu haizen.
—	20.	Vor Hessen und Hopffen.
12.	—	Transport. 12.

Transport.

12.	—	
—	10.	Vor Salz.
—	15.	Vor Lichter.
12.	25.	
		Hierzu
2.	30.	Backerlohn, weilen an weissen Brod nicht so viel verkaufft wird, als an schwarzem, das weisse auch mehr Mühe erfordert, worunter die Herrschafftl. Steuern von seinem Handwerck, Gesind-Lohn, Kost und anderer Aufwand begriffen.
S. 14.	55	

Davon ist abzuziehen

1.) Das Nachmehl der 42. Pfund, welchs unter das schwarze Brod kommt, und a 8. fl. an Geld beträgt, (360. Pfund, wie supra ersichtlich vor 1. Sra. Korn gerechnet,)

— fl. 56. kr.

2.) Die Kleyen mit $65\frac{3}{4}$. Pfund, oder 6. Metzen, 9. Maas. Davon

Metzen.	Maas.	
2.	9.	grobe á $4\frac{1}{2}$. kr. in wohlfeilen, und a 6. kr. in theuren Jahren.

Me-

	Metzen.	Maas			
Transp.	2.	9.			
	2.	—	mittlere a 6. biß 9. kr. und		
	2.	—	klare a 9. bis 13. kr. verkaufft werden.		
	6.	9.	Thun also im mittleren Preiß:		
	Metzen.	Maas.		fl.	kr.
	2.	9.	grobe a 5. kr.	—	12.
	2.	—	mittlere a $7\frac{1}{2}$. kr.	—	15.
	2.	—	klare a 11. kr.	—	22.
				—	49.

Worgegen die von denen Müllern sich ohnbefugter Dingen bishero angemaste 1. Metzen halb mittlere und halb grobe Kleyen abgeschafft werden müßte.

Thun beede Posten 1. fl. 45. kr.

Diese von obigen 14. fl. 55. kr. abgezogen, hat der Beck vor Backerlohn und Kosten nur noch anzurechnen 13. fl. 10. kr.

Und

Und solchemnach kommen Pfund. Loth.

Vor 13. fl. 10. kr. [203. 5. Bäärlein. Und

[118. 21. gemischte Laiblein.

S. 321. 26.

Weiters

Pfund.	Loth.				
203.	5.	Bäärlein kosten	8. fl.	57. kr.	} wie viel von jedem
		und			
118.	21.	gemischte Laiblein	4. fl.	13. kr.	vor 1. kr.
		S.	13. fl.	10. kr.	

Facit 12. Loth $\frac{1}{4}$. quint. Bäärlein.

und

15. Loth $\frac{1}{32}$. quint. gemischte Laiblein.

Wann also der Beck 1. Sra Kern Nürnberger Meeß erkauffet pro 10. fl.

So muß er backen

Pfund.

Pfund.	Loth.		fl.	kr.
203.	5.	An Kreutzer Bäärlein, à 12. Loth thun $541\frac{3}{4}$. Stuck. Oder Zweyer Bäärlein, à 6. Loth thun $1083\frac{1}{2}$. Stuck, und aus jeder Gattung löset er — —	9.	$1\frac{1}{4}$
		Dann		
118.	21.	gemischte Kreutzer-Laiblein, à 15. Loth thun 253. St. oder an Geld, so er daraus erlöst — —	4.	13
321.	26.			

Ferner bleibt ihme gut:

42.	—	Nachmehl, so unter dem schwarzen Brod verbacken wird, dieses beträgt an Geld, (ein Sra. Korn, oder nach Abzug der Mitz und Abgangs 360. Pfund, vor 8. fl. das ist vor 2. fl. geringer als den Kern gerechnet.) — — — —		56.

Metz.	Ms.	Weiters an Kleyen :	Kreuzer.
2.	9.	grobe à 5. kr. — — — — — —	12.
2.	—	mittlere à $7\frac{1}{2}$. kr. — — — — —	15.
2.	—	klare à 11. kr. — — — — — —	22.
6.	9.	Summa 14. fl. 59. kr. 3. ℌ.	

Hievon obige 10. fl. abgezogen erlöset der Beck mehrers als der Kern gekostet 4. fl. $59\frac{3}{4}$. kr.

Als :

fl.	kr.	
2.	25.	Vor aufgewandte Kosten an Holz, Salz, Höffen, Hopfen, Licht und Fuhrlohn ꝛc.
2.	$34\frac{3}{4}$.	bleiben ihme vor Backerlohn.
4.	$59\frac{3}{4}$.	

Not. Dem Becken sind zwar oben nur 2. fl. 30. kr. Backerlohn angesetzt, die hier mehrers kommende $4\frac{3}{4}$. kr. aber rühren daher, weilen wie supra ersichtlich, Ein Kreutzer-Bäärlein nach der vollkommenen Ausrechnung eigentlich 12. Loth $\frac{1}{4}$. Quintl. wiegen solte, daß $\frac{1}{4}$tel Quint. hingegen hier weggelassen worden.

Die

Diesemnach wann 1. Sra. Kern Nürnberger Meeß im Preiß stehet vor			So muß im Gewicht halten Ein Zweyer-Bäärlein.		Creutzer-Bäärlein und Laibel.		Bollenlaibel.		Römisch 3. kr. Laibel.		Brod Betrag samt dem Backerlohn u. Kosten auch Nachmehls und Kleyen.		
fl.	kr.	—	Loth.	Quint.	Loth.	Quint.	Loth.	Quint.	Pf.	Loth.	fl.	kr.	pf.
9.	—	—	6.	2.	13.	—	16.	—	1.	16.	13.	55.	1.
9.	30.	—	6.	1.	12.	2.	15.	2.	1.	14½	14.	26.	1.
10.	—	—	6.	—	12.	—	15.	—	1.	13.	14.	59.	3.
10.	30.	—	5.	3.	11.	2.	14.	2.	1.	11½	15.	35.	1.
11.	—	—	5.	2½	11.	1.	14.	—	1.	10.	16.	—	—
11.	30.	—	5.	1½	10.	3.	13.	3.	1.	9½	16.	36.	—
12.	—	—	5.	1½	10.	3.	13.	—	1.	7.	16.	55.	2.
12.	30	—	5.	½	10.	1.	12.	3.	1.	6¼	17.	34.	2.
13.	—	—	5.	—	10.	—	12.	1.	1.	4¾	18.	5.	3.
13	30	—	4.	3½	9	3	12	—	1	4	18	32	1.
14	—	—	4.	3	9	2	11	3.	1	3¼	18	57	1.
14	30	—	4.	2½	9	1	11	2	1	2½	19	29	1.
15	—	—	4.	2	9	—	11	1	1	1¾	19	59	2.

Diesemnach wann 1. Sra. Kern Nürnberger Meeß im Preiß stehet vor			So muß im Gewicht halten Ein									Brod Betrag samt dem Backerlohn u. Kosten auch Nachmehls und Kleyen.		
			Zweyer-Bäärlein.		Creutzer Bäärlein. und Laibel.		Bollen-Laibel.		Römisch 3. kr. Laibel.					
fl.	kr.	—	Loth.	Quint.	Loth.	Quint.	Loth.	Quint.	Pf.	Loth.		fl.	kr.	pf.
15	30	—	4	$1\frac{1}{2}$	8	3	11	—	1	1		20	31	1
16	—	—	4	1	8	2	10	3	1	$\frac{1}{4}$		21	4	3
16	30	—	4	$\frac{1}{2}$	8	1	10	3	1	$\frac{1}{4}$		21	31	2
17	—	—	4	—	8	—	10	2	—	$31\frac{1}{2}$		22	8	—
17	30	—	4	—	8	—	10	—	—	$30\frac{1}{4}$		22	29	2
18	—	—	3	$3\frac{1}{2}$	7	3	10	—	—	30		22	59	—
18	30	—	3	3	7	2	9	3	—	$29\frac{1}{4}$		23	40	1
19	—	—	3	3	7	2	9	1	—	$27\frac{3}{4}$		24	5	—
19	30	—	3	$2\frac{1}{2}$	7	1	9	1	—	$27\frac{3}{4}$		24	38	2
20	—	—	3	$2\frac{1}{2}$	7	1	8	3	—	$26\frac{1}{4}$		25	6	2

Mai.

Raitung oder Ausrechnung vor die Melbere.

1.) Beym Kern.

Wann das Sra. Kern erkaufft wird vor		So solle gelten — die Maas Mund-Meel oder Grieß		Semel- oder feines Mehl		Mittel-Mehl		Nach-Mehl.		Melbers-Losung incl. der Kleyen u. excl. 23 kr. Fuhrl. und Meßgeld	
fl.		kr.	h.	kr.	h.	kr.	h.	kr.	h.	fl.	kr.
10.	—	3.	2.	2.	1.	1.	3.	1.	1.	12.	—
11.	—	3.	2.	2.	1.	1.	3.	1.	1.	12.	—
12.	—	4.	—	2.	2.	2.	—	1.	2.	13.	32¾.
13.	—	4.	2.	2.	3.	2.	1.	1.	3.	15.	4¼.
14.	—	5.	—	3.	—	2.	2.	2.	—	16.	37.
15.	—	5.	—	3.	—	2.	2.	2.	—	16.	37.
16.	—	5.	2.	3.	1.	2.	3.	2.	1.	18.	9.
17.	—	6.	—	3.	2.	3.	—	2.	2.	19.	41¼.
18.		6.	2.	3.	3.	3.	1.	2.	3.	21.	13¼.

Wann das Sra. Kern erkaufft wird vor		So solle gelten Mund-Meel oder Grieß		Semmel- oder feines Mehl		die Maas Mittel-Mehl		Nach-Mehl		Melberslosung incl. der Kleyen und excl. 23. kr. Fuhrl. und Meßgeld.	
fl	—	kr.	h.	kr.	h.	kr.	h.	kr.	h.	fl.	kr.
19.	—	6.	2.	3.	3.	3.	1.	2.	3.	21.	$13\frac{1}{4}$.
20.	—	7.	—	4.	—	3.	2.	3.	—	22.	55.
21.	—	7.	2.	4.	1.	3.	3.	3.	1.	23.	28.
22.	—	7.	2.	4.	1.	3.	3.	3.	1.	23.	28.
23.	—	8.	—	4.	2.	4.	—	3.	2.	25.	$59\frac{3}{4}$.
24.	—	8.	2.	4.	3.	4.	1.	3.	3.	27.	30.
25.	—	8.	2.	4.	3.	4.	1.	3.	3.	27.	30.

Beym

2.) Beym Korn oder Rocken.

Wann das Sra. Korn erkaufft wird vor	Solle die Metzen Rockenmehl gelten			Melbers Losung, incl. 3. Mz. Kleyen und excl. 20½. kr. Meßgeld u. Fuhrl.	
fl.	fl.	kr.	ℌ.	fl.	kr.
6.	—	17.	3.	7.	16.
7.	—	20.	2.	8.	20.
8.	—	23.	—	9.	$18\frac{3}{4}$.
9.	—	25.	2.	10.	$17\frac{1}{4}$.
10.	—	28.	—	11.	15.
11.	—	30.	3.	12.	19.
12.	—	33.	1.	13.	17.
13.	—	36.	—	14.	21.
14.	—	38.	2.	15.	19.
15.	—	41.	—	16.	$17\frac{1}{4}$.
16.	—	43.	3.	17.	21.

Wann das Stra. Korn erkauft wird vor	Solle der Mezen Rockenmehl gelten			Melbers Losung incl. 3. Mz. Kley. u. excl $20\frac{1}{2}$. kr. Meßgeld und Fuhrlohn.	
fl.	fl.	kr.	H.	fl.	kr.
17.	—	46.	1.	18.	19.
18.	—	48.	3.	19.	$17\frac{1}{4}$.
19.	—	51.	2.	20.	$21\frac{1}{4}$.
20.	—	54.	—	21.	$19\frac{1}{2}$.
21.	—	56.	2.	22.	$17\frac{1}{2}$.
22.	—	59.	—	23.	$15\frac{3}{4}$.
23.	1.	1.	3.	24.	$19\frac{3}{4}$.
24.	1.	4.	1.	25.	$17\frac{1}{2}$.

Tabell

Welcher gestalten die Müller das Getreyd nach dem Gewicht mahlen; und was selbige nach Abzug des 16. Theils vor Miz, dann nach Abzug Staub und Abgangs, an gerechtem Meel und Kleyen liefern sollen.

Wann der Kern oder das Korn wieget	So muß der Müller liefern Meel vom		Kleyen vom				Nach Abzug der Miz und Staub beym	
℔	Kern ℔	Korn ℔	Kern ℔	Korn ℔			Kern ℔	Korn ℔
100 : : :	76	82	14	8	—	—	10	10
110 : : :	84	90	16	9	—	—	10	11
120 : : :	92	99	17	10	—	—	11	11
130 : : :	99	107	19	11	—	—	12	12
140 : : :	107	115	20	12	—	—	13	13
150 : : :	115	123	22	13	—	—	13	14
160 : : :	122	132	23	14	—	—	15	14
170 : :	130	140	25	14	—	—	15	16

Wann der Kern oder das Korn wieget	So muß der Müller liefern Meel vom		Kleyen vom				Nach Abzug der Miz und Staub beym	
℔	Kern ℔	Korn ℔	Kern ℔	Korn ℔			Kern ℔	Korn ℔
180 = =	138	148	26	15	—	—	16	17
190 = =	145	156	28	16	—	—	17	18
200 = =	153	165	29	17	—	—	18	18
210 = =	161	173	31	18	—	—	18	19
220 = =	169	181	32	19	—	—	19	20
230 = =	176	190	33	20	—	—	21	20
240 = =	184	198	35	21	—	—	21	21
250 = =	192	206	36	22	—	—	22	22
260 = =	199	214	38	23	—	—	23	23
270 = =	207	223	39	23	—	—	24	24
280 = =	215	231	41	24	—	—	24	25
290 = =	222	239	42	25	—	—	26	26
300 = =	230	247	44	26	—	—	26	27

Wann der Kern oder das Korn wieget	So muß der Müller liefern Meel vom		Kleyen vom				Nach Abzug der Mi- und Staub beym	
	Kern	Korn	Kern	Korn			Kern	Korn
℔	℔	℔	℔	℔			℔	℔
310 : :	238	256	45	27	—	—	27	27
320 : :	245	264	47	28	—	—	28	28
330 : :	253	272	48	29	—	—	29	29
340 : :	261	280	50	29	—	—	29	29
350 : :	268	289	51	31	—	—	31	30
360 : :	276	297	53	31	—	—	31	32
370 : :	284	305	54	32	—	—	32	33
380 : :	291	313	56	33	—	—	33	34
390 : :	299	322	57	34	—	—	34	34
400 : :	307	330	59	35	—	—	34	35
410 : :	314	338	60	36	—	—	36	36
420 : :	322	347	62	37	—	—	36	36
430 : :	330	355	63	37	—	—	37	38

Wann

Wann der Kern oder das Korn wieget ℔	So muß der Müller liefern Meel vom Kern ℔	Meel vom Korn ℔	Kleyen vom Kern ℔	Kleyen vom Korn ℔			Nach Abzug der Miz und Staub beym Kern ℔	Korn ℔
440 : :	338	363	65	38	—	—	37	39
450 : :	345	371	66	39	—	—	39	40
460 : :	353	380	67	40	—	—	40	40
470 : :	361	388	69	41	—	—	40	41
480 : :	368	396	70	42	—	—	42	42
490 : :	376	404	72	43	—	—	42	43
500 : :	384	413	73	44	—	—	43	43

Nota Der Müller soll machen:

Von 1. Simra (beym Kern oder Waizen 6. Mezen) (beym Korn oder Rocken 3. Mezen) Kleyen.

Dagegen gebührt ihm von jeder Gattung Getrayds die sechzehende Mezen zur Miz.

Ein

XI.

Ein bewährtes Mittel, daß keine Motten oder Schaben in die Bücher und gebundene Acten kommen, auch die Mäuse solche nicht angreifen.

Es ist bekannt, daß in vielen Bibliothequen und Registraturen öfters ein unersetzlicher Schade geschiehet, wann die Buchbinder ihren zum Bücher und Acten einbinden erforderlichen Kleister oder Papp von Getreydmehl machen, deme hernach die Mäuse und Motten oder Schaben theils nachgehen, theils darinn wachsen, und die Bücher, Bände und Acten durchlöchern und zerfressen. Diesem übel abzuhelfen, hat man ein sicheres Mittel erfunden, nemlich man nehme die **wilden Castanien oder Marronen**, welche ihrer Bitterkeit wegen, weder von Vieh noch Geflügel angenommen werden, dörre sie in einem Backofen oder sonstig warmen Ort, wo man ohnedem einheitzet, lasse sie alsdann in einer Lohmühl stampfen oder gröblich zerstossen, thue sie hernach auf eine Mahlmühle, lasse solche durch einen groben rückenen Beutel herunter laufen, das davon erlangte bittere Mehl, nehme der Buchbinder mache seinen benöthigten Kleister oder Papp daraus, und gebrauche solchen beym Bücherbinden und Acten hefften. Man wird finden, daß es nicht nur weit wohlfeiler sey; sondern auch um der Bitterkeit willen, niemahl weder Mäuß noch Motten die Bücherdeken und Acten angreiffen werden.

XII.
Von der Verwandschafft zwischen Feuer- und Kreidensteinen.

Da Schweden in den neuern Zeiten seine natürliche Reichthümer mehrers als sonsten zu untersuchen sich beeifert, und auch seine Erfahrungen bekannt zu machen anfängt; so haben die übrige Europäer daher den Vortheil, daß sie ihrer Lande natürliche Gaben, ihre davon gemachte Anmerckungen und Erfahrungen mit jenen vergleichen, und dadurch zu einem höhern Grad in der Kenntnuß der Natur gelangen können. Auf diese Arth hat Soeren Abildgaard in seiner Beschreibung von Stevens Klint mich in einer bey den Feuersteinen gemachten Anmerckung nicht wenig bestärcket. Selbiger fand nemlich bey Untersuchung der in besagten Klint angetroffenen vielen Feuersteine, daß sie von Kreide erzeugt würden. Die Arth, wie solche Erzeugung zugehe, beschreibt er folgender Gestalt. Es werde selbige nemlich, sagt er, von einer in der Kreide oder im Kreidenstein verstopften oder stillstehenden Nässe oder Feuchtigkeit ihren Ursprung haben, die durch eine Arth von Fäulnus oder Schimmel in innerliche Bewegung gesezet werden könne, wodurch, vornemlich in einer sehr langen Zeit die erdichten Theile: (partes condensatae:) mehr und mehr aufgelösset, und durch die geringe Nässe, die darinnen ist, zugleich mit dem sowohl hier als fast überall sich einfindenden und wunderbar würckenden feinen phogiston oder brennbaren Wasser vereinigt würden. Meines Orths habe schon an einer sehr grossen Menge von Feuersteinen, sowohl von den, die aus Bergen unmittelbar herkommen, als von denen, die sich aus den Bergen abgerissen, und auf den Feldern zu finden, etwas von Kreide wahrgenommen, nicht allein in ihren Adern, sondern auch wo sie in ihrer Arth zusammen gesezt scheinen. An Gelegenheit zu dieser Anmerckung fehlet es in den Fürstl. Onolzbachischen Landen nicht, da es sehr viele Gegenden gibt, wo die Feuersteine so einzeln auf den Feldern als in starcken Bergadern angetroffen werden. Wir haben zum Exempel in dem Amt Feuchtwang einen langen hohen Berg, der Muckenberg genannt, welcher ganz aus Feuersteinen zusammen gesezet zu seyn scheinet. Diese werden dort

fast

fast in der grösse von Quadern gebrochen. Zu Nürnberg kennt man sie sehr wohl, und macht daraus die besten Flintensteine. Sie werden von Bettelleuthen dahin getragen, deren es zu und um Nürnberg sehr viele gibt, und die man zu diesen und andern dergleichen geringen Diensten zu brauchen, weislich gewohnt ist. Einen zwar geringern, doch ziemlich starcken Vorrath von Feuersteinen trifft man auch in weniger Entfernung von Onolzbach, gegen Mittag ohnweit der Silbermühl, und gegen Mitternacht beym Rößhoff, in den Wäldern an. Anderer Gegenden jezo zu geschweigen. Es gibt aber auch in dem Onolzbachischen viele Gruben, wo Kreide und Kreidstein gegraben wird, unter und in welchen Kreidsteinen viele dichtere Theile sich antreffen lassen, die dem Feuersteinen nicht unähnlich, und also vor unvollkommene Feuersteine zu halten sind. Solche Gruben hat man unter andern im Amt Craißheim, und scheinet in solchen, wenn man anderst in Gottes natürliche Ordnung einen Blick wagen darf, entweder das feine feurige Wesen nicht starck genug, aber der äussern Nässe zu viel zu seyn, wodurch hernach die völlige Erzeugung der Feuerstein gehindert worden. Dem seye, wie ihm wolle; zu Fertigung der Dresdner oder Meißner Porcellain braucht man Kreide, doch keine andere, als welche eben aus Feuersteinen gewonnen wird. Die Feuersteine, die grösten und festesten sind die besten; werden nemlich gebrannt, und geben auf erfolgtes stampfen die feinste Kreiden-Arth, welche in grösserer Menge als die übrige zugehör zu benannten Porcellain genommen wird. Dessen Scherben aber abgebrochene Sticke lassen sich hernach wieder zum Feuerschlagen, statt der Feuersteine, gebrauchen, zu einem klaren Zeichen, daß zwischen den Feuer- und Kreidensteinen eine grosse Verwandschafft seye.

Da man vor einiger Zeit, angefangen, in dem 2. Stund von Anspach gelegenen Herrschaftlichen Landschloß Bruckberg, eine Fabrique von feinem Porcellain anzurichten, wovon bereits verschiedene Proben, zimlich gut ausgefallen. So möchte es nicht undienlich seyn, wie in dem 1. Theil dieser Oeconomischen Sammlung schon erwehnet worden, wann, ad intentionem der von einem guten Freund communicirten Anmerkung von den Feuersteinen auf dergleichen und andere Landes-Producta

bessere Attention gerichtet würde. Man findet in hiesigem Fürstenthum, den schönsten Agat, Marmor, Gipß ꝛc. Kreidenstein, weisse Erde, Stein-Kohlen ꝛc. nur fehlt es an Liebhabern, solche aufzusuchen, zu probiren und nüzlichen Gebrauch davon zu machen. In dem gemeinschaftlichen Bergwerck auf den Fichtelberg mögen noch viele edle Metalle verborgen seyn, wie aus der Historie und der alten Bergwercksordnung bekannt ist.

Nachstehende Bücher sind auch in der Poschischen Buchhandlung zu Anspach zu finden.

Des Freiherrn von Cronegcks, såmtl. Schriften, mit deßen ächten Bildnis, 2theile gr. 8. 1rthl. 20ggl.

Döderleins, inneres Zeugnis des heil. Geistes, von der Göttlichkeit der heil. Schrift, 8. 6ggl.

Gråfens, höflicher Schüler, in versen, 8. 2ggl.

Günthers, geistl. Kranckencur, neue und durchgehends starck veränderte Auflage, 8. 8ggl.

von Hagedorns, Fabeln und Erzählungen, 8. 8ggl.

Haseneßis, medicinil. Richter, oder actor. phisico medico Forensium Collegii Medici Onoldini, 4theile 4. rthl. 18ggl.

Hirschens, erste Samml. Oeconomisr. Nachr. besonders wie der Holzwachs befördert, beßere Erspahrnus, des Holzes eingeführt, dem Holzmangel gesteuret, und das Bau-Holz nützlicher angewendet werden könne, 2te Auflage, mit k. 8. 12. ggl.

Deßen, redlicher Schäfer, oder umständl. Beschreibung einer Schäferei, in 12. Kapiteln, mit k. 8. 5ggl.

Historiæ selecte e profanis scriptorib. 12. 6ggl.

M. Junckheims, Saml. einiger Predigten, gr. 8. 12. ggl.

Kupfer zu Hrn. Gottlieb Wilhelm Rabeners Satirl. Schriften 8ggl.

— Zu Hrn. Prof. Gellerts Fabeln und Erzählungen 12ggl.

Lieder, mit Melodien, aus der Wochenschrift: der Freund 8. 16ggl.

von der Lith, vermischte Schriften; gr8. 10ggl.

— Beweis, daß das Niederknien von der Hostien denen alten Gewohnheiten, in der alten christl. Kirche zu wider, 8. 4ggl.

Mischnah oder der Text des Talmuds, die Samml. der Aufsätze der åltesten und mündl. Ueberlieferungen oder Traditionen, als der Gru nd des heutigen pharisäil. Judentums, 6theile vollständig gr. 4. 7rthl. 20ggrl.

von Moßheims, Pastoral theologie, von den Pflichten und Lehr-Amt eines Dieners des Evangelii, 2te Auflage, 8. 5ggrl.

Nachricht, Historil. von der Juden gemeinde in dem Hof Marckt Fürth, 2theile 4. 8ggl.

Oetters, Versuch einer Geschichte, der Durchl. Herren Burggraven zu Nürnberg, in Müntzen, Sigillen und Urkunden, 3theile gr. 8. 3rthl. 8ggl.

Poesies de Lainez, 8. 6ggl.

Predi-

Predigers, des in aller heut zutag üblichen Arbeit wohl anweisenden accuraten Buchbinder und Futteralmacher, 4theile mit K. 8. 2rthl. 16ggrl.

Samml. der Streitschriften, welche in Caussa der innerl. Dissidien in dem löbl. Reichs-Ritterort an der Altmühl, wider den Ritterhauptmann Herrn C. L. Freihrn. von Seckendorf bei dem Kaiserl. Reichshofrath übergeben worden sind, Fol. 1rthl. 4. ggl.

von Schütz, Corpus historiæ Brandenburg. Dipl. 1. theil in 4. Abtheil. Fol. 5. rthl.

— Beschreibung der Residentz Stadt Anspach, mit Kupf. Fol. 16ggl.

Sponsels, kurze Leichenreden, welche bei den sogenanten Leichen-Vermahnungen können abgelesen werden, 4theile 8. 2rthl.

Deßen Philologil. exegetil. Abhandl. über verschiedene Stellen der h. Schrift erstl. 8. 3ggl. Wird weiter fortgesetzt.

ejusdem, Exercitat. philolog. exeget. in diuersos script. Sacræ locos ꝛc. 4. 1. rthl.

Telemachs, Begebenheiten in deutschen Versen, von Benj. Neukirch, 3theile, mit vielen Kupfern. Fol. 6rthl. 16ggl.

Uz, Lyril. und andere Gedichte, neue und um die Hälfte vermehrte Aufl. gr. 8. 12ggl.

Wibels, Hohenlohil. Kirchen und Reformations-Historie 4theile, nebst Repertorium, und hohenl. Jubel-Acta wegen des Relig. Friedens-Festes 4. 5rthl. 16ggl.

Wills, Samml. einiger Trauer reden 8. 4ggl.

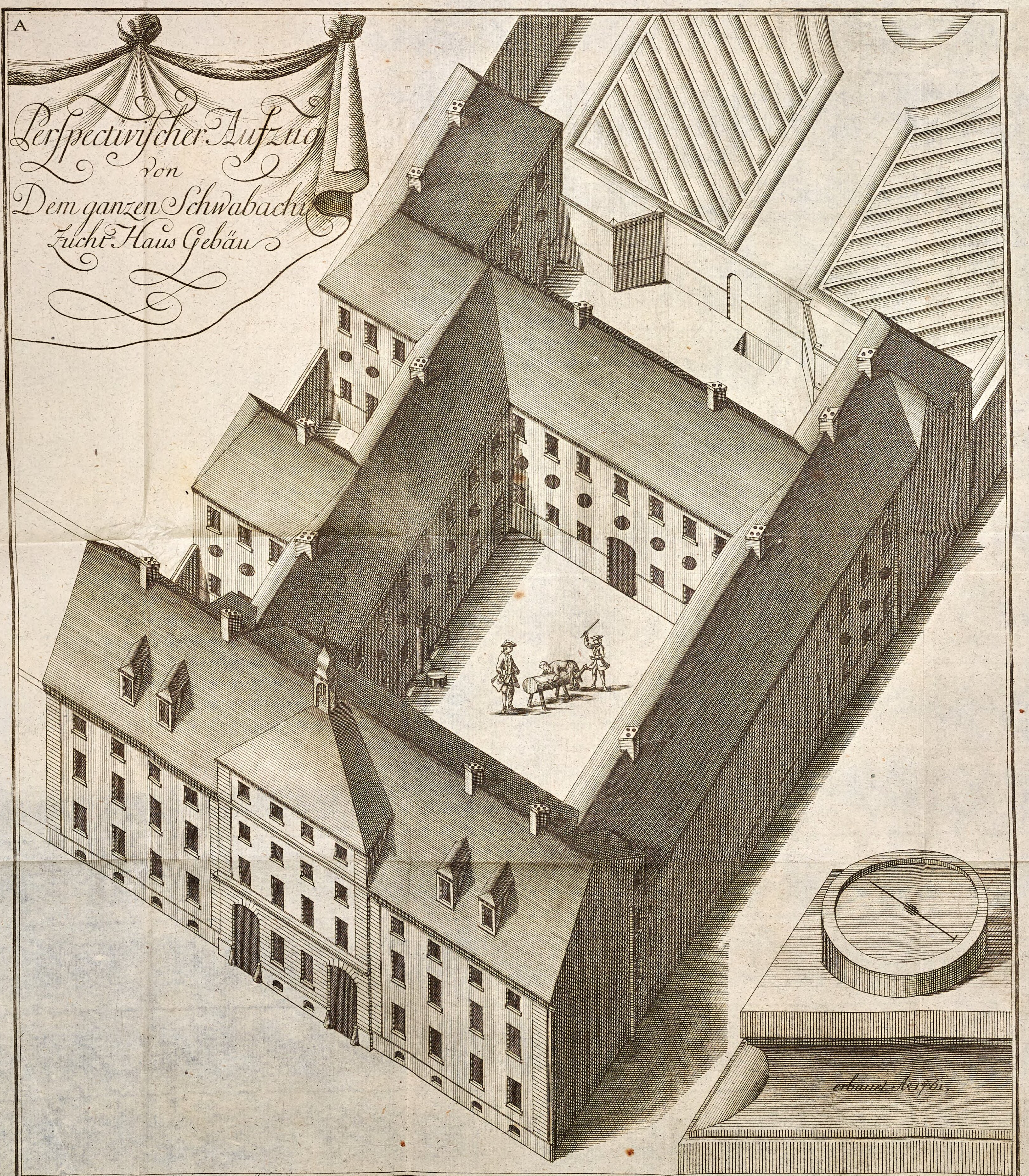

C.C. Bruckner del. Joh. Sebaſt. Leitner ſculp. Nbga

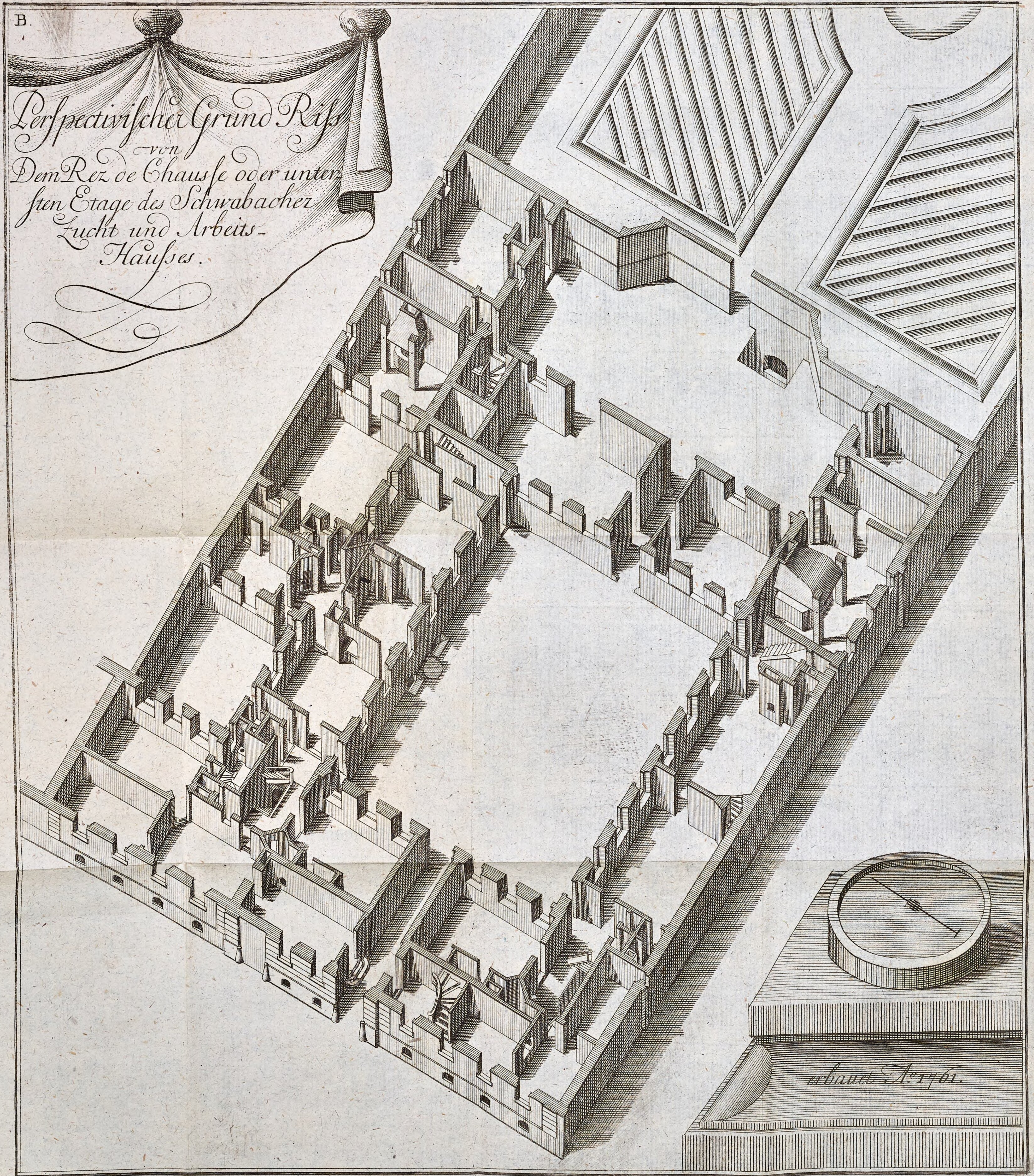

C.C. Bruckner del. J.S. Leitner sculps.

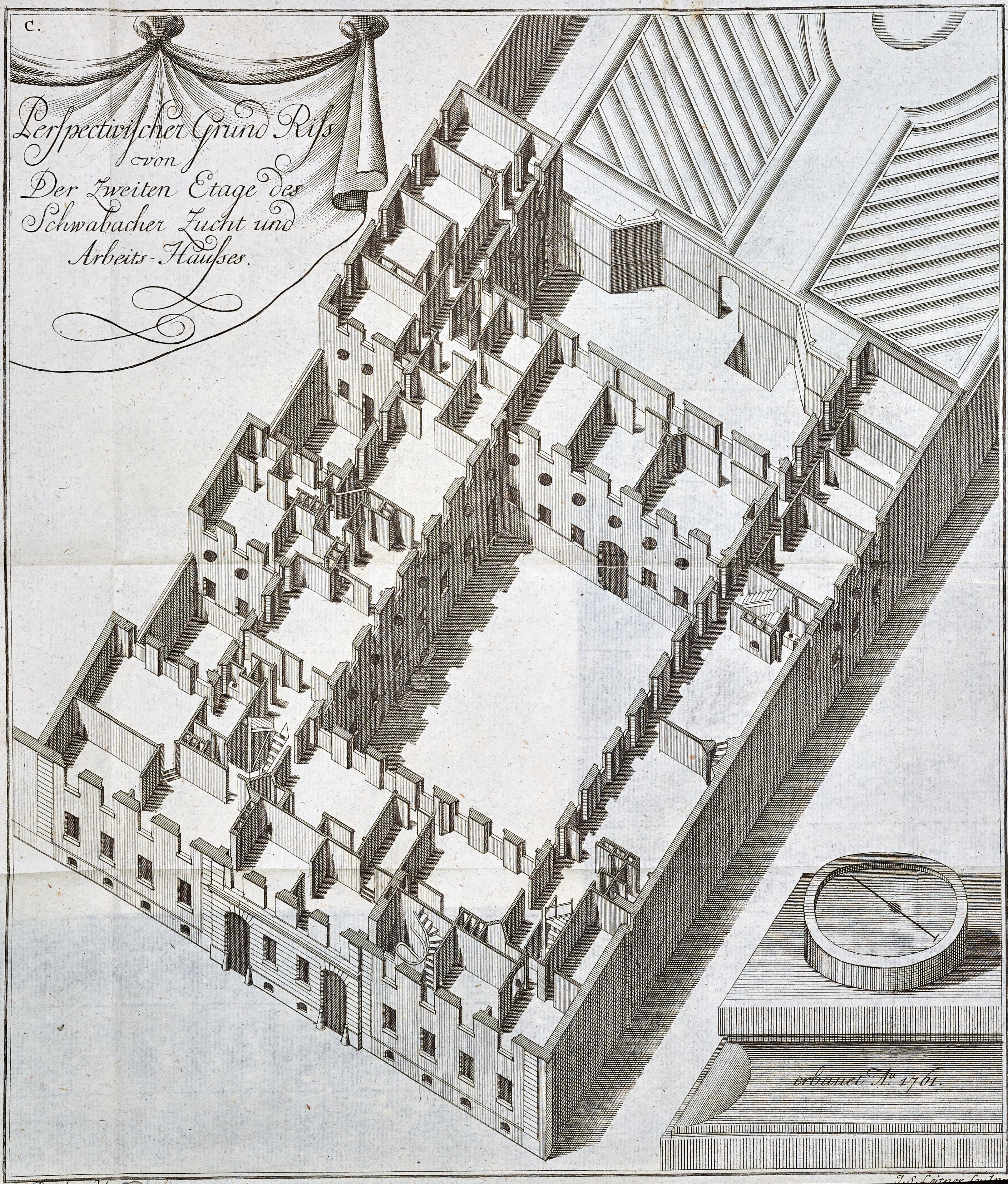

C.C. Bruckner del. J.S. Leitner sculps.

SBB 013402398788
LS/Rar.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hirsch, Johann Christoph, 1698-1780 / Leitner, Johann Sebastian / Bruckner, C. C.

Sammlung verschiedener Nachrichten welche in das Policey- Cameral- und Landes-Oeconomie-Wesen einschlagen ; mit Kupfern

Bd.: 2

Anspach (1764)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .43 D 2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11408619-2
VD18 8050860X-001